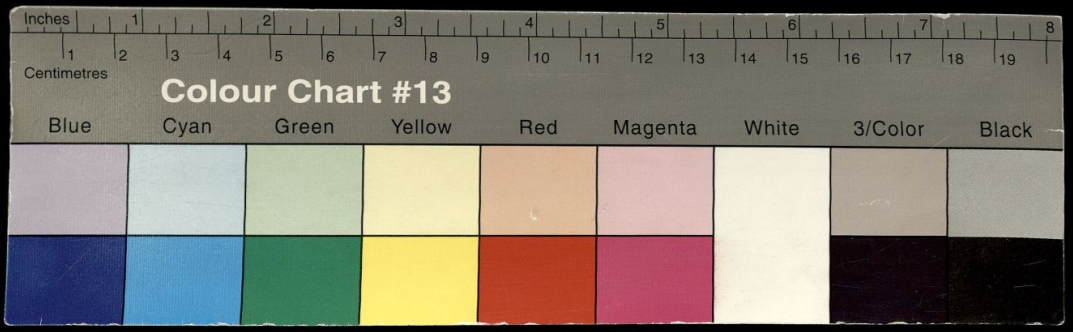
Inches
Centimetres
Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Von Kayserlichem Kriegß-Rechten/

Malefitz vnd Schuldthändlen/ Ordnung vnd Regiment/ sampt derselbigen vnd andern hoch oder niderigen Beuelch/ Bestallung/ Staht vnd Empter/ zu Rossz vnd Fuß/ an Geschütz vnd Munition/ in Zug vnd Schlachtordnung/ zu Feld/ Berg/ Thal/ Wasser vnd Land/ vor oder in Besatzungen/ gegen oder von Feinden fürzunemen/ welcher art/ sitten/ herkommen/ vnd gebrauch/ vnder vnd bey regierung deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Vnüberwindtlichsten/ vnd Kriegßerfarnen berühmptesten Römischen Keysers Caroli deß fünfften/ hochlöblichster vnd seligster gedächtnüß/ geübt vnd gebraucht/ in zehen Bücher abgetheylt/ dergleichen nie ist gesehen worden/ von neuwem beschrieben vnd an tag geben/ durch Leonhart Fronsperger.

Mit schönen neuwen Figuren vnd einem ordenlichen Register.

Jetzt von neuwem mit sonderem fleiß vbersehen/ vnd an vielen örtern gemehrt vnd gebessert.

Mit Röm. Keyser. Mayn. Freiheyt.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn/ Im Jar nach Christi Geburt/ 1578.

5 L

Dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmechtigsten / vnüberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Maximiliano dem andern/ erwehlten Römischen Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungern/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclauonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lutzenburg/ in ober vnd nider Schlesien/ zu Braband/ zu Steyer/ Cärnthen/ Crain vnd Wirtemberg / Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Märhern / in ober vnd nider Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Phierdt/ zu Kyburg vnnd zu Gortz / ꝛc. Landgraff in Elsaß / Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgauw/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenauw vnd zu Salins / ꝛc. meinem aller gnedigsten Herrn.

ALler durchleuchtigster/ Großmechtigster /vnüberwindlichster Keyser / aller gnedigster Herr / E. Röm. Key. Mt. seind mein aller vnderthenigst willige dienst in schuldiger gehorsam jeder zeit zuuor. Seytemal der Mensch durch die Erbsündtlich Natur also verderbt / daß er viel mehr das böß dann das gut / auch mehr den Krieg dann den hochgelobten Frieden begert / So wirdts auch mancher darfür halten / es sey durch mich vbel bedacht / ja auch die edel Zeit von mir böslich angelegt/ als ich mich vnderwunden von Kriegßsachen gebreuchen vnd Rechten / zu schreiben / vnd solche mein Schrifften in offnen Druck zu geben/ dieweil durch solche Bücher die Kriegßgirigen etwas gehertzt vnd gereitzt angesehen werden möchten.

Dieweil aber die Göttlich allmechtig weißheit die billige Krieg/ so vmb rechtmessiger vrsach willen fürgenommen worden/ das Vatterland zu beschützen / oder vnbillichen gewalt mit gegengewalt abzutreiben / nicht allein nit verbotten / sonder etwa mit wunderbarlichem gewalt selbs mechtiglichen geführt / auch fürnemlich der ordentlichen Oberkeit das Schwerdt in die Hand befohlen vnnd geben / zu schutz dem Frommen / vnd straff dem Bösen / So haben viel alte weise hochberümte fromme Leut sich nicht geschembt / für vberflüssig oder vnzimlich geachtet / von Kriegßzucht / geschwinden anschlegen vnd Rähten / also fürtreffenlich / vernünfftig vnd künstlich zu schreiben / daß diese mein arbeit gantz kleinfüg dagegen gehalten werden möcht. Aber jedoch so ist offenbar / daß sich die läuffe / sonderlichē in Kriegßanschlegen / in den andert halbhundert Jaren eyner / fürnemlich deß Geschütz halben / sehr geendert / so hat doch auch die vnvermeidlich notturfft erfordert die Befelch vnd ämpter mit gelegenheit der zeit vnd läuff nach zu verordnen / vnd anders dann bey den Alten gebreuchlich gewest / anzustellen / Wie nun

E. Röm. Key. Mt. geliebter Herr Vetter vnd Wchweher / Carolus V. Röm. Key. Mt. hochlöblichster gedechtniß / manigfaltige schwere Züg vnd Krieg zu Wasser vñ Land / mit sigreicher vberwindung / auch höchst begabtem verstand / geführet / Kriegßzucht / Ordnung vnd Recht / auffgericht vnd erhalten / das were alles zu erzehlen ein vberfluß / Aber diß hab ich zu vermelden nit vnderlassen / daß jr Rö. Key. Mt. manchen dapffern Helden / von weisen Anschlegen vnd Ritterlichen thaten weit berühmbt / erhalten vnd erzogen. Seitemal dann ich mich auch etlich mal vnder jhrer Key. Mt. Feldzügen begeben vnd zu ehrlichen hoch vnd niders Stands Befelchsleuten gehalten / mir / so viel ich in meiner einfalt vermöcht / solcher gebreuch / Recht / ämpter vnd anderer Kriegßsachen / wargenomen / so hab ich derselbigen eins theils in die Feder zu verzeichnen vnderstanden / welches dann etlichen fürnemmen Personen nicht vbel gefallen / die mir nit allein in etliche weg darzu hülff gethan / sonder haben mich auch bewegt / das ich solche mein gehabte mühe vnd verzeichnuß in ein Ordnung gezogen / vnd in den Druck verfertiget. Welches dann bißher bey etlichen was begier vnd annemlichen gewest / daß solches auch dem ersten Exemplar nach zu etlichen malen nachgedruckt ist worden / Vnd seytemal aber die täglich erfahrung zu erkennen gibt / daß solche grosse versamlung der Menschen an gute Ordnung / Gericht vnd Recht / bey einander erhalten werden müssen / vnd aber sonderlich in einem Krieg oder Feldzug mancher seltzamer Mutter Kind (wie man zu reden pflegt) zusammen fleußt oder kompt / also daß ein Feldherr / so gar ein groß Heerläger von mancherley Personen / Befelch vnnd ämpter an den Feind / auch etwan in hitz / kelt / Regen / Schnee / hunger vnd kummer / führet / ein Oberster ein gantz Regiment regieret / vnnd ein Hauptmann biß in die vier oder fünffhundert Knecht in Ordnung helt / so were es vnmüglich / ja es müste durch meuterey alles zu grund oder boden gehn / wo nicht durch gute Justitia der boßheit gewehrt / also daß niemand verneinen kan / das Gericht vnd Recht nit das geringest oder wenigst Hauptstück eins gantzen Kriegß ist. Darumb hat mich für notwendig angesehen / den jetztwerenden Gerichtlichen Proceß / sampt der Gerichts Personen Befelch / ämpter vñ außrichtung / sampt anderm / zu meinem vorgemeldten Kriegßbuch zuthun / auch dasselbig an vielen örten zu bessern mich weiter vnderfangen / Damit ein jeder so deren dingen vnerfahren / ein gründtlichs wissen haben / vñ sich hierinn gleich als in einem vorbild ersehen mögen / wie das Kriegßrecht von anfang biß zu end geübt / an Obersten oder dero Leutenant / mit Schultheissen / Richtern / Hauptleuten / Fenderichen / Feldweybeln / Führern / Gerichtschreibern vnnd Weybeln / besetzt / auch wie es mit fürheischen / gebieten vnd vmbschlagen zun Malefitz sachen / gehalten / wie man sich

in

in solchen Rechten eyndingt / vmbfragt / vociert / vnd wie hoch es verbannt werde / gleicher gestalt wie sich der Profoß in führung der schweren peinlichen klagen / vnnd hinwiderumb die Armen fürgeführt vnd dargestelt beklagten gefangnen in darthuung jhrer Antwort zu beweisen schuldig / auch wie letzlich die Vrtheil erfolgen / augenscheinlichen mit Figuren zusehen / welcher gestalt einer durch die langen Spieß gejagt / solches alles hievor niemals im Druck an tag kommen. Nach dem ich dann meinem geringen verstand nit aller ding da vertrauwen dörffen / so hab ich diese mein arbeit / Alten / hoch vnnd mehr verstendigen / welche mir dann in dem vnnd dergleichen mit erfahrenheit / kunst vnd verstand / weit vberlegen / fürgelegt / jren Raht vnd gutbedüncken auch darneben angehört / haben sie mich gleich getrieben vnd ermant solches weiter vnd von neuwem in den Druck zuverfertigen / zu welchem mir auch der Druckerherr nit wenig vrsach geben / sich darzu mit schönen neuwen geschnittenen der jeder materien tauglichen Figuren zu erleutern vnd zieren erbotten / Dieweil ich mich aber wol darneben zu ersehen gehabt / solchs mein angeregtes Werckle in werde nit weniger wie ander vnd viel künstlichere Bücher vnd Schrifften / auch seine Tadler / Klügling vnd Taxierer finden / So hab ich dasselb E. Röm. Key. Mt. auß zweyerley vrsachen aller vnderthenigst zueygnen vnnd dedicieren wöllen / *Erstlich* / damit es vor dem vnfreundlichen Leser vnd Zuhörer / den meine ich / so alles zum ergsten außlegt / einen schutz haben möcht / Zu dem andern / daß ich mich auch für empfangner grosser gutthaten auch doch etwas danckbarlich erzeigte / Allervnderthenigst bittende / E. Röm. Key. Mt. wöllen diß in dero Allergnedigster schutz vnd schirm auffnemmen. Der Allmechtig vnnd barmhertzig Gott wölle E. Key. Mt. langs leben / glückselichste regierung vnd alle zeitliche ewige wolfart verleihen / E. Röm. Key. Mt. mich aller vnderthenigst befehlend. Datum Franckfurt den 2. Januarij / Anno 1565.

E. Röm. Key. Mt.

Vnderthenigster.

Leonhart Fronsperger /
Burger zu Vlm.

Vorrede an den gutwil-
ligen Leser.

Es ist vor der zeit nie keiner geboren/ oder an tag kommen/der menniglichen vnd einem jeden seines gefallens / besonder in allen sachen / hette können oder mögen recht thun/auch der jemals on tadel / fehl vnnd mangel / erfunden were worden / Gleicher gestalt wirdt es fürthin einem jeden recht zuthun nimmermehr müglich zu verbringen seyn/&c.

So ich dem aber weiter nachgedacht / wie vor zeiten bey den Alten hoch vnd mehr verstendigen die vbung vnnd erfarenheit als ein sonderlich ehr vnd tugend gerühmbt / hergegen die vnübung oder müssiggang als ein Laster gescheuwet/ auß welchem dann ist zu schliessen/daß in diesem fall nie nichts on ein anfang/ für recht / gut oder wol zuhalten noch geschetzt ist worden.

Demnach ich aber auß sonderer anmutung zu den jetztwerenden verstendigen Kriegßsachen/Gericht vñ Rechtshandlungen/ in vbung/ dieselbigen grober einfeltiger schlechter Form/ in willen vnnd meinung allein für mich/an die hand genommen/welcher art/ sitten / halten oder herkommen sich zum theil vnder vñ bey regierung deß Allerdurchleuchtigsten/Großmechtigsten Keysers Caroli deß fünfften / hochlöblichsten gedechtnus verloffen/bey welchem ich mich auch diß orts ein zeitlang erhalten vnd gebrauchen lassen/ vnnd mir an vielen orten solchs vor andern mit embsigem besonderm fleiß gar eben wargenommen/also dieses gering Wercklein anfengklich in die Feder zu begreiffen/vnd es oder solches bey mir behalten oder beruhen lassen / So haben es aber nach dem viel ehrlicher hochs oder niders Stands bey mir erkündigt / mich auch darumb abschrifftlich zum offtermal ersucht / Ich solt oder wölt es doch menniglich zu nutz/lust vnd kurtzweil/in Druck verfertigen/fürnemlich darumb / ob was nützers andern hierauß erschiessen oder geschepfft möcht werden/dieweil dann alle ding vnverbesserlicher nicht für gut geschetzt/welcheß auch der weiß Mann bezeuget / vnd spricht: Gib dem Weisen vrsach/so wirt er noch weiser.

Wiewol mir solchem begeren bey dieser geschwinden Welt oder läuffen nachzusetzen/vnd in gemein zu eröffnen/was beschwerlich gewesen/aber doch dem Vrtheil ermeldter hochverstendigen mehr dann meinem gutbedunckẽ vertrauwt/ vnd es darauff an tag geben. Damit aber auch nicht jemandts zu sagen oder zu gedencken möcht haben/warumb ich/als ein gering verstendiger/mich vnderstünde von Kriegs Beuelch/Staht vnnd Empter/ zu schreiben/ ab welchem vor dieser zeit der

aller

aller fürtrefflichsten ein abscheuwen gehabt / haben sich selbs vielleicht in dem oder dergleichen zu gering darzu geschätzt / oder ist vmb ander vrsachen / welche mir verborgen / vnderlassen worden.

So hab ich doch zwar solches mein vorhaben zu anfang keins weges hochmütig oder verächtlicher weise zu beschreiben für mich genommen / sonder / wie gehört / meinem einfältigen verstand nach / welches ich dann leyder wenig gnug erfahren vnnd gesehen / auch darzu bescheyden bin worden / von diesen sachen dem einfältigen neben mir zu einem Memorial oder gedächtnuß offenbaren wöllen / vnnd daneben tröstlicher hoffnung gewesen / Ich würde hiedurch andern / die mir in dem vnd dergleichen weit vberlegen / ein vrsach solches besser vnd weiter außzuführen geben haben.

Nach dem nu aber solches Buch / ist es anders deß namens wehrt / bey meniglichen was begier vnd annemlichen gewesen / vnd es darzu in viel tausent Exemplar außgebreit worden / so hab ichs von vornen an biß zu end durchauß wider vbersehen / vnnd an etlichen orten viel guter Befelch / vnnd was nottürfftigers hinzu gethan / neben andern fünff Büchern erstat / gebessert vnd gemehrt / welches dann vor nicht darbey oder an tag komen / auch solchs alles zusamen in ein Werck oder Buch gebracht. Damit es aber auch nicht gar zu lang oder verdrießlichen zu lesen würde / so hab ich von anderm etwas wenig fallen lassen / wiewol solcher gehabten mühe / fleiß vnd arbeit / nicht vberal von den Weltweisen Klügling zu dem freundtlichsten gedacht / welcher art vnd sitten one das gesinnet alle ding mehr zu tadlen vnd schelten / dann zu loben vnnd bessern begeren / auch wol bißweilen zu sagen pflegen / ob man auß oder mit den Büchern müste Kriegen / fechten / balgen / schlagen / vnd anders dergleichen mehr / lernen / ꝛc.

Solchen wil ich vorher gar einfältig geantwort haben / wie das solches Buch keins wegs darumb fürgenommen oder angefangen zu verzeichnen worden / dann so wenig ein Buch in einer Kirchen auff einer Lantzel oder anderßwo / für sich selbs wirdt singen / lesen oder predigen können / oder ein Fechter on ein gewehr vnd Gegenmann kan gelobt / gleicher gestalt ein Kriegßmann zu Rosß oder Fuß / der sol vnnd muß mit Spieß / Büchsen / Harnisch vnnd Gewehr versehen / zu dem Feind sich schicken / rüsten vnd vnder Augen ziehen vnnd nähen / muß auch darneben vbel essen vnnd trincken gewonen / auch hart zu ligen / frost / hitz / kälte / Reiff / Nebel / Wind / Schnee vnd Regen / zu tag vnnd nacht gewarten vnd bestahn / die eysen Mücken bißweilen neben der Kälberhaut vmb die Ohren her hören singen / also muß es vnder handen genommen / vnnd wie man spricht: Einer dem Jarmarckt oder der Kirbmeß nach / Kram oder Landsknecht erkennen lernen / wann solches

etlich

etlich Jar lang versucht vnd getrieben/so darff demnach einer wol nicht halb so viel/als hierinn begriffen/gewahr werden. Wiewol solches tadlen von niemandts rechten/sondern nur durch vnuerstandne Ochsenköpff begegnet/so jhr Ohren darzu spitzen/vnd jhre Zungen also darein wäschen/wetzen/oder zu schärpffen haben/auff daß sie ander Leuth Werck vnd arbeit verlächlen vñ höniſcher weiß durchgrüblen oder verspöttlen/So sie oder solche für sich selbs/wanns jhnen das Leben gilt/nichts guts oder nützes zu Marckt führen/oder an tag wisten zubringen.

Nachdem ich dann nun aber weiter raum vnd platz bekommen/wie dann ein jeder andern zu einem Exempel für müssiggang etwas zu arbeyten schuldig ist/dabey sein zu dem besten gedacht/vnd [illegible]r nicht wie das wild vnuernünfftig Vieh/sein leben allein hie mit [illegible]en vnnd trincken zubring/welcher werck vnnd Leben dann mit frieden bey dem Grab zugescharret vnd vergessen wirdt/Vnd demnach ich zu vollführung solches wercks kommen/so hab ichs auch zu einer weitern eynleitung an tag zu geben nit vnderlassen wöllen/&c.

Was aber hie folgendt dem Buchstaben nach/oder sonst/nicht wol/wie es dann solt/mit Fo[illegible]/vnd vnzierlichen worten außgeführt oder gesetzt worden/solches mehr meynem wolmeinen/dañ dem schreiben erfahrenheyt oder verstandt nach zumessen/vnd hoffe doch därneben/solches Werck werde nicht vberal gar vergeblich/sonder auch etlichen lust vnd kurtzweil weiters zulesen machen/thue mich hiemit/welchen es fürkompt/vnd es besser zu machen wissen/sampt allen vnd jeden befehlen/wöll auch meniglich diese mein arbeyt vngeändert oder gebessert also beruwen lassen/Hat aber jemandts weiters oder b[illegible]ssers vor jhm/der mache ein eigen Theil oder Buch für sich selbs/&c.

Von den Keyserlichen Kriegßrechten/Schultheissen/Gerichtē/Schreiber vnd Weybeln/sampt andern Artickels Brieffen/ vnd vmbfragen/ verbannung der Rechten/auch wie man zu Gericht verkündt/fürbieten/anklagen/Red vñ Antwort geben soll/sampt dem gefangenen Armen/vnd der langen Spieß Recht ordnungen/ꝛc.

Die Gerichts ordnung vnder den Landtsknechten zu führen vnd zu halten.

ERstlich vnd anfengklich wo ein Herr ein Regiment auffrichten wil/ So soll der öberst Feldthauptmann/ vnder einem jeden Regiment Fußknecht/ besonder nach einem verstendigen Kriegßmann trachten/ der geschickt vnnd Kriegßrecht erfahren sey/ denselbigen mag er zu einem Schultheissen machen/ vnnd jhm den Stab vberlifern/ in Eydtspflicht ermanen vnd eynbinden/ wie nacher auch gehört werden/ daß er denselbigen Stab führen/ dem Armen als dem Reichen/

chen/niemands zu lieb noch zu leyd/sondern nach dem Göttlichen Rechten ein Vrtheil sprechen lassen.

Zum andern/sol der Schultheiß vmb zwölff geschickte Männer sehen vnd trachten/dieselbigen vnter seinem Regiment/auß jeglichem Fendlein ein Mann/zu einem Richter erwehlen/vnd wo nicht gar zwölff Fendlein vnter seinem Hauffen oder Regiment weren/so nimpt er ander ehrlich Kriegßleut an dero statt/neben solchen sitzen als dann Häuptleut/Fenderich/vnd auch Feldweybel/doch einer vmb den andern/wie gebreuchlich/vnd aber die erwehlten Richter sollen vnd werden in sonderheit darauff gestellt vnd besoldt/vnd zu zeiten wachtfrey seyn/gedachter Schultheiß hat jnen auch zu gebieten vnd zu befehlen was billich ist.

Schultheiß vñ zwölff Richter dem Obersten ein Eyd zu schweren.

Zum dritten/soll der Schultheiß sampt den Zwölffern dem Obersten ein Eyd thun/zu Gott vnd dem heiligen Euangelio/daß sie wöllen vrtheilen vñ Rechtsprechen/dem Armen als dem Reichen/dem Reichen als dem Armen/hierinn nicht gedencken Feindtschafft/Gevatterschafft/weder gunst/gab/neid noch hassz/sondern sie sollen seyn treuwlich vnd vngefährlich in allen sachen/als weit jr verstandt reich. vnd außweist/als sie wölten/daß Gott der Allmechtig am jüngsten Gericht vber jr Arme Seel richten sol.

Gerichtschreiber vnd Weybel sollen ein Eyd schweren.

Zum vierdten/ist der Gerichtschreiber schuldig mit zu schweren ein Eyd/wie nacher auch gemeldt/daß er vmb sein gebürlichheit in vnd ausserhalb deß Rechten schreiben wölt/nicht zu viel noch zu wenig/sondern was ins Recht sey fürbracht. Es soll auch der Gerichtsweybel mit schweren/daß er vmb sein gebürlichheit fürbieten/zu rechter zeit vnd weil/treuwlich vnnd vngefährlich/damit keiner im Rechten in versaumniß komme.

Folgen hernach die Gerichtsleut/so dem Schultheissen schüldig sind zu thun/vnd nach billigkeit/&c.

ZVm ersten/sollen die Richter mit sampt dem Schultheissen ein Eyd thun zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio/alles was sie richten vnd vrtheilen/zu verschweigen in jhr Ruben.

Zum andern/sollen die Richter dem Schultheissen schweren/gehorsam zu seyn in allen billichen sachen.

Zum dritten/sol kein Richter oder Rechtsprecher auß dem Läger gehen in die Weittin/sondern er hab denn erlaubnuß vom Schultheissen/bey Straff eines Güldens.

Zum vierdten/ob ein Richter/Rechtsprecher oder sonst einer/dem zum Rechten fürgebotten were worden/nach Ordnung deß Rechten/vnd derselbig zu langsam kompt/derselbig ist verfallen dem Schultheissen ein Gülden.

Zum fünfften/ob einer oder mehr am Rechten seß/die wissen oder sehen einen neben oder mit jnen sitzen/der nicht redlich oder ehrlich wer/vnd dasselbig vber kurtz oder lang an tag keme/dieselbigen sollen als meineydig gescholten werden.

Zum sechsten/welcher nach der verbannung deß Rechten auffsteht/sonder erlaubnuß deß Schultheissen/sey verfallen ein gülden.

Zum sibenden/welcher im Rechten oder ausserhalb deß Rechten/dem Schultheissen eynredt/sonder durch seinen erlaubten Fürsprechen/der ist verfallen dem Schultheissen ein gülden.

Zum achten/welcher den Richter vnbillicher weiß vberstaht/oder ein fuß an die Gerichtsschrancken bringt/der verfellt dem Schultheissen ein gülden.

Zum neundten/welcher Parthey es wer/Verantworter oder Kläger/der ein kundtschafft begert/vnd auch denen wer fürbotten worden nach ordnung deß Rechten/vnd dieselbigen nicht kommen zu rechter weil vnd zeit/die sind schuldig für das erst fürbott ein gülden/zum andern fürbott/das sie versaumen/widerumb ein gülden/zum dritten fürbott ins Obersten straff.

Zum zehenden/von einer jeglichen Kundtschafft fürzubieten ist man schüldig dem Gerichts-

Gerichtsweybel ein Marcell/ vnd dem Schultheissen zu verhören auch ein Marcell/ dem Gerichtschreiber für sein schreiben auch ein Marcell.

Zum eylfften/ soll kein Richter oder Rechtsprecher dem andern in sein red fallen/ weder mit Klag noch Antwort/ Welcher das vbertret/ ist verfallen dem Schultheissen ein gülden.

Zum zwölfften/ vmb ein jegliche vmbfrag im Rechten/ die einer begert/ ist man dem Schultheissen ein Marcell.

Zum dreytzehenden/ als bald das Recht verbannt ist/ vnd die zwo Widerpartheyen/ die vor dem Rechten zuschaffen haben/ die sollen dem Schultheissen im Fußtapffen aufflegen ein jeder ein Marcell.

Zum viertzehenden/ von einer jeglichen Malefitz vrtheil ist man schuldig dem Schultheissen ein gülden/ vnd dem Gerichtschreiber ein halben gülden/ vnd sonst von einem andern Vrtheil ein ort eines güldens/ dem Gerichtschreiber ein halben schuldig.

Zum fünfftzehenden/ welcher Brieff vom Schultheissen versigelt haben wil/ es sey Vrtheil oder Kundtschafftbrieff/ oder Vertrags halben/ die sind auffzulegen dem Schultheissen schuldig ein gülden/ vnnd dem Gerichtschreiber/ was auff ein Bogen Papir mag geschrieben werden/ ein halben gülden.

Was hinder Schultheiß vñ Gericht gelegt zu verwaren.

Zum sechtzehenden/ was vnter den Schultheissen vnd hinder das Gericht gelegt wirt/ es sey Gelt oder Kleinot/ das ist der Schultheiß schuldig den Partheyen zu verwaren/ Von solchem Gelt oder Kleinot ist man jhm allweg den zehenden Pfenning: Wo aber dasselbig Gelt oder Kleinot durch den Schultheissen verwarloset vnd verlo-

ren würd / so ist er schuldig derselbigen Parthey / die das Gelt oder Kleinot eyngelegt haben zu bezalen. Ob aber sach were / daß dem Schultheissen solches behalten Gelt oder Kleinot mit sampt seinen Hab vnnd Gut / durch die Feind abgedrungen würd / oder in Feindts nöten darumb kem / ist der Schultheiß weder redt noch antwort schuldig den Partheyen zu geben oder zu bezalen.

Welche ein besonders rechtstag begeren wöllen.

Zum sibentzehenden / welcher von dem Schultheissen ein Gastrecht begeren wil / der ist schuldig von einem jegliche Rechtstag dem Schultheissen ein Ducaten in Gold / vnd dem Gerichtschreiber einen halben Ducaten / vnd einem jeglichen Gerichtsmann einen dicken Pfenning / auch ander tags was zu Keyserlichen Rechten gehört / ist er schuldig doppel zu bezalen.

Zum achtzehenden / ob etwas in solchen Gerichtshändeln vergessen würd / vnd nicht gemeldt wer / das Kriegßleuten vnd Keyserlichen Rechten dienstlich were / das soll dem Obersten vnd dem Schultheissen vorbehalten seyn. Jr aller Besoldung mit ober-sölden ist im andern Buch bey den hohen Emptern begriffen / das vbrig stehet im Mu-ster Register eyngeschrieben.

Ampt / Befelch vnd Eyd deß Schultheissen.

DEß Schultheissen Befelch vnd Ampt ist / daß er mit seinen zugeordneten Ge-richtsleuten Gericht besitzt / in allen sachen / darumb er von den spänigen vnd klagenden Partheyen angeruffen wirdt / es sey vmb schulden / schmach / gewalt / vnrecht / Bürgerliche oder peinliche sachen / in allweg hiemit wie in andern Ländern vnd

Stedten /

Stedten Gericht vnd Recht gehalten/Also soll es im Feld vnd vnter den Kriegßleuten auch gehalten werden/ damit ein jeder seiner notturfft nach/sein Richter vnd Recht zu suchen vnd zu finden wisse.

Derhalben were gut zu einem solchen Befelch ein ehrlicher frommer Mann/der sich auff Bürgerliche gute ehrbare Policey verstehe/ damit er jeder zeit mit seinen zugeordneten Gerichtsleuten dem Rechten vnnd der billichkeit gemeß rechtsprechen/vnd sich zu halten wisse.

Ein erfahrnet Mann/der sich auff Burger vñ peinliche Rechs verstehet.

So er Gericht halten vnd besitzen wil/lesset er seinen Gerichtsweybel/der da wissen soll/vnter welchem Fendlin die Gerichtsleut ligen/wie sie heissen/den Gerichtstag/ vnd wohin/ auch vmb welche zeit sie sich darzu verfügen sollen/ ansagen/oder lesset es jnen in beyseyn deß Gerichtsweybels öffentlichen im Läger vmbschlahen.

Gleicher gestalt leßt er den Gerichtsweybel den spänigen Partheyen/vnd die jne vmb Recht angerüfft/ vnd derselbigen gegentheilen zum Rechten gebieten/ oder wo sie der Gerichtsweybel nicht zu finden weiß/ leßt er ein Trommenschlaher öffentlichen im Läger vmbschlahen/vnd außschreyen/die Personen/den fürgebotten wirdt/Stundt vñ Malstat benennen.

Den Partheien fürbieten/wie recht ist.

Als dann so er mit seinen Gerichtsleuten an gewönlicher Gerichtsstatt ist/helt er ordenlichen Proceß deß Rechten/ wie sich gebürt/ vnd weiter vernommen soll werden.

So sichs aber begibt/ daß der Profoß einen Vbeltheter für Recht stellt/ da es antrifft/Ehr/Leib oder Leben/oder was Malefitz sachen es seyen/als dañ lesset der Schultheiß zu jhme vnd seinen Gerichtsleuten erfordern vnd öffentlichen vmbschlahen/ mit benennung deß tags/ der stund vnd malstatt/ allen Fenderichen vnd Feldweybeln/daß sie kommen/vnd das peinlich Gericht besitzen helffen/ die sind auch schuldig zu erscheinen/die sachen zu hören/vnd mit den andern Gerichtsleuten Vrtheil zu sprechen.

Zů Kriegßrechten soll öffentlichen vñgeschlagen werden.

So dann ein Vrtheil vber vnd wider einen Vbelthäter/der peinlich beklagt/gehet/als dann soll der Schultheiß öffentlichen im Ring den Gerichtsstab/so er in seiner hand haben soll/zubrechen/vnd von jme werffen.

Vnd damit der Schultheiß in fassungen der Vrtheilen sich mit seinen Gerichtsleuten dester gewisser zu halten wisse/so hat er den Artickels Brieff/darauff das Kriegßvolck geschworen/oder zum wenigsten desselbigen eigentlich Copey/bey sein handen.

Der schultheiß hat den Artickels Brieff.

Zu einem Schultheissen wirdt gemeinlich erkieset ein dapfferer Mann/ der ein Hauptmann verwalten mag/ dann es ist auch der fürnemmen Empter eins/ darumb vnd dieweil man nicht jeden ehrlichen Gesellen mit Hauptmanschafften versehen kan/ so theilt man dañ diese Empter/als Schultheiß/ Quartier/Profandt/Wachtmeister/ Profosen vnd dergleichen Empter/vnter solche ehrliche/fürnemme Gesellen auß/damit sie auch jren ehren vnd stand nach vnerhalten werden. Es werden jnen auch etwan vnterweilen in ansehung jrer dapfferkeit/ vnnd daß sie erfahrn vnd geübte Kriegßleut sind/so man mit den Feinden zu handlen hat/ besonder befelch vertrauwt vnnd angehengt/vnd wirdt sein Ampt vom Obersten verliehen.

Item/nach dem die Regiment gevrlaubt/vnd im Ring die Obersten Hauptleut/ Fenderich/ vnnd ander hohe Befelch vnd Empter abgedanckt haben/ vnd es auch an dem Schultheissen ist/soll er in sonderheit für allen Knechten/ vnd dem gantzen hellen hauffen/öffentlichen nach dem abdancken folgende meinung anzeigen/ vnd also sagen: Lieben ehrlichen Landsknecht/ groß oder klein Hans/ꝛc. nach dem die sachen dahin gerahten/daß einer da/der ander dort hinauß/vnd also wir von einander kommen vnd ziehen/vnd aber sich viel vnnd mancherley sachen für meinem Stab vnd Gericht/ durch Klag vnd Antwort/vmb Leib vnd Leben/Ehr vnd Gefehr/ Gelt vnnd Gut/ vermög deß Gerichts vnnd Vrthelbuchs/ zugetragen vnd eyngebracht ist worden/ dardurch dann auch jr viel zu nachtheil vnd schaden/auch not vnd gefahr darob erdulden vnd bestahn haben müssen/ welches dann jhnen oder andern von jhrent wegen hernach von manchem mit verächtlichen oder schmelichen worten auffgehaben/ oder zu einer vermeinlichen verletzigkeit angemasset/ vnd fürgewendet wirdt/ Wo nun solche vnd dergleichen

Groß oder klein Hansen anzuzeigen.

gleichen Freundtschafften/Weib oder Kinder / dessen vrsachen gern wissen hetten /oder nottürfftig weren /wie oder wodurch mancher also vmb Leib vñ Leben/oder sonst in vnraht kommen/darmit solchen Schmehern das Maul zu verstopffen vmb solcher außgiessung widerlag vnd bekehrung geschehen möge/der soll solche handlung /warumb es geschehen/bey mir zu N. finden / vnnd so Gott vber kurtz oder lang vber mich gebieten würde/so soll es gleichfals ein jeder an dem ermeldten ort zu N. bey oder hinder derselbigen Oberkeit abschrifftlichen zu suchen haben / dann der liederlichen vnbedachten man viel findt / die etwan einer gantzen Freundtschafft / oder sonst Weib oder Kinder / solcher verbrachten that / oder andern vnfall / darumb sie dann etwan vnschüldig oder gefehrlichen gerahten/fürgeworffen oder auffgerupffet/welches dann etwan solchen zu guten glimpffen vnd erhaltung ehr vnd gefiehr/gelangen oder kommen mag/derwegen ich euch solches hiemit angezeigt wil haben.

Man findt viel die ein gantze Freundtschafft schmehen.

Sein Eyd.

ER schwert dem Herrn treuw vnnd hold zu seyn / vnd darneben das Gericht getreuwlichen one argwohn / vnd der Partheyen vnbilliche gefärde besitzen/Recht halten /vnd Vrtheil sprechen lassen/wölle kein Parthey vor der andern/oder der

andern zu nachtheil fürdern noch hindern / sondern ein gemeiner vnpartheyischer Schultheiß seyn/ dem freyen Gestracken Rechten nach / einem jeden ders begert / vnverzogenlich/ niemand zu lieb noch zu leyd/alle gefehrligkeit hindan setzen / Recht ergehen, vnd Vrtheil sprechen / vnnd dieselbig vollnziehen lassen wölle. Man mag diesen

Eyd

Eyd nach notturfft scherpffen vnd setzen/Also schweren auch die Gerichtsleut/vnd alle dem Obersten jres Regiments.

Seine besoldung wirdt jhme auß obangezeigten vrsachen stattlichen mitgetheilt/ wie im folgenden andern Buch bey den hohen Emptern zu vernemmen/etwan Hauptmanns Sold vnd weiters geben.

Vnd wirt jhm gehalten ein Trabant vnd ein Jung/der an der Musterung mit seiner Wehr die er haben/vnd so not/damit in die ordnung stehen sol/bestehen mag/er selbs sampt andern hohe Emptern sol für dem Feind/wie ein ander Kriegß oder Hauptmann/sich halten/vnd zur Wehr sich vor andern gebrauchen lassen.

Ampt/Befelch vnd Eyd der Gerichtsleut.

DJe Gerichtsleut/deren gemeinlichen vnd notturfft halben zwölff sollen seyn/ werden vnter den Fendlein gemustert/vnd gute/ehrliche/dapffere/verstendige Gesellen darzu herauß gelesen vnnd erkieset/so der ehren wehrt sind/denen

wirdt jhr Sold/vnd gemeinlich Doppelsold von den Vbersölden verordnet/Die solten allweegen/so jhnen der Schultheiß zum Rechten vmbschlahen/oder durch den Gerichtsweybel ansagen lasset/an dem ort/da denen der Platz/vnd zu der stund vnd zeit/wie jhnen verkündt ist/erscheinen/vnnd daselbst das Gericht besitzen helffen/auch Klag/Antwort der Gezeugen sagen/vnd was im Rechten die notturfft erfordert/verhören/ordentlichen Rechtlichen Proceß halten/vnd nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/vnd derselbigen darbringen Vrtheil sprechen/vnd zu gegen/vnd wider den Artickels Brieff/oder ordentlichen Rechten ohne gnugsam vrsachen ausserhalb wissen/

Gerichtsweybel sol den Richtern zum Gericht vmbsagen.

willen vnd zulassen deß Obersten/niemands sein Vrtheil miltern/oder gnad beweisen/ denn das jnen keins wegs/allein dem Kriegßherrn/oder in desselben abwesen dem Obersten/zu thun gebürt/ꝛc.

Jr Eyd.

DEr Eyd wirdt gestelt in achtung jhrer Stände vnd Personen/wie hievor vom Schultheissen angezeigt ist.

Jr Besoldung ist gemeinlich Monats jedem Doppel sold / die empfacht jeder vnter seinem Fendlin/ist jme von obersolden gemacht vnd verordnet/Doch hat ein jeglicher ein Monat sold/im staht / oder vom Schultheiß von seinem Ampt in sonderheit/auch sind sie schuldig jr Zug vnd vorn Feinden Wacht zu thun/gleich wie ein ander Kriegßmann/wiewol sie sonst etwan der gefreyt seyen / wo nicht Feinds gefehr vorhanden ist.

Ampt vnd Befelch deß Gerichtschreibers.

Gerichtschreiber sol neben dē Schultheissen zu Gericht sitzē.

WJe man in Stätten vnnd andern Gerichts enden pflegt Gerichtschreiber zuhalten / also erfordert die notturfft dem Schultheissen vnd Gericht einen Gerichtschreiber zu halten / deß Ampts belangt / daß er an gewonlicher vnd der Gerichtsstatt bey dem Schultheissen vnd Richtern sitzen soll / die gefasten vrtheiln vnd anderß so not / beschreiben vnd verlesen / auch so man kundtschafften verhören vnd beschreiben sol/Deßgleichen den Partheyen so die vrtheil schrifftlich legen vnd erfordern

vbergeben/Item die Acta wo not auch beschreiben / Von dem allem hat er sein gebürliche belonung von den Partheyen. Item gleicher gestalt/ sol er wo not in Malefitz oder peinlichen sachen/Klag vnd Antwort / vnd alles anders so man etwan mit Vbelthäter handlet/die Vergichten beschreiben / vnd zu bequemer zeit auß geheiß deß Schultheissen verlesen / Vnd erfordert sein Ampt gleicher gestalt wie anderer Gerichtschreiber/ da man pflegt ordentlich Gericht zu halten.

Sein besoldung ist Monats zwen vbersoldt / vnd er wirdt wie hievor vom Gerichtsweybel angezeigt / vnder ein Hauptmann beschrieben / auff deß Fendlin er auch auff Züg vnd Wachten warten sol.

Sein Eyd.

ER schwört / daß er wölle in peinlichen oder ander Burgerlichen sachen fleissig auffmercken haben/Klag vnd Antwort anzeygung verdacht / oder beweissung/ auch vergichten der gefangnen/vnd was gehandelt wirdt/getrewlich auffschreiben/verwaren/vnd wo not verlesen/auch darinn keinerley gefärde suchen vnnd brauchen/auch alles so er im Raht hört/in geheim vnd verschwigen die tag seines lebens behalten/ꝛc.

Ampt vnd Befelch deß Gerichtsweybels.

VNter jedem Regiment der Landsknecht wirdt ein Gerichtsweybel gehalten/der gehört vnter deß Schultheissen Regiment / Vnd deß Befelch vnd Ampt ist / so jemandt den andern für Gericht erfordern wil/ der verfüget sich zum Schultheissen

Wer für gericht etwas zuschaffen hat / der soll sich zuuor bey dem schultheiß anzeigen.

heissen / zeigt sein handlung vnd anligen an / vnnd begert / daß der Schultheiß jhm ein Gerichtstag ernenne / vnd seinem Gegentheil fürbieten lassen wölle / der befilcht es dem Gerichtsweybel / derselbig verfügt sich dann vnter das Fendlin / da der jenig / dem er fürbieten ligt / verkündt jm auß befelch deß Schultheissen / daß er N. seinem Gegentheil auff N. tag / an N. Malstatt / vmb N. vhr erscheinen / vnd eins Rechten soll seyn.

Kan er jn dann im Läger nicht außtretten oder finden / so lasset er im Läger wie gehört / einen Trommenschlaher öffentlich vmbschlahen / vnd den Rechtstag verkünden / vnd darvon hat der Gerichtsweybel von den Partheyen sein bestimpte Belohnung.

So man dann Gericht helt / so wartet der Gerichtsweybel allwegen bey dem Schultheissen / jeder zeit nach notturfft seinem befelch zu gehorsamen / die Partheyen zu fordern / abzutretten / zuheissen / vnnd ander dergleichen geschäfft / in gestalt wie man pflegt in Stetten Gericht zu halten.

Es wirdt gemeinlich vnnd billich ein ehrlicher Kriegßmann / so sonst seim stand nach von vberfölden nicht vnterhaltē werden mag / zu dem Ampt gefürdert / dem pflegt man Doppelsold zu geben. Er hat auch von den Gerichtshandlungen sein zimlich Belohnung für sein mühe vnd arbeit / So läßt er sich vnter einem Hauptmann eyaschreiben / auff deß Fendlin er in Züg vnd Wachten warten soll / darunter er auch sein Besoldung empfacht / zu dem hat er ein Sold im Staht.

Sein Eyd ist besonder nichts / dann so er im Gerichtsraht etwas geheimniß hört / dasselbig die zeit oder tag seins lebens verschweigen.

Der Gerichtsweybel sol dem Gericht nider zu sitzen gebieten.

Item so man Malefitz wil halten / vnd der Schultheiß mit sampt seinen zugeordneten Recht vnd Vrtheilsprechern / durch den geschworen Gerichts Weybel nider zu sitzen ist gebotten / vnd dieselben gesessen seyn / so solle der Schultheiß anfahen zu reden / vnd jhnen ein guten tag wünschen / vnd sagen: Wolgeborne / Edlen / Gestrengen / Ehrenhafften / Fürsichtigen / vnnd weissen / gnedige / günstige Herren vnd Riehter / als Hauptleut / Fenderich / Feldweybel / Führer / Gerichtsleut / vnd alle die / so zu diesem Rechten erfordert vnd bescheiden seyn / ꝛc. Ich sitze hie auß befelch vnd in Namen deß aller Durchleuchtigisten / Großmechtigsten / Fürsten vnd Herren / ꝛc. Römischer Key. Mt. vnser aller gnedigsten Herren / ꝛc. Auch im Namen deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten ꝛc. Obersten Feldthauptmann vnd General vber alles Kriegßvolck / so die Römische Key. Mt. jetzt zu mal hat im Feld vnd Land zu N. ꝛc. Auch von wegen deß Wolgebornen / ꝛc. vnsers gnedigen Herrn / vnd Oberster vber das Regiment / Auch in Namen meines Gewalts vnd Stab / als von hochgedachter Oberkeit verordneter Schultheiß vnd Stabhalter / der Gerichtstab vberantwort ist worden / ꝛc. So bin ich schuldig vnd pflichtig / zu euch allen / vnd jr sampt mir / einen Eyd zu schweren / mit auffgehaben fingern / zu Gott dem Allmechtigen / vnd daß wir wöllen Rechtsprechen / vnd vrtheilen / auff Klag vñ Antwort / mit Red vnd Widerred / verhörung der Zeugen / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / niemand zu lieb oder zu leyd / weder auß neyd oder hassz / gunst / Freundtschafft / Feindtschafft / Gevatterschafft / weder miet oder gab / nichts ansehen / darmit die Göttliche warheit gehindert / vnd das vnrecht gefürdert würde / Sondern allein richten vnd Vrtheil sprechen / wie wir wölten von Gott dem Allmechtigen / an dem Jüngsten tag / vnd begeren gericht zu werden / Vnd daß wir solches gegen Gott / vnd der Welt / mit gutem gewissen / vnd ehren / verantworten mügen / So wil ich euch anfenglich verlesen lassen auß vnserm Artickel Brieff (darauff wir der Röm. Key. Mt. vnserm allergnedigsten Herren geschworen haben) was zum Keyserlichen Recht dienstlich ist / darmit ein jeder seinem gewissen nach / das best Rechtsprechen / vnnd vrtheilen mög. Nachmals wil ich euch verlesen lassen die Artickel vnd Gerichts Ordnung vnsers Rechtens / Auch weiter den Innhalt deß Eyds (wie vorgemeldt) darauff wir schweren sollen vnd wöllen / Vnnd so euch solches alles vorgelesen ist worden / vnd jetzt zum theil vnd guter maß gnugsamlich verstanden vnd vernommen habt / als denn wil ich mit sampt euch auffstehen / vnnd solchen Eyd euch mündt-

Schultheiß saget / Ich sitze hie auß befelch Römischer Keyserlicher Mt. ꝛc.

Schultheiß vñ Richter sind schuldig sament lich ein Eyd zu schweren.

Recht vrtheilen / sein gewissen zu erñern.

mündlich auffgeben/vnd mit schweren/daß wir demselbigen also stät vnd recht nachkommen/vnd halten wöllen/derhalben mercket auff/vnd höret zu.

Der Schultheiß saget den End öffentlich für/so sprechen ihm die andern nach.

Nun so der Artickelbrieff/die Gerichts Ordnung/vnd der Eyd verlesen worden ist/solle der Schultheiß also sagen:

VNn habt jr vernommen vnd gnugsam verstanden/Anfenglich/Römischer Key. Mt. Artickel Brieff/die Gerichts Ordnung vnsers Rechtens/vnnd den Eyd/darauff wir dann schweren sollen vnd wöllen/Darmit wir aber demselben also stät vnnd fest/treuwlich on alles gefähr/wöllen nachkommen/so steht mit sampt mir auff/hebt auff zween Finger/vñ sprecht mir nach: Wie mir fürgelesen ist/vnd mit worten bescheiden sind/dem wöllen wir stät vnd fest/treuwlich/on alles gefähr/nachkommen/das helff vns Gott vnd sein heilig Euangelium.

Folgt hernach die handlung/wann ein Schultheiß mit sampt sein Richtern vnd Rechtsprechern zu Gericht sitzen.

Wenn

Von Schultheiß vnd Gericht.

WEnn aber sich der Schultheiß mit sampt dem Gerichtschreiber nidergesetzt/ so facht der Gerichtsweybel an/vnd rüfft/wie folgt:

Jr Hauptleut/Jr Fenderich/Jr Feldweybel/Jr geschwornen Gerichtsleut/Jr Führer/trettend in die Schrancken/vnd setzt euch hie nider.

Nach dem man nider gesessen ist/ so facht der Schultheiß an vberlaut/ꝛc.

Weiche das Göttlich recht begeren.

JR Hauptleut/Fenderich/Feldweybel/Jr gelobten oder geschwornen Gerichtsverwandten/vnd jhr Führer/ꝛc. Wir sitzen hie auß befelch Hochgedachter Römischer Keyserlicher Maiestat/vnsers allergnedigsten Herrn/ꝛc. auch auß befelch vnsers gnedigen Herrn vnd Obersten/daß wir alle die jenigen/so auff diesen heutigen tag/das Göttlich/vnd Keyserlich Recht an vns begeren/sollen entscheiden vñ entrichten/Derhalben wil ich euch alle gar/vnd ein jeden in sonderheit/ermant vnd gebetten haben/Es wöll ein jeder sein Hertz vnd Conscientz durchgründen vnd erinnern/

Nicht auß neid zu richten.

daß jhr mir wöllet helffen so weit euwer verstandt reicht vnd außweißt/richten vnd vrtheilen/dem Armen als dem Reichen/vnd dem Reichen wie dem Armen/hierinn nicht ansehen Freundt oder Feindtschafft/gunst noch vngunst/miet oder gab/gelt oder gelts wehrt/sonder wöllet alle vnpartheyisch handlen/dermassen/daß jrs wissend samentlich zu verantworten gegen Gott dem Allmechtigen am Jüngsten tag/wenn er vber vns alle wirdt richten vnd vrtheilen/ꝛc. Vnd darmit aber solchs geschehen nach altem löblichen gebrauch vnnd herkommen/so wil ich die vmbfragen thun/vnd hernach das Recht verbannen/ꝛc.

Die Erste Frag.

Zu rechter zeit Gericht zu halten.

JCh frag euch bey dem Eyd/den jr der Römischen Keyserlich ẽ Maiestat vnserm aller gnedigsten Herrn gelobt vnd geschworen habt/vmb ein bericht/vnd außweisung/ob ich auch bey ob zu rechter bequemlicher tagzeit zu Gericht gesessen/vnd ob der tag an jm selbs nicht zu frü oder spat/noch zu heilig oder schlecht sey/daß ich mög auffheben den Stab der Gerechtigkeit/vnnd mög richten vnd vrtheilen vber Leib/Ehr vnd Gut/Fleisch vnd Blut/Gelt vnd Gelts wert/Auch vber alles das/so auff diesen heutigen tag durch den geschwornen Gerichtsweybel fürgebracht wirdt/vnd denen/so nach Keyserlichem Rechten ordentlich ist fürgebotten worden.

Antwort dessen/so gefragt ist worden.

Obs nicht zu frü oder zu spat am tag zu rechten sey.

HErr Schultheiß/jhr habt mich gefragt bey meinem Eyd/den ich Hochgedachter Röm. Key. Mt. vnserm aller gnedigsten Herrn gelobt vnd geschworen hab/vnd euch als eim Schultheissen vmb ein bericht/vnd außweisung/ob jr zu rechter bequemlicher tagzeit seind zu Gericht gesessen/ob der tag nicht zu frü noch zu spat/zu heilig noch zu schlecht sey/so erkenn ich Ja/daß es sey bey guter bequemer tag zeit/er ist auch nicht zu heilig noch zu schlecht/weder zu frü noch zu spat/derhalben jhr euweren Stab/so euch von obgedachter Oberkeit vbergeben ist/mögend auffheben/vnd richten vnd vrtheilen/vber Leib/Ehr vnd Gut/Fleisch vnd Blut/Silber vnd Golt/Gelt oder Gelts wehrt/auch vber alles das/so auff diesen heutigen tag durch den geschwornen Gerichtsweybel für euwern Stab gebracht wirdt/vnd dem nach ordnung deß Keyserlichen Rechten fürgebotten ist worden.

Die ander Frag.

JCh frag euch N. N. von N. bey dem Eyd/den jr Römischer Key. Mt. gelobt vnd geschworen habend/vmb ein bericht vnd außweisung/ob das Keyserlich Recht gnugsamlich mit Richtern besetzt sey/wie dann in Kriegßrecht gebreuchlich/ob

jhr

jhr auch vnter diesen Richtern einen möchten erkennen / oder wissen haben / der nicht ehrlich / oder mit etlichen beleumdten sachen beladen ist/oder wer derhalben vnbillicher weiß da seß/vnd das Keyserlich Recht durch jhn verletzt werden, den oder dieselben wöllet jhr anzeigen bey obgemelter Eydspflicht/ꝛc. Ob auch ein solches Gerichts gnugsamlich des leers sey.

Antwort.

HErr Schultheiß / jhr habt mich gefragt bey meinem Eyd / welches mein höchstes Pfand / daß ich Fürsten vnd Herrn nachtrag / vmb ein bericht vnd außweissung/ Ob diß Keyserlich Recht gnugsamlich mit Richtern besetzt sey / ob ich auch vnter vns Richtern einen oder mehr wist / die nicht ehrlich oder mit andern beleumbdnussen beladen weren / daß sie vnbillicher weiß am Rechten hie sessen / vnnd durch welches das Keyserlich Recht möcht verletzt werden / den oder dieselben euch anzuzeigen / so sag vnd bekenn ich bey meinem geschwornen Eyd / daß das Keyserlich Recht / gnugsamlich mit Richtern besetzt/wie dann von alter her / auch je vnd je in Kriegßrecht gebreuchlich gewest ist / ich sihe vnd erkenne sie auch alle gar / anderst ist mir nicht wissend / dann für fromb/ ehrlich / auffrecht vnd redlich Kriegßleut / Es sind als je der Schultheiß beuor genannt / darnach Hauptleut / Fenderich / Feldtweybel / die geschwornen Gerichtsleut/ oder Führer / derhalben jhr euweren Stab mögt auffheben/vnd mit sampt vns richten vnd vrtheilen / vber Leib / Ehr vnd Gut Fleisch vnd Blut / Silber vnd Golt / Gelt oder Gelts wehrt/auch vber alles das / so auff diesen heutigen tag vor euweren Stab fürgebracht wirdt/vnd dem nach ordnung der Keyserlichen Rechten fürgebotten ist worden/ das sprich vnd erkenn ich zu recht. Das Recht ist gnugsamlich besetzet.

Die dritte Frag.

ICh frage euch N. N. bey dem Eyd / den jhr gelobt vnd geschworen habt / vmb ein bericht vnd außweissung / Ob es sich auff heutigen tag zutrůg / nach dem wir nider gesessen / daß man vmbschlůg / das Euangelium vnd wort Gottes zu predigen / singen / lesen oder zu verkündigen / ob ich macht hett mit sampt euch auffzustehn das zu hören / vnd nach dem es noch bey guter bequemer tagzeit wer / ob ich macht hett mit sampt euch allen wider nider zu sitzen / zu richten vnd vrtheilen / ob es dem Keyserlichen Rechten on nachtheilig wer. Ob man macht hett auffzustehn.

Antwort.

HErr Schultheiß / jhr habt mich gefragt bey meinem Eyd / den ich der Römischen Key. Mt. vnd euch als dem Schultheissen gelobt vnd geschworen hab / vmb ein bericht vnd außweissung / wie jhr dann vermeldt habt / so sprich vnd erkenn ich bey meinem Eyd / daß jr macht habt / mit samt vns Richtern auffzustehen / solch Euangelium vnd wort Gottes oder dergleichen zu hören / vnd wenn die Predigt auß ist / macht habt wider nider zu sitzen / mit vns Richtern richten vñ vrtheilen / wie oben auch gehört / vber Leib / Ehr vnd Gut vnd alles das für euwern Stab fürgebracht wirt.

Die vierdt Frag.

ICh frag euch N. N. bey euwrem geschwornen Eyd / den jr Römischer Key. Mt. gelobt vnd geschworen habt / vnd vmb ein bericht vnd außweissung / Ob fichs zutrůg / in dem daß wir zu Gericht sessen / ein Lermen / Feind oder Feldtgeschrey / Feuwer oder Wassersnot / keme oder würd / ob ich macht hette mit sampt euch auffzustehen / solchen Lermen vnd anderß helffen retten vnd stillen / vnd es noch bey guter tagzeit wer / daß wir wider nider sessen / ob es dem Keyserlichen Rechten nicht entgegen oder zuwider were.

Antwort.

HErr Schultheiß / jr habt mich gefragt bey meinem Eyd / den ich Hochgedachter Römischer Key. Mt. gelobt / vnd euch als dem Schultheissen geschworen hab/

Von Schultheiß vnd Gericht.

Wo feindt oder Lermen fürfiel/ ob man solt auffstehen.

vmb ein bericht vñ außweisung/ob sichs begeb/daß Feinde/Lermen oder Feldtgeschrey/ Feuwer oder Wassersnot/außkem/wie jhr euch mit vns halten solt/daß es dem Keyserlichen Rechten nicht zu wider noch entgegen/ vnnd dem Herrn darmit gedient wer/ so erkenn ich/ daß jhr macht habt mit sampt euweren Richtern auffzustehn/ vnnd hin zu lauffen/solchen Lermen vnd fürfallend vnraht helffen retten/niderlegen vnd stillen/vnd so solches fürüber/gelescht vnd gestillt wirdt/ vnd es noch bey guter tagzeit möcht seyn/ solt jr macht haben mit sampt euweren Richtern widerumb das Recht zu besitzen/auch richten vnd vrtheilen/nach wie vor/vber Leib/Ehr vnd Gut/Fleisch vnd Blut/vnd alles das/so vor euwerem Stab beklagt wirdt.

Die fünffte Frag.

Wo einer im gericht schwach wirdt.

ICh frage euch N. N. von N. in massen wie oben gehört/ vmb ein bericht vnd außweisung/ ob sichs zutrüg/ in dem daß ich zu Gericht würd sitzen/ daß mich Gott der Allmechtig mit einer vnversehenlichen franckheit angriff/ oder mein Oberster nach mir schicket/ vnnd mich in ander weg brauchen würd/wie ich mich halten müßt/darmit dem Keyserlichen Rechten kein nachtheil oder verletzung geschehe/ꝛc.

Antwort.

HErr Schultheiß/ jhr habt mich gefragt bey meinem Eyd/ in massen wie die andern/so ich der Röm. Key. Mt. vnserm aller gnedigsten Herrn/vnd euch als dem Schultheissen geschworen hab/ vmb ein bericht/ ob sichs zutrüg/ daß euch Gott der HERR mit einer vnversehenlichen Kranckheit angriff/ oder vnser Gnediger Herr vnd Oberster nach euch schicken würde/wie jhr euch halten solt/darmit dem Keyserlichen Rechten kein nachtheil oder verletzung geschehe/ so sag vnd erkenn ich/daß jhr macht habt/so sich solches zutrüg/ euweren Stab einem andern ehrlichen Mann/ wie sie dann hie vor augen sitzen/vñ euch darzu gefellig ist/den möget jr an ewer statt setzen/ vnd jhm den Stab an euwer statt zu führen befehlen/vnd so dann euwer sach Kranckheit halben besser würd/oder die handlung bey dem Herrn Obersten außgericht hetten/ vnd es noch bey guter tagzeit were/ sollt jhr macht haben euwern Stab wider zu handen zu nemmen/ nider zusitzen/richten vnd vrtheilen/nach wie vor/in aller gestalt/ was in euwerem abwesen gehandelt sey/dasselbig euch zuvor verlesen soll werden/ das sprech ich zu Recht/ꝛc.

Die sechst vnd sibend Frag

Wo Vngewitter fürfiel/dieweil man rechtet.

ICh frag euch N. N. bey dem Eyd/ꝛc. vmb ein bericht/ob sichs zutrüg/in dem daß wir zu Gericht würden sitzen/daß grosse Wind/Regen/Hagel oder ander Vngewitter fürfiel vnd entstünd/dardurch dem Gerichtsbuch schaden widerfahren möchte/ oder dergleichen der Gerichtschreiber sein sach nicht nach notturfft verrichten möcht/vnnd dardurch menniglich verhindert möcht werden/ Ob ich nicht macht hett auffzustehn mit sampt euch Richtern/ vnd vnter ein Obdach zurücken vnd sitzen/ vnd ob ich macht hab das Recht zu verbannen/wie hoch vnd theuwer/ꝛc.

Antwort.

HErr Schultheiß/jr habt mich gefragt bey dem Eyd/ꝛc. so ich Römischer Keyserlicher Maiestat vnd euch gelobt vnnd geschworen hab/ wo auff diese stund oder tag grosse Wind/ Regen/ Hagel oder sonst Vngewitter fürfiel/ dardurch dem Gerichtsbuch schaden widerfahren möchte/ oder der Gerichtsschreiber an seinem schreiben verhindert würd/ wie jhr euch halten solt/ So erkenne ich/ daß jhr macht habt mit sampt euweren Richtern auffzustehn/ vnter ein Obdach zu sitzen oder rucken/ darmit das Keyserlich Recht sein fürgang möcht haben/ vnnd niemandt daran verhindert werdt/ auch habt jhr macht das Recht zu verban-

nen

nen/bey straff eines gülden in Müntz / nach vermög der Keyserlichen Gerichts Ordnung.

Auff solche vmbfragen vnd Antwort/so spricht der Schultheiß:

DJeweil dann durch die Richter mit einhelliger vmbfrag erkennt ist alles/das zum Keyserlichen Rechten gebürt/So mercket auff/so wil ich das Recht im Namen Gottes verbannen.

Die verbannung deß Rechtens.

ANfenglich/so verbann ich das Recht/im Namen Gottes deß Allmechtigen/von dannen her alle Recht jhren vrsprung häben/daß er vns sein gnad/weißheit vnd verstandt wölle verleihen/daß wir auff diesen heutigen tag mögen richten vnd vrtheilen/daß wir es können am Jüngsten tag gegen seiner Göttlichen Maiestat verantworten.

Richten vnd vrtheilen dz mans am Jüngstē tag verantworten kan.

Zu dem andern/so verbann ich das Recht/von wegen deß aller Durchleuchtigsten/Großmechtigsten/vnüberwindtlichsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Caroln deß fünfften/Römischen Keyser/vnsers aller gnedigsten Herrn/dem wir gelobt vnd geschworen sind.

Zu dem dritten/so verbann ich das Recht/von wegen deß Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herrn N. N. Römischer Keyserlichen Maiestat öbersten Leutenampt.

Zu dem vierdten/verbañ ich das Recht von wegen deß N. N. von N. Römischer Keyserlicher Maiestat Oberster vber diß Regiment Teutsch Kriegßvolck in diesem Land.

Zu dem fünfften/so verbann ich das Recht von wegen meines Gewalts vnd Stab/welcher mir von ob vnnd hochgedachter Oberkeit vbergeben ist/daß mir keiner weder in oder ausserhalb deß Rechtens wöll eynreden/anderst dann durch meinen Erlaubten oder durch sein eyngedingten Fürsprechen. Es soll auch keiner keim Richter heimlichen zusprechen/oder die Richter vnbillicher weiß vberstahn/Jr solt auch dem Profosen ein Gassen lassen/damit er mit den Gefangenen frey vnverhindert mög zu vnd von dem Rechten passieren/bey Peen vnd straff eines gülden in Müntz/wil auch meiner hohen Oberkeit jr straff vorbehalten haben/ꝛc.

Kein frembder soll ins gericht eyntreg oder jrrung machen.

Welcher nun vor diesem Keyserlichen Rechten zu schaffen hat/es sey Kläger oder Antworter/die klagen vnd verantworten sich/geben auch Red vmb wider Red/wie dann in dem Keyserlichen Rechten gebreuchlich ist/ꝛc.

Jetzt kompt der Profoß/vnnd begert ein Fürsprechen/ der wirdt jhm vergünnt/ꝛc.

Spricht deß Profosen Fürsprech:

Herr Schultheiß/erlaubt mir auffzustehen.

Spricht der Schultheiß:

Es sey euch erlaubt.

Jetzt stehet deß Profosen Fürsprech für die Gerichtsschrancken / vnd spricht:

HErr Schultheiß / wöllt jhr mir vergünnen / daß ich dem Profosen sein wort / von wegen Regiments / in diß Keyserlich Recht mög fürbringen.

Spricht der Schultheiß darauff:

Es sey euch vergünnt.

Facht der Fürsprech an / vnd spricht weiter / ꝛc.

HErr Schultheiß / dieweil jhr mir vergünnt habt dem Profosen sein wort für zu bringen / von wegen Regiments / so wil ich jm alles / das die Keyserlichen Rechten innhalten / vnd vermögen / in diß Keyserlich Kriegß Recht eyngedingt haben / Ich wil jhm auch bevor behalten haben / wo sach wer / daß ich jn mit meinen Reden hindern würd / daß ich weniger oder mehr reden würd / dann ich durch jhn vnd seine Räht bericht wer worden / daß als denn meine wort nicht gelten / sondern kraffiloß sollen seyn / Er soll auch meiner aberwandel haben / von mir zum andern / vom andern zum dritten / vnd vom dritten auff sein selbs eigen Mund / so lang vnd ferr / biß er selbs da steht / vnd spricht Ja darzu / Doch solches als mir vnd mein ehrn ohne schaden. Begern darauff Raht vnd sprach / wie dann in Keyserlichen Rechten gebreuchlich ist / ꝛc.

Jetzt kompt der Gefangen/vnd begert ein Fürsprechen/ der wirdt jhm auch vergünnt/ꝛc.

ALso nimpt deß Gefangen Fürsprech auch erlaubnuß/ auffzustehn/ vnd steht für die Gerichts Schrancken/vnd dringt sich ins Recht/wie oben steht/er nimpt auch Raht mit deß Profosen Räht/ ein vmb den andern/jede Parthey zween Räht.

Zum Andern.

So begert der Profoß sein Fürsprechen vnnd seine Räht/ die werden jhm auch vergünnt/ꝛc.

Also begert deß Profosen Fürsprech auffzustehn/ Das wirdt jhm vergünnt/ So geht nun der für die Schrancken/vnd spricht:

Herr Schultheiß/ wir begeren ein bedacht vnd vnser Recht/ꝛc.

Von Schultheissen vnd Gericht.

So spricht der Schultheiß:

Es sey euch vergünnt.

Jetzt gehet der Profoß mit seinem Fürsprechen vnd den Rähten auff ein ort/vnd zeigt jhnen an die mißhandlung deß Gefangnen / vnd was auch sein Fürsprech klagen soll/ꝛc.

Der Profoß klagt durch sein Fürsprech/ wie folgt/ꝛc.

Herr Schultheiß/wölt jr mich hören von wegen deß Profosen.

Spricht der Schultheiß/Ja:

Ich wil euch hören/ Hören auch die zu/so darzu zu sprechen haben/ꝛc.

Spricht deß Profosen Fürsprech weiter:

HErr Schultheiß / der Profoß sampt seinen Rähten / heissen mich also reden / vnd jn ein Recht bringen/auch klagen von wegen Regiments / auff diesen gegenwertigen Gefangenen/ꝛc. Haintz Lentz von Bentz /daß sichs bey kurtz verschienen tagen zugetragen vnd verlauffen hab / daß gegenwertiger Haintz Lentz / bey etlichen seinen Rottgesellen hab gezecht/nun hab sich solche Zech verlengt/daß sie die nacht begriffen/vnd die wacht besetzt vnd auffgeführt worden sey / Jst dieser vorgemeldter Gefangener aller truncken worden / vnd hat ein vnlust angefangen mit seinen Rottgesellen/ vnd begert mit einem zu balgen vnnd zu schlagen / von welchem jhn seine Rottgesellen haben wöllen ziehen/vnd jhn ermant/wie es bey besetzter Wacht sey/vnd er dardurch in ein grossen vnraht möchte kommen / hab er etwas mangel an einem / soll er jn Morgen bey dem tag ansprechen / so müß er jhm zu willen werden / An welches er sich gar nicht kehren hat wöllen/sondern von Leder mit seiner Wehr herauß / vnd hat sich einer seiner wehren müssen /darfür dennocht die andern gewesen / daß jhr keiner wund sey worden/ vnd haben gelobten frieden von jhm genommen.

Bey besetzter Wacht gebalget.

Welchen er aber nicht lang gehalten/sondern vnversehenlich wider auffgewüscht/ von Leder gezückt / vnd sein gegentheil wehrloß wundt geschlagen / darzu sey vngefähr deß Profosen Leutenampt kommen/sampt etlichen Dienern/vnd jhn gefenglichen angenommen. Nun stehet der Profoß hie /vnnd versicht sich zum Schultheissen / vnd zu dem Keyserlichen Rechten / daß dieser Haintz Lentz auff diesen heutigen tag (dieweil er seiner treuw / ehr vnnd glaubens vergessen / vnnd widers Regiment vnd den Artickels Brieff so gröblichen gehandelt hat) als ein Meineydiger vnnd ehrloser Mann an seim Leib vnd Leben soll gestrafft werden / sonder alle gnad / nach laut vnd vermög deß Artickels Brieff/Behelt jm der Profoß weiter bevor was recht ist / ꝛc. vnd begert der Profoß /daß man jhm den Artickel verleß/welchen er gebrochen.

Seiner treuw vergessen / darumb soll er gericht werden.

Darauff verliset der Gerichtschreiber die Artickel / die lauten also / wie hernach folgt.

ITem es soll sich ein jeder deß zutrinckens massen / dann wo einer in der vollen weiß von Freunden geschlagen würde / oder er ein in voller weiß schlüg / oder sonst was mißhandelt/derselbig soll gestrafft werden/als wer er nüchtern gewest. Item alle die jenigen/so bey auffgeführter vnd besetzter Wacht gewest / mit einander balgten / der oder dieselbigen sollen an Leib vnnd Leben gestrafft werden / sonder alle gnad.

Item

Item es sol sich auch niemandts rotten / Wo aber zween oder mehr mit einander schlügen/oder zurtrügen/sollen die nechsten darbey getreuwlichen vnnd vngefehrlichen

fried nemmen/zum ersten/zum andern/vnd zum dritten mal/ Welcher denn nicht fried geben wölt/wer jhn denn darüber zu tod schlüg/sol jhn darmit gebüßt haben/Aber welcher einen vber gelobten frieden schlegt / der sol an Leib vnd Leben gestrafft werden/ohn alle gnad/ꝛc.

Welcher nicht Fried wil halten/sol man zu tod schlahen/ist gebüßt.

Darauff spricht deß Profosen Fürsprech weiter:

HErr Schultheiß vnd jhr Richter / hie habt jhr klerlich gehört / vnd in diesem Artickel vernommen / Erstlich was einer in voller weiß mißhandelt / oder verwirckte/sols jm/als were er nüchtern gewest/ zugemessen vñ gerechnet werdē/ꝛc.

Zum andern/daß alle die jenigen/so bey besetzter Wacht mit einander balgen/der oder dieselbigen sollen an jhrem Leib vnd Leben gestrafft werden.

Zum dritten / welcher vber gelobten frieden schlegt oder handlet / sol dergleichen gestrafft werden.

Darauff der Profoß noch verhofft / zum Schultheissen vnnd zum Keyserlichen Rechten / daß er auff diesen heutigen tag sol an Leib vnnd Leben gestrafft werden / auff verwirckung deß Artickels Brieff.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Jetzt begert der Gefangen sein Fürsprechen/der nimpt auch erlaubnuß auffzustehen.

JEtzt begert deß Gefangen Fürsprech ein bedacht / vnd sein Raht / die werden jm vergünnt.

Spricht deß Gefangen Fürsprech:

Herr Schultheiß / wölt jhr mich hören von wegen Haintz Lentz von Schlentze.

Spricht der Schultheiß:

Ja/ich wil euch hören/hören auch die/so darzu zusprechen haben.

Spricht deß Gefangenen Fürsprech weiter:

HErr Schultheiß / Also heißt mich Haintz Lentz reden vnd in ein Recht bringen/ daß jhn größlich befrembdt vnd beschwert die hefftige Klag / so der Profoß auff jn gethan/hat sich auch solcher schweren Klag nicht versehen auff jhn zu führen/ derhalben er wol ermessen kündte / daß er weiter denn die warheit vermöge / angeklagt sey worden / vnd dieweil er auff diese Klag Antwort zu geben nit bedacht sey / so begert er deß Rechten ein auffschub / biß auff den künfftigen Rechtstag / darmit er sich kündt bewerben vmb alles das/so jhm zum Keyserlichen Rechten notwendig seyn würd / verhofft auch es sol jhm mit einhelliger Vmbfrag zu Recht erkennt werden/wil jhm auch weiter vorbehalten haben was jhm zum Rechten dienstlich seyn wirt.

Darauff begert der Profoß sein Fürsprechen vnd Raht.

JEtzt begert der Profoß weiter auff sein erst eyngebrachte Klag/daß er sol an Leib vnd Leben gestrafft werden / verhofft auch nicht / daß jhm sol schub vnnd tag geben werden / sondern sol jhm auff diesen tag antwort zu geben schüldig sein / wie Recht ist/wil jm auch vorbehalten haben was recht ist.

Darauff leßt der Schultheiß ein Vmbfrag gehen/vnd fragt deß Profosen Fürsprechen am ersten.

ICh frag euch N. N. bey dem Eyd / vmb ein außweisung/ob es auch billich/vnd gebreuchlich / auch dem Keyserlichen Rechten gemeß sey / daß man eim schub vnd tag schüldig sey zu geben / dieweil er sich auff Kundtschafft zeucht / vnd anders/so jhm zum Rechten von nöten seyn wirdt?

Antwort der Fürsprech.

HErr Schultheiß jhr habt mich gefragt bey meinem Eyd/vmb ein außweisung/ Ob man jhm auch schuldig sey auffschub vnnd tag zu geben / biß auff nechsten Rechtstag/ So erkenn ich ja / daß man jhm schuldig ist schub vnnd tag zu geben/ darmit keiner im Rechten verkürtzt werde / denn die Keyserlichen Recht bringens mit vnd vermügens.

Dar-

Darnach fragt der Schultheiß den andern Fürsprechen gleicher massen.

ALso spricht der ander Fürsprech/in gleicher massen zu Recht/wie der ander obgemeldt.

Darnach so leßt der Schultheiß die Vmbfrag gehen vnter denen so im Gericht sitzen.

Spricht der Schultheiß weiter.

IR Hauptleut/ich frag euch zu Recht/Ob man jhm schub vnd tag sol zulassen/ oder nicht? Die sprechen zugleich/Ja/man sol jms zulassen.

Jr Fenderich/ich frag euch deßgleichen/Die sprechen dann auch/Ja.

Jr Feldtweybel/ich frag euch auch hiemit/Die sagen auch Ja/Herr Schultheiß.

Jr geschworen Gerichtsverwandten/ich frag euch/gebt deßhalben bescheid/Die sagen alle Ja darzu.

Jr Führer/ich frag euch auch darumb/Die sagen auch wie oben vernommen.

Also wirdt denn durch diese alle erkennt/ daß man jhm schub vnd tag sol geben/ darmit niemandt verkürtzt werde.

Spricht der Schultheiß weiter.

HAintz Lentz/du hast schub vnd tag/durch eynhellige Vmbfrag bekommen/vnd ist erkannt worden/wo du nun weißt Kundtschafft/oder anders/da du verhoffest dir nützlich zu seyn/so magstu darzu thun/du solt durch mich vnd die Richter nicht verkürtzt werden. Hainz hat auff schub bekomen.

Vermerckt wie es den ersten Rechtstag zugegangen ist/also geht es den andern tag auch zu/allein es haben denn die Partheyen Kundtschafften eynzuziehen/die werden vergünnt vnd verlesen/nimpt der Profoß deßgleichen die beklagten Gefangnen/ jede Parthey/jhre vorige Fürsprechen vnd Raht auß dem Gericht/gibt einer vmb den andern wie zuvor wider Antwort.

Also auch den dritten Rechtstag geschicht/allein daß die Fürsprechen den letzten gang im beschluß zu Recht setzen/befehlen es dem Schultheissen vnd Gericht/&c. nach dem dann die sachen schwer seind/so fallen etwan die Armen gefangnen nider auff jhre knie/vnd bitten vmb ein gnedig Vrtheil.

Darnach fragt der Schultheiß deß Beklagenden theils Fürsprechen am ersten vmb ein Vrtheil/bey seinem Eyd/&c.

So spricht der Fürsprech:

HErr Schultheiß/jr habt mich gefragt vmb ein Vrtheil bey meinem Eyd/so bin ich der sachen allein nicht verstendig oder weiß gnug/beger daß jr den Vmbstand abschafft/so wil ich mich mit euch vnd dem gantzen Gericht vnder reden/so wöllen wir mit der hülff Gottes ein Vrtheil fellen vnd geben/das wir gegen Gott vnd der Welt können verantworten am Jüngsten tag/&c.

Jetzt

Jetzt schafft man den Vmbstand abzutretten / vnd rucken die Richter zusammen neher dem Schultheissen/dann haben sie Raht der vrtheil halben.

NAch ergangner vrtheil/ruckt man wider von einander / vnd setzt sich ein jeder wo er vor gesessen ist.

Jetzt fragt der Schultheiß den vorgefragten Fürsprechen auff sein Eyd/vmb die vrtheil zu eröffnen.

Spricht der Fürsprech:

HErr Schultheiß / es ist ein vrtheil in die Feder verfast worden / die begerich das die verlesen werd / vnd wenn die verlesen ist / als dann geschehe weiter was Recht ist.

Auff solchs verliset der Gerichtschreiber die Vrtheil.

Folgt die Vrtheil.

VFf die gehörte Klag deß Profosen / auch auff deß gegentheils verantwortung/ Red vnd wider Red / auch verhörte Kundschafft / ist durch den Schultheiß vnd die Richter mit einhelliger Vmbfrag zu Recht erkent / daß der Profoß den genandten Haintz Lentzen sol in sein gewarsam führen / vnd so ers begert / jhme ein Priester zuordnen / daß er seine Sünd bekenne / vnd durch jhn zu ewiger Seligkeit gewisen vnd getröst werde. Darnach sol jhn der Profoß dem Nachrichter vberantworten / der sol jhn führen auff den freyen platz / da am meisten Volcks bey einander ist / vnd jhm sein Leib mit dem Schwerdt entzwey schlagen / das der Leib das gröster vnd der Kopff das kleiner theil sey / wenn das geschehen/so ist der Vrtheil vnd dem Keyserlichen Rechten ein genügen geschehen/ꝛc.

Haintz wirdt dem Profosen/ hernach dem Nachrichter/ befohlen/soll jhn richten.

Darnach spricht der Schultheiß/vnd bricht den Stab entzwey.

GEnad Gott der armen Seel/ vnd geb jhm nach diesem leben ein frölliche Aufferstehung/Amen.

NAch solchem vberantwortet der Profoß den gefangen Armen dem scharpff oder Nachrichter/der bind jhn/ vnd wirdt auß den Eissen geschlossen / vnd auff den platz / wo dann die Gerichtstadt / Ist aber kein Hochgericht in der nehe zugegen/so geht oder rheit der Profoß oder sein Leutenampt dem gefangen für / führt jhn sonst etwan auff ein bequemen ort/macht ein Ring / fecht vber laut an/ꝛc. Also lieben Landsknecht/hie secht jhr an diesen armen Mann/welcher sich den Wein hat vberwinden lassen/darumb er denn also gebunden / gefangen / auch gericht muß werden / Derhalben so wöllet euch/vnd ein jeder insonderheit/hüten / Jhr secht das keinem vnd dergleichen nichts geschenckt oder nachgelassen wirdt/ꝛc. Nach solchem so führt der Nachrichter den Armen gefangen auch im Ring herumb/der nimpt vrlaub von den Knechten/ bitt sie wöllen jhm verzeihen/deßgleichen wöll er auch menniglichen verzeihen vnd ver-

Der Profoß warnet die Knecht für vollziacken/vnd vberm frieden nicht zu balgen oder zuschlagen.

vergeben/wirdt darneben durch den Priester zu der ewigen Seligkeit ermant / getröst

vnd gewisen / biß daß er nider muß knien / ꝛc. nach solchem wirdt durch den Profosen verschaffet daß er begraben muß werden.

Ander Form / Malefitz vnnd Schultrecht / mit Kundtschafften zu geben vnd verhören / sampt dero Tax vnd belohnung zu halten.

ITem nach dem der Schultheiß / sampt seinen Richtern nider gesessen / vnd die Vmbfragen sampt der verbannung deß Rechten geschehen / allermaß vnd gestalt wie dann oben gnugsamlich oder an andern orten außgeführt worden / So hebt der Schultheiß oder Gerichtsweybel öffentlichen vberlaut an / vnd sprichk:

Ob der Profoß etwas zu klagen hab / sol ers ansagen.

Welcher für Recht etwas zu schaffen hat / der fachs an mit Klag vnd Antwort / für dem Gerichtsbanck wie recht ist. Vnd rüfft erstmals dem Profosen / ob er etwas zu klagen / oder für Gericht etwas zuschaffen hab / sol ers ansagen / ꝛc. darauff der Profoß spricht: Herr Schultheiß erlaubt mir ein Fürsprechen / der wirdt jhm vergünnt. Darauff spricht der Schultheiß zu dem Armen gefangnen / oder welchen der Profoß beklagen wil / Gesell nimb dir auch ein Fürsprech / der wirdt jhm auch vergünt / vnd nimpt denn jeder Fürsprech Raht vnd beystandt / einer vmb den andern / auß dem Gericht / aller massen darinn gehalten / wie hievor vnd oben vernommen / mit eyndingen / Klag vnd antwort zu geben.

Der beklagt nimpt auch Raht vnd Fürsprechen.

Dar-

Darauff hebt der Gerichtsschreiber an vnd beschreibt auff N. tag/ Anno im Jar/ꝛc. ist auß befelch deß Wolgebornen Herren/ Herren Graffen zu N. Römischer Keys. Maiestat Raht/ Oberster vber diß Regiment Landsknecht/vnd dem wolgeachten oder fürnemmen N. gemeldts Regiments Schultheiß/ sampt seinen Richtern/ Malefitz Recht zu halten befohlen worden/vnd ist N. dessen oder jenen Fürsprech/Raht vnd beystandt/als weiter vernommen/vnd angehört sol werden.

Schultheiß vnd Gericht vom Obersten befohlen.

Item auff N. heut Dato hat ermeldts Regiments Profoß/ durch sein vergünten vnd eyngedingten Fürsprechen/N. mit namen von wegen Regiments beklagt/nemlich solches innhalts seiner Klag:

Es habe sich kurtz verschienen zugetragen vnd begeben/daß etwas durch vnwillen der Knecht ein Auffruhr vnnd zusammenlauffen ist worden/ vnd deß Herrn Obersten behausung zu kommen/ in dem der Oberst solches gewar worden/ vnnd von stund N. Hauptmann zu jhm ins Losement erfordern lassen/ mit weiterem befelch/ er solle solche vnruh helffen legen vnd stillen/wie denn ein jeder Befelchshaber solches zu thun schuldig/Ist also der Hauptmann hingangen/ vnd diesen Knecht sampt anderen mit guten worten angeredt/ darauff sich etlich Knecht gleich gütiglichen finden lassen/Aber dieser N. sich von stundan gegen dem Hauptmann zur wehr gesetzet/vnd dardurch vermeint die andern Knecht an sich zu ziehen/ vnd weiter vnraht zu stifften vnd anzureitzen sich vnderfangen/dardurch die Römische Keyserliche Maiestat/ sampt dem Kriegßvolck/ Leut vnd Land/in schaden/nachtheil/vnd verderben solten kommen sein/Verhofft derhalben der Profoß/er N. sol auff heutigen tag als ein Meytmacher/ Auffrührischer vnd Meineydiger/ gestrafft werden. Item zu dem andern klagt der Profoß auff heut Dato vmb so viel mehr/ nach dem jeden vnd allen gut wissen/ wie das in deß Obersten Losement Keyserliche freyung ist/welche er N. auch gebrochen/verhofft der Profoß weiter/er soll deßwegen darzu auff heut Dato an seinem Leib vnd Leben gestrafft werden.

Man sol vnwillē helffen stillen.

Einer hat sich nit wöllen stillen lassen.

Der wirdt für Meineydig vñ Auffrührisch beklagt/am leben zu straffen.

Oberst Losemēt hat Keyserliche freyheit.

Item nach solcher Klag so erscheint N. der Gefangen mit Antwort durch sein angedingten Fürsprechen/N. vnd sagt: Er hette sich solcher schweren Klag von dem Profosen nit versehen/ begert deß wegen schub vnd bedacht/ biß auff den nechsten andern Rechtstag.

Item auff deß Antworters begern/ wirdt beyden theilen durch die Richter eynhelliger auffschub vom ersten biß zu dem andern Rechtstag zugelassen.

Item auff N. Rechtstag gibt N. auff deß Profosen erste vnd andere Klag/durch sein geordneten Fürsprechen solche Antwort/vnd sagt N. gesteh gar keines wegs nicht/ das er Keys. Mt. freyung in deß Obersten Losement oder Herberg gebrochen/ viel weniger daß er ein Auffrührer/ Meineydiger/ Meytmacher solte seyn/ hett sich auch solches zu klagen von dem Profosen nit versehen/verhofft auch es werde sich mit der warheit nimmermehr erfinden.

Der beklagte gibt Antwort.

Item darauff berüfft sich der Profoß durch sein Fürsprechen/ solcher sein gethane Klagen zu erstatten vnd beweisung/das dem also sey/ ꝛc. Darauff dringt deß Antworters Fürsprecher auch zu beweisen/ das solchs nit also wie der Profoß angezeigt ergangen sey/ Begert deßwegen jeder theil von dem andern/ biß auff den dritten Rechts tag auffschub vnnd Kundtschafft darzuthun vnd bringen/ darmit die warheit an tag komme/ꝛc.

Profoß berüfft sich auff beweisung.

Der Beklagte Zeucht sich auff Kundtschafft.

Item also wirdt jhm weiter schub vnd tag/ biß auff den dritten Rechtstag geben/ aber am selbigen letzte tag muß es von beyden theilen zu Recht gesetzt vñ beschlossen werden/vnd gehn die Vrtheil gemeinlichen auff den Artickels Brieff vnd die Kundschafften/ solchs wirdt N. dem Gefangnen angezeigt/ daß er sich zu errettung seiner ehren/ auch Leibs vnd lebens/ mit Kundschafft gnugsamlich verfaßt machen sol/ denn es den dritten tag außgericht muß werden.

Beweisung wirdt zugelassen vnd dem beklagten angezeiget/ daß er sich damit biß zum dritten Rechtstag/gefaßt mache.

Item den N. tag/ Anno/ ꝛc. ist der dritt Rechtstag/ so sieht der Profoß für/vnd leßt jhm seine Klag/ ob er wil/ wider verlesen/ vnd befilcht durch sein Fürsprechen die Kundschafften gleichsfalls öffentlichen zu verlesen/vnd bleibt wie vor bey seiner gethanen

Den dritten Rechtstag blei-

nen Klag/vnd verhofft nach wie vor/ N. sol auff selbigen letzten Rechtstag an seinem Leib vnd Leben gestrafft werden/befilchts hiemit dem Richter/ꝛc.

Item darauff erscheint an heut den dritten vnnd letzten Rechtstag N. durch sein angehörigen Fürsprechen/begert sein Kundtschafft auch zu verlesen/ vnd verhofft darbey/er sey kein Meytmacher/oder Auffrührer/noch Meineydiger nit gewesen/ er werd auch von solcher Klag deß Profosen halben auff heutigen tag frey ledig erkennt/ vnd setzt es hiemit im Namen Gottes auch zu Recht/vnd befilchts dem Richter/deßgleichen hat auch der Profoß gethan. Darauff heißt der Schultheiß den Vmbstandt weiter von den Gerichtsschrancken abtretten/ vnd rucken die Richter neher zusammen/ fellen ein Vrtheil.

Der Beklagte verhofft ledig zu werden/ vnd setzts auch zu Recht.

Man heist den Vmbstandt abtretten.

Item wenn die Vrtheil beschlossen/ so leßt der Schultheiß die Vmbstend wider zu den Gerichtsschrancken tretten/vnd spricht vberlaut: Jr Vmbstend/da wil ich euch gebetten vnd ermant haben/ das ein jeder wölle gedencken an sein Ehr vnd Eyd/ welchen ein jeder in sonderheit auff den Artickels Brieff geschworen hat/dieselbigen nit zu vbertretten. Vnd leßt denn durch sein Gerichtschreiber die gefaßten Vrtheil öffentlichen verlesen/ oder der Schultheiß spricht solche Vrtheil mündtlichen auß gegen dem armen Sünder/ so vor Gericht steht/ ꝛc. N. auff Klag vnd Antwort/Red vnnd wider Red/verhörung der Zeugen vnnd gnugsame Kundtschafft/ so in öffentlichem Rechten fürgebracht vnd gehört ist worden/ darauff ich denn von beiden Partheyen solcher euwer Klag vnd Antwort zu Recht gesetzt/ vnd darüber begert ein Vrtheil/ so hab ich in Vmbfrag/mit vrtheil vnd Recht erkandt/ auff dein selbs eigen bekandtnuß/vnd gnugsamliche Kundtschafft/ so im Rechten fürgebracht/ dardurch dann vnd vnser Artickels Brieff gebrochen/vnd vnser Regiment geschwecht worden/ꝛc.

Die Vmbstend heißt man wider zur Schrancken tretten/vnd die vrtheil vernemmen.

Gerichtschreiber lißt die Vrtheil mündlichs

Folgt die Vrtheil.

DArauff vnd also/dich der Profoß sol lassen in sein gewarsam führen/vnd dir ein Beichtvatter zu geben/dem du deine Sünd bekennen/vnd letsts Testament beschliessen/ Nach dem sol dich der Profoß dem Nachrichter oder freyen Mann vberantworten/ vnnd dich vor menniglichen auff den freyen Platz führen lassen/ vnd dein Leib mit dem Schwerdt zu zweyen stücken schlagen/ also das der Leib das gröst/vnd der Kopff das kleinst theil seyn sol. Wann solches geschehen/ ist dem Keyserlichen Rechten vnd der Vrtheil ein genügen geschehen: Kanstu aber barmhertzigkeit erlangen/das sol dir bevor behalten seyn/ doch mir vnd dem Rechten on schaden. Vnd bricht der Schultheiß darmit den Stab entzwey/ vnnd spricht: Gott geleyte die Seel. Hernach stehen die Richter auff/führt den armen der Profoß/ vermüg der vrtheil/ dahin/vnd leßt jhn mit dem Schwerdt richten.

Der Profoß führt den Gefangen mit jhme heim/vnd hernach auff freyen Platz da wirdt er gericht/ꝛc.

Da wirdt der Vrtheil ein genügen geschehen.

Wird aber einer zu einem Strang erkannt/ so sol jhn der Züchtiger führen auff ort vnd platz/wo er fug vnd statt haben mag/vnd jhn mit dem Strang an den nechsten Baum oder Ast/zwischen Himmel vnd Erden/ auff vnd an knüpffen/ so lang biß er erwürget/vnd vom leben zum tod/ꝛc.

Mit dem strang zu richten/ etwan an nechsten Baum gehenckt.

Wirdt dann einer erkandt zu viertheilen/ sol jhn der Züchtiger außführen auff freyen platz/vnd seinen Leib zu vier stücken machen/vnnd hernach die vier stück auff die vier Strassen hencken/zu einer gedechtnuß seiner mißhandlung oder verrähterey.

Von viertheilen/auff die vier strassen zu hencken.

Wirdt einer dann zu einem Rad erkandt/ sol jhn der Züchtiger außführen/vnd mit dem Rad Arm vnd Bein abstossen/ vnd darnach vom leben zum tod bringen/ folgends auff das Rad legen/ vnd darein flechten vnd ligen lassen.

Rädern/ Arm vnd Bein abstossen/auffs Rad legen.

Item wirdt aber einer zu eim Schelmen erkandt/ sol jhn der Züchtiger auff den freyen platz führen/jme die zween Finger forne abhauwen/ darnach gebieten bey verlierung Leibs vnd Lebens/ sein tag vnder kein auffrecht Fendlein zu kommen/weder zu Feld/Wasser oder Land/weder in Stedten/Flecken/Märckten/Dörffern/noch dergleichen/ꝛc. sich finden zulassen/wo fromme ehrliche Kriegßleut stehen/ gehen/oder jr wesen

Eim Schelmen die zwen finger abzuhauwen.

Jeglich Vrteil hat jhren bescheid.

haben / ꝛc. Also hat es sein gestalt was die vrtheil vermügen / mit dem Wasserstramen oder Pfülen / vnd dergleichen vrtheil / vermügen sein sonderliche gestalt durch den Ge-

richtschreiber in die Feder zu verfassen / vnnd hernach öffentlichen zu verlesen / oder durch den Schultheissen geöffnet mögen werden ꝛc.

Von Zeugen vnd Kundtschafften geben / vnd zu verhören / wie Kriegs Recht gebrauch.

Welche Richter sollen darbey seyn / wenn man Zeugen verhören wil / vnd die beschlossen wol bewaren.

ERstlich / so sollen allwegē drey Personen auß dem Gericht / oder von den 12. Richtern darbey seyn / wenn man ein Zeugen oder Kundtschafften geben vnd verhören wil / die drey Richter sollen solche Zeugen sehen schweren / vnd hernach darbey sitzen / biß sie jhr Sag vollendt haben / vnd so baldt die Zeugen gesagt / sollen die geschwornen Richter die Kundtschafften beschliessen / bewaren / biß zu der zeit sie begert vnd geöffnet sollen werden / darzu auch ein beschloßne Gerichtsladen / zu welcher dero drey Richter jeder ein Schlüssel haben / darmit nit einer on den andern darüber zukommen hat / denn viel daran gelegen / daß die Kundtschafften in geheim gehalten werden / solchs sol vnder den Richtern vmbgehn / darmit ein gleichheit gehalten werde.

Keiner sol ohne den andern darüber kommen.

Der Gerichtsweybel schreibt die Zeugē auff / vnd verkündiget jn wie recht ist.

Item so einer für den Schultheissen kompt vnd begert Kundtschafft seiner notdurfft nach zu verhören lassen / es betreffe gleich Malefitz oder Schuldrechten / so befilcht der Schultheiß dem geschwornen Gerichtsweybel / daß er solche Zeugen auffschreib / vnd jnen auff ein bestimpte stund vnd tag / für jhn sampt den geordneten drey Richtern gebiete ein Kundtschafft zu geben / leßt solches auff erzehlte stund den Richtern auch verkündigen

kündigen vnd ansagen/Wenn denn die Zeugen vorhanden/so erfordert sie der Schultheiß alle samentlich/helt jhnen für/vnd spricht: Da hat mich N. angeruffen/von wegen Regiments vnd vnser Oberkeit halben/von euch Kundtschafft zu verfassen/von wegen der handlung/darumb euch wol wissen seyn wirdt/wie sich solche sachen zugetragen oder verlauffen haben/Darumb so werdet jhr ein Eydt schweren mit auffgehaben Fingern/zu Gott dem Allmechtigen/daß jhr deßhalben Kundtschafft vnd Zeugnuß wölt geben/vnnd anderst nicht sagen oder fürgeben/es sey denn die Göttliche warheit/niemandt zu lieb oder leyd/weder auß neidt oder hassz/auch auß keiner Erbschafft noch Feindtschafft/weder vmb Gelt noch Gelts wehrt/sonder allein daß es jeder wisse mit der warheit gegen Gott vnnd der Welt mit ehren jeder zeit zu verantworten/Darmit jhr aber vnd ein jeder besonder solchem also war/fest vnnd stät nachkommen vnd halten wöllet/so sollet jhr hierauff auch die beschwerung Meineyds/der falschen Kundschafft sager oder geber auch mit anhören verlesen/darmit jhr wissen was ein falcher Meineydiger Mensch anfacht oder außricht/mit seiner verlognen nichtigen falschen sag/ꝛc. vnd befilchts dem Gerichtschreiber oder Commissarien/Der spricht vnd verlißt weiter/ꝛc. Dieweil ich zu einem Commissarien bewilliget vnnd verordnet worden bin/innhalts meines habenden Befelchs so mir von der Oberkeit/Schultheiß vnd Gericht vbergeben/ꝛc.

Ermanung/jeder Zeug wölle die Gottliche warheit sagen.

Beschwerung Meineyd falscher sag fürgelesen.

Schultheiß befilchts dem Gerichtsschreiber als Commissarien zuverlesen.

So wil mir nun vermög der Rechten gebüren/das ich die Gezeugen in euwer der Parthey beywesen/mit gelübd vnd Eyden beladen sol/das nichts daran oder mit vnderlassen werde/vñ jr die Gezeugen zu förderst vnderricht/vnd erinnert werden was der Eyd vnd die beschwerde deß Meyneyds/das ist eines falschsagenden zeugnuß seyen/darvor sich ein jeder wisse zu bewaren vnd verhüten/vnd seind vngefehrlich solche wort/darauff ein jeder insonderheit mercken soll/ꝛc.

Was der Eyd auff jhm hat.

Folgen die Straffen eines falschen vngerechten Meineyds/ꝛc. Ein ernstliche vnd erschreckliche bedeutung.

HJernach folget die Straffe eines falschen vngerechten Eyds/nach außweisung der heiligen Lehr/dafür sich ein jeder Christlicher Mensch bewaren vnd hüten sol/bey seiner Seelen Heil vnd Seligkeit.

Erstlich/ein jeglicher Christlicher Mensch/der ein Eyd schweren muß/der sol auffheben drey Finger/bey dem ersten/das ist der Daum/darbey ist zu verstehen Gott der Vatter/bey dem andern/Gott der Son/bey dem dritten/Gott der heilige Geist/ꝛc. Die andern zween Finger in der rechten Hand neigt er vnter sich/der eine bedeut die köstliche Seele/als die verborgen ist vnter der Menschheit/vnd der fünffte kleine bedeut den Leib/als der Leib klein ist zu schätzen gegen der Seelen/vnd bey der gantzen Hand wird bedeut ein einiger Gott vnd Schöpffer/der den Menschen vnd alle Creaturen/erschaffen hat/ꝛc.

Drey Finger auffzuheben/vñ was sie bedeuten.

Welcher Mensch nun so ruchloß/vnd jhm selbs so feind ist/daß er einen falschen Eyd schwert/der schwert zu solcher weise/Als ich heut falsch schwere/also bitt ich Gott den Vatter/Gott den Son/Gott den heiligen Geist/vnd die gantze heilige Dreyfaltigkeit/daß ich außgeschlossen vnd außgetilget werde auß der Gemeine vnd Gottheit/daß mir dieselbige Gottheit sey ein Fluch meines Leibs/Lebens/vnd der Seelen/zu ewiger verdamnuß/ꝛc.

Welcher seiner Seel feind/der schweret ein falschen Eyd.

Zum andern mal redet der Meineydig Mensch so viel/als ob er spreche: Als ich heut falsch schwere/also bitt ich Gott den Vatter/Gott den Sohn/Gott den heiligen Geist/vnd die gantze heilige Dreyfaltigkeit/daß sie mir nimmermehr zu hülff oder trost

kommen/vnd sonderlich die zeit/wenn sich mein Leib vnd Seel von einander scheiden sollen.

Zum dritten/der also falsch schwert/der redet als ob er spreche: Als ich heut falsch schwere/also bitt ich Gott den Vatter/Gott den Sohn/Gott den heiligen Geist/vnd den kostbarn Fronleichnam vnsers lieben HERRN Jesu Christi/daß sein grundtlose Barmhertzigkeit/vnd seine vnschüldigkeit seines strengen harten Tods/sein heiliges schweres Leiden/sein bitter Angst vnd Not/vnnd seine vnschuldige Marter/an mir armen Sünder gantz entzogen vnd verloren werden.

Bedeutung der zween finger in der Hand.

Zum vierdten/der also falsch schwert/der redet als ob er spreche: Als ich heut falsch schwere/also sol mein Seel/die da bedeutet wirdt bey dem vierdten Finger/vnd mein Leib/der da bedeutet wirdt bey dem fünfften Finger/mit einander verdampt werden an dem Jüngsten Gerichte/so ich Meineydiger Mensch stehen werde/vnd sol abgetheilt vnd abgeschieden werden von der Gemeinschafft der Heiligen/vnnd sol auch beraubt werden der Heiligen anschauwung deß Angesichts vnsers lieben HERRN Jesu Christi jmmer vnd ewiglich.

Derwegen bedenck O Mensch/wie ein grausam Vrtheil du vber dich selber sprichest/vnd bedencke dich ja wol. Dabey mag ein frommes Christlichs Hertz wol mercken vnd bedencken/was der falsche Eyd auff jm tregt/vnd wie der Mensch Gott den Allmechtigen durch den falschen Eyd verleugnet/davor sich ein jeder Christen Mensch billich hüten sol/bey seinem Heil vnd Seligkeit/&c.

Ander Form/wie man Zeugen im Feldt oder anderstwo verhören sol.

SO zuuor allen Zeugen verkündt ist/vnd die Partheyen sampt den Zeugen gegenwertig sind/sollen sie gefragt werden/ob die Zeugen alle da seyen?

Zum andern/sollen die Partheyen vnd die Zeugen öffentlich gelesen/darzu der Zeugen Namen.

Zum dritten/die Zeugen in beyder Parthey beyseyn/oder einer/ob die ander vngehorsam außblieb/in Treuw vnd Eyd nemmen/vnd deren one wissen vnd willen der Partheyen nicht erlassen.

Der Eyd sol jnen fürgelesen werden.

IR Zeugen all vñ ein jeder besonder/sol mir/als dem N. Befelchhaber mit handgegebner treuw geloben/darnach ein Eyd leiblich zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio schweren.

Daß jr auff eyngelegte Artickel vnd Fragstück ein gantze lautere warheit vnnd Kundschafft sagen wöllen/so viel euch darumb kundt vnd wissend sey/niemand zu lieb noch zu leyd/weder durch gab/miet/sin̄/gunst/neyd oder hassz/freundschafft noch feindschafft/vnd das keinerley vnderlassen/dardurch die warheit vñ gerechtigkeit verschwiegen vnd vnderdruckt werd/vnnd kein falschheit dareyn vermischen/sonder allein zur fürderung der Göttlichen warheit vnnd gerechtigkeit dienstlich/vnd das jhr wölt/daß Gott der Herr am Jüngsten Gericht vber euch geben solt vnd richten.

Darnach sol ein jeder geloben/seine Finger auffheben vnd nachreden.

ALs ich mein treuw geben/vnd fürgehalten meinung verstanden hab/dem wil ich nachkommen/getreuwlich vnd vngefehrlich/das schwer ich/als mir Gott helff/vnd sein heiligs Euangelium.

Jetzt sol ein jeder Zeug sein Kundschafft verschweigen/biß zu rechtlicher oder außträglicher offenbarung.

Beschwerung Meineydts.

SO die Zeugen all geloben vnd geschworen haben / sol jhnen stillschweigen auffgelegt/biß zu rechtlicher offenbarung / vnnd sol jhnen der Meineyd erzehlt vnd verlesen werden.

Zum ersten/welcher ein Meineyd schwört/der verleugnet sich Gott deß Allmechtigen/vnd aller seiner gnaden/ vnd deß bittern leidens vnd sterbens vnsers Herren Jesu Christi/vnd aller seiner gutthaten.

Zum andern / so nimpt der Meineydig mit seiner falschen sag dem / wider den er besagt/sein Ehr vnd Gut/darumb der Zeug sagt.

Zum dritten / so betreugt er den Richter vnd die Vrtheilsprecher / daß ein falsch Vrtheil gesprochen wirdt / vnd betreugt auch den / wider den er sagt/vmb das sein/vnd gibt es dem es nit gehört.

Darumb so kan ein Meineydiger nimmermehr selig werden/ er geb denn dem wider dem er abgesagt hat mit seinen falschen worten.

Auch verdampt er sich selbs mit ewiger pein / vnd entzeucht sich selbs aller ehrbarer Gesellschafft/ vnd kan dannoch sein falsche sag leichtlich erfunden werden.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Jetzt sollen die Zeugen abtretten/vnd einer nach dem andern gefragt werden.

ERstlich/sol er gefragt werden/woher er sey/oder wie alt vnnd wie Reich/auch was sein Handtierung sey/ob er keiner Parthey verwandt sey/mit Gesipschafft/mit bündniß oder dienstbarkeit/mit Schwagerschafft/Gevatterschafft/Brüder oder Gesellschafft/jme in kein weg zugehör.

Item ob er vom Anzeiger oder jemand gebetten sey/erinnert/gelehrt/oder ermant/warumb oder wie er sagen sol.

Item ob er sich mit einem Eyd vnderredt hab/was oder wie er sagen sol oder wöll.

Ob er seiner sag oder der sach/darumb er sagen sol/wiß oder hoff zu geniessen/oder zu entgelten.

Ob er zur wider Parthey kein vngunst hab.

Ob er jedem theil seins Rechten günne.

Ob er in dieser sach gerahten oder geholffen hab.

Ob er sich selbs zu Zeugen angeben/oder von andern gebetten sey worden.

Form/verhörung der Kundtschafft sag.

ZVm ersten/hat N. ein Burger/ꝛc. oder angezeigt der Parthey/Kundtschafft gesagt vnd anfang auff gemeine Fragstück/jhm von mir Schultheiß fürgehalten/er sey keiner Parthey verwandt/er sey von keiner Parthey gebetten/Dieser Zeug sagt nach erinnerung beschwerdts Meineyds/auff eyngelegte Artickel/nemlich auff den ersten Artickel angefangen/Auff den andern Artickel hat der Zeug gesagt/Auff den dritten Artickel aber geantwort/ꝛc. also fortan.

Wie man in Malefitz vnd Schuldtrechten zu Gericht verkünden vnd sitzen sol.

Mit Hauptleuten/Fendrichen/Feldtweybeln/vnnd Führern/im Rechten zu sitzen/geht vmb wie die Schilt oder Scharwacht.

ITem Gott geb wie viel Hauptleut vnder einem Regiment seyen/wann jn vñgeschlagen/vnd Gericht zu besitzen angesagt durch den geschwornen Gerichtsweybel verkündt wirt/so spielen doch solche Hauptleut welche die ersten/zween/drey/oder vier/im Rechten sitzen müssen. Nachfolgend so sitzen andere/die werden auffgeschrieben/biß vnder jnen vmbgeht wie die Wacht/so heben die ersten wider vornen an/wirt auch also ein gleichheit hiemit durchauß gehalten/dergleichen thun auch die Fenderich/Feldtweybel/vnd die Führer/ꝛc.

Der Gerichtsweybel weißt jedē an sein ort/mit dem stäblin zu sitzē am Rechten.

Item es sol auch/wann ein Gericht bey einander ist/durch den Gerichtsweybel erstlich den Hauptleuten/Fenderich/Feldtweybeln/Gerichtsverwandten/vñ Führern nach einander in die Schrancken beruffen/vnd jeden mit dem Gerichtsstäblein an sein gehörigs ort gewisen werden zu sitzen/Were aber oder wolte ein Oberster/oder sein Leutenampt selbst/mit vnd bey zu Gericht sitzen/die setzen sich selbst zu öberst nechst dem Tisch/wo der Schultheiß vnd Gerichtschreiber sitzen.

Oberster oder sein Leutēampt sitzen oben an.

Bey guter tag zeit zum Rechtē verkündigen.

Schuldtrechtē/sitzē kein Hauptleut/Fenderich/oder Feldtweybel/mit dem Schultheiß vñ Richter.

Item wenn man Malefitz oder Schultrechten willens zu halten/so sol allen denen darzu gehörig/bey guter tagzeit oder Sonnnenschein/durch den Gerichtsweybel verkündt vnd gebotten/vnd darzu gleich wol auff den verordneten tag darzu vmbgeschlagen werden/welcher auff bestimpte zeit nicht kompt/das hat sein Peen oder Straff/vnd in eim Schuldtrechten sitzet kein Hauptmann/Fenderich/Führer/noch Feldtweybel/seind solches auch nit schüldig/allein in Malefitz sollen sie sitzen.

Von Schuldtrechten/ sampt Tax vnd belohnung.

ITem in den Schuldtrechten sitzet allein der Schultheiß vnd sein Gerichtschreiber sampt den Zwölff geschwornen Richtern/ gehört weder Hauptmann/Fenderich/noch Feldtweybel darbey zubesitzen/Es wird aber gleich wie zu dem Malefitz Rechten angesagt vnd gebotten/ hernach welche darfür zuschaffen/auch öffentlich darzu vmbgeschlagen/wie oben vernommen.

Zu eim Schuldrecht wirdt wie zu Malefitz rechten angesagt/ oder vmbgeschlagen.

Item so der Schultheiß sein vmbfragen sampt der verbannung am Schuldtrechten verbracht/so wirt keim mehr als ein Klag vnd Antworten gestatt/ vnd hernach mit zweyen Reden sampt der kundtschafft verricht/ beschlossen/ vnd zu Recht gesetzet/ auch keinem theil weiter auffschub vber den dritten Rechtstag zugelassen oder gegeben.

Am Schuldtrechten/wirdt nur ein Klag vñ ein Antwort zugelassen/ hernach mit zweyen Reden beschlossen.

Item es mag sich der Kläger oder der beklagt/wie in andern Rechten/wol auff beweisung oder Kundtschafft beruffen/auch deß wegen auffschub nemmen/darmit keiner im Rechten biß zum dritten Rechtstag verkürtzet werde/ꝛc.

In Schuldrechten wirdt auch beweisung zugelassen.

Item wenn aber einer vom ersten/andern/biß auff den dritten Rechtstag etwas mit der Kundschafft oder beweisung vbersehe/vnnd sich hernach darauff lencken/oder der beweisung beruffen wölte/dem sol vnd wirt es nicht mehr zugelassen.

Auff den dritten Rechtstag wirt kein beweisung mehr zugelassen

Item es sol der jenig so klagt von stundan das Gericht leg gelt/nach dem es geordnet/durch den Gerichtsweybel auffleget/solches sol auch der Antworter zuthun schuldig

seyn/Nemlich jeder Parthey etwas / fünff Stüber / oder ein ort eins gülden/demnach es gesetzt worden.

Item wenn einer Beyvrtheil / ampt einer vmbfragen im Schuldtrechten begert wirdt gleichsfalls fünff Stüber vngefärlich/wie es gesetzt worden.

Tax der Vrtheiler.

Item von einer End vrtheil/so Malefitz betreff/dem Schultheiß vnd Gericht zuerlegen / ein gülden ehe die Vrtheil geöffnet werden / solches sol der Gerichtsweybel eynbringen/ vnd für Gericht auff den Tisch legen/schuldtrechten ein ort belangt.

Der kosten wirt nach billigkeit erkennt.

Item der kosten wirdt / wie in andern Keyserlichen Rechten / nach billigkeit erkannt dem verlustigen /oder jeder theil sein vnkosten selbs zu tragen.

Item dem Schultheissen von eim Schuldtrechten insonderheit der Parthey/ zween Stüber oder etwan zween Batzen.

Item dem Gerichtsweybel von eim Schuldtrechten für zu gebieten zween Stüber/gleicher gestalt von einer Kundtschafft.

Item von einer Kundtschafft zu verhören sechß Kreutzer/anfangs zu erlegen.

Item von einer Malefitz vrtheil oder Brieff/ jede Parthey ein Gülden.

Item vmb deß Schultheissen Sigel an Brieff oder dergleichen verfertiget / ein Gülden.

Item dem Gerichtschreiber von eim Schuldtrechten zween Stüber.

Item dem Gerichtsweybel von einer Kundschafft in oder ausserhalb Rechtens/ sechs Kreutzer zu gebieten.

Item von eim Gast Recht ein Gülden / gehört einer nit vnder das Regiment/ sol doppel bezalt werden.

Welchen für Recht gebottē/ vnd nit erscheinet/ist verfallen ein Gülden.

Item wann ein Parthey oder Kundtschafft für Rec / oder den Schultheiß vnd Gericht gebotten wirdt/vnd nicht erscheint/die sollen verfallen seyn ein Gülden/es hette denn erhebliche vrsachen / die bewisen sollen werden / was weiter hiezu von nöten/ das ist alles an andern örtern/vñ forne her gnugsamlich erklert vnd außgeführt wordē.

Folget hernach das Recht / wie es die Landtsknecht führen mit den langen Spiessen.

ANfenglich/wann ein Fürst oder Herr ein hauffen Landsknecht annimpt/vnd befilcht / oder gibt das Recht das übel zu straffen mit den langen Spiessen / So sol der Oberst Feldthauptmann/den der Fürst vber das Regiment Landsknecht auffwirfft / jhnen für lassen halten bey einer ordentlichen Gemein / was Recht er mit jhnen führen vnd brauchen werd / vnnd ja jhnen anzeigen /das sich ein jeder vor schaden wolt hüten/denn es müßt je einer deß andern straff seyn.

Darauff auch solt jhr jhnen den Artickels Brieff verlesen lassen / was das Recht vermag/das sich ein jeder wiß darnach zu bewaren / darauff sol ein frey Mehr gemacht werden/zu dem sollichs Recht zu stercken vnd anzuziehen.

Zum andern / sollen sie ein Eyd zu Gott vnnd seinem heiligen Euangelio thun/ groß vnd klein Hansen / ob einer oder mehr wider solche Artickel oder Regiment stifft oder thet / daß er sol gestrafft werden / damit nit ansehen Freundtschafft / Sipschafft/ gunst/gab noch gut / auch nicht rechen alten neid oder Hassz / sonder richten durch die drey Räht/vnd ein Vrtheil fellen/als sie alle wölten/daß Christus vnser Herr vns thet am Jüngsten Gericht/wann er wirt richten die zwölff Geschlecht Israel.

Zum dritten/so dann einer oder mehr erfunden wirdt/die dann vnbillichs wolten brauchen. Also sol der Profoß nach demselbigen greiffen / vnd jhn gefengklich annemmen/jhn auch wol bewaren/vnd dem Obersten Feldhauptmann sollichs anzeigen /was sie verwirckt haben/vnd sein Gnad bitten/daß er ein Gemein zusammen leßt kommen an einem nüchtern morgen / Auch sol er der Gemein lassen anzeigen/ in was vrsach sie zu einander berüfft sein worden.

Zum

Zum vierdten/sol der Profoß kein gefangnen verkürtzen/ vnd jhm ein tag vor der Gemein lassen fürbieten/ ob einer Kundtschafft hette oder wißt/ das er genieſſen solt oder möcht.

Zum fünfften/So dann die Gemein bey einander ist vnnd versamlet/ so sol der Profoß den Gefangnen in Ring bringen/vnd begeren daß der Ring wol verschlossen werd/vñ also zu jnen sagen: Ein guten morgen lieben ehrlichen Landsknecht/ Edel vnd vnedel/wie vns dann Gott zu einander bracht hat oder versamlet/ Jhr tragen all gut wissen/wie wir anfengklich zusamen geschworen haben/ daß wir wöllen gut Regiment führen vñ halten/dem Armen als dem Reichen/dem Reichen als dem Armen/alle vngehorsamkeit zu straffen/die wider vnser Regiment thun vnd brüchig werden/Darauff ich lieben Landsknecht auff heutigen tag ein mehr beger/ mir helffen solch vbel zu straffen/das wir es auch verantworten können bey andern Fürsten vnd Herren. Spricht der Profoß zum Feldtweybel: Macht ein Mehr. Darüber fahet der Feldweybel an: Also/lieben Landtsknecht/jr habt deß Profosen red wol verstanden/welchem es lieb ist/daß wir demselbigen also nachkommen/der heb mit mir ein Hand auff.

Profoß begert ein Mehr im Ring zu machē.

Zum sechsten/ So begert der Profoß jetzt ein Fürsprechen vnd seinen Raht/ Es wirdt jm vergünnt/Die Gefangnen auch jren Fürsprechen vñ jren Raht. Jetzt dingen sich beyde Fürsprechen ins Recht vor dem gemeinen Mann/ wie gebreuchlich ist.

Zum sibenden/ so nimpt der Profoß seinen Fürsprechen vnd Raht/ vnd geht mit jnen auß dem Ring/vnd zeigt jnen die handlung an/ was der Gefangen verwirckt hat/ vnd befilcht dem Fürsprechen/ was er dem gemeinen Mann sol anzeigen vñ fürhalten.

In

In dem gehn sie wider in Ring. Spricht deß Profosen Fürsprech: Lieben ehrlichen Landsknecht/wölt jhr mich hören von wegen deß Profosen? Antworten sie/Ja. Jetzt erzehlt der Fürsprech der Gemein/was der Gefangen verwirckt hat/Darauff der Profoß begert/daß er an dem heutigen tag an seinem Leib/Ehr vnd Gut/gestrafft werde.

Zum achten/nimpt der Gefangen sein Fürsprechen vnd Raht auch/vnd geht mit jhnen auff ein ort/vnd bitt sie/daß sie jn wolten weisen/raht vnd lehr geben/das er dem Profosen auff die schwere Klag antwort geben möge/die er auff jhn thut/Das erzehlt sein Fürsprech dem Profosen vor dem gemeinen Mann auch.

Zum neundten/nimpt der Profoß seinen Raht auch zum andern mal/vnd bleibt bey seiner ersten Klag/Weil der Gefangen dem Profosen sein Klag verantwort/vnd nicht wil gestendig seyn/so leßt er die Kundtschafft vber jhnen verlesen/wie er gehandelt hat.

Jetzt gibt der Gefangen durch sein Raht dem Profosen antwort auff die Kundschafft die vber jhn gangen ist. Auff das geht der Profoß zum dritten mal mit seinem Raht auß dem Ring/vnnd bleibt bey seiner ersten Klag vnnd der verlesenen Kundtschafft/vnd setzts darmit vor dem gemeinen Mann zu recht. Jetzt gibt der Gefangen dem Profosen durch sein Raht zum dritten mal antwort/vnd setzts auch zu Recht/vnd bitt den gemeinen Mann vmb ein gnedig Vrtheil.

Nach deß Profosen klag thun die Fenderich jr Fendlein zu.

Zum zehenden/thun die Fendrich jre Fendlein zu/vnd steckens mit dem Eisen ins erdrich/vñ thut einer vnder jn das wort/vnd sprichts also: Lieben ehrlichen Landsknecht jr habt deß Profosen schwere klag wol vernomen/die er vber den Hansen hat eyngeführt/darauff wir vnser Fendlin zuthun/vnd kerens vmb mit dem Eisen ins erdrich/vnd wöllens dißmals nimmer fliegen lassen/biß vber solche klag ein vrtheil geht/auff das vnser Regiment ehrlich sey. Wir bitten euch auch alle in gemein/jhr wöllen im Raht vnpartheyisch seyn/vnd ein vrtheil fellen/als weit euwer verstandt außreicht/Wann das geschicht/so wöllen wir vnser Fendlein widerumb lassen in aller maß vnd gestalt/wie vor fliegen/vnd bey euch thun/wie ehrlichen Fendrichen zusteht. Jetzt rüfft der Feldtweibel eim in Ring. Derselbig kompt in Ring/vnd spricht also: Lieben Landtsknecht/hie bin ich gefragt worden auff meinen Eyd vmb ein Raht/bin ich der sach allein nicht weiß gnug/beger gut ehrliche Kriegßleut zu mir in meinen Raht im Ring vnnd auß dem Ring/die befelch haben/Edel/vnedel/als viel als auff viertzig Mann/so wil ich mit denselbigen auß dem Ring an ein ohrt gehn/vnd bey jhnen Raht suchen/treuwlich vnd vngefehrlich/als viel als vnser verstandt außweißt. Nach dem kommen sie wider in Ring/vnd erzelen dem gemeinen Mann was sie gerahtschlagt haben/vnd ob jhnen jhr Raht nicht gefiel/so wöllen sie von dem jhren zu einem anderen fallen. Jetzt rüfft man einem andern Raht/der gibt zu gleicher form wie obgemeldt/darnach im dritten in aller maß vnd gestalt also/vnd wenn die Räht all drey gangen seyn/so erzelt mans dem gemeinen Mann/einem nach dem andern vnd leßt vmbschlahen mit dreyen Trommen/bey ehr vnd Eyd/wann dann der Raht mehret das keiner zwey oder drey mal sol auffheben/Jetzt fellt der arm Mann nider/vnd bittet den gemeinen Mann vmb ein gnedig Vrtheil.

Wann die Vrtheil gangen/bedancken sich die Fenderich/lassen die Fendelein wider fliegen.

Zum eylfften/wenn das Vrtheil gangen ist/so seind die Fenderich da/vnnd bedancken sich fast gegen dem gemeinen Mann/das sie so willig seyn gewesen/vnd so ehrlich/vnd ehrnhafftig/gut Regiment zustercken vnd zu halten/vnd werffen jre Fendlin in die höhe/vnd lassens fliegen/vnd ziehen mit gegen auffgang der Sonnen/vnd machen ein Gassen/vñ dieweil leßt der Profoß den armen Mann beichten/biß die Gassen gemacht werden.

Zum zwölfften/so kompt der Profoß/mit sampt dem Gefangnen in die Gassen/vnd begert/daß man mit dreyen Trommen sol vmbschlahen/zum dritten mal/das die Gassen wol bewart vnd beschlossen werden/dann in welcher lucken oder stand er herauß kompt der soll in seine Fußstapffen tretten.

Zum dreyzehenden/wenn das geschehen ist/als dann führt jhn der Profoß dreymal

mal in der Gass n auff vnd ab/das er vrlaub nem von menniglichen/vnd bitt vmb verzeihung/vnd er verzeihet auch allen Menschen. So sprechen jm auch die Fenderich zu/ er sol tapffer vnd vnverzagt seyn / sie wöllen jm auff halben weg entgegen lauffen / vnd erledigen.

Zum vierzehendenlaßt man widerumb vmbschlahen / das keiner alten neyd oder schaden rechen sol/damit lassen sie die Spieß nider / vnnd die Fenderich sehen / das sie den rucken gegen der Sonnen kehren/vnnd mit dem spitz deß Fendlins gegen dem Armen menschen stehn / Also schleusset jhn der Profoß auß den Eisen / vnd nimpt vrlaub von jm/das er jhm verzeihen sol/vnd was er than hat/das hab er müssen thun/von wegen deß Regiments / auch nimpt deß Profosen fürsprech in aller maß wie obgemeld vrlaub. Darnach stellt der Profoß den armen Mañ für sich / vnd gibt jm drey streich auff die rechte Achsel/im Namen deß Vatters/Sons/vnd deß heiligen Geists/vnd stellt jn gegen den Spiessen/vnd läßt jhn lauffen.

Der Arm auff den Eysen geschlagen.

Zum fünffzehenden / wenn der arm Mensch verscheiden ist /so kniet man nider vnd thut ein Gebet/darnach macht man ein ordnung/vnd ziehen drey mal vmb den Cörper/vnd die Schützen schiessen drey mal ab / im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit/ vnd ziehen darnach widerumb/ vnd machen ein beschluß Ring.

Zum sechtzehenden / steht der Profoß vnnd bedanckt sich fast gegen dem hellen Hauffen/daß sie so ehrlich Regiment helffen führen vnd halten / vnd bittet den gantzen hellen Hauffen/das einer von dem andern straff wolt annemẽn/vñ nit einer den andern so liderlich vbergeben /vnd ein Exempel sollen nemẽn bey diesem abgestorbnen Menschen/denn was er thu/das müß er thun/von wegen deß Regiments.

Zum

Zum sibentzehenden / ist auch breuchlich / wenn der gefangen Mann dem Profosen auff sein Klag Antwort gibt / daß er jhn auß den Eisen schließ / so lang die Antwort wehrt / vnd sein Antwort hören.

Zum achtzehenden / so ermant man sie / wo ein guter Gesell mit dem andern etwas zu schaffen hat / das nit Malesitz bedarff / so mag er in Ring tretten vnd solches anzeigen / In dem macht man ein mittel / nach dem die handlung ist / vnnd laßt die Spiel gehn / vnd ziehet ein jeder seinem Losament zu.

Zum neuntzehenden / wo etwas in dieser Ordnung vergessen / das dann rechtlich vnd breuchlich darzu dienet / sol dem Obersten vnd dem gantzen Regiment vorbehalten seyn.

Verzeichnuß deß Artickels brieff / darauff Römischer Keyserlicher Maiestat Teutsch Kriegßvolck / der Oberlendischen Regiment zu dienen / vnd den zuhalten / zugeleben vnd nachzukommen / schwören sollen / wie hernachfolgt.

ERstlich / sollen jhr der Römischen Keyserlichen Maiestat / ꝛc. vnserm aller gnedigsten Herren / auch jhrer Maiestat Obersten Feldhauptmann / vnnd euwerm verordneten Obersten schwören / treuwlich zudienen / jhren schaden zu wenden / vnd

vnd frommen zu fördern / dergleichen allen Hauptleuten Fenderichen / Weybeln vnd Befelchsleuten / so von gedachten Obersten gesetzt werden / gehorsam zu seyn / was sie mit euch schaffen vnd gebieten / das Kriegßleuten zusteht / er sey Edel oder vnedel / klein oder groß Hans / dasselb ohn alle widerred vnnd außzug zuthun / vnnd kein meuterey machen / sonder sich gebrauchen lassen / es sey zu den Feinden oder von den Feinden / auff Zügen oder Wachten / auff Wasser oder Land / wie es sich begebe / bey tag oder nacht / nach dem es die notturfft erfordert / vnnd jhrer Maiestat gelegen / vnd von nöten seyn würde.

II.

Wo aber einer oder mehr darinn vngehorsam erschien / der oder dieselben sollen nach erkanntnuß deß Obersten gestrafft werden / als in nachgeschriebnen Artickeln klärlich geschrieben steht.

III.

Es sol sich ein jeder massen Gott vnnd seine Heiligen zu lestern / Wo aber einer oder mehr Gott vnd seine Heiligen also freffentlichen lestern würden / die sollen an Leib vnd Leben gestrafft werden.

IIII.

Es sol sich auch ein jedes Fendlin Knecht / samptlich / sonderlich oder Rottenweiß / wie es sich begebe / oder die notturfft erheischt / gebrauchen oder schicken lassen / es sey auff Zügen / Wachten / oder Besatzungen, nach erkanntnuß deß Obersten.

V.

Vnd ob es sich begebe/daß ein Hauptmann mit deß andern Hauptmanns Fenderichen/Weybeln vñ Knechten zuthun schüff/das die notturfft erfordert/was Kriegsleuten zuthun müglich ist/darinn sol jhm gehorsam geschehen/ gleich ob sollichs sein Hauptmann selbs schüffe.

VI.

Item die Kindbetterin/schwangere Frauwen/alt leut/Priester vñ andere Geistlich leut/auch ob man mit dem Läger ligen würd/oder ein Zug thete/da Kirchen weren/so sollend jr euch als denn in die Kirchen nicht lägern noch losieren/ noch die sonst auffbrechen vnd entehrn/sonder sie ehren/beschützen vnd beschirmen/wie es sich gebürt/ vnd in kein weg beleidigen/ sonder Christliche Ordnung halten/ wie von alter her/ bey Leibstraff.

VII.

Item jr sollend dreyssig tag für ein Monat zu dienen schuldig seyn/ wie dann der gebrauch ist/vnd sol einem jeden auff jeden Sold deß Monats vier gülden Rheinisch/ in Müntz zu fünffzehen Batzen oder fünff vnnd zwentzig Stüber/ in allerley gelt/golt oder Müntz/wie sollich gelt an den orten/ da die bezalung beschehen/ ganghafft seyn würd/gereicht vnd gegeben werden/ vnnd alle Monat acht tag vor oder nach die bezalung beschehen/Doch so das gelt sich fünff/zehen/oder fünffzehen tag verzöge/ vnd nit gleich von stundan da were/so solt jhr gedult haben/ nicht desto weniger euwer Wacht versehen/vnd kein Zug abschlahen/wie denn Kriegßleuten gebürt.

Vnd geht euch ewer dienst N. tag deß Monats an.

VIII.

Item ob einer oder mehr gelt empfangen/ vnd darumb zu dienen noch schuldig weren/vnd darüber sonder erlaubnuß vnd Paßborten der Obersten hinweg gehn/Wo oder wenn derselben einer oder mehr betretten würde/ der sol an Leib vñ Leben gestraffe werden/vnd seiner ehren beraubt seyn/auch kein freyheit/sicherheit noch geleit niendere haben.

IX.

Auch sol kein Knecht in Zügen auß der Ordnung gehn/one mercklich vrsach/ wo aber einer oder mehr in solchem vngehorsam were/ sollen die Hauptleut/ Feldweybel vnd gemeine Knecht/den oder dieselben so nit in der Ordnung bleiben wöllen/ mit gewalt in die Ordnung treiben/Welcher sich darumb zu wehr stellt/ vngehorsam erschiene/vnd darüber entleibt würde/ daran sol niemandts verwirckt haben.

X.

Item ob sich begebe/daß durch die Obersten der Key. Mt. ein verordnete Feldtschlacht beschehe/vnnd mit Gottes hülff gewunnen würd/ So sol als dann einen jeden Knecht/wie jne der Monat seins diensts begreifft/auß vnd angehn vnd sol euch die Key. M weiter nit schuldig seyn/Vnd ob sich begebe/daß auff sollichs das gelt nit gleich von stundan da were/vnd den Feinden abbruch beschehen möcht/ so solt jr euch nach der that nachzutrucken nit widern/zu vorab keinen Zug/ den Feindē abbruch zuthun/abschlahē.

XI.

Item nach dem der Röm. Key. Mt. zu mehrmalen zu nachtheil vnd vnstatten kommen/ daß den Knechten auff den tag/wann sie gestürmet/ der Monat auß vnd angangen/darauß erfolgt daß jhr Key. M. den Knechten je zu zeiten ein gantzen Monat zu bezalen gehabt/ oder noch antreffen möcht/ Solch beschwerung zu verhüten/ seind in kurtzen verschienen jarn die Landsknecht nit/ sonder andre Nation darzu gebraucht/ dardurch jhnen viel treffenlicher guter Beuten/ auch ehrlichen ruhms vnd lobs entzogen/vnd andern zu theil worden. Ist hochgedachte Key. Mt. entschlossen/ hinfürter/ es komme zu schulden wann es wölle/ einichen Sturmsold zu geben/ oder zu bezalen nit schuldig oder pflichtig zu seyn/sonst were jhr Maiestat mit gnaden geneigt/ das

jenig

jenig so gemeinen Knechten zu ehren vnd nutz gereichen mag/zu fördern/vnd sie in allen fürfallenden sachen zu gebrauchen/auch an ort vnd end zu füren/allda sie ehr vnd gut erlangen vnd gewinnen möchten/Doch wil jhr Keyserliche Maiestat jhnen weiter oder höher denn die Beut/oder jhr Besoldung sonst laufft/zugeben nit schuldig oder verbundē seyn/Wo aber sollichs von den Knechten nit angesehen noch eyngeraumet/vñ dahin verstanden werden wölte/das jhnen selbst zum besten geschicht/vnd das zu halten nit geloben noch darauff schwören wölten/haben sie leichtlich abzunemmen/das jhr Maiestat nit gelegen seyn würde/dieweil vnd so lang sie ander Nationen gehaben möge/sie zu solchen Stürmen zu gebrauchen/Sonder würde vervrsacht denen so sich an den Beuten benügen lassen/vnd damit sollichen vortheil zugünnen vnd folgen zulassen/vnnd dieselben darzu zufördern vnd zu gebrauchen/damit dieselben auch nit vrsach fassen solliche Stürmsölde auch zu begern vnd darauff zudringen.

XII.

Item ob sach were/das jhr durch jhr Mt:oder derselben Obersten befelch Fendlins/oder Rottenweiß in ein Besatzung geschickt würden/es were in Stett/Schlösser/Märckt oder Flecken/wie es sich zutrüg/vnd dieselben so in sollicher Besatzung weren oder legen/durch die Feind ersucht würden/es wer durch ein oder mehr Stürm/so sol jnen der Herr darumb den zuthun/weiter dann jr besoldung reicht/nit schuldig seyn.

XIII.

Vnd ob Schlösser/Stätt vnd ander Besatzungen/mit theiding auffgenommen würden/so sol euwer keiner nit darein fallen oder plündern/auch nit darein gehn oder stehn/auch nichts weiters darwider thun noch handlen/one wissen vnd erlaubnuß deß Obersten/oder wer es von seinet wegen befelch hat/bey Leib straff/die gesicherten vnd gehuldigten bey der sicherung vnd huldigung bleiben lassen.

XIIII.

Wo man Stürmen oder Schlachten eröbern thet/wie das were/sol sich niemands fahens/plünderns/oder vmb das gut annemmen/es sey dann die Walstatt vnd Platz eröbert/sondern in guter Ordnung bleiben/bey Leib straff.

XV.

Es sol auch euwer keiner auß dem Läger auff Beuten oder anderßwohin/sonder seines Hauptmanns wissen vnd willen nicht ziehen/bey Leib straff.

XVI.

Item ob einer oder mehr wehren/die in Schlachten/Scharmützeln im Feldt oder sonst flucht machten/so sol der nechst auff jhn schlagen vnd stechen/Vnd ob einer der also ein flucht machen wölt/darüber zu tod geschlagen würd/so sol sich niemands an jhm verwirckt/sonder grossen danck verdient haben/Wo aber einer entlieff/so sol denn derselb den Hauptleuten angezeigt/vnd als dann an seinem Leib gestrafft werden.

XVII.

Es sol auch bey euwerem Eyd kein Gemein/sonder mit wissen vnnd willen deß Obersten/gehalten werden/Welche aber solchs vbertretten/die sollen alle Meineydig gehalten/vnd an Leib vnd Leben gestrafft werden/on alle gnad.

XVIII.

Item es sol auch keiner mit den Feinden/es sey im Läger oder im Zug/noch in Besatzungen/sprach halten oder bottschafft thun/auch keinen Brieff schicken oder empfahen/one befelch vnd erlaubnuß der Obersten/bey Leib straff.

XIX.

Item ob auch einer oder mehr weren/die verrähterey oder andere böse stück trieben/der oder dieselben sollen dem Profosen angezeigt werden/vnd der Profoß alsdenn mit jnen handlen nach befelch der Obersten/Vnd sol der Anzeiger ein Monat Sold oder mehr nach gelegenheit/vnd darzu grossen danck verdient haben.

XX.

Es sol auch keiner stechen/oder mit seiner Wehr schiessen/bey Leib straff/ Vnnd ob einer ein alten neyd oder hassz zu dem andern hette/so sol er denselbigen diesen löblichen Zug in allweg meiden/vnnd nicht rechen/weder mit worten noch wercken/es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr das vbertret/vnd nit halten würden/der oder dieselben sollen an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXI.

Item es sol auch sich niemands Rotten/wo aber zween oder mehr einander schlügen oder zertrügen/so sollen die nechsten darbey treuwlich vnd vnparteyisch fried nemmen/zum ersten/zum andern/zum dritten mal/ welcher denn nit fried geben wölt/vnd wer jn als dañ darob zu todt schlegt/der sol jn damit gebüßt haben/ Aber welcher einen vber gelobten fried schlegt/der sol an Leib vnd Leben gestrafft werden/ on alle gnad.

XXII.

Auch ob einer auff die Wacht bescheiden were/vnnd nicht keme/ der sol gestraffe werden nach deß Obersten erkanntnuß/ vnd ob einer auff der Wacht were/vnd darab gieng/der sol on alle gnad gestrafft werden/Es sol auch keiner kein an sein statt bestellen on seins Hauptmanns wissen vnd willen.

XXIII.

Vnd dieweil Key.Mt.ander Nation auch haben/so sol euwer keiner mit dem andern kein auffruhr noch vnwillen nit anfahen/auch nit mit jhnen spielen/ damit grosser vnwill verhüt werde/bey Leib straff.

XXIIII.

Es sol auch keiner bey den Freunden/vnd dieweil jr in der Freund Land sind/auff dem Zug oder in Lägern niemandts nichts mit gewalt vnnd vnbezalt nemmen/sonder schon bezalen/vnd niemands beschedigen/wer darüber was neme vnd klag keme/der sol am Leib gestrafft werden/on alle gnad.

XXV.

Vnd wenn dem Feldläger Profand zugeführt wirt/ vnnd ins Läger oder Heer kompt/sol keiner darüber fallen oder angreiffen/es sey denn zuuor geschetzt/es sol auch keiner vor das Läger hinauß lauffen/ die Profand in keinen weg fürzukauffen/sonder sol das auff freien Platz führen vnd bringen lassen/vnd warten biß es geschetzt wirt/vnd welcher solchs vbertret/sol am Leib gestrafft werden.

XXVI.

Item wo die Profosen oder jre Knecht/ ein oder mehr so vngehorsam weren/vnd mißhandleten/annemmen wölten/so sol sie niemands darinn verhindern/oder wider sie Rotten/oder sich deß annemmen/sonder sie dabey handthaben/ Vnnd ob einer oder mehr den Profosen oder jren Knechten einen Gefangnen verhinderten/vnd der Mißhändler dardurch hinweg keme/so sol derselb aller maß wie der Thäter selbs gestraffe werden.

XXVII.

Es sol sich auch keiner vnder zween Hauptmañ schreiben lassen/oder zwey mal mustern/vnnd keiner auff deß andern Namen durchgehn/auch keiner den andern vnwarhafftiglich versprechen/ oder einer dem andern kein Harnisch oder Wehr sich damit mustern zulassen nit leihen/ welcher das thut sol ein Schelm von aller menniglich gescholten vnd gehalten/ auch darzu an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXVIII.

Item wo Reisig vnd Fußknecht bey einander in einem Läger ligen würden/so sollen die Knecht zimlicher massen weichen/ damit die Reisigen jhre Pferd vnderbringen mögen/vnd sich mit einander leiden.

XXIX.

Es sol sich auch ein jeder wie er von dem Quartiermeister/Fuhrierer vñ Rottmeisterlo-

ster losiert wirdt/desselben orts benügen lassen/vnnd sich deß friedlich vnd gütlich vertragen/vnd keiner dem andern in sein Losement ziehen/ Welcher das darüber thete/sol nach deß Obersten erkanntnuß gestrafft werden.

XXX.

Es sol auch keiner one sonder befelch deß Obersten brandtschatzen/ brennen/ oder die Läger anzünden/bey Leib straff/vnd sonderlich sol man diß nicht thun/wo das Volck für oder durchzeucht/damit die Profand nit verhindert werd.

XXXI.

Es sol auch keiner kein Lermen/denn es sey not/nit machen/bey Leib straff/vnd ob ein Lermen würd/sol ein jeder auff den Platz dahin er bescheiden ist/lauffen/ vnd keiner sonder merckliche Leibs not in den Losementen nicht bleiben/ bey verlierung deß Leibs.

XXXII.

Es sol auch keiner die Mülen oder Mülwerck sich vnderstehn zu verderben/ vnd die zerbrechen/bey Leib straff.

XXXIII.

Es sol auch jeder die Nachrichter bey Key. Mt. Freyheit bleiben lassen/ welcher das nit thet/sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXXIIII.

Item ob einer oder mehr one Paßporten auß dem Feldt zügen/den sol man nemmen was sie haben/vnd sollen darzu weiter an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXXV.

Es sol auch kein Hauptmañ dem andern seine bestellte Knecht/so von jren Fendlin stelten/annemmen/ sonder mit wissen vnd willen deß andern Hauptmanns/Auch kein Reisiger Knecht / der auß vnwillen von seinem Herrn kem/ von keinem Hauptmann zu fuß bestellt werden.

XXXVI.

Es sol auch keiner dem andern auff dem Spiel nichts auffschlahen/ noch weiter denn er bar gelt hat / mit dem andern spielen / Wo aber einer dem andern wenig oder viel auff die kreiden oder borg abgewünn/ sol jm der ander weiter dann sein Besoldung reicht/nicht schuldig seyn.

XXXVII.

Es sol sich auch ein jeder deß zutrinckens/vnd ander mehr sündlicher Laster massen/ Vnd wo einer in der vollen weiß von den Freunden geschlagen würd / oder einen in der vollen weiß schlüg/oder sonst etwas mißhandlete/der sol eben/als wer er nüchtern gewesen/wie ander mißhändler/am Leib vnd Leben gestrafft werden / vnd jhn deßhalb nichts entschüldigen.

XXXVIII.

Item jr solt der Röm. Key. Mt. sechß Monat lang schwören / vnd wenn die sechs Monat verschienen/vnd die Key. Mt. euwer weiter nottürfftig seyn würde/ so sollen jhr gleicher massen wie jetzt zu dienen schuldig seyn / Vnd wenn die Keyserliche Maiestet euwer lenger zu dienen vor vnd nach außgang der sechß Monat nicht bedürffe/ vñ dem Hauffen vrlaub würde geben/ so sol euch ein halber Monat Sold für euwren Abzug gegeben vnd gereicht werden.

XXXIX.

Es sol auch keiner an gefehrlichen orten / sonderlich bey der nacht/ abschiessen/es sey im Läger/Stetten oder Schlössern/dardurch schaden entstehn möcht/bey Leib straff Deßgleichen sol keiner auß dem Läger ohne sein Wehr ziehen/welcher darüber begriffen würd/sol auch am Leib gestrafft werden.

XL.

Vnd was einer in Schlachten/Stürmen/ oder sonst den Feindē abgewünne/sol einem jeden nach Kriegßrecht vnd Ordnung bleiben/sonder Geschütz/Pulffer/vnd die

Heuser gemeins nutz/darinn der vorraht gemeiner Statt/an Geschütz vnnd Profand geordnet/vnd profand Heuser seyn/vnd sonst alles anders was zur Arckelley vnd zu erhaltung desselbigen Fleckens gehört/ damit sol der öberst Feldthauptmann zu handlen haben/Aber was ausserhalb dessen/so zu erhaltung gemeiner Statt in vorraht in derselben Profand vnd Zeugheusern/ in der Bürger vnd andern Heusern oder Höfen gefunden vnd den Feinden abgewunnen wirt/sol einem jeden preiß seyn/ Doch sol der oder dieselben solche gewunnene Beut/als Profand oder Vihe nit auß dem Leger führen sonder im Läger vmb ein ziemlichen pfenning den Knechten vnd Kriegßvolck verkauffen.

XLI.

Item es sol ein jeder Hauptmann alle Monat/oder wenn er Rotten macht/eim jeden Rottmeister bey seinem Eyd auff legen vnd eynbinden/was für Knecht oder ander Personen zu jhnen kommen/ die keinen dienst vom Keyser vnder jhrem Regiment vnd Hauptmann hetten/oder an der Musterung nit gut worden/sie seyen wer sie wöllen/das als bald jhrem Hauptmann vnd Obersten anzeigen/Vnd welche sollichs vbertretten vnd nit hielten/der oder dieselben sollen/es sey einer oder mehr/als Meineydig gehalten/vnd on alle gnad an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XLII.

Item gleichsfalls sollen die Hauptleut schuldig seyn/so bald vnnd wenn/jhnen frembde Knecht kommen/jhrem Obersten anzuzeigen.

XLIII.

Item es sol von niemandts/er sey wer der wöll/klein oder groß Hans/kein vbelthäter oder Mißhändler freffenlich gefehrlich/oder wissentlich auffgehalten/oder fürgeschoben/bey Leib straff.

XLIIII.

Item es sol sich keiner im Troß zu ziehen oder zu gehn anmassen oder vnderstehn/er sey denn mit Leibs schwachheit vnd kranckheit warhafftiglich beladen.

XLV.

Item es sol ein jeder an seiner Kleidung ein auffgesetzt oder auffgeneet rot Creutz/vnd darzu vber sein Harnisch ein rote binden haben/Wo aber einer oder mehr weren/die es nit hetten/sollen dieselben als Feind gehalten werden.

XLVI.

Item wo einer oder mehr weren/die die vorgeschriebnen Artickel nit hielten/so sol der oder dieselben peinlich/als eydbrüchig/gestrafft werden/nach deß Obersten erkanntnuß. Vnd ob etwas in den vorgemelten Artickeln vergessen/vñ nit gemeldt were/das den Kriegßleuten zusteht zuhalten/sol alle mißhandlung zu dem Obersten stehn vnd gestrafft werden.

XLVII.

Vnd alle die Knecht so in diesem Heer bey dem Hauffen in Key. Mt. dienst seyn/vnd bey dem schwören vorverleßner angezeigter Artickel nicht da weren/die sollen solcher eydspflicht auch gleich so wol verbunden/vnd die zuhalten schuldig seyn/als weren sie persönlich bey dem schwören gewesen.

XLVIII.

Item ob einer oder mehr der vorgenannten Artickel verirrt/vnnd in vergessen kommen were/der oder dieselben mögen sich zu dem Schultheissen verfügen/sich denselben an jhm zu erinnern vnd bericht nemmen/Act. den/ꝛc.

XLIX.

Item dieweil etliche befelch haben/vnd Kriegßvolck/so die Röm. Key. Mt. zu dieser fürgenommen Kriegßhandlung zu ziehen/im Reich stehn/vnd andern orten in verstrickung genommen/vnd darauff beeydiget werden/jhr Mt. nicht zudienen/So ordnet vnd setzet die Röm. Key. Mt. das solche verstrickung/Eyd vnd zusagung/dieselbigen

Befelchs vnd Kriegßleut mit nichten binden/noch jhnen zu einerley schmach/ nachtheil vnd schaden gelingen mügen/noch vorgehalten werden oder können/in keinerley weiß/ Welche verstrickung vnd Eyd gelübden jr Mt. hiemit in krafft diß Artickels Brieffs/ von Röm. Key. Mt. macht/ vollkommenheit / auffgehebt/ abgethan vnd verricht/ vnd die obgemeldten Befelchsleut/ so also darein genommen werden oder noch würden/sie seyen Edel oder Vnedel/klein oder groß Hansen/ dieselbigen entbinden vnd entlediget haben wöllen/ꝛc.

Ander Form eins Artickels Brieffs der Fußknecht/ darauff sie schweren sollen/nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ist zu mindern oder mehren.

DAß jhr N. vnserm gnedigen Herren N. Monat dienen/ schaden warnen/vnnd frommen fürdern/vnd N euwerm gnedigen Obersten Hauptmann/ oder wer befelch haben oder an sein statt verordnet wirdt/ auch den Fenderichen vnnd

Weybeln/so auch gesetzt werden/in allen zimlichen sachen geschäfften vnd gebieten/gefellig vnd gehorsam seyn wöllend.

Was euch der öberst Hauptmañ durch die andern Hauptleut/Fenderich/Weybel/Trommenschlager vnd Knechten/schaffen vnd gebieten wirt/dem sollen jr gefellig vnd gehorsam seyn.

Jr solt auch N. vnserm gnedigen Herren nit mehr anheischen vnd fordern/denn deß Monats für ein einfachen sold vier gülden Rheinischer Landswerung Müntz/je fünffzehen Batzen für ein Gülden gereicht/vnnd sollen dreyssig tag für ein Monat zu dienen schuldig seyn.

Item an der Musterung sol sich ein jeder mit seinem rechten Tauff vnnd Zunamen/auch die Statt darinn oder am nechsten darbey er geboren ist, nennen vnd eynschreiben lassen/es sol auch in der Musterung keiner auff deß andern Namen durch gehn/oder ander vortheil gebrauchen/noch niemand darzu fördern/rahten oder helffen/damit vnser gnediger Herr mit vnbillichen Sölden/finantzen/vnd practicken nit betrogen oder beschwerd werde. Welcher das vbergienge/vnnd solche dicbische Bößwicht stück pflegen oder brauchen/darzu andern Hülff vnnd Raht mittheilen vnd beweisen würd/der wirt/wie einem solchen Maineydigen Dieb vnd Bößwicht gebürt/mit dem Hencker am Leben gestrafft werden.

Item welcher Gelt empfangen/darumb er noch zu dienen schuldig/vnd darüber one erlaubnuß vnd Paßborten vom öbersten Hauptmann außgangen/hinweg zöge/der sol treuwloß vnd Meineydig erkannt/darfür vor menniglichen gescholten vnd gehalten/auch wo er im gantzen Reich/oder anderßwo/ankommen vnd betretten würde/seinem verdienen nach mit dem Hencker gestrafft werden.

Item so ein Besatzung mit geding eröbert vnd auffgenommen wirdt/darumb sol euch N. vnser gnediger Herr zu thun nichts schuldig seyn.

Item so Schlösser/Stätt/oder ander Besatzung/mit den Stürmen eröbert vnd gewunnen werden/so sol der Oberkeit Geschütz/Pulffer/vnnd was zu der Munition gehört/auch die Profand zu notturfft der Besatzung/desselbigen gewunnen Fleckens oder Besatzung außgedingt vnd vorbehalten seyn/Was aber sonst ein jeder von farender Habe gewinnt/das sol jhme/dem Kriegßrecht nach/bleiben/oder an gemeine Pfendt kommen/Wo auch einer dem andern das jenig so er gewunnen/abdrünge oder mit gewalt neme/derselbig oder dieselbigen sollen darumb nach erkanntnuß deß öbersten Hauptmanns gestrafft werden.

Item jhr sollen auch von Stürm oder Schlacht wegen/die jhr thun vnd eröbern möchten/weiter nit denn wie jr bestelt seind/heissen oder fordern/man sol euch darumb nichts weiters schuldig seyn.

¶Nota dieser Artickel wirdt gemeinlich also gestellt/so jhr mit wissen vnd willen/vnd auß geheiß deß öbersten Feldthauptmanns ein fürgenomene verordnete Schlacht oder Stürm/darzu jhr durch den Herold/Trommeter/oder öffentlichen vmbschlagen vom Obersten darzu ermant vnd erfordert/thun/vnd dieselbigen mit sampt der Feind Geschütz vnd der Malstat eröbern vñ behalten werden/so sol euch auff denselbigen tag der Monat auß seyn/vñ ein anderer widerangehn/Solt auch von stundan darauff gemustert/vnd euch Gelt auff die hand geben werden. Were aber daß ein Sturm oder Schlacht sich vngefehrlich/vñ one offentlich/darzu durch die Herold/Trom̃eter oder Trommenschlaher/auß befelch deß öbersten Feldthauptmanns geheiß vnnd erfordern zutragen/vnd dieselbig schon eröbert vnd gewunnen wirdt/es were in was weg es wölte/so sol vnnd wirdt euch N. vnser gnediger Herr dauon zuthun weiters nicht schuldig seyn/Jr solt auch N. vnsern gnedigen Herren darbey bleiben lassen/vnd weiter nit anfordern/hierinn alle gefärde hindan gesetzt vnd außgeschlossen.

Item were das jhr samenthafftig oder mit eintzigen Fendlin oder Rottenweiß in Besatzungen gelegt vnd gebraucht würden/das solt jr euch keins wegs wegern oder zu thun widern/Als dann so bald der Feind für euch kompt/vnnd anfacht die Besatzung mit schiessen/graben/oder in ander weg zum Sturm zu nöten/vnd als bald darvon nit abzüg/sol euch zimliche liferung/nach dem es die besatzung vermag/gereicht vnnd mit getheilt/oder jeden deß Monats N. gülden/welches dem Kriegßherren oder seinen verwaltern/vnd fürgesetzten Obersten gefellig/darfür gegeben werden/vnd sol nicht de-

ster

ster weniger/so man die Profand gibt/die Besoldung fürgehen / Were aber daß man das Gelt darfür gebe/sollen jr alle Profand/wie die getaxiert/bezalen / sie sol euch auch vmb zimliche werdt getaxiert vnd mitgetheilt werden.

Item geschehe aber/das die Besatzung mit macht einem öffentlichen fürgenommen außgerüfften vnnd verordneten Sturm ein oder mehr thun würden/ vnd jhr den Sturm vnnd die Besatzung erhalten/ so lang biß der Feind vor euch abzeucht/ So sol euch/so in der Besatzung gelegen/jedem ein Monat Sold gegeben/ vnd zu verehrung mitgetheilt werden/Sonst sol man euch weiters nichts zu thun seyn/ vnnd hierinn alle gefärde außgedingt.

Kindbetterin/schwangere Frauwen/Jungfrauwen/ alte erlebte Leut/Kinder vnd was zu sein mannbaren jaren nit kommen/Priester / so zu den Pfarrkirchen gehörig/so ferr sie sich zur gegenwehr nit stellen/Jetzt gemeldte Personen sollen gefreyt seyn/vnnd an jrem Leib noch Leben nit verletzt werden/ vnnd wo man mit dem Läger ligen würd/ oder an ein ort kem/ da Pfarrkirchen weren/ sol sich keiner in die Kirchen lägern/oder darinnen schaden thun/Wer darwider thet/sol am Leib gestrafft werden.

Item wo es sich begebe/daß man in Stetten oder Flecken ligen würde/sol keiner dem andern in sein Herberg oder Losement fallen wider sein willen/darauß Haußraht/ Brot/Wein/oder anderß zu entwenden noch tragen/Welcher das nit thet/sonder vbertrette/vnd darüber begriffen wird/der sol an ehren vnd am Leib gestrafft werden.

Item es sol auch keiner bey Leib straff/Wein/Korn/Mehl/ vñ was zu gemeinem Hauffen vnd wolfart gehört vnd dienstlich ist/mutwilliger weiß außlauffen lassen oder verderben/vnd zu schanden bringen.

Item es sol keiner gegen dem andern kein alten neyd oder hassz rechen / den andern vberlauffen/noch schulden oder scheltwort halben ausserhalb Rechtens gegen dem andern nichts fürnemmen/Welcher solchs vberfehrt/der sol nach erkanntnuß deß Rechten gestrafft werden.

Ob sich begebe/ daß einer mit dem andern vneins würde / es were ein Fußknecht mit dem andern/Reisigen oder andere/sol sich keiner Rotten/sondern von stundan frid nemmen vnd geben/vnd welcher vmb frieden zugesprochen wirdt/vnd den nicht hielt/ auff den sol ein jeder schlahen/vnnd so solcher Versager deß frieden darüber erschlagen würd/an demselbigen sol niemands sich vergriffen noch gefreffelt haben.

Weiter ob einer sein Wehr auff den andern sticht oder nachwirfft/ oder jemands stech/oder ligend schlüg/ es were vor oder nach dem frieden / der sol am Leib gestrafft werden.

Es sol keiner Meuterey/Aufflauff/Auffruhr oder Lermen machen/Welcher aber in solchem sich vbersehe vnd vberfahren würde / der sol nach erkanntnuß deß Obersten vnd der Hauptleut sonder alle gnad gestrafft werden.

Wo einer jnnen würd/ daß jemands Verrähterey oder ander böse stück triebe/ die wider N. vnsern gnedigen Herren/ den Obersten / die Hauptleut/ oder ander Befelchs leut were/der sol das bey seinem Eyd dem Profosen anzeigen/damit man der gebür nach dagegen handlen möge.

Es sol keiner auß dem Läger ziehen/weder auff Beuten noch anderß wohin/ohne seines Hauptmanns wissen vnd erlaubnuß/bey Leib straff.

Es sol keiner mit den Feinden sprach halten/one deß Obersten wissen vñ Befelch.

Item wo Reisige vnnd Fußknecht bey einander im Läger ligen/so sollend jhr den Reisigen zimlicher massen entweichen/ damit die Reisigen jhre Pferdt vnderbringen mögen.

Item es sol ein jeder wie er von seinem Fuhrier losiert wird/ sich dieselbigen vernügen lassen/vnd sich gütlich vnd friedlich vertragen.

Es sol keiner an gefehrlichen orten/ besonder bey der nacht / abschiessen/ es sey im Läger oder anderßwo/ dardurch schaden oder Lermen entstehen möcht / bey vermeidung Leibs straff.

Es sol keiner kein Mülen/Backofen/ oder was zu gemeiner notturfft dienstlich/ bescheidigen/zerbrechen/one befelch deß Obersten/bey Leib straff.

Item wo einer oder mehr weren/ die flucht im Feldt machten/ oder sonst an Schlachten/Stürmen/oder Scharmützeln/ sol der nechst der jn erreichen mag/ in jhn stechen oder zu tod schlagen/vnd darmit nichts verwirckt/sonder grossen danck verdient haben/ wo aber derselbig darüber entlieff/so sol er das dem Obersten vnd Hauptleuten anzeigen/damit er zu einem Schelmen erkannt werde.

Es sol keiner brennen oder brandtschatzen/ auch kein Läger anzünden/ bey Leib straff.

Item so dem Feldläger Profandt zugeführt wirdt/ es sey im zuführen oder im Läger/ sol keiner darüber fallen/oder eyngreiffen/ so lang biß sie geschetzt wirdt/ vnd wo jr in N. vnsers gnedigen Herren/ oder anderen der Freunde Land zügen/ sol ein jeder bezalen/vnnd niemand schaden zufügen/Es sol auch vor dem Läger niemandts Profand kauffen/ bey Leib straff.

Item ob der Profoß oder seine Knecht einen oder mehr gefengklich annemmen würden/so sol sie niemand daran verhindern/ oder sich dessen annemen/bey Leib straff. Vnd ob einer oder mehr in solcher gestalt den Profosen oder seine Knecht verhinderte/ vnd der/so man gefengklich nemmen wöllen/ dardurch entrünne vnnd davon keme/so sol derselbig oder dieselbigen so deß ein vrsach/an die statt gefengklich angenomen/ vnd mit ernst gestrafft werden.

Das zutrincken sol dermassen verbotten seyn/wo einer den andern müssigen/oder wider sein willen nötigen würde/der sol darumb am Leib gestrafft werden/ Were aber das einer in voller weiß mißhandlen/ vnd sich dardurch entschüldigen würde/ dem sol es mit nichten zu gutem kommen/sonder er sol dester herter gestrafft werden.

Im ziehen sol keiner ohne notwendige vrsach auß der Ordnung ziehen/wo aber jemandts hierinn vngehorsam were/ der sol von den Hauptleuten vnnd Weybeln mit gewalt in die Ordnung getrieben/oder den Knechten preiß/ vnd geplündert werden.

So sich begebe/daß man ein Schlacht/Sturm/oder Scharmützel mit den Feinden thun/vnd dasselbig gewinnen oder eröbern würde/ So sol sich niemands vmb der Feind gut annemmen noch plündern/ oder auß der Ordnung gehn/ es sey denn die Walstatt vnd das Feldt eröbert vnd gewunnen.

Es sol ob dem Spiel keiner den anderen wider seinen willen nichts auffschlahen/ auch kein Teutscher mit keinem/ deß sprach er nit verstehn vnd reden kan/ spielen/ damit auffruhr dester ehe vermitten bleib.

Es sol auch niemands dem Nachrichter/so er zu richten hett/mit nichten eyntrag oder verhinderung thun/auch sonst kein schmach oder leyd zufügen/sonder jn bey seiner freyheit vngekümmert lassen/bey Leib straff.

Item wenn ein Lermen würd im Zug oder Läger/so sol ein jeder zu seinem Fendlin lauffen/vnd darvon one erlaubnuß deß Hauptmanns nit kommen.

Wo einer oder mehr one ein Paßbort/die allein dem Obersten vñ sonst niemand zu geben gebürt/ auß dem Feldt vnd vom Hauffen zöge/ dem sol genommen werden was er hat/darzu gefengklich angenommen/dem Profosen vberantwort/vnd an ehren/ Leib vnd Leben/ gestrafft werden. Were aber das einer darvon keme/ der sol angezeigt werden/damit man jm nachschreiben/vnd zu gebürlicher straff bringen möge.

Item wo ein Fendlin auff die Wacht bescheiden würd/so sol ein jeder vnder dasselbig Fendlin gehörig auff die Wacht ziehen/ vnd deß niemandt gefreyet seyn/ weder Edel noch Vnedel/sich auch ein jeder auff die Schiltwacht/ vnnd wohin er erfordert wirdt/brauchen lassen/Welcher aber nit auff die Wacht ziehen/oder vor dem Fendlin/ vnnd ohne erlaubnuß abziehen würde/ der sol von seinen Rottgesellen vmb ein dicken Pfenning/darzu von dem Profosen angenommen/vnd nach gelegenheit gestrafft werden/Es sol auch keiner kein andern Wächter an sein statt/ one wissen vnd erlauben seines Hauptmanns bestellen.

Item

Item so jr erfordert würden ein Zug zuthun/ mit eintzigem Fendlin oder Rottenweiß/ wie sich das zutrüge/ es were Profand zu beleiten/ oder andere sachen außzurichten/ das sollen jr vnd ein jeder so darzu erfordert wirdt/ vngewegert zuthun schuldig seyn.

Begebe sich/ daß auß erheischung der notturfft/ nach gelegenheit vnnd gestalt der sachen vnd zeit/ man diesen Artickel Brieff mindern oder mehren wölt/ was dann auß erheischung der notturfft/ auß Befelch N. vnsers gnedigen Herrn/ oder auß guter fürbetrachtung vnd Raht deß Obersten vnd der Kriegßräht hinzu gethan würde/ das sollen jr schüldig seyn anzunemmen/ zu schweren vnd zu halten/ Doch sol euch nichts das vnbillich/ oder den vorgeschriebnen Artickeln/ oder euwer gerechtigkeit vnd freyheit zuwider were/ zugemutet werden.

Begebe sich/ daß der Monat auß/ vnd die Besoldung nit gleich also bar da were/ so sollen jr nit dester weniger kein Zug oder Wacht/ was euch zugemutet wirt/ nicht abschlahen/ sonder der bezalung halben N. tag gedult haben/ kein Rumor oder Auffruhr machen/ wo auch einer oder mehr deßhalben Rumor vnd Auffruhr erwecken/ machen/ oder einich vrsach darzu geben würde/ der sol angezeigt werden/ damit sollich Meutmacher zu handen gebracht/ gestrafft/ vnd gut Regiment erhalten werden möge.

Wo einer oder mehr weren/ so diese Artickel nit hielten/ mutwilliger gefährlicher weiß darwider handlen würden/ der oder dieselben sollen als Meineydig/ nach erkanntnuß deß Obersten/ an ehren/ Leib/ leben oder gut/ seinem verwircken nach/ gestrafft werden.

Vnd ob einer oder mehr etlich Artickel jetzt verlesen nit gehört/ oder nit recht verstanden/ der findt bericht bey dem Obersten oder dem Schultheissen.

Item were sach/ daß sich im Feldt oder Besatzungen/ oder wo es die notturfft erfordert vnd zutrüg/ das abgang der Schantzbauwren were/ vnd einer oder mehr darzu erfordert/ es wer graben/ schantzen/ Bollwerck oder Läger zubefestigen/ vnnd dergleichen/ als dann sol ein jeglicher so darzu erfordert wirt/ sich gebrauchen lassen/ an die arbeit one widerred gehn/ vnd one erlaubnuß nit darvon gehn/ biß er darvon abgewisen vnd gefordert wirdt/ vnd was jme befohlen/ sollichs getreuwlichen außzurichten/ Welcher aber vngehorsam erschien/ oder sich erzeigt/ der sol als ein treuwloser gestrafft/ doch nach gestalt der sachen/ Vnd in solchem Artickel sol niemand gefreyt seyn/ weder Edel noch vnedel/ groß oder klein Hans.

Der Artickel Brieff sol öffentlich im Ring in beyseyn deß Obersten verlesen werden/ durch sein Schreiber/ vnd darnach der Eyd durch den Schultheissen gegeben werden.

Das

Von auff vnnd abforderung Landt/ Leut oder Stett/ gewalt vmb zu schlagen vnd zu mustern/ Auffwickler zu vertreiben

vnd zu straffen/ auch frieden/ auffschub vnd anstand zwischen Feinden zu machen/ von Quartieren/ Läger vnd Losementer zu schlagen/ sampt Zug vnd Feldtschlachtordnung zu stellen/ Staht vnd Bestallung der Obersten/ sampt hohen oder nidrigen Befelch vnd Empter zu Rosß vnd Fuß.

Vorrede vber das ander Theil.

Jewol Gott durch sein wunderbarliche Rathschlege/ etwan auch die hohen vñ fürnembsten schediget/ So erhelt er doch die biß zum ende der Welt/ so sich seiner heiligen Gebott vnnd Gesatz zu halten befleissen/ daß auch solche weder durch gewalt/ gunst/ Gelt/ liebkosen/ trotzen/ pochen/ Freund noch Feindschafft/ list noch betrug/ weder zu der lincken noch zur rechten/ verletzt mögen werden. Daran vnd vmb soll auch ein jeder hohes oder niders Stands/ sonderlich in frieds zeiten/ durch alle seine Gerichtszwang vnpartheyisch oder verdechtlich Gericht vnd Recht/ vngefelschete Gewicht vnd Maaß/ vnverwandte War oder Wehrschafft/ sondern gebürlich gewerbe vnnd käuffe/ auch Christliche Gottesdienst/ tugentreiche zucht/ treuw/ gehorsamkeit/ holdselig gemeine Freundschafft/ stäten Landsfrieden bewart/ gebessert/ versichert Landstrassen/ ob allen andern geschäfften fördern/ so ferr es müglich/ auch bey Freunden vnd Feinden streng vnd steiff darob halten/ darmit er alsdenn auch in den aller schrecklichsten zufällen/ sein vnd seiner Seel/ Leib/ Ehr vnnd Gut/ Land/ Stett vnd Leut/ mit reinem guten Gewissen/ in leben vnd sterben/ getroster hoffnung durch einen waren glauben/ in den vnüberwindtlichsten schirm deß Allmechtigen ergeben/ vnd in allem anligen/ verfolgungen oder empörungen/ dem allein vertrauwen/ auch thun vnd lassen jm heimstellen/ stäter vngezweiffelter zuversicht/ wie starck vnnd grauwsam sein widertheil sey/ so sey doch Gott viel ein stärcker vnd mechtiger Sieggeber/ aller deren/ so erzelter Jurisdiction biß an jr endt ritterlich beystandt beweisen. Zu dem auch die ewige weißheit Christus nicht on vrsach sagt: So ein bewapneter Heldt sein Hauß bewart/ so steht all sein Haab in guter sicherheit/ Wenn den aber ein stercker vberwindt/ so entwendt er jhm sein hoffnung/ vnnd beraubt jhn seiner Haab oder Güter/ welches fürnemlichen allen frommen Oberkeiten ein tapffer vnd mannlicher trost in aller gefehrlichkeit/ sich zu dem höchsten befleissen/ allenthalben Fried/ gut Recht vnd Einigkeit/ stifften/ den Armen wie den Reichen halten/ gemeinen Nutzen fördern/ Stett/ Leut/ vnd Land/ sampt den Feldern/ bauwen/ vnnd nichts dergleichen vnterdrucken noch abgehen lassen/ feig vnd zagheit sampt den neydig eigen nutzen zuwenden/ alten oder neuwen grollen verhüten/ Rotten/ spän/ jrrung/ mit besserung vnd bescheiden mitteln/ sonderlichen in Gericht vnd Rechten/ mit Göttlichen gelimpfen erwegen vnd zum besten vertheidigen/ vnd nach müglichstem fleiß/ nach der gnad vnd befelch Christi die blutdürstigkeit/ auch das Schwerd Petri/ sampt dem neyd eynstecken. Wo aber solches alles nicht helffen/ viel argherzige zu jr tückischen beschedigung vervrsachen würden/ So mag als denn das von Gott befohlen Schwerdt vnnd straff der Gerechtigkeit (wie denn auch Abraham/ Moses/ Josua/ Judas/ Gedion/ Cornelius/ auch andere vil mehr Christlicher Keyser vnd König) mit allem behülff vnd vortheil/ zu beschützung Witwen vnd Waisen/ Leut vnd Land/ erhalten werden/ ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.

Patenten vmbzuschlagen.

WIr Karl/ꝛc. entbieten allen vnd jeden Chur vnd Fürsten/ auch sonst allen vnnd jeden Oberkeiten/ niemands außgenommen/ vnnd sonderlichen auch vnsern Erblichen Fürstlichen Ländern/ Vnderthanen vnd lieben getreuwen/ in was wirden/ standts oder wesen die seyen/ ꝛc. So mit diesem vnserm Brieff ersucht vnd angelangt werden/ ꝛc. Nach dem wir dann auß treff lichen vrsachen/ dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation zu einer sichern wolfahrt/ vnd gutem bewegt/ auch entschlossen/ ein ansehenliche anzal Teutsch Kriegßvolck/ zu Roß vnd zu Fuß/ in vnseren dienst vnd Besoldung anzunemen vorhabens/ vnd darauff vnsern Hauptmann/ vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. abgefertiget vnnd befohlen/ vmb solche anzal Teutsch Kriegßvolck/ zu Fuß/ in vnserem Namen/ auch von vnsert wegen/ annemmen vnd bestellen/ Derhalben so begeren wir an ein jeden/ vnd all sonderlich/ so mit diesem Brieff ersucht werden/ ernstlich befehlend/ vnd wöllen/ daß jhr solchen oder denselbigen N. von N. vnsern Hauptmann/ allenthalben/ in vnsern vnd euwern Fürstenthumen/ Land/ Stetten vnd ander Gebieten/ vmbschlahen/ vnnd vns solches Kriegßvolck also annemmen/ vnd bestellen lassen/ vnd euch dessen nicht widern/ auch jhme daran kein jrrung noch verhinderung thun/ in kein weg noch weiß/ sonderlichen zu solchem förderlich vnd behülfflich seyn/ als wir vns denn das auß obberürter vrsachen gentzlich versehen wöllen/ Zu vrkundt/ ꝛc.

Paß-

Paßborten die Auffwickler vnd Keyserlicher Maiestat Widersacher zuvertreiben vnd straffen.

WIr Karl / ꝛc. entbieten allen vnd jeden vnser vnnd deß Reichs Vnderthanen vnd lieben getreuwen / auch vnser Erblichen Fürstenthummen / Landen vnd Stedten / ꝛc. In was Wesen / Wirden / Standt die jmmer seyen / vnser gnad vnd alles guts / vnd fügen euch zu wissen / Nach dem wir hievor vnsern Hauptmañ bestellt / vnd befohlen haben / auff die Auffwickler / so allenthalben im Reich an mehren orten hin vnd wider vmbziehen / vnnd vnsern Widersachern zu gutem Teutsch Kriegßvolck annemmen / vnnd bestellen / vnnd auff N. Landt zu bescheiden / derogleichen auff dieselbigen Knechte / so sie also bestellen / lassen streiffen / vnnd wo er die betretten kan / niderwerffen vnnd fahen / vnnd gegen jhnen als den Feinden handlen solle / innhalt vnsers Befelchs darüber außgangen. Dieweil aber gedachter N. solchen vnsern befehl nicht zu jeder zeit / wie es denn die notturfft erfordert / selber außwarten mag / So haben wir demnach vnsern vnd deß Reichs lieben getreuwen / N. daß sie samptlich vnd ein jeder in sonderheit an statt gedachten N. auff solche Practicierer vnnd Auffwickler allenthalben im heiligen Reich / vnd sonderlich bey den Grentzen gegen den Landen vnserer Widersacher / straiffen / vnd wo sie dieselben Practicierer vnnd Auffwickler / deßgleichen die Knechte / so also in dieselben örter zu lauffen sich vnterstehen / niderzuwerffen / fahen / vnd gegen jhnen als den Feinden (wie obsteht) handlen sollen / Vnd begeren demnach an euch all vnd ein jeden in sonderheit / mit sondern fleiß ernstlich befehlend / daß jhr obgedachten / vnd die jenigen so in solchem jhrem habenden Befelch / allenthalben in vnsern Fürstenthumben / Landen / Stedten / Flecken / Oberkeiten / vnd Gebieten / nachkommen lassen / vnd in vollziehung desselben befelchs / alle gute Räht / hülff / vnd beystandt beweisen / vnd sie nicht daran jrren noch hindern / auch niemands andern zu thun gestattē / in kein weiß noch weg / Daran thut jr vnsern ernstlichen willen / Zu vrkundt / ꝛc.

Die Auffwickler zu fahen vñ straffen.

Ledigzelung der Gefangnen / einen vmb den andern / ꝛc.

ICh N. Röm Key. Mt. Oberster Hauptmann vber diß N. Regiment / Ober vnd Niderländisch / Welsch oder Teutsch Kriegßvolck / ꝛc. vnd dann N. von vnserm widertheil N. gefangen sind worden / So hab ich als Oberster von wegen Röm. Key. Mt. meines aller gnedigsten Herren / den jetzt gemeldten N. seiner gefengnuß ohn alle entgeltnuß frey / sicher / ledig gezelt / doch dergestalt hergegen / daß er gemeldt N. so vns zustehet seiner Gefengnuß gleichßfalls ledig gelassen werde / solcher gestalt wider in sein gewarsam vnd Läger komme on geferd / ꝛc. Deß zu vrkundt / ꝛc.

Auffforderung Land oder Stett.

DIe Röm. Key. Mayt. vnser oder mein aller gnedigster Herr / hat vns oder mir ernstlich befohlen / euch anzuzeigen / wie es euch denn vnverborgen / welcher massen jhr vnd euwer Landsfürst oder Herr / ꝛc. Als Landfriedbrecher / vnd jrer Mt. vnd deß Reichs vngehorsamer / neben solcher vnbillicher weise auff verwandnuß vnd bündtnuß / die er oder jhr mit dem N. jhr Mayt. vnnd deß Reichs öffentlicher Feind / hat gegen jhr Mt. in täglich Kriegßhandlungen eyngelassen / vnd dieselben bißher continuirt vnd verführt / auch demselben jhrer Mt. Widersacher / zu vortheil die hülffe geben / vnsers heiligen Christlichen Glaubens vñ Namens Erbfeind / dem Türcken / dem sie oder jhr auch mit Bündnussen verwandt sind / vnd jhr oder euwer macht zu jme setzen / mercklichen verhindert sind / also Leib vnd Gut verwirckt haben / wie jhr

Die auffgefordertē Leib vñ gut verwircket.

Die Auffgeforderten Leib vnd gut verwircket.

ehr/ꝛc. denn seiner solchen Rebellion/auch vnbillichem mutwilligem fürnemmen/ noch dergleichen one vnterlaß nachsetzen/vnangesehen alle gnade vnd gutthaten/so höchstgedachte Keys. Mt. euch/jme/jhnen oder seiner Landen Vnderthanen bewiesen haben/ Vnd wiewol jr jm oder demselben N. von N. bißher anhengig gewesen/ vnd euch sei-

Keyser ist mildt vnd gütig.

ner Parthey gehalten/nicht desto weniger ist die Key. Mt. auß angeborner milte vñ gütigkeit vnd gnaden/auch weiter nachtheiligen schaden vnd vnraht/so auß diesem Krieg erfolgen mag/zuvorkommen/deß gnedigsten erbietens/jhm oder euch/alle verlauffene handlung nachzulassen/so ferr jhr oder er jrer Key. Mt. das Land oder Statt zum förderlichsten vnd vor allen dingen auffgeben/ꝛc. vnd öffenen/auch jhrer Mt. gewönliche pflicht vnd huldung thun wöllen/ hinfür jhr Maiestat treuw/gehorsam vnd vnderthenig zu seyn/So wil jr Mt. euch bey Friede/Recht vnd guter Policey/ auch bey dem heiligen Römischen Reich vnnd euwern Priuilegien/Freyheiten/Gütern vnd Gewon/ auch gebreuchligkeiten/bleiben lassen/vnnd handhaben: Wo aber nicht/ so leßt jhr Mt. euch anzeigen/daß jr Mt. wiewol wider jren willen/ gegen euch dem Land oder Statt/ als gegen jrer Mt. vnd deß Reichs vngehorsamen Rebellen/gegen euwren Leib/ Haab vnd Gütern/andern zu einem Exempel/mit allem ernst handeln vnd vollführen werden/vnd begeren deß innerhalb drey stunden den nachfolgenden/ euwer ernstliche Antwort/vnd willen/auch nichts deste minder hierinn ermant haben/ daß jr den vnraht/so sich zu euweren vmb jhres vngehorsams willen zugetragen hat/ für Augen zu einem Exempel nemmen wöllen/ꝛc.

Bey fried/ recht vnd guter Policey zu erhalten.

Auff-

Auffforderung Land oder Stett/so sich ergeben/ ander Form gestellt.

ALler Durchleuchtigster/Großmechtigster Fürst/Gnedigster Herr/Wiewol wir vor vielen jaren von euwer Maiestat wider Recht vnd alle billigkeit/mit worten/ wercken/oder der that/abzutretten gedrungen/vnd also bißher vnter einem frembden gewalt vnrechtlich zu beherrschen gedulden haben müssen/vnnd darzu vbel gnug gehalten seyn worden/So sind wir doch solches ehrnhalben gezwangs schuldig gewesen/den solcher Herrschafft/vnser gethanen pflicht nach gehorsamlich zu leisten/welches wir viel mehr auß forcht/vnd auß vnnachlessiger straff/welche wir leyder anderen vielen/welche nicht mehr denn euwer Maiestat Namen bißher bekannt haben/hertzleyd sehen vnd gewarten müssen/darzu wir bißher mit einem grossen schweren vberlast oder zusatz/welcher die Schlüssel zur Statt/Burg vnd Thorn gehabt/der gestalt vbersetzt sind worden/Derhalben ob wir gleichwol gerne nehrmalen euwer Maiestat auff jüngstes ansuchen vnd auffforderung/das Landt oder die Statt nit vbergeben/vnnd nach dem aber jetzt mit ernst euwer Mt. vnd das Land oder Statt/mit Heeres krafft vberzogen/vnnd in vorhabens zu belägern seyn/vnd nun zu dem andern mal biß auff zwölff vhren zu bedencken Antwort zu geben gnediglich auffordern/Derhalben so haben wir darauff/nach dem wir euwer Maiestat/als vnserm rechten angebornen Erbherrn/mit höchster begierd/in alle alte gehorsam/die Statt widerumb eynzuhendigen/sampt dem zusatz/so auff trauwen vnd glauben zu vns gezogen/zu welcher wir auch mit Eyden vnd pflichten/entschlossen/derwegen wir vnnd sie euwer Maiestat vndertheniglich bitten/ vns als arme Vnderthanen gnediglich bedencken/vnd auff nachfolgende Artickel auff vnd annemmen wöllen/ꝛc.

Die Auffgeforderten seyn vbel gehalten worden.

Biß auff zwölff vhren zu bedencken.

Der eyngang mag auch also gethan werden: Nach dem euwer Keyserliche Maiestat/vns durch ein Trommeter oder dergleichen mit ernstlicher warnung auffforderen lassen/daß wir vns in Fußstapffen ergeben solten/sonst wöllen euwer Maiestat gegen vns als mit Feinden mit der that handlen lassen/laut deß Schreibens außweisen/ꝛc. So haben wir vns darauff berahtschlagt/vnd gentzlich entschlossen/die Statt also auff zugeben/oder nicht/ꝛc.

Vertrag oder anstandt zwischen Feinden zu machen.

VOn Gottes gnaden/wir N. Hertzog zu N. nach dem wir als ein Haupt vnnd Glied Teutscher Nation/derselben wolfart geneigt seyn/jrrung vnnd spän/wo müglich/zu vertragen/vñ Krieg oder widerwillen/sampt dem vnraht/so darauß erfolget/abzuwenden/vnd künfftigen schaden zu vorkommen/als sich denn gegenwertig zwischen N. vnd N. Fürsten/ꝛc. zugetragen/vnd allbereit mit der That ins werck begeben/auch beyder theiler mitverwandten in trefflichen zwitracht durch Bündnussen vervrsacht worden/einander an Land vnd Leut zu beschedigen/wie sie denn schon gegen einander zu öffentlicher Vehde vnd grosser bedrangung gegen einander lange zeit her gewesen vnd kommen seyn/Derwegen wir dem Allerhöchsten zu lob vnd ehr/auch in betrachtung den frommen vnd nutz der Armen Vnderthanen/mit nicht weiter beschedigung Land vnd Leute/zwischen der obgemeldten N. vnd N. beyden Fürsten deß Reichs gütlichen handlung/mit vorwissen vnd bewilligung vnterfangen/wie nachfolgende angehenckte Artickel oder Puncten außweisen/ꝛc.

Bestallung eines Cardinals/oder Obersten.

WIr Carl/ꝛc. Bekennen als wir jetzunder zu etlichen vnsern fürfallenden Kriegßsachen ein anzal Teutsch Kriegßvolcks in vnser besoldung/welchs wir dem-

nach dem N. befohlen haben/ daß er vns in vnser dienst vnnd besoldung N. Fendlein guter Landsknecht/darunter N. Personen/vnd N. sold/führen solt auff N. Monat lang/ die nechsten nach dem tag der Musterung / welche auff N. tag deß nechsten künfftigen Monats N. bey oder zu N. besehen/vnd denn jhre Besoldung gleich von stundan/nach dem das Regiment auffgericht wirdt/vnd die Knecht geschworen haben / angehen soll/ auch gedachten N. vber N. Fendlein knecht zu vnserm Cardinal fürgenommen/bestelle

Wo ein Regiment vffgericht/ so geht die Besoldung erst an.

vñ geordnet haben/vñ thun das hiemit in krafft diß Brieffs/mit dem geding kund/also/ daß wir jetztgedachten N. vnsern Cardinal/vber berührte N. Fendlein Knecht/ vnd N. Sold/mit sampt seinen vbergeben Hauptleuten vnnd Kriegßvolck / in vnserm dienst vnnd besoldung behalten/vnnd soll derselb N. vnd Cardinal / deßgleichen ander vnser Hauptleut/Fenderich vnd Befelchshaber/ vnd ander gemeine Knecht/so vnter seinem Regiment seyn werden/vns die gedachte zeit auß/ vnnd wo wir derselbigen lenger nottürfftig seyn würden/auff diese vnd hernachfolgende / Bestallung/nach vermög vnnd innhalt deß staht vnd Artickels Brieff/vnd jme den derhalben zugestellt/eines jeglichen Monats zu dreissig tagen/ vnnd für ein Monat sold vier gülden / in Müntz zu sechtzig Kreutzern/ oder zu fünff vnd zwentzig Brabendischen Stübern für ein jeglichen gülden gerechnet/oder derselbigen wehrung wol bericht vnnd bezalt werden / vnnd jetztgemeldter N. vnd gemeine Hauptleute/ Fenderich vnnd Befelchshaber / vnd ander gemein Kriegßleut/ so vnter seinem Regiment seyn werden/ jhr auffsehen auff vns / oder wem wir das an vnser statt befehlen werden/haben/vns getreuw vnd gehorsam zu seyn/

Wo die bestimmt zeit außgedienet/ vnd der Herr jhr lenger nottürfftig/ sollen sie im ersten Eyd seyn/vnd weiter dienen.

Ein Monat für dreissig tag gerechnet/sechtzig Kreutzer/oder fünff vnd zwentzig Brabendische Stüber für ein gülden gerechnet.

vnd

vnd vnserm gefallen/willen vnd notturfft nach/in allen vnsern vnd jeden Kriegß vnd andern sachen vnd handlungen/zu Wasser vnd Land/gegen allermenniglich/gar niemand außgenommen/wie redlich vnd ehrlich Kriegßleut jhrem Herren zu thun schuldig seyn vnd gebürt/dienen/vnd sich gutwillig gebrauchen/lassen. Vnnd wenn wir jhr nicht lenger nottürfftig/vnd jm vor der nachbestimpten zeit vrlaub geben/so sollen vnd wöllen wir jhnen ein halben Monat Soldt für den Abzug reichen/bezalen vnd geben lassen/Das alles hievor gemeldt/so viel vns das berührt/sagen wir das vnnd versprechen bey vnsern Keyserlichen worten/vnd glauben/stät/fest vnd vnverbrüchenlich zu halten/vnd dem also nachzukommen vnd zu geleben/alles getreuwlich one argelist/ꝛc.

Ein halben Monat sold für den Abzug zu gebē.

Bestallung eines Obersten vber Teutsch Kriegsvolck oder Fußknecht.

WIr Karl/ꝛc. Bekennen/daß wir zu vnserm diesem fürhabenden Zug noch ein Anzal Teutsch Kriegßvolck zu Fuß/in vnsern dienst vnd besoldung annemmen vnnd bestellen lassen/dieselben neben andern vnserm Kriegßvolck zu vnsern fürfallenden Sachen auch sonsten zu gebrauchen/daß wir demnach vnserm Diener vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. befohlen haben/vnns zum aller förderlich-

derlichsten/so jm das jmmer müglich/auff zehen Fendlin guter Landsknecht/darvnter N. Personen vnd Söldt anzunemmen/zu bestellen vnnd zu führen/ so auch jn vber berührte zehen Fendlin die zeit auß/dieses vnsers wärenden Zugs/ vnd so lang wir vnser Teutsch Kriegßvolck behalten werden/ zu vnsern Kriegßmann vnnd Obersten fürgenommen vnd bestellt haben/vnd denn das hiemit in krafft diß Brieffs/mit dem geding/ daß wir jetztgedachtem N. vnserm Obersten/ vnd gemeldte zehen Fendlein Knecht mit sampt gemeinen Hauptleuten/vnnd ander Kriegßvolck in vnser dienst vnd bestallung behalten/vnd sol derselb vnser Oberster vnd gedachte Hauptleut/Fenderich/auch Befelchhaber/neben gemeinen Knechten/ so vnter seinem Regiment seyn/vns die gedachte zeit außführen.

Vnnd ob wir derselbigen lenger nottürfftig seyn würden/auff nachfolgende Bestallung ferrner auch dienen/ vnd jeder sein Besoldung von dem tag seiner ersten Musterung/so auff den N. tag deß Monats N. nechstkünfftig zu N. beschehen/vnd angehen sol/nach vermüg vnd innhalt deß Stahts vnd Artickels Brieff/ so jnen derhalben vnsers Kriegß Commissari vnd lieber getreuwer N. von N. zu gebrauchen/von vnserntwegen zustellen wirt/eines jeden Monat/den Monat zu dreissig tagen gerechnet/vnnd für ein Sold vier gülden zu 60. Kreutzern oder zu 25. Brabendischen Stübern/ oder derselbigen wehrung in allerley Gülden oder Silbermüntz/ so deß orts/ da die Bezalung geschicht/ganghafftig seyn wirt/ bezalt vnd entricht werden. Vnnd obgemeldter Oberster vnd gedachte Hauptleut/Fenderich/ Befelchhaber vnd ander Kriegßleut/so vnter seim Regiment seyn/sollen jr auff sehen auff vns vnd vnsern obersten Feldthauptmann haben/vnd vnsern vnd deß Reichs lieben getreuwen N. N. von N. vnsern Obersten/auff den sie denn bescheiden/vnd derselbigen Regiment zuordnen wöllen/ an vnser statt haben/vns/vnserm gefallen/willen vnd nottufft nach/in allen vnd jeden vnsern Kriegßsachen vnd handlungen/zu Wasser vnd Land gegen aller menniglich/ gar niemands außgenommen/endtlich/fleissig/vnd gebreuchlich/wie frommen/redlichen vnd ehrlichen Kriegßleuten jren Herren zuthun wol anstehet vnd gebürt zu dienen/vnd sich gutwillig gebrauchen lassen/vnd wenn wir jhr nicht lenger bedürffen oder nottürfftig seyn/vnd jnen vrlaub geben/so sollen vnd wöllen wir jhnen ein halben Monat Soldt zu dem abzug reichen vnd bezalen. Vnd gebieten hierauff allen vnnd jeglichen Hauptleuten/Fenderichen vnd Befelchhabern/vnd allen andern gemeinen Kriegßleuten/so vnter berührts N. Regiment seyn/ daß sie jhm als jhrem Obersten zu thun schüldig seyn/ nach innhalt vnd vermög deß Artickels Brieffs. Vnd diesem allen nach/ sagen wir zu/ vnd versprechen bey vnsern Keyserlichen worten vnd glauben/alles das/so hierinn von gemeldtem Staht vnd Artickelsbrieff gemeldt wirt/ so viel vns das berührt/ stät/ war/ fest vnd vnuerbrüchenlich zu halten/vnd dem also nachkommen/ vnd halten wöllen/alles getreuwlich vnd vngefehrlich. Deß zu Vrkundt/ꝛc.

Artickelsbrieff wirdt von deß Keysers wegen fürgehalten.

Zu Wasser oder Land/ gegen menniglich gebrauchen lassen.

Dem Obersten gehorsam in billichen sachen zu seyn.

Bestallung eines Obersten Profosen oder Hauptmanns der Justitia/ꝛc.

WIr Karl/ꝛc. bekennen/ daß wir vnserm vnnd deß Reichs lieben getreuwen N. N. von N. in diesem vnserm fürgenommenen Zug zu vnserm Obersten Profosen oder Hauptmann der Justitia/vber alle Hauffen vnnd Nation/auch zu Musterherrn angenommen vnd bestellt/ vns auch mit jhm dieser nachfolgenden Bestallung verglichen haben.

Erstlich wöllen wir jm zu vnterhaltung auff sein Leib/ jedes Monats besonder/so lang der Zug vnnd die Bestallung wehrt/ monatlich/ jeden Monat zu dreissig tagen gerechnet/drey hundert gülden Rheinisch/ jeden gülden in Müntz auff fünffzehen batzen/ oder fünff vnd zwentzig Brabendische Stüber gerechnet/ in Golt oder Müntz/ wie

wie denn solches Gelt an den örten/da die bezalung geschicht/ ganghafftig seyn wirdt/ treuwlich entrichten vnd bezalen.

Item auff jeden Wagen 24. gülden.
Item auff ein Schreiber —— 8. gülden.
Item auff drey Dollmetschen 24. gülden.
Item auff sechtzehen Trabanten/ darunter seines Leutenants auch mit begriffen/jedem acht gülden/thut 128. gülden.
Item auff einen Cappellan —— 12. gülden.
Item auff sein Leutenant 50. gülden.
Item auff sein Trommenschlager 12. gülden.
Item auff sein Huffschmidt 12. gülden.

Item auff sechß vnd dreissig gerüster Pferdt/darauß drey Ruten zu machen/vnd so sie gerüst vnd gefaßt seyn/sol er wie andere dergleichen Reisigen gehalten vnd bezalt werden.

Item auff ein Stockmeister —— 12. gülden.
Item auff vier Stattknecht 32. gülden.
Item auff zween scharpff oder Nachrichter 32. gülden.

Dieses alles obgemeldter wehrung. Vnnd sol diß sein bezalung acht tag vor der ersten Musterung vnsers Kriegßvolcks / darbey er denn seyn wirdt / angehen/ dagegen soll der gemeldte N. seinem Ampt vnnd Befelch getreuwlich nachkommen/ vnd sonderlich

Solcher Profoß soll seinem Ampt getreuwlich nachkommen.

derlich in Musterungen der Knech die Instruction/ so wir jm durch vnsern Raht vnd Kriegß Commissari/ mit desselbigen hand vnterzeichnet/ zustellen lassen/ gewiß halten/ vnd darauß nicht schreiten/ auch hierinn vnd in ander weg vns fleissig vnd getreuwlich dienen/ vnsern nutzen vnd frommen fürdern/ schaden vnd nachtheil warnen vnd wenden/ vnd sonst alles das thun/ daß fromme Befelchshaber jrem Herrn zu thun schuldig/ vnd in seiner Instruction/ die wir jm derhalben zustellen lassen/ begriffen ist/ vnd so wir jme neben anderm Kriegßvolck vrlauben werden/ wöllen wir jn seines abzugs halben/ wie ander vnser Kriegßvolck/ halten. Darauff hat vns gedachter N. bey treuwen angelobt/ vnnd bey einem leiblichen Eyd geschworen/ allenthalben sein treuwlich auffsehen zu haben/ vnd sich innhalts Befelch vnd Instruction/ vnd derselben gemeß/ zu halten/ vnd hiemit nicht ansehen/ weder gaben/ gunst/ forcht/ freund oder feindtschafft/ noch eines jeden ansehen/ sondern allein die gerechtigkeit/ vnnd billigkeit/ gegen Reichen vnd Armen/ vnd sonst alles das zuthun/ das denn einem getreuwen Fürsteher der Justitia gebürt vnd zustehet. Demnach gereden vnd versprechen wir hiemit/ daß wir diese Bestallung/ so viel vns belanget/ vollziehen/ vnd dawider nichts fürnemmen wöllen/ vnd ob der Bezalung halben einiger schaden erfolgen würd/ derselben sollen vnd wöllen wir jm schadloß halten/ on alles gefehr. Deß zu Vrkundt/ ꝛc.

Staht eines Obersten.

DJ Erzeichnuß vnd staht/ so wir Karl. Röm. ꝛc. dem Edlen vnserm vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. Herren zu N. vnserm Obersten/ vber ein Regiment

vnser

vnser teutsch Kriegßvolck/so wir jetzt in Italien schicken/zu seiner besoldung vnd vnterhaltung eines jeden Monats/vnd von dem tag an der ersten musterung/nach dem das selbige Regiment auffgericht wirdt/zu entrichten vnd bezalen. Erstlich wöllen wir jhm halten auff sein Leib vnd Taffel 400. gülden/jeden gül. zu 15. batzen oder 60. Kreutzern gerechnet. Weiter wöllen wir jm s. Trabanten vbersold 32. gülden.

Item auff s. gerüster Pferd/jedes zehen gülden/thut ——— 80. gülden.
Item auff ein Wagen 24. gülden.
Item auff ein Spiel ——— 16. gülden.
Item auff ein Capplan s. gülden.
Item auff ein Schreiber s. gülden.
Item auff ein Koch ——— s. gülden.
Item auff ein Dollmetschen s. gulden.
Item auff ein Extraordinari s. gülden.

Item diese söldt vnd vbersöldt allzumal in Müntz angeschlagen/bringt zusammen jedes Monat 600. gülden. Das alles haben wir zu Vrkundt/mit vnser eigen hand vnterschrieben/vnd mit vnserm Secret versigeln lassen/Datum/ꝛc.

Staht der hohen Empter.

STaht vnd verzeichnuß/was wir zu vnterhaltung vnnd besoldung der hohen Empter diß Regiments vnsers Teutschen Kriegßvolcks/so vns der Edle vnser vnnd deß Reichs lieber getreuwer N. auff Italien führen wirdt/entrichten

vnd

vnd bezalen lassen/gnediglich bewilligt/vnd soll diese vnterhaltung auff den tag der ersten Musterung angehen/vnd von dannen forthin vnd alle Monat bezalt werden/wie jetzt nachfolget/vnd gemacht wirdt/ꝛc.

Item dem Schultheissen
Item dem Profosen
Item dem Quartiermeister } dero jeden zehen Söldt.
Item dem Wachtmeister
Item dem Profandtmeister

Item einem jeden Kriegßmann ——— 4. gülden.
Item dem Gerichtsschreiber ——— 8. gülden.
Item dem Gerichtsweybel 4. gülden.
Item dem Feldtweybel 3. ——— Vbersöldt ——— 12. gülden.
Item dem Obersten Feldartzt 40. gülden.
Item dem Hurenweybel 8. gülden.
Item dem Stockmeister 12. gülden.
Item auff ein Stallknecht 8. gülden.
Item auff ein Nachrichter 16. gülden.

Summa aller dieser Vbersöldt bringt ein jeden Monat/nach dem das Regiment starck oder schwach ist N. N. gülden. Deß zu Vrkundt haben wir diesen staht mit vnser eigen hand vnterschrieben/vnd vnser Secret Jnsigel auffgetruckt.

Gewalt Knecht zu mustern.

WIr Karl/ &c. bekennen/ daß wir dem ehrsamen vñ vnserm Raht/ vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. vnsern vollkommen gewalt vnd macht geben/ vnd geben jhm den hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs / also / daß er in vnserm Namen das Regiment vnser Nider oder Oberländisch Kriegßvolck zu fuß / so vns der Edle/ vnser lieber vnd deß Reichs getreuwer/ N. Graffe zu N. führen wirdt/ auff schier künfftigen N. tag diß gegenwertigen Monats N. zu N. oder nechst anwandelten Flecken vnd Orten mustern/ vnd die/ so er von Personen/ vnnd die mit Wehren geschicke vnd gnugsamlich gerüst vnd fürsehen/ ansehen vnd achtet/ mit jrem Tauff vnd Zunamen eigentlich auffmercken vnd beschreiben/ vnd sie laut vnd vermüg jrer Bestallung/ vnd vnser darbey jm gegeben Instruction/ halten solle/ vnd sonder alles das thun/ vnd handeln soll/ das zu solcher Musterung gehört/ vnd vns zu gutem kommen mag/ Vnd was er also von vnsernt wegen denn handeln vnnd lassen wirdt Rechts/ das gantz vnser will vnd meinung/ vnnd ob er hinfür hierinn mehr gewalt nottürfftig seyn wirdt/ den wöllen wir jm auch hiemit vollkommenlich gegeben haben/ one gefehrd/ mit Vrkundt.

Verzeichnuß etlicher Artickel/ wie ein Kriegßvolck in einem Läger oder Besatzung/ nach verlauffner oder geschworner zeit wider schuldig ist zu dienen.

I. ITem erstlich sollet jhr der Römischen Keyserlichen Maiestat / wider auff sechß Monat lang / zu Wasser vnnd Land / getreuwlich dienen / wohin euch denn jhre Maiestat öberster Feldthauptmann verschaffen oder ordnen wirdt / zu ziehen vnd dienen gebrauchen lassen / sollen auch versprechen / sich zu mustern lassen alle sammentlich / oder ein jedes Fendlein besonder / an orten vnd enden / wo vnd wie offt sie bezalung oder Lehengelt empfangen werden / auch zu welcher zeit jhr Maiestat öberster Feldthauptmann / oder ander von seinet wegen / an euch solches begeren würdt.

II. Item sie sollen auch schuldig seyn mit der bezalung oder der besoldung / wie jhnen die bißher gereicht worden / nach vorigem Bestall oder Artickels Brieff / so nechst verschienen / auffgericht / nemlich / jeden Monat zu 30. tagen / vnd auff jede einfache Person zu Besoldung vier gülden / vnd denn für ein Vbersoldt auch vier gülden geben / vnd soll den Hackenschützen / so allein nit mehr denn fünfftzig vnter jeglichen Fendlein / wie bißher gepassiert / vnd der jedem ein gülden vortheil gereicht werden.

III. Item so offt man mustert / sollen alle Befelchshaber vnnd Doppelsöldner gerüst erscheinen / deßgleichen auch alle die / so auß der Statt oder Besatzung besoldt werden / mit jhrer Rüstung darbey / wie gehört / sich finden lassen / auff daß sie der Musterherr sehe Vnd welcher an der Musterung nicht gerüst / dem soll kein vortheil oder vbersoldt gepassiert werden / Deßgleichen soll keiner auff eines andern abgestorben Namen durch die Musterung gehen oder bezalt werden / vermög deß Artickels Brieffs straff.

IIII. Item sie sollen auch schuldig seyn die bezalung / wie bißher geschehen / zu empfahen / vnd keiner sich deß widern / vnd was der krancken vnd schwachen Knecht / oder von dem Feind beschediget worden / soll nichts destoweniger besoldt werden / Welche aber balgens halben / ob dem Spiel oder in ander weg / verwundt werden / die sollen außgemustert / vnd jr besoldung nit gereicht / dazu nit für Kriegßleut erkennt / biß die wider gesund vnd gerad werden / biß sie jhre besoldung wider verdienen mügen.

V. Item / ob sichs zutrüg oder begeb / daß sich die bezalung auff etlich tag verziehen würd / nach außgang deß Monats / wie es deñ nit allweg zubestimpter zeit kan ankomẽn / so solt jr gleichßfalls / wie bißher geschehen. jr Mt. öbersten Feldthauptmann verpflicht / daran zu seyn / das jhr Profand oder anders in den Losementen oder Herbergen auff Kerbholtz angemacht / vnd also darmit den Eynwonern zu frieden seyn / vnd der bezalung ankunfft deß Gelts / mit gedult erwarten / vnd kein meuterey noch geschrey darüber anfahen / sondern sollen dem Obersten vnd seinem Leutenampt jederzeit gehorsam seyn / vnd der Röm. Key. Mt. sachen mit diensten nichts destoweniger gebrauchen lassen. Vnd so die bezalung ankompt / soll dem Kriegßvolck eim jeden nach seiner gebür darvon zu entrichten / vnd die Profand / so viel der gehabt / davon abgezogen / vnd dem gemeinen Mann der Statt oder Flecken / wo sie denn jhr vnterhaltung gehabt / bezalt vnd entricht werden / vnd soll auch in oder nach solchem keiner kein vnwillen / aufflauff noch meuterey / weder in musterung noch ander gestalt machen / bey straff vnd vermüg deß Artickels Brieffs.

VI. Item es soll auch alles Kriegßvolck in dem Losement wo sie ligen / mit einander zu frieden seyn / an Haußgemach / Geschirr / Bettgewandt / Feuwer / Liecht / Holtz / nach zimlicher notturfft / vnnd die Wirt / darbey sie zu herberg sind / deß Feuwers in gemein behelffen vnd gebrauchen / auch sonst keiner in solchem fall den Wirten vberdrang anthun / mit öl / saltz / heuw / stro / liecht / noch dergleichen / denn nach gebürlicher notturfft vmb gebürliche bezalung fordern / biß auff ankunfft der besoldung.

VII. Item das Kriegßvolck soll auch in dem Flecken / da sie jhr Läger haben / zu der Wacht nach notturfft mit Holtz durch den Commissarien verordnet werden / darmit schaden vnd nachtheil an gebeuw der Heuser / vnd der Bäum auff dem Feldt / in Gärten vnd dergleichen / verschonet vnd bewart mügen werden.

VIII. Item / die Hackenschützen so lang sie nicht zu Feldt noch gegen dem Feind ligen / oder etwas handlen / sollen sie schuldig seyn sich mit Kraut vnd Lot vmb jren eigen pfenning zu versehẽ / dieweil man eim jeden ein gülden vbersold gibt weñ die aber gegen dem

Feind

Feind gebraucht/soll jhnen solches / wie von alter her / wider durch versehung gereicht werden.

Item mit besoldung vnd vbersolden/so die bißher gehabt/so in jhr Mt. Gewardy oder Besatzung gewest/vnd ander an jhr statt keinen andern nit / denn mit deß Obersten willen versehen werden. IX.

Item es soll auch kein Hauptmann macht noch gewalt haben eines abgestorbnen Namen/Lucken oder Platz/einem andern zu vergünnen noch vbergeben / sondern solches soll dem öbersten Feldtherrn sampt dem Musterherrn zustehen. X.

Item/die Key. Mt. hat bewilligt/ was der alten Fendlein im abgang oder so verrissen worden/den Hauptleuten für jedes zu ernewern/zehen Kronen/oder so viel Taffet mit jr Mt. Farben zu zustellen verordnet/vnter die Fendlein/so also mit dienst lenger behafft werden /zu reichen/ꝛc.

Item was für Personen der hohen vnd nidrigen Befelch oder Empter auß dem staht erhalten/soll anderst nicht / denn wie es zu anfang der musterung gemacht/gehalten werden / vnd was der Trabanten zu solchen hohen Emptern/sampt Steckenknechten vnd ander eynfache Leibs Personen/weren / denen soll nichts weiter denn jhr Leibs besoldung zu gelassen werden.

Item welcher Knecht auß Ehehafftiger vrsachen begerte ab oder weg zu ziehen/ dem soll nach gestallt der sachen erlaubt / darzu Paßborten zugestelt werden / doch daß solche geloben in sechß Monaten den nechsten hernach keinem andern Herren zu dienen.

Item/wenn aber denn jhr Mt. ꝛc. solches Kriegßvolck auch nicht mehr oder lenger bedürffen / vnnd sie zu vrlauben vorhabens weren / soll jhnen wie hievor durch den Artickels Brieff begriffen / in der Feind oder Freunden Landen ein gantzer Monat soldt / aber auff dem Teutschen Grundt oder Boden nur ein halber Monat soldt/für den Abzug gereicht werden.

Ein Bestallung auff etlich Fendlein Fußknecht.

WIr N. von N.ꝛc. Marggraffe zu N. Römischer Key. Mt. öberster General in N. vnd Statthalter zu N. bekennen vñ thun kund menniglichen Nach dem vns die geschickligkeit vnd erfahrung deß wolgebornen vnsers lieben getreuwen N. N. Graffe zu N. bekannt worden/vnd jetzundt das N. Hertzogthumb/ sampt andern der Rö. Key. Mt. zugehörig / mit Krieg vnd empörungen angesehen werden/so haben wir in Hochgedachter jhrer Keyſ. Mt. vnnd vnsern Namen gedachten Graffen von N. zu vnserem Obersten fürgenommen vnnd bestellt / verordnen auch hiemit in krafft diß Brieffs/also/daß obgedachter Graff von stundan / vnnd also baldt es oder solchs jmmer müglich / in Teutschen Landen 6000. wol gerüster Kriegßleut soll bestellen vnd auffbringen/vnd solches in rettung gedachts Hertzothumbs/ hineyen in Italia / in gedachter Keyſ. Mt. vnd vnsere dienste führen/die zu gebrauchen / wo wir denn der nottürfftig seyn werden/es sey zu Wasser oder Land/wider menniglichen / niemands außgeschlossen/sechß Monat lang/Vnd wo solche auß weren /vnd wir jhr weiter oder lenger nottürfftig / so sollen sie vns so lang wir sie als denn bedörffen / zu dienen schüldig seyn/zu gleich in jhrer alten Besoldung. Befehlen vnd gebieten hierauff allen Hauptleuten/sampt andern Befelchs habern oder Kriegßleuten/daß sie vns schweren vnd geloben sollen/getreuwlich/als denn redlichen Kriegßleuten wol ansteht vnnd gebürt/zu dienen/nemlich/vnsern schaden warnen/vnd so viel jhnen jmmer müglich ist/frommen vnd nutzen zu befördern / auch solchem Obersten ingebotten verbotten gehorsam zu seyn/deß wegē wir deñ jn gedachten Obersten Graffen zu N. befohlen/solchem Kriegßvolck jre Besoldung zu zustellen vnd verordnen/wie es denn andere Bestallungen auch

vermügen/vnd von alter her gebreuchlich bey der Röm. Key. Mt. je vnd allweg gewesen ist/Derhalben wir denn mit einer weitern Instruction eines Artickels Brieff vber geben haben/ Vnd wo wir jren demnach vberlang oder kurtz/ verschiener zeit nicht bedürffen werden/So wöllen vnnd sollen wir jhnen/ wo wir sie anders ausserhalb Italia jenseyt N. vrlauben würden/ein gantzen Monat Sold zum Abzug/wo ferr wir sie aber hinwertz gegen N. neher dem Teutschen Boden/ bevrlauben/ ein halben Monat

Sold zum Abzug entrichten vnnd bezalen. Vnnd wo sichs zutrüge/ daß wir jhr zu Wasser zu gebrauchen willens oder nottürfftig seyn würden/ vnnd solche derhalben vber Meer/in andere jhr Mayestat Königreich gebrauchen/ führen/ vnnd gleichßfalls vber ein zeitlang jhr nimmer bedörfften/so wöllen vnnd sollen wir jhnen jhre Besoldungen in vnserm Kosten wider herauß auff jhr Maiestat grundt vnd boden/in Italia zu Land anführen vnd setzen/vnd als denn jnen jhren Abzug/ wie oben gemeldt/getreuwlich reichen/bezalen vnnd geben. Wir bewilligen vns auch/ wo sichs zutrüge an ander orten vnd enden/ daß man Feindts halben das Kriegßvolck zu gelegenen vnd bestimpten zeiten zu end jedes Monats nit müstern vnd bezalen/derhalben/so denn jhres verdienten Solds ein zeitlang anstendig seyn würde/so wöllen vnnd sollen wir sie auff dieselbige verdiente Besoldung nicht mustern/ sondern jhr verdient Gelt also gantz Bezalung entrichen/ Solches gereden vnd versprechen wir hierauff bey vnsern Fürstlichen waren worten/gutem glauben/mit verpfendung vnser Haab vnnd Güter/ alles vnd jedes/so hierinn gemeldt/getreuwlich zu halten/nachzukommen/vnd dawider nicht zu thun noch gestatten: Es sol auch alles obgemeldts bey der Röm. Keyf. Mayest. als

obs die Key. Mt. selbs gehandelt hett/ gütig/ glaubwirdig vnd krefftig seyn/ alles treuwlich vnd vngefehrlich. Zu mehrer Vrkundt/ haben wir vns mit eigner hand vnterschrieben/ vnd mit vnserm Insigel verfertiget zu N. ꝛc.

Bestallung ander Form.

NAch dem wir fürgenommen haben/ den Wolgebornen Herren/ Herrn N. von N. Graffen zu N. daß er sich den nechsten auffmach in das N. Land/ allda selbs biß in 5000. wolgerüster Fußknecht zusamen bring vnd beschreibe/ vnd in Lompardey sampt andern Italischen Flecken/ dahin sie denn mit Keyserlichem Befelch bescheiden werden/ zu führen/ nemlich starck wolgerüst erfahrne Knecht/ nach notturfft versehen. Geben auch hiemit obgedachtem Herren/ Graffen zu N. vollmechtigen gewalt/ also/ daß er Röm. Key. Mt. Commissari/ dem N. Herrn/ von N. zu einem beystand/ so vns auch zu gleicher maß rechenschafft thun/ zu sich zu beruffen/ Häuptleut/ Fenderich/ vnd andere Befelchhaber zu setzen vnd ordnen/ jnen die gewönliche Besoldung/ wie die Röm. Key. Mt. bißher im gebrauch gehabt/ vnd allen andern sachen/ so zu solcher oder dieser Kriegßrüstung füglich vnd ersprießlich sein würdt/ zu vernemmen/ vnd geben/ Gemein zu halten/ Conuentiones vnd andere Bestallungen zu machen/ jedoch der oder solcher gestalt/ wie das hieneben alle neuwerung vberschritten vnd vermitten bleiben/ wie wir vns denn zu dem Herrn Obersten/ auch angeregten oder bestimpten Kriegßleuten gentzlich versehen/ ꝛc. Ermanen vnd bitten auch hieneben dieselbigen Häupt vnd Kriegßleut/ auff daß sie vmb jre gleiche oder gebürliche Besoldung/ darvon denn der Wolgeborn Herr/ Oberster/ sampt obgemeldten Keyserlichen Befelchshaber mit euch handlen vnd tractieren wirdt/ ein ehrlich benügen thun/ jhr wölt euch zu solcher Munition vnd Errettung willig vnd bereit erzeigen/ auch darzu finden lassen/ Geloben hergegen derhalben/ nach innhalt solcher meinung/ auch vnter verbündnuß aller vnser Haab vnd Güter/ ꝛc. Fest/ stet vnd gentzlich zu halten/ alles das so durch vnsern geschwornen N. Graffen zu N. mit jhnen gehandelt/ fürgenommen oder entschlossen wirdt/ versprechen auch Keys. Mt. werde solches bestendiglich halten. Deß zu Vrkundt/ Anno/ ꝛc. den N. tag zu N. ꝛc.

Bestallung eines öbersten Geschirrmeisters.

WIr Karl/ ꝛc. bekennen/ daß wir jetzt ein anzal Teutsch Kriegßvolcks in vnsern dienst vnd besoldung auff sechß Monat nach der ersten Musterung anzureiten annemmen vnd bestellen lassen/ daß wir demnach vnsern vnd deß Reichs lieben getreuwen/ N. von N. zu vnserm Commissari vnd öbersten Geschirrmeister vber 300. Wagenpferdt bestellt vnd angenommen haben/ vnd thun das hiemit in krafft diß Brieffs/ also/ daß derselb vnser Commissari vnd öberster Geschirrmeister/ sich vmb Fuhrleut vnd gute Pferdt/ Wagengeschirr/ vnnd allem andern nottürfftigen Zeug/ zu führen/ vnser Arckeley/ Geschütz/ Munition/ Profandt/ vnd andere nottürfftige sachen/ wie das ins Feldt gehört/ geschickt/ gerüst vnd versehen seyn/ durch jhn oder sein nachgeordnete Befelchhaber/ in den Landen/ Graffschafften/ vnd wo er sie vberkommen kan vnd mag mit allem fleiß bewerben/ vnd derselbigen biß in drey hundert in vnsern dienst auff 6. Monatlang die nechst/ so auff vnnd nach der ersten Musterung/ so auff N. tag deß Monats N. in N. geschehen/ vnd als denn die Besoldung angehen soll/ zu rechnen/ bestellen vnd zu bringen/ vnd soll derselb N. vnser Commissari vñ Oberster Geschirrmeister sampt denselben Fuhrleuten/ Pferden/ Wagen vnd Geschirr/ vns die obbestimte zeit auß/ vnnd so wir jhr nach außgang der sechß Monat wider nottürfftig weren/ auch diese vnd hernach folgende Bestallung auch dienen/ Dargegen wöllen wir gedach-

tem N. vnserm Commissari vnd öberstem Geschirrmeister / monatlich / den Monat zu 30. tagen gerechnet.

Item auff sein Leib ——— 50. Kronen.
Item auff sein Schreiber ——— 15. Kronen.
Item auff sein Fuhrier ——— 8. Kronen.
Item auff zween Geschirrmeister ——— 20. Kronen.

Item auff jedes Pferdt / so viel er vns der obberührten zu bringen 7. gülden in Müntz / zu 60. Kreutzern gerechnet / vnnd einem jeden Fuhrmann / so wenig oder viel Rossz er hat / je auff 8. Rossz zwo Person / der jeden 6. gülden / vnd ein schneller zu 5. gül-

den / obgemeldter wehrung / so lang sie in vnserm dienst vnd besoldung seyn / rechnen vnd bezalen lassen. Ob sich auch begeben würdt / es wer in Schlachten oder Belägerungen / daß einige Fuhrleut an jhren Rossen recht redlichen schaden nemen / also / daß die erschossen / erstochen / oder sonst von Feinden vmbkemen / vnnd sie das mit gutem grundt darthun würden / so sollen vnd wöllen wir derselben jhrer verlornen Rossz vnd schaden / nach erkanntnuß vnserer Kriegsräht / Commissari / vnd öberster Feldtzeugmeister / ergetzligkeit thun / wir wöllen auch dieselbigen Wagenleut / so vns also / wie obgemeldt / mit Wägen vnd Geschirr dienen / so lang sie in vnserm dienst vnnd besoldung seyn / wol vnd gütlich halten / vnd jhn für jhren abzug / nach dem sie gevrlaubt werden / ein halben Monat sold / für Rossz vnd Knecht / was zu solcher zeit vorhanden seyn wirdt / rechnen vnd bezalen. Dazu so wöllen wir vorgenanntem vnserm öbersten Geschirrmeis-

ster

ster N. gülden Rheinisch zu 15. batzen gerechnet auff gut rechnung vnd auffbringung/ vnd bestallung vorbemeldter anzal/ Wägen/ Pferden / Fuhrleut vnd Knecht bar zuerlegen/ verordnen vnd befehlen/ welche jm in erster musterung vnd bezalung auffgehebt vnd abgezogen sollen werden/ Dagegen sol vns der obgemeldt vnser öberster Geschirrmeister / Fuhrleut / dergleichen der gedachten Musterschreiber / Fuhrier/ Geschirrmeister/ Knecht/ Wägen vnd Geschirr/ so lang sie in vnserm dienst seyn werden/ wider aller menniglich/ gar niemands außgenommen/ auff Wasser vnd Land/ getreuw vnd gehorsamlich/ auch willig dienen/ vnd sich gebrauchen lassen / jhr auffsehen auff vns vnd vnsern öbersten Feldtzeugmeister haben/ oder wem wir das befehlen/ vnd bescheyden werden/ sollen allenthalben vnsern nutz vnd frommen fördern / schaden vnd nachtheil wehren vnd wenden / Vnd was jhnen zu führen befohlen vnd auffgeben wirdt/ getrewlich vnd fleissig führen vnd verwaren/ vnd vnserm Zeugmeister dienen / vnd sonst alles das thun/ das getreuwe Geschirrmeister / auch Wagen vnnd dienstleuten/ jhrem Herrn zu thun schüldig seyn/ in massen der gedacht N. für sich vns zugesagt/ gelobt vñ geschworn/ vnd von gedachtem Musterschreiber/ Fuhrier/ Geschirrmeister/ Fuhrleuten vñ Knechten/ so bald sie angenommen vnd gemustert werden / solchen Eyd vnnd Pflicht an statt auffnemmen sollen / getreuwlich vnd vngefährlich / Geben vnter vnserm auffgedrucktem Jnsigel/ ꝛc.

Artickels Brieff der Fuhrleut/ ꝛc.

DEr Fuhrleut Ordnung vnd Eyd/ so sie der Römischen Keyserlichen Maiestat schweren sollen/ wie folgt.

Anfenglich / solt jhr der Röm. Key. Mt. schweren getrewlich zu dienen/ vnd euch gebrauchen lassen/ wider alle menn[illegible]lich / niemands außgenommen/ vnd jhr Mt. schaden wenden vnd frommen förd[illegible]n / vnd dem Obersten Commissarien/ Geschirrmeister vnd Befelchhaber/ so von der Key. Mt. gesetzt werden/ gehorsam seyn/ vñ was sie mit euch gebieten oder schaffen/ das Fuhrleuten zuthun zusteht/ dasselbig on widerred oder außzug thun. Auch darzu kein meuterey machen/ kein Zug gegen den Feinden/ vnd was müglich zuthun ist/ das die notturfft erfordert / nicht abschlagen/ ꝛc. I.

Jtem es sol auch ein jeder Oberster Fuhrmann oder Geschirrmeister/ nach heissen vnd schaffen deß Obersten Commi[illegible]ari gebrauchen vnnd sich schicken lassen/ welcher demselbigen nicht nachkompt/ der sol an Leib vnd leben gestrafft werden. II.

Jtem es sol auch keiner ander Rossz oder Knecht / in der Musterung durchgehn lassen/ bey Henckens straff/ vnd welcher Fuhrmann einen wißt / der solchs begieng/ vnd nicht anzeigt/ der sol wie der Thäter gehalten werden. III.

Jtem ob einer oder mehr Gelt empfieng/ vnd noch lenger zu dienen schuldig wer/ vnnd darneben ohn erlaubnuß hinweg zöge/ wo derselbig betretten wirdt/ dem sol man nemmen was er hat/ vnd darzu am Leib gestrafft werden. IIII.

Jtem die Kindbetterin/ Jung vnd schwanger Frauwen / sonderlich Arme/ alte Leut/ Geistlich oder Weltlich/ vñ ob man in eim Läger still ligen würd/ oder in eim Zug were/ da Kirchen weren/ da sol sich niemands darein legen / noch auffbrechen / sonder was von den Armen darein geflöhnet/ oder sonst darzu gehört / helffen schützen / schirmen/ vnd das in kein weg beleydigen/ Wer das oder darüber thet/ der sol am Leib vnnd Gut gestrafft werden/ ꝛc. V.

Jtem es sol keiner kein alten neidt oder hassz rechen / auch keiner kein alte schuldt fordern/ oder Scheltwort treiben/ mit dem andern ausserhalb Rechts nichts fürnemmen/ welcher das nicht thut/ der sol an Leib vnd Gut gestrafft werden. VI.

Jtem ob sichs begebe/ daß die Fuhrleut mit einander in vneinigkeit kemen/ sol sich kein Parthey vber die ander rotten sonder von stundan fried nemmen/ vnd welcher deñ fried nimpt/ zum ersten/ andern/ vnd dritten mal gesprochen/ vnnd den nit hielt/ so sol VII.

der nechst auff jhn schlagen / vnnd ob derselb / der nit fried halten würd / also darüber zu tod geschlagen würde / sol sich niemands darüber verwirckt haben.

VIII. Vnd ob einer oder mehr fried gebrochen hetten / vnd darüber begriffen würden / dieselben sollen an Leib vnd Gut gestrafft werden.

IX. Item es sol kein Fuhrmann kein Rossz verkauffen / bey verlierung der Rossz / ohne vorwissen vnd bewilligung der Obersten Commissarien.

X. Item es soll auch keiner kein meuterey / noch aufflauff / Auffruhr / Lermen vnder euch machen / bey Leib straff.

XI. Item weiter soll keiner kein Mül beschädigen / noch keinerley daran verbrechen / bey verlierung deß Leibs.

XII. Item es soll keiner auß dem Läger nit ziehen / noch auff die Beute lauffen / oder anders wohin / one wissen vnd willen der öbersten Commissarien.

XIII. Item weiter soll keiner vber die Profandt fallen / so im Läger zugeführt wirdt / ehe es geschätzt wirdt / vnd wo jhr in der Keyserlichen Maiestat oder der Freund Land ziehen / daß jhr als denn ein jeden schon bezalen / vnnd niemandts beschedigen / vnd soll auch niemandts vor dem Läger fürkauff treiben bey Leib straff / ꝛc.

XIIII. Item ob auch einer oder mehr / den Profosen oder seine Knecht an einem Gefangnen verhinderten / vnd der Mißhandler dardurch hinweg keme / soll derselb so darzu geholffen hat / an deß Mißhandlers statt gestrafft werden.

XV. Item so fern / ob der Profoß oder die seinen einen annemmen wölten / soll jhn niemands verhindern noch jrren / auch sich dargegen niemands [illegible] / oder sich deß annemen / welcher aber solches thut / soll am Leib gestrafft werden.

XVI. Item das zutrincken sol dermassen verbotten seyn / wo einer in der vollen weiß etwas mißhandelt / soll er dermassen gestrafft werden / als wer er nüchtern gewesen.

XVII. Item es sol auch ein jeder vnser Geschirrmeister gedencken / daß seine Fuhrleut den Rossen an Haber vnd Futter kein abgang kassen / bey leib straff / ꝛc.

XVIII. Item es soll auch ein jeder Fuhrmañ im Feldt / wohin er denn verordnet wirdt / in demselbigen Quartier bleiben / vnd keim andern in seim Quartier vberdrang thun.

XIX. Item es soll auch kein Fuhrmann keinem Hauptmann durch die Musterung gehen bey Leib straff.

XX. Item ob einer oder mehr auß dem Feld zög / one Paßborten / dem soll man nemmen was er hat / ꝛc.

XXI. Item auff das letzt / wo einer oder mehr die hievor geschriebnen Artickel nicht hielt oder halten würden / vnd auch weiter hierinn nicht gemeldt wirdt / das den Fuhrleuten gebürt zuthun / vergessen wer / so sollen sie nach erkanntnus deß öbersten Zeugmeisters vnd Commissari gestrafft werden / ꝛc.

Instruction / Teutsch Kriegßvolck zu mustern.

I. Instructio was der Ersam / vnser vnd deß Reichs lieber vnd getreuwer N. vnser verordneter Commissarj / vnnd Musterherr / vnsers Teutschen Kriegsvolck / so vnder dem N. von N. vnserm Obersten / in jetziger ersten Musterung mit solchem Kriegßvolck thun vnd handlen sol / ꝛc.

II. Erstlich / sol er sich auff den verordneten Musterplatz / nemlich N. ghen N. oder ander Flecken / so nechst darumb vnd bey ligen / verfügen / vnd das gemeldt Kriegßvolck jm geloben vnd schweren lassen auff 6. Monatlang / vnd ferrer / so lang wir jr bedörffen / vermüg jr Bestallung vnd Artickels Brieff zu dienen / doch vns vor behalten das / was zu jederzeit vns für gut ansehe / sie vrlauben mögen.

III. Item er sol auch sein gut auffsehen haben / vnd mit allem fleiß daran seyn / daß ein jedes Fendlein mit 400. guter Kriegßknechten besetzt / die gesund / vnd wolgemut seyn / vnd der keinen mustern oder passieren lassen / der krum̃ / lahm / oder tadelhafftig sey / sonder von den Feinden / das hat sein weg / ꝛc.

Item

Item es sol auch vnder eins jeden Fendlein hundert vbersöld/darvnder denn das erst Blat begriffen/vnnd dieselbige hundert vbersöld vnder die vom Adel/vnd ander ehrliche/als erfahrne Kriegßleut außtheilen/doch daß sie mit Wehren vnnd rüstung dem nach geschickt vnd versehen seyen/wie sichs gebürt/vnd benandtlich mit Banzer Ermeln/vnd Armzeugen/Rücken vñ Krebssen/auch Ringkrägen vnd Sturmhauben gerüst seyen/denn jeder 6. gülden zu der besoldung/aber keinem zween Söld machen lassen/er sey denn mit Harnisch sehr wol gerüst/ꝛc. IIII.

Item er sol auch einem jeglichen Fendlein nicht mehr denn 50. guter geschickter Hackenschützen/vnd jedem ein gülden vber sein gewönliche besoldung/vnd nicht mehr/ geben oder passieren lassen. V.

Item es sol auch niemandt kein Buben oder Jungen mustern/er sey groß oder klein Hans/allein außgenommen/dem Hauptmann vnd Fenderich im ersten blat/vnd sol sein sonderlich gut auffsehen haben/damit die Fendlein mit guten tapffern vnd ehrlichen Kriegßleuten besetzt seyn/wie obsteht. VI.

Item es sol gemeldter vnser Commissari vnd Musterherr/als bey Obersten vnd Hauptleuten/von vnsern wegen anhalten vnd vermanen/jhnen befehlen/bey jrem angeben Volck daran zu seyn/das sie jhre Wiert allenthalben nach zimlicher bezalung zu frieden stellen wie sichs gebürt. VII.

Item er sol die Graffen/Freyherrn/ꝛc. so vnder dem Regiment seyn/ehrlicher besoldung in massen als ander ehrlich Kriegßleut halten/doch vber fünff oder sechs söld VIII.

nicht

nicht passieren lassen/Ob aber einer ein alter erfahrner Haupt oder ander Kriegßmann vorhanden wer/dem mag man biß in acht Söld folgen lassen/ꝛc.

IX. Item er sol sein sonderlich fleissig auffsehen haben / darmit keiner auff eines andern Namen durchgehe/vnnd so er jetzt dergleichen innen wirdt / oder das vorhanden vnd vor augen/sol er sie jhrer pflicht vnnd Eyd erinnern / vnd so er jemands betreffen würd der sich solchs vnderstünd / den oder dieselbigen sol er dem Profosen vbergeben lassen/vnd weiter gegen jnen vermüg deß Artickel Brieffs handlen/ꝛc.

X. Item gleicher gestalt/ sol er auch sein gut auffsehen haben/ darmit die Kriegßleut einer dem andern sein Wehr/Spieß / Harnisch oder Hacken / Bantzer noch anders/ auff die Musterung nit darleihen/Wo aber einer oder mehr darüber begriffen würden/ gegen denselben sol mit straff gehandelt vnd vollführt werden / wie im nechsten hievor geschrieben Artickel angezeigt ist/ꝛc.

XI. Item es sol mit dem ersten blat nachfolgender weiß gehalten vnnd gut gemacht werden/ꝛc.

XII. Item dem Hauptmann sein zehen Söld.

XIII. Item dem Fenderich fünff Söld.

XIIII. Item deß Hauptmanns vnd Fenderichs Buben/jedem ein Sold/thut 5. gülden.

XV. Item einem Capplan 4. gülden/vnd nach auff seinen Nanem im Register.

XVI. Item dem Fuhrier/Führer/vnnd beiden Weybeln/ der jeglichem sol gleicher gestalt ein sold im ersten Blat vnd Register auff sein Namen auch einer gut gemacht werden/vnd dem Pfeiffer vnd Trummenschlager/jeglichem zween söld/vnd nit weiter gestatt werden/ꝛc.

XVII. Item dem Schreiber vnd Feldtscherer / jeglichem gleicher gestalt ein soldt/vnd den andern im Register auff jre Namen/ꝛc.

XVIII. Item zween Trabanten sollen jeglichem zween Söld/ den einen im ersten blat/ vnd den andern im Register/auff jre Tauffnamen/entricht vnd gepassiert werden.

XIX. Item dem Feldweybel/folgt im ersten blat einen / vnd denn in d[illegible] Obersten statt noch drey söld/alles nach laut vnd verzeichnuß deß ersten Platzherrn nachfolgend.

XX. Erstlich Hauptmanns vbersold vnd sein Jung.
Fenderich vnd sein Jung.
Cappellan.
Schreiber.
Feldscherer.
Führer.
Fuhrier.
Zween Weibel vom gemeinen Mann.
Zween Trommenschläger vnd Ppfeiffer.
Zween Trabanten.
Ein Dollmetsch/Koch vnd Spenetor.

XXI. Item so vnder einem Fendlein so viel ansehnlicher Personen weren/die vermügenlich mit den hundert vbersölden nicht möchten erhalten werden/ dieselbigen sol gemeldter vnser Commissari vnd Musterherr auffzeichnen/vnd vns deß zum förderlichsten solches zu wissen thun lassen/neben seinem guten bedüncken/auch vns darauff nach gestalt der Personen vnd anzal der vbersöld/ die sie begeren werden/haben zu entschliessen/vnd sol vns darneben auch berichten/mit wie viel Sölden / Denn sie sollen zu frieden gestellt werden.

XXII. Item es sol derselb vnser Commissari vnnd Musterherr / mit sonderm fleiß vnd getreuwlich handlen/auch mit geschickligkeit/ vñ sich hierinn vnserm vertrauwen nach erzeigen vnd beweisen/demnach thut er vnsern willen vnd ernstliche meinung.

XXIII. Item es soll derselb vnser Commissari daran seyn / darmit sich gemeldte vnser Kriegßvolck/von stundan nach der Musterung erhaben/vnnd auff das lengst auff den N. tag nechstkünfftig Monats verrucken/ꝛc.

Resti-

Restitution Fame eins Landsknechts.

WIr Carl/ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermeniglich/Als verschiener zeit in vnserm Hispanischen Königreich/ an dem Regiment vnsers Teutschen Kriegßvolcks/so denn damal in vnserer Graffschafft Resalien/vnder dem Edlen vnsern vnd deß Reichs lieben getreuwen/ N. von N. vnser

Raht vnd öberster desselbigen Regiments/gegen vnserm vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. in seinem abwesen/wie wir bericht beklagt worden / als solt er dem König von Franckreich / damals vnserm Widersacher / zugezogen sein/ vnd darauff jhm zu rück ein Vrtheil ergangen deß innhalt / daß er vnredlich sey / ꝛc. vnnd vns darauff derselb N. zu erkennen geben/ auch deß von obersten vnd andern ansehenlichen Hauptleuten/glaubwirdige kundtschafft färbracht / daß er damals in vnserem / vnnd nicht in deß Königs von Franckreich / dienst gewesen / auch solchs bey seinem Eydt behalten hat / daß wir demnach demselbigen N. in betrachtung obberührter Kundtschafft vnd behaltung/vnd auff sein vnderthenigs ansuchen / von obgedachter Vrtheil die vnredlichkeit / so wider jhn in vnserm Königreich Hispania wie obsteht gesprochen / hiemit gentzlich absoluirt/entledigt vnd entbunden / vnd wider in den standt / ehr vnnd wirde/ darinn er vor gwesen / restituirt/vnd in vnser vnd deß Reichs gnad/huld vnd gunst entpfangen haben/absoluirn/entbinden/entledigen/restituiern / vnd nemmen jn auch auff wider in vnser vñ deß Reichs gnad/huld vñ gunst/ von Römischer Keyserlicher macht/ wissent-

wissentlich in krafft diß Brieffs/ vnd meinen/ setzen/ vñ wöllen/ daß demselbigen N. obgedachter Vrtheil an seinem Leib/ ehr vnd gelimpff/ oder gütern/ kein schaden/ nachtheil oder verletzung/ auch dieselbig mit oder ohne recht anklag bekümmert noch beschwert/ Sondern in allen ehrn/ Empter/ Wirden/ Gerichten vnd andern/ widerumb zugelassen vnd gebraucht werden soll vnnd mag/ in aller massen/ als er hie für solcher Vrtheil gebraucht vnd zugelassen worden/ vnd gebieten darauff allen vnd jeden/ was Wirden/ Stands oder Wesens die seyen/ vnd sonderlich allen öbersten Hauptleuten/ Befelchhabern/ vnd sonst gemeinen Kriegßleuten/ daß sie obgedachten N. bey obberürter vnser Keyserlichen auffhebung/ absolvierung/ restitution/ vnd begnadung/ gerühiglich bleiben lassen/ vnd jm sein Leib/ Haab vnd Güter weiter nicht angelangt/ bekümmert noch beschwert werden soll/ sonder von vnsern wegen darbey handhaben/ schützen vnd schirmen/ vnd hinwider nicht thun/ jemands zuthun gestatten/ als lieb einem jeden sey vnser vnd deß Reichs schwere vngnad vnd straff zu vermeiden/ denn diß ist vnser ernstlicher Befelch/ will vnd meinung/ Deß zu vrkundt mit vnserm angehengten Insigel verfertiget zu N. Datum/ ꝛc.

Folgt Bestallung vnd Artickel Teutsch Kriegßvolcks zu Rossz.

ERzeichnuß Staht vnd Artickel/ darauff wir denn den Hochgebornen/ ꝛc. N. Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben vñ Wenden Her-

den Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rügen/ꝛc. zu vnserm Obersten vber zwey tausent gerüster Pferdt/vnd Reisigen/verordnet vnd bestellt haben.

Erstlich/sol vns derselb vnser Oheim vnd Fürst/ꝛc. N. Marggraff/biß in die zwey tausent guter gerüster gemusterter Reisiger Reuter vnd Pferdt zuführen/darvnder sollen sechtzehen hundert Spiesser seyn/vnd vnder denselbigen auffs wenigst hundert Küriſſer/mit jren guten gantzen Barschen/wol bedeckten Stehlen Gliedern/vnd verdeckten Hengsten/auch vier hundert Schützen/das sein allweg vnder 175. Spiessen fünff vnd zwentzig Schützen.

II.

Item die Spiesser sollen mit jren guten Helmelinen oder Hauptharnischen / die wol schliessen/an das visier haben/vnd mit guten stehlen Krägen /Armzeugen/Rucken vnd Krebs / Schürtz / Knie / Knopff / oder ander Armzeug statt / Bantzerermel mit Stehlen Bücklen/langen Hendschuchen/vnd Krägen mit langen Achseln gerüst seyn.

III.

Item die Schützen sollen mit jren guten Pferden/ Knebelspiessen/Feuwerbüchsen / die mit aller jhrer notturfft vnnd starcken Schüssen verfaßt seyn /auch mit jhren Bantzererm.ln/Schürtzen / Krägen/Rucken vnd Krebs / Hendschuchen vnd wol bedeckten Häuptern/ versehen sein.

IIII.

Item auff zwey tausent Pferd sol gedachter vnser Oheim vnd Fürst /N. Marggraff monatlich auff sein Leib vnd staffel haben ——————————600. gülden.

V.

Item wir wöllen jhm halten sechtzehen Trabanten / der jedem monatlich geben 8. gülden/thut——————————128. gülden.

VI.

Item von einem gemusterten Reisigen Pferdt 1. gülden für Hauptleut oder Rittmeister / thut——————————2000. gülden.

VII.

Item vber 200. Pferd ein Trabanten / das macht auff zwey tausendt Pferd sechzehen Trabanten/ vnd sol jedem monatlich mit 8. gülden vnderhalten vnd bezalt werden.

VIII.

Item einem jeden Rittmeister / von jedem gemusterten Reisigen Pferdt / einen halben gülden/ das macht auff fünfftzig Pferden 25. gülden neben seiner gemusterten besoldung.

IX.

Item es sol ein jeder Rittmeister einer nach dem andern / mit seinen fünfftzig Pferden im Muster Register geschrieben stehn.

X.

Item vber die 2000. Pferd/ sollen vier Fahnen vnd zwey Schützen Fendlein gehalten vnd eim jeden Ampts halben Monatlich bezalt werden——————24. gülden

XI.

Item vber die vierhundert Schützen / vnnd solche zwey tausent Pferd / sollen zween Hauptmann gehalten werden / vnnd jedem Schützen Hauptmann Befelchs halben bezalt werden/monatlich alle beide mit einander mit——————100. gülden.

XII.

Item vber die zwey tausent Pferd/ zween Quartiermeister /auch zween Wachtmeister/zween Profandtmeister/ein Leibartzt / zween Wundartzt/ gehalten werden/der jedem monatlich mit 40. gülden bezalt werden/macht——————360. gülden.

XIII.

Item für die 2000. Pferdt/ zween Capplan / zween Fuhrier / zween Schreiber/ sechtzehen Trommeter/zween Kessel oder Heerbaucker/mit vbersölden monatlich.

XIIII.

Item vber 2000. Pferdt zwentzig Huffschmid/ deren jedem auff das Pferdt vnd Rüstung gemustert/besoldt mag werden ein monat mit 12. gülden/thut 240. gülden.

XV.

Item auff ein jeden Reisigen Küriſſer / der mit seinem gantzen Küriß/starckem Hengst/guten Barschen oder verdeckten Stählen Gliedern gerüst/ vnd in der Musterung für ein solchen gut worden/monatlich 24. gülden/Macht auff die hundert Küriſſer ein monatlang zwey tausent vier hundert gülden.

XVI.

Item auff ein jedes wolgerüst Pferdt/ daß in der Musterung gut gemacht / mit sampt dem gerüsten Reisigen/monatlich 12. gülden.

XVII.

Item ob einer mehr als 12 Pferdt hett / dem sol nit mehr als ein Bub gemustert werden.

XVIII.

Item auff 12. gerüste Pferd/sol ein Troß oder Botten Pferd/das ist/das 13. sampt Botten gehalten/vnd monatlich mit 6. gülden bezalt werden/ welcher Bott vnd Pferd mit der zwölfften zal nit begriffen/sonder die dreytzehend statt erfüllt werden sol/ꝛc.

XIX.

Item auff 12. Pferdt so in der musterung gut gemacht worden / ein guten wagen mit vier Pferden vnd aller seiner zugehör / so als gut vnd wolgerüst bestellt / versehen / vnd in der Musterung also befunden vnd gut worden/sol darauff Monatlich empfangen 24. gülden.

XX.

Item ob einer oder mehr sein gebür vnd anzal von guten Wagenpferden nit hat/ sol jm der gebür nach abgezogen werden/ Wo sichs aber zutragen vnd begeben würde/ daß einem oder mehr/auß den vier Wagenpferden die so gemustert worden erlegen/der oder dieselbigen sollen auffs förderlichst nach eim andern trachten/ vnd hierinn kein geferd brauchen oder suchen/vnd wo eins oder mehr Reisig oder Troßpferdt in die Wagen gespannt betretten/ das für Reisig oder Troß gemustert oder gut gemacht ist worden/sol derselbig dem solches Pferd zustendig/sein gantz Besoldung dardurch verwirckt haben/vnd in der Bezalung abgezogen werden.

Kein geferd zu gebrauchen.

XXI.

Item ob vnder solchen Gereisigen einer oder mehr kranck würden/die gerüst vnd jre zuuor gerüste Pferd vnd Rüstung noch haben/dieselben sollen monatlich wie die gesunden Pferd in der Musterung passiert werden.

XXII.

Item es sollen auch diese Gereisigen/ von jhren heußlichen wonungen auß / biß zur Musterung/auff ein jedes/vnd in der Musterung/zugelassens Pferdt/ vnd Gereisigen tag vnd nacht gegeben werden ———————————— 24. Keutzer.

XXIII.

Item der gleichen auff jeden der gebür gerüsten Wagen 48. Kreutzer/für jhren antritt bezalt werden/vnd jhnen vier tag zu ziehen/ vnnd den fünfften still zu liegen/ erlaubt seyn/vnd eins jeden ziehenden tags vier Meil wegs zu ziehen schuldig seyn/ꝛc.

XXIIII.

Item diesen Gereisigen sol nach beschehener Musterung jr gut gemachte Besoldung angehn/das antritt gelt wie oben gerechnet / vnd mit sampt einem gantzen Monat sold/vñ hernach monatlichen bezalt werden/ den Monat zu dreissig tagē/das sie für

ein

ein jeden Monat zu dienen schuldig seyn / vnnd ob das gelt aber vngefehrlich vier oder fünfftzehen tag außblieb / vnnd nit gleich da wer / so sollen sie gedult tragen / vnd nichts dest weniger alles das thun / das Gereisigen ehrlichen Kriegßleuten wol ansteht / vnd als sie es zu rechter weil vnd zeit empfangen hetten.

XXV.

Item alle obgemeldte Reisigen Pferd sollen vns wider alle vnsere Feind vnd alle jhre Helffer / in allweg niemands außgenommen / zuthun hefftig verpflicht vnd schuldig seyn.

XXVI.

Item es sollen gemeldte Reuter vns drey Monatlang zu dienen schweren / doch also / wo die bestimpte drey Monat auß / vnd wir jr lenger nottürfftig seyn würden / daß sie vmb jhr vorige Bestallung lenger dienen / vnd sich nach vnserm gefallen gebrauchen zu lassen schuldig seyn sollen / on aller menniglichen wegerung / oder einig verhinderung / vnd ohn alle gefehrde / ꝛc.

XXVII.

Item wo obgedachte Reisigen mit jhrer zugehör nach jhrem antritt innerthalb vnd vor außgang der dreyer Monat gevrlaubt würden / nemlich den ersten oder den andern Monat / nach verscheinung wenig oder viel tage / sollen jhnen drey Monat vollkommenlich bezalt werden / vnnd der Abzug darinn begriffen vnd vernügt seyn / Wo aber sach were / daß sie ein halben Monat lenger denn die drey Monat dienen würden / soll jnen ein halber Monat sold vber den verdienten halben Monat geben werden / das macht ein gantzen Monat sold mit dem abzug. So sie aber drey Monat oder lenger dienen / denn soll es zu vns stehn / jhnen auff dem Platz da man sie vrlauben wirdt / biß zu eines jeden ort / da er angeritten / entrichten vnnd bezalen lassen / wie denn obgemeldt / doch sollen solche Reuter vnd Rittmeister bey jhren pflichten der jhren abritt zu erkennen in Schrifften zuuor geben schuldig seyn.

Wenn zwischen vnzeiten gevrlaubt / soll der gantz oder halb Monat erfüllet vnd der abzug erstatt werden.

XXVIII.

Item wo einer oder mehr vnder diesen Gereisigen / in vnserm Läger / oder in vnserm dienst / etwas vernem vnnd hörte / das vns oder vnser wolfahrt zu nachtheil gereichen möcht / oder sonst argwönisch Leut im Läger sehen oder wüsten / der soll solches von stund seinem Rottmeister oder Hauptmann / vnd derselbig seinem Obersten / vnd derselb vns / oder vnsers abwesens vnserm Obersten Feldthauptmann / anzeigen lassen / Wo aber einer oder mehr solchs nit theten / so soll er oder dieselbigen / so mans in erfahrung kompt / wie der mißhandler gestrafft werden / an Leib vnd gut / sonder alle gnad.

Argwönische Leut im Läger.

XXIX.

Item sie sollen auch vnsern Vnterthanen vnd Verwandten wo vnd wer die seyn / niemands außgenommen / im an vnd abzug / vnd sonst in keinerley weg / nicht beschedigen / sonder jederman bezahlen vnnd zu frieden stellen / biß sie gegen vnsern Feinden zu Feld ligen / als denn sollen sie die Füterung suchen vnnd gebrauchen / doch sollen sie die Wiert vber jhr gebür nicht beschweren.

Man soll jederman zu frieden stellen.

XXX.

Item ob ein Oberster oder Feldthauptmann von den Feinden nidergelegt / vnd von jhnen gefangen vnd eröbert würdt / sollen dieselben mit jhm gefangen Personen / zu vns vnnd deß Reichs handen / oder dem wir solchs befehlen / gestellt werden / Wo aber vnserthalb derselben Obersten oder Feldthauptleut / mit sampt andern Personen gefangen / die mag ein jeder der sie nider wirfft / schätzen / vnd damit nach seinem gefallen handlen / doch sollen dieselben gefangen von stundan vns oder vnserm Obersten Feldthauptmann angezeigt / vñ ohn vnser vorwissen vnd willen nicht ledig gelassen werden.

Jeder mag sein gefangen schätzen nach seinem gefallen / doch bescheidenlich halten.

XXXI

Item ob Stedt / Schlösser / Flecken / Land vnd Leut / oder etwas von grossem Geschütz / vnnd derselben Munition / eröbert würdt / soll vns zustehn vnd bleiben / vnd sollen dieselben eröberten vnd schuldigen / auch die auffgenommen Stedt / Schlösser / Flecken

Auffgenommen Örter sollen deß Oberstē bleibē.

vnd Dörffer/mit sampt Land vnd Leut/nach dem sie auffgenommen seind/von den oberürten weder beschediget noch gebrandtschatzt werden/aber alle ander gelegne Haab haben sie preiß/vnd sollen jhn bleiben/ vnnd keiner den andern von seiner gewonnen Beut treiben oder dringen.

XXXII.

Willig sich zu vnd an die feind schicken vñ halten.

Item jeder Hauptmann/oder Rottmeister/oder Befelchhaber/ sampt seinen besoldten Reutern/sollen sich an vnser/ oder wen wir an vnser statt dazu verordnen werden/oder desselbigen Befelchshabers/anschicken vnd gebieten/ mit jren Pferden/Wägen/vnd in all ander weg gehorsamlich halten/ sich willig zu vnd von den Feinden/ in allen sachen sampt vnd sonderlich brauchen lassen/vnd ohne vnser oder vnsers verordneten erlaubnuß/weder mit jhren Fahnen noch Rottenweiß/auß der ordnung vnd dem Läger nit reithen/noch die Wägen führen lassen/ sonder ein jeder bleiben wo er hin geordnet ist/vnd sich in allem dem/ wie ehrlichen getreuwen Kriegsleuten/ gegen jhrem Herrn zusteht vnd gebürt/halten.

XXXIII.

Kein Nation die ander verursachen/zu vnwillen bewegen.

Item dieweil vielerley Nationen zu Rosß vnd Fuß zusamen kom̃en/ derhalben mehr auß so viel geringen vrsachen/ sich bißweilen vnfried vnnd vneinigkeit zutragen würd/solchs zuuerhüten/sol kein Nation die ander mit einiger sachen/ weder mit worten/wercken oder geberden/schmehen noch stumpffieren/ noch sich mit denselben von deß Glaubens wegen in Disputation eynlassen/ bey Leib straff/ doch wo einige Nationen gegen der andern beschwerdt/sprüch oder forderung het/sol dasselb bey jren Obersten gesucht werden/vnd nach Kriegs Recht vereinigt vnnd außgetragen werden/auch keiner dem andern sein Gefangen/oder sein beut/mit gewalt oder sonst nit entfrembden sonder sollen jrer jrrung vñ vneinigkeit/so sich derwegen zutragen möchten/ durch jren Obersten vnd jren Rottmeister/entledigt vnd entscheiden werden.

XXXIII.

Jrrung der Müntz.

Item sie sollen auch in kein weg nichts [illegible]s wider jhr Religion/ oder sonst Geistlich oder Weltlich Personen wer/ fürnemm[illegible]/ noch einer dem andern das gestatten/ Vnd nach dem sichs vor zu mehrmalen in Bezalung deß Kriegsvolcks/ jrrung zugetragen von wegen der Mün[illegible] solchs zu vorkommen/wöllen wir daran jeyn/ vnd befelch thun/daß wir ein jeden gulden Rheinisch in Müntz/zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer/für allerley gelt oder müntz/wie die denn in den orten vnd in Lägern/ da die Bezalung geschicht/sol ganghafftig vnd im wehrt seyn/bezalt vnd entricht werden.

XXXV.

Item wo wir ander vnser Reisigen/ in vnser Bestallung der Oberländischen Reuter Teutscher Nation/etwas mehr machen würden/ sol es diesen Reisigen auch jnen nach gebür gereicht vnd geben werden.

XXXVI.

Item wo wir einige oder mehr Personen/ Stedt/ Schlösser/ Märckt/ Dörffer/ Weiler/ Heuser/ Höf oder ander Güter hetten/ So mit Salua guardi freyheiten/oder andern begnedigungen oder sicherung versehen/ sol niemands wider dieselben thun/in keinerley weiß noch weg/bey verlierung Leib vnd Gut.

XXXVII.

Item nach dem gedachter vnser lieber Oheim vnd Fürst/N. Marggraff/ vns in vnser besoldung vnd dienst 3000. vnd 500. gerüster Pferd/auff den Musterplatz an diese hieuor gemeldte Besoldung zu bringen versprochen/ darvon dem Hochgebornen Fürsten/vnserm lieben getreuwen Vettern N. nach der ersten Musterung vnd Bezalung/ fünffzehen hundert Pferd frey ledig folgen/vnd auff ein sondere Bestallung derhalben vor vns auffgericht/vbergeben vnd zugestellt werden sollen/Dargegen versprechen wir bey vnsern waren worten/ daß dieselbigen fünffzehen hundert Pferd/ in aller maß/wie ander deß ermeldten Marggraffen Pferd vnd Reuter in allen stücken vnd Artickeln/nichts außgenommen gleichmessig gehalten sollen werden.

Deß

Deß alles zu vrkundt haben wir diese verzeichnuß vnd Artickel mit vnser eigen hand vnderschrieben/vnd mit vnserm auffgedrucktem Jnsigel siglen lassen/ Geben in vnser vnd deß Reichs Statt N. den N. tag deß N. Monats/ ꝛc. im N. jar.

Bestallung eines Obersten/ vber Teutsch Kriegßvolck zu Rosß.

WJr Karl/ ꝛc. Bekennen/ als wir in vnserer gegenwertigen Kriegßhandlung noch ein anzal Teutscher Pferd vnd Reisigen in vnsern dienst vnd Besoldung anzunemmen vnd zu vnderhalten willens seind/ die neben anderm Teutschen

Kriegßvolck zu gebrauchen/daß wir demnach vnsern vnd deß Reichß lieben getreuwen N. von N. zu vnserem Obersten vnd Rittmeister vber zwey hundert Pferdt vnnd Gereisigen fürgenommen vnd bestellt haben/ Vnd thun das hiemit wissentlich/ in krafft diß Brieffs/ also daß er vns zum aller förderlichsten/ so jhm das jmmer müglich ist/ biß in zwey hundert guter gerüster Pferd vnd Gereisigen/ darunder ein hunder vnnd sechtzig Spiesser/ vnd auff das wenigst zehen Kürisser mit gantzen Barschen/ mit jren guten Knebelspiessen vnd Fewerbüchssen/ sampt aller derselbigen zugehörung verfaßt vnd versehen seyn/ in vnsern dienst vnd besoldung auffbringen/ bestellen vnnd zuführen sol/ vnd jnen von vnserent wegen/ dienst vñ sold die zeit auß/ so wir ander vnser Teutschen Gereisigen gebrauchen vnd behalten/ zusagen/ mit der Condition vnd bescheidenheit/

Vnder zwey hündert Pferd 100. Spiesser/ zehen Kürisser mit andern guten Barschen/ Fewerbüchssen/ Knebelspiessen/ ꝛc.

wo wir jhr lenger nottürfftig seyn / daß sie vns auff vnser begeren / vmb diese nachfolgende Bestallung weiter zu dienen schuldig seyn/ꝛc. Vnnd zum wenigsten den gantzen Monat N. auß/biß sie vns im Feld / da wir denn seyn werden / finden. Dagegen sollen vnd wöllen wir gedachtem N. auff sein Person eins jeglichen tags von der ersten Musterung/so in oder bey vnser vnd deß heiligen Reichs statt N. geschehen sol/auff ein jedes gerüst Pferd so viel er vns biß in gebürend anzal bestellen vnnd zubringen wirt/vnd in der ersten Musterung gut gemacht werden / N. gülden für den Hauptmann vnd Rittmeister soldt/vnd dann auff ein jeden derselbigen gerüsten Reisigen/so also gut gemacht werden/ benanntlich auff jeden Küriſſer 24. gülden/vnd dann/auff ein jedes ander gerüst Pferd vnd Reisigen / sie seind Spiesser oder Schützen zwölff gülden Rheinisch in Müntz/so an dem ort da die Bezalung geschicht ganghafft ist / den gülde zu 15. Batzen/ oder zu / 25. Brabendischen Stübern / in allerley Müntz vnnd Gelt/ Monatlich jedes Monat zu 30. tagen gerechnet/so lang sie in vnserm dienst seyn werden / entrichten vnd bezalen.

Ein Küriſſer 24. gülden/sonst ein Pferd 12. gülden.

Item einem Capplan.
Item einem Wundartzt.
Item enem Fuhrier.
Item einem Schreiber.
Item einem Trompeter.
} vier gülden.

Deren jedem ein vbersold neben der Besoldung / so jm in der Musterung gut gemacht wirt/Monatlich entrichten vnd bezalen lassen. Wir sollen vnd wöllen jhm auch je auff fünfftzig gerüste Pferdt allwegen einen Rottmeister / dem neben seiner Besoldung/so jm in der Musterung gut gemacht wirt / 25. gülden /vnd auff ein jedes hundert Reisig Pferdt ein Hufschmidt / demselben Monatlich neben seiner gemusterten Besoldung 12. gülden Rheinisch/ vnd auff 12. Pferd ein Troß / oder Botten Pferd zu 6. gülden/vnd einen Wagen der mit vier guten Wagen Pferden / vnd aller seiner zugehör/gut wolgerüst vnd versehen/vnd in der Musterung also passiert vnd gut gemacht worden / 24. gülden / auff zween Trabanten der jedem acht gülden: Doch so eins oder mehr auß denselbigen Wagenpferden erlegt oder abgieng / das zum förderlichsten ein anderß//vnd nach andern Pferden getracht / vnnd hierinn kein betrug gesucht / auch kein Reisiger oder Troßpferd durch die Musterung geritten/ in Wagen nit gespannt/ werden / bey verlierung der Pferden/ so also eyngespannt sampt der gantzen Besoldung / deß so solch Pferdt zugehörig ist / vnderhalten vnnd bezalen. Wir sollen vnd wöllen auch den obgenannten Gereisigen vnd Reutern/ vnnd Pferden/ so viel der gemustert werden/ von jhren heußlichen wonungen auß/biß zu der Musterung/auff ein jedes gerüst Gereisigs / vnnd in der Musterung zugelassens Pferdt/vor tag vnd nacht 24. Kreutzer/vñ auff ein jeden Wagen 48. Kreutzer zum anritt/ an Gelt bezalen lassen.

Auff 50. Pferdt ein Rottmeister dem 50. gülden.
Auf 100. Pferd ein Schmid / dē 12. gülden.
Auff 12. ein Troßpferd.
Auff ein Wagē 4. Pferd.
Ein Trabanten 8. gülden.
Kein Reisigs oder Troßpferd sol in em Wagē gespañt werdē.

Vnd sollen allweg vier tag /vnd eins jeden tags vier meil zu ziehen schuldig seyn/ vnd den fünfften still zu liegen macht haben/vnd sol jhn jhr Besoldung gleich nach beschehener Musterung auff dem Musterplatz angehen/vnd als bald ein gantzen Monat sold auff die hand geben werden/vnd darnach allweg Monatlich allmal bezalt werden/ Ob aber das Gelt 5. 10. oder fünfftzehen tag außblieb/ vnd nit gleich allda wer/sollen sie gedult tragen/vnd nit dester weniger alles das thun / das Gereisigen ehrlichen Kriegßleuten wol ansteht / gleich als hetten sie das Gelt zu rechtem weil vnd zeit empfangen/ vnd so wir jhr nit lenger nottürfftig seyn/vnd jhnen vrlaub geben/so sol jnen zu vnserm gefallen ein gantzer Monat sold / oder aber das abritt gelt / von dem Platz an da sie gevrlaubt worden /biß zu eins jeden ort/da er angeritten ist/in massen wie das anritt gelt/ entrichten lassen/ Vnnd ob vnder solchen Reisigen einer oder mehr kranck würden / so ferr die jhr Rüstung vnnd Pferd /so sie in voriger nechster Musterung gehabt/ vnd gut gemacht worden seind/hetten/die sollen Monatlich als ob sie gesund weren/dergleichen so sie nach Kriegßbrauch in vnserm dienst nider geworffen vnd gefangen / Monatlich besold vnnd bezalt werden / Doch sollen der Krancken Pferd durch die Musterung geführt/vnd der keins gebraucht werden/ꝛc.

Ein tag 4. meil ziehen / vnd den fünfften tag still ligen.
Wo das Gelt nicht gleich da ist/sol man gedult etlich tag haben.
Von dem anritt Gelt.

Item

Item es sol auch keinem Reisigen/der nit vber fünfftzig gerüster Pferd hat/mehr dann ein Bub gemustert werden.

Vnd so derselb N. vnd sein vndergebne Gereisigen/gegen den Feinden handlen/ sol jnen in solchem dienst alle Räuberey/Plünderung vnnd Beut zugelassen seyn / vnd was sie deß gewinnen / folgen/ allein außgenommen vnser Recht / als nemlich Stett/ Schlösser/Flecken vnd dergleichen/ das groß Geschütz/ desselbigen Munition vnd zugehörung/ Deßgleichen behalten wir vns vor die öbersten Feldthauptleut / so von den Feinden gefangen vnd eröbert werden/ welche mit jhren Personen zu vnsern vnnd deß öbersten Feldhauptmanns handen gestellt sollen werden/Wo aber vnsert halben derselbigen einige Person gefangen würden/ mag ein jeder/ der sie nider wirfft / darmit nach seinem gefallen handlen/ Doch sollen dieselbigen Gefangnen von stundan vns oder vnserm öbersten Feldhauptmann angezeigt werden/ vñ sie on vnser oder desselben vorwissen vnd willen nit ledig gelassen. Dargegen sol vns der obgemeldt N. vnd sein befohlene Reuter/die obbestimpte zeit/ vñ so lang sie in vnserm dienst seyn/in Kriegß vñ allen andern sachen/handlungen vnd geschefften/ wider alle mennigklich / niemands außgenommen/willig dienen vnd sich gebrauchen lassen/jr auffsehen auff vns/ vnd wem wir das an vnser statt befehlen/oder sie darmit bescheiden werden/ haben/ allenthalben vnsern nutz vnd frommen fördern/schaden vnd nachtheil wehren vnd wenden/ vñ sonst alles das thun/das getreuwen Hauptleuten/ Rittmeistern vnnd Gereisigen Kriegßleuten/ jrem Herren zu thun schuldig seyn/in massen sie vns geloben vnd schweren sollen.

Zu der Feinde Land sol das plündern zugelassen seyn.

Gefangne dem Obersten zuzustellen.

Willig dienen vnd sich gebrauchen lassen.

Vnd dem allem nach sagen wir zu vnd versprechen jhm/bey vnsern Keyserlichen worten vnd glauben/daß wir alles das/so allhie gemeldt ist/ so viel das vns berürt/ stät/ fest vnd vnverbrüchlichen halten/ vnnd dem also gentzlich nachkommen / vnd glauben geben wöllen/ alles treuwlich vnd vngefehrlich/ sonder argelist/ vngefehr/ Mit vrkunde dieses Briefs/ mit vnser eigen hand vnderschrieben/ vnd vnserm eigen auffgedrucktem Jnsigel verfertiget/ &c.

Bestallung ander Form zu Rossz.

WIr N. von Gottes Gnaden/ &c. Bekennen vnd thun kundt öffentlich/ mit diesem vnserm Bestallungs Brieff/ daß wir vnserm lieben getreuwen N. von N. zu vnserm Diener vnnd Hauptmann auff dreyhundert Pferd nachfolgender gestalt angenommen vnd bestellt haben.

I.

Ein gülden Rittmeister gelt.

Erstlich wöllen wir jm auff ein jeglichs Pferd so er auff den Musterplatz bringen vnd jm gut gemacht wirt/ ein gülden für Rittgelt geben / vnd darzu zween Trabanten mit sechtzehen gülden Monatlich vnderhalten.

II.

Leutenant 40. gülden.

Fenderich 30.

Item wöllen wir jm ein Leutenant Monatlich mit 40. gülden/ deßgleichen einen Fenderich mit 30. gülden/ vnd ein Dollmetschen mit 24. gülden besolden.

III.

Rittmeister 50. Pferd/25. güldē.

Item ebner gestalt wöllen wir jm auch sechß Rottmeister/ vñ allwegen auff fünfftzig Pferd einen mit 25. gülden/ dann auch ein Fuhrier/ ein Schreiber/ ein Trommeter/ einen Wundartzt/ vnd zween Schmid/ jegklichen mit einem vbersold vnderhalten.

IIII.

Ein Pferd 12. gülden.

Item wöllen wir auff ein jedes zulessig Pferd in der Musterung Monatlich 12. gülden bezalen lassen.

V.

Zwölff Pferd ein Wagen 24. gülden.

Item wöllen wir allwegen auff zwölff Pferd/ welche in der Musterung gut gemacht werden/ ein Wagen mit vier guten taugenlichen Pferden halten/ vnd auff denselbigen Monatlich vier vnd zwentzig gülden/ oder sonst nach anzal der Pferd/ das Wagengelt bezalen lassen.

VI.

Auff 6. Pferd ein Spieß Jungen.

Item sol auff fünff oder sechß gerüste Pferd allwegen ein Spiß Jung gemustert werden.

VII.

Auff 12. Pferd ein Troß 6. gülden.

Item solle auff zwölff gerüste Pferd ein Trosser gehalten/ vnd demselbigen Monatlich sechß gülden/ oder nach anzal der Pferd/ das Troßgelt bezalt werden.

Item sollen die gemusterten Krancken/ deßgleichē die gefangene Pferd/ welche in

VIII.

Krancke oder gefangne sollen in Musterung gut gemacht werden.

deß Kriegßherren dienst gefangen / Monatlich besold werden/doch sollen sich der oder dieselbigen in zweyen Monaten gewißlich wider gefaßt vnd beritten machen.

IX.

Sechß Batzen für anritt jedes Pferds.

Item solle auff ein jedes Pferd tag vnd nacht biß auff den Musterplatz sechs Batzen für anrittgelt gegeben werden.

X.

Dreyssig tag.

Item sollen allwegen dreyssig tag für ein Monat gerechnet werden.

XI.

Drey Monat.

Sollen vns dagegen die Reuter drey Monat lang zu dienen schuldig vnnd verpflicht seyn.

XII.

Den fünfften tag still ligen.

Item sie sollen auch jeden tag biß auff den Musterplatz vier Meil wegs zu ziehen verbunden seyn/vnd den fünfften tag still zu liegen macht haben / es erfordere dann die hohe notturfft weiters zu reihten.

XIII.

Wider Key. vñ Königliche M. nit zu dienen.

Item sie sollen auch wider menniglich zu dienen verpflicht seyn/ außgenommen Röm.Key.vnd Königliche Mt. auch jhre Lehen vnd Landherren / so derselb in seinem Landt vberzogen würde / doch sollen sie wider der Teutschen Freyheit oder die ware Christliche Religion nicht gebraucht werden.

XIIII.

Nach geschworner zeit wider schuldig seyn zu dienen.

Wo wir auch der Reuter lenger als drey Monat bedürffen / sollen sie vns auch in dieser Besoldung ferners zu dienen schuldig seyn.

XV.

Sollen zugleich andern vnderhalten werden.

Item wo wir von eim andern Potentaten oder Kriegßherrn sampt vnsern Reutern bestellt würden / sollen als dann vnsere Reuter dermassen vnderhalten werden/ gleich wie desselben Kriegßherrn (in dessen Bestallung wir vns begeben) allbereit bey sich habend Kriegßvolck besoldet werden.

XVI.

Gott nit lestern

Item Gotteslesterung / vnd vbermessigs sauffen sol man sich enthalten / vnd bey vngnediger straff verbotten seyn.

XVII.

Was sie vom Feind eröbern.

Item der gespalten Fuß von den Feinden eröbert / sol halb vns als dem Kriegßherrn/ vnd der ander halb theil den Reutern / aber die Rindfüß den Reutern gentzlich bleiben.

XVIII.

Wo ein öberster gefangen.

Item wo ein Feldherr oder Oberster oder dessen Leutenant gefangen würde/sollen für den oder dieselbigen ohn alle mittel vns gegen gebürlicher verehrung / nemlich sechß tausent Kronen/zugestellt werden.

XIX.

Wo sonst einer von Reutern gefangen.

Da aber sonsten andere stattliche Personen von den Reutern gefangen / als dann sol der dem jenigen/welcher jnen gefangen/bleiben / es were dann sach / das vns an solcher Personen groß gelegen / so sollen wir vns mit demselbigen darumb vergleichen.

XX.

Munition.

Was auch an Festungen/Munition/es seyen Stett/Flecken/Schlösser/Geschütz/ Pulffer vñ dergleichen/eröbert wird/das sol vns one einige eynrede folgen vnd bleiben.

XXI.

In der Freundt Land nit plündern.

Item wo man vnser Saluaquart anschlecht / da sollen die Reuter allenthalben sicherheit halten/auch in der Freund Land nit plündern / rauben / oder nemmen / noch in die Commiß greiffen bey Leib straff sonder an beyden orten auch alles das jenig ehrbarlich bezalen/was jnen auß der Commiß gegeben wirdt.

XXII.

On gezenck sich zu halten.

Item sie sollen auch die Musterung / durch die Commissarien vnd Gegenschreiber darzu verordnet/ohne einigen Zanck / widerrede oder Hader / zusehen gestatten vnd zulassen/nemlich Fendlein zu Fahnen / Mann zu Mann / Glied zu Glied/vnnd in der besten gestalt vnd form/als es vns zu verordnen gelieben vnd gefallen / damit die rechte zal/so befunden wirt/vnd nicht mehr/bezalt werden.

XXIII.

Wo sich die bezalung verzüg/ sol man gedult haben.

Item ob vielleicht die Bezalung zehen/zwölff oder viertzehen tag verzogen würde/sollen sie derowegen kein Reiß abschlagen/da auch wir zwen/drey / oder vier tag nach der beschehen Musterung/oder sonst/wann es vns gefallen würde / obgenannte Reuter besichtigen zulassen vorhabens/vnd sich die zal nit gantz erfünd / wie sie in der Musterung passiert worden/ als dann sollen vnsere öberste Feldtmarschalck vnd Rittmeister gestatten/ das in der nechstfolgenden Musterung / so viel Sold als sie zu wenig in der besichtigung finden würden / abgeschlagen/es were deñ daß sie darthun köndten/daß sie gestorben/ von dem Feind vmbbracht/kranck / oder mit vnserer / vnsers öbersten Feldmarschalcks erlaubn uß/abgezogen weren.

Ob=

Obgemeldte Reuter sollen gegen den Feinden nichts fürnemmen/sonder zulassung vnser. XXIIII.

Item der öberst oder Feldmarschalck sollen einem oder mehr Reuter nicht erlauben/er zeigs dann zuvor vns an. XXV.

Sie sollen auch allem außschreiben/die in dem Läger von wegen vnser beschehen würden/das Kriegßwesen/oder Ordnung/die der billichkeit nach gesetzt wirt/vnd Policey der Justitien belangt/gehorsamen. XXVI.

Es sollen auch die hohen Befelchhaber vnd andere/sie seyen wie oder wer sie wöllen/in der Commission nichts nemmen/es sey Wein/Fleisch/Käß/Fisch/läre Faß/Vihe/Häut/noch jchts anderß/sie bezalen es dann/sonder sich mit jhrer Besoldung benügen lassen. XXVII.

Da sich auch würde zutragen/daß der einer natürlich sterben/oder vmbbracht würde/sollen sie vns deß verstendigen/vnd den oder die für gut annemmen/so jnen für jhrer Nation gegeben werden. XXVIII.

Die Reuter sollen vns/vnserm öbersten vnd Feldmarschalck gehorsam seyn in allem ehrlichen fürnemmen/es sey zu oder von den Feinden/im Feldt/Besatzung/oder Wacht/Fendlins oder Rottenweiß. XXIX.

Keiner sol von der auffgeführten Wacht abziehen/one abführung deß Wachtmeisters/bey Leib straff. XXX.

Die Reuter sollen vns treuwlich dienen/vnd vnder der Musterung kein gelehnet Pferd oder Rüstung/oder jchts anderß/brauchen oder brauchen lassen/das vns zum nachtheil komme/bey verlust aller Besoldung. XXXI.

Sie sollen auch besser vermögens bey jhren ehren alle Meuterey vnd Rottierung vnder jnen abwenden/auch die solchs anrichten/zu straffen bringen helffen/damit gut Regiment erhalten werd. XXXII.

Wer vngehorsam were oder Meuterey machte/den sol vnser Feldmarschalck zu straffen vnd zu bevrlauben macht haben. XXXIII.

Keiner sol alter vnvertragner sachen oder widerwillens gegen dem andern gedencken/noch deß zu andern vnderstehn/all weil dieser dienst wert. XXXIIII.

Da zwischen Reutern vnd Knechten/oder zwischen Reutern vnd Reutern/vnwillen würd/so sol sich keiner rottieren bey Leib straff/sonder man sol gleichen frieden machen. XXXV.

Die Brandtschatzung vnd ding theil sollen vns bleiben. XXXVI.

Denen so Prouiand zuführen/sol man gute sicherheit geben vnd halten. XXXVII.

Ob mehr Nationen zusammen kemen/sollen sie mit denen nicht zancken noch spielen/auff daß vnwillen vermitten bleibe. XXXVIII.

Ein jeder sol auffsehen bey seinen ehren/das niemands verdechtig ins Läger eynschlieffe/der Meuterey oder Verrähterey anrichten möchte/vnd ob sie deren befünden/sol es vns angezeigt werden. XXXIX.

Niemand sol in der Feind Läger schreiben/noch darauß Brieff annemmen/oder was entbieten/on vnser oder vnserer darzu verordneten zulassen/bey Leib straff. XL.

Welcher wider diesen Bestallungs Brieff handelt/der soll nach laut eins auffgerichtetens vnd verlesenen Artickels Brieff gestrafft werden. XLI.

Item wenn die Reuter in dem ersten oder zweyten Monat bevrlaubt/sollen jnen die drey Monat für voll bezalt/so sie aber in dem dritten Monat bevrlaubt/als denn der abzug sampt den dreyen Monaten gegeben werden. XLII.

Deß zu warer Vrkundt/vnd fester Fürstlicher haltung/haben wir vnser Secret zu end dieser Bestallung auffgedruckt/Geben/ꝛc.

Copia

Form Bestall vnd Ordnung.

Copia eines Obersten Bestallung anderer Form.

WIr N. von Gottes gnaden Hertzog zu N. ꝛc. Thun kundt menniglichem mit diesem Brieff/Demnach wir auß rechtmessigen billichen vrsachen vervrsacht/ zu schutz vnd schirm vnsers Fürstenthumbs erfordert vnd von nöten ist/ein anzahl Landtsknecht anzunemmen/vnd neben vnd mit andern in vnserm dienst vermöcht den Edlen N. zu N. ꝛc. vns mit einer anzahl ermeldten Landtsknecht als ein Oberster vber etliche Fendlein/so lang Gott der Allmechtig jhm das vergönnt /vnd wir sein bedürfftig/als einem vom Adel gebürt / treuwlich vnnd redlich zu dienen/mit den seinen entgegen / vnd wider aller menniglich vnsere widerwertigen / wer / vnnd wie die seyn möchten / Vnd wiewol wir ermeldten N. in dem wie obgemeldt/ also gutwillig sich in vnsern dienst sampt seinen geworbnen Kriegßleuten zu begeben / befunden / So bekennen wir doch hiemit öffentlich jederman/ das ermeldter N. jm/seinen Hauptleuten vnd gemeinen Landtsknechten/vorbehalten hat/ Nemlich wider die Protestierenden Stende Er seine Haupt vnd Kriegßleut nit gemeint/vnd in vngutem vnd mit der That etwas helffen gegen denen fürzunemmen /oder auch zu thun. Dieweil wir dann gemeldten Stenden vnnd seinen gliedern in alten hergebrachten bündnuß vnd frieden vnsere vorfaren/vnd wir allwegen gestanden / gemeinen hinfürter auch zu verbleiben / haben wir vielgemeldtem N. seinen Haupt vnd Kriegßleuten / auch billich außzunemmen nit wegern können/wöllen es jnen auch also hiemit zugelassen haben. Vnd so viel die Besoldung der Landtsknecht deß gantzen hellen hauffen/vnder gemeldts N. Regiment belangt / wöllen vnnd sollen wir / das ein Monat sold für vier gülden / jeden gülden für fünfftzehen Batzen gerechnet/vnd dreissig tag für ein jeden Monat sold gerechnet werden. Zu dem auch so bemeldter N. seine Haupt vnd Kriegßleut ein Schlacht / auch ein verordneten Sturm gethan vnd erobert/auff denselben tag erschicht / dergleichen so ein Sturm erhalten / sol jhr Monat auß vnd angehn / wöllen auch daß sie dern durch vnsere Commissarien vnd Pfenningmeister entricht vnd bezalt. So wir auch befridiget/vnd jrer nit zugebrauchen weiter von nöten/sol jnen ein Monat sold/ꝛc. für den abzug zugestelt vnd geben werden. Versprechen vnd geloben wir hiemit bey vnsern Widersachern kein frieden noch anstand eynzunemmen noch auffzurichten/ vber kurtz oder lang / ermeldter N. seine Haupt vnnd Kriegßleut / weß standts oder wesens /groß oder klein / die seyen oder seyn möchten / sie weren auß den Protestierenden Stenden / oder sonst auß vnser vnd vnsers Fürstenthumbs Widersächer Verwandten / sie werden dann zuuor auch darinn begriffen/dardurch sie widerumb zu jrer Haab vnd Gütern kommen. Wo jnen was vnsers diensts halben anderst vnbillicher weiß etwas von jemands / wer der auch wer/genommen vnd entwendt/ welchs alles wie obsteht wir hiemit ermeldtem N. seinen Haupt vnd Kriegßleuten / sampt vnd sonders geloben oder zusagen festiglichen/vnd zu halten bey vnsern Fürstlichen worten. Wo auch was ferners in dem Artickels Brieff/so vns gemeldter N. sein Haupt vnd Kriegßleut schweren/jnen zum besten/ vnd hierinn nicht begriffen wer / wöllen daß das gleich als wer es in die lenge hierinn benennt vnd specificiert / gehalten werdt. Dessen zu rechter warer Vrkundt haben wir diesen Brieff mit vnser hand vnderschrieben/vnd Jnsigel daran hencken thun/So geben zu N. deß N. tag/ꝛc.

Vorbehalten wider die Protestierenden nicht zu dienen.

Dreissig tag für ein Monat zu dienen.

Sein deß Obersten Besoldung ist Monats auff sein Leib vnd Ampt N. gülden.

Jm wirdt auch gehalten sechs / etwan acht / etwan zwölff / Trabanten / darnach sein Standt ist.

Jm wirdt auch weiter gehalten /Ein Koch mit eim Knaben vnnd nottürfftigen Personen.

Ein Cappian.

Ein Doctor.

Item

Item ein Feldscherer.
Ein Schreiber.
Item ein Spenitor.
Ein Dollmetsch in frembde Land.
Etliche Jungen.
Etliche Reisigen Knecht.
Item ein eigen Spil.
Item ein Küchen vnd Kammerwagen/seinem Standt nach ein nottürfftige anzahl.

Vom Ampt vnd befelch der Trewmter oder Trommenschläger/so von einem Feldtherrn oder Obersten/mit Brieffen oder mündlichs werben/gegen dem Feind abgefertiget werden.

WO grosse oder hohe Potentaten gegen einander zu Feld/vor oder in Besatzung mit Kriegßvolck ziehen oder ligen/die pflegen solchs nach Kriegßgebrauch/ einander abfag Brieff/vnnd hernach in wehrendem Krieg/vnderhandlung vmb an oder stillstandt/sprach halben/oder tag leistung halben gebürliche Personen/als

Ehrnhold/

Ehrnhold/Trommeter/Trommenschlager vnnd dergleichen/zuzuschicken/Welche Gesandten als denn frey sicher geleit/von eim Läger oder Hauffen zum andern sollen haben. Solcher Ampt vnd Befelch streckt sich dann dahin/wann ein solcher von einem Herrn/mit Befelch abgefertiget/darmit sich als bald zu den Feinden fügen/welches die Trommeter zu Rosß mit höchstem fleiß außrichten/vnd in geheim bey jhm biß zu den Feinden verwaren vnd behalten sollen/vnd so er für sein Läger oder Besatzung darmit kompt/sol er die Trommeten nit wie sonst am halß oder hinden auff dem rücken führen/sonder sol solche Trommeten mit dem Fahnen forne/oder in der rechten hand halten biß er nahet der Feind Läger oder Besatzung kompt/so sol er etlich mal blasen/vnd die Trommeten mit dem Fahnen/in welchem ein Wapen seyn sol/etlich mal zu eim zeichen oder für ein Kreyden vmb den Kopff schwingen/auff daß er nit von den Feinden/so hin vnd wider auff der Wacht/etwan ersehen vnnd geschossen werde/Wenner nun gar zu der Wacht oder der feind Läger kompt/sol er sich anzeigen für den Obersten/oder an wen die Befelch stehen/begeren zu vberantworten/darneben anzeigen/er hette auch was mündlich für vnd anzubringen/so jhm denn befohlen worden zu verrichten/Dieweil man jhn denn nit gleich ins Läger oder die Besatzung vnangezeigt/führt oder leßt/sol er sich bey seinem Eyd so er zuuor gethan/niemands deß Befelchs inhalt/so er in anderß weiß/eröffnen/darzu was jm mündlich befohlen worden/gleichßfalls verschweigen vnd behalten/biß daß er für den rechten Herren gebracht/welchem er als denn nach seinem standt reuerentz erzeigen/folgend die Brieff vnnd mündlichs werben gegen jm außrichten/darinnen sich auch mit gebür vnd bescheidenlichen worten zu halten wissen/Vnnd so er durch die gegentheil mit Zechen vnd trincken angesucht/sol er jhnen mit bescheidenheit wissen zu begegnen/vnd bey seim Eyd seines Herren vermögen oder sterck nit offenbaren/noch in ander weg etwas melden/sonder so er vmb solcher oder dergleichen sachen ersucht/mit kurtzen worten bescheid geben/Er hab der sachen kein wissen/Vnd so oder wo was weiter/wie denn der gebrauch/vmb solches oder etwas/auß jm zu erfahren/mit worten vnd grossen trüncken an jhn gesetzt würde/sol er darfür bitten/vnd sich aber entschüldigen/vmb solches vnd dergleichen hab er kein Befehl von sich zu geben/sey auch nit darumb da/darzu sie als ehrlich Kriegßleut ermanen/vnnd sie darvor bitten/sich selbs zu erinnern/solches oder was das seines Herren Läger oder Hauffen betreff/zu eröffnen/jhn nicht wol anstehn würde/es würde auch jhn selbs nit gefallen/wann jhr Herr oder Oberster einen gleichsfalls zu seinem Herren oder Hauffen abgefertigt/das solcher weiter dann jhm befohlen/anzeigen oder außrichten solte/ꝛc. Wann er nun wider heim zureiten mit Briffen oder mündlich/abgefertigt/sol er sich aber bescheidenlich mit danckſagen im abscheiden erzeigen/Vnd so er für das Läger kompt/sol er gleichßfalls wie im ersten antritt/mit der Trommeten blasen/warzeichen geben/darmit er von den Feinden erkennt vnnd nit gelezet oder geschossen werde. Gleicher gestalt sollen sich die Trommenschläger/wo die solcher gestalt zu den Feinden mit Befelch geschickt/zu halten wissen/ohne allein daß sie jhr Trommen oder Baucken auff dem rucken pflegen zu tragen/biß sie nahe dem Feind kommen/mögen sie sich ein wenig hören oder darmit mercken lassen.

Item in ander weg werden noch weiter Botten oder Gesandten geschickt/denn es begibt sich/das etwan die Vesten oder Besatzungen belägert/vberzogen/alſo das niemand sicher darzu oder von/viel weniger auß oder eynzukommen noch passieren hat/Nun möcht aber etwan einer durch Practica oder list mit Brieffen oder dergleichen hinzu kommen/oder aber der Feind was weit gelegen oder verrucken thet/vnd die nechsten Nachbauwren der Besatzungen/oder andere/von dem Feindt/oder sonst so hoch bedrengt/mit plündern/brandtschatzung/oder in ander weg vberdrengt oder begewaltiget würden/alſo das solche oder ander auß der Besatzung/hülff/raht/entsetzung oder sonst erstattung/was nottürfftig weren/darum sie denn etwan gut einfeltig from/schlecht leut zu Botten außsenden/vnnd der Besatzung zuschicken/so sollen sich solche Gesandten oder Botten erstmals nit zu nahe der Besatzung begeben/Sonder was

solche

solche leut seyn/die Brieff haben/führen oder tragen/das sollen sie an eim langen Stecken/oder Stäblein/gleich einem Fendlein/ in der höhe/ oder an statt deß Brieffs ein weiß Fatzenetle oder sonst ein Thüchlein führen/vnd warzeichen geben zu etlich malen/ darmit vmb den Kopff gebunden wie dañ hie vor von dem Trommeter auch vernommen/darmit die in der Besatzung nicht auff sie schiessen/oder jn für ein Feind wissen zu halten/biß daß er sein werbung außrichten vnd vollenden mag.

Ampt vnd Befelch der jenigen/zu welchen ein Gesandter mit Brieffen oder werbungen an ein Obersten/oder solcher gestalt/für ein Läger oder Besatzung kompt.

WO ein Gesandter als Ehrnhold/Trommeter/Trommenschlager/oder dergleichen ander Personen/mit werbungen oder Brieff zu einem Läger oder Hauffen begerten vnd ankemen/so sollen sich die jenigen/so jn erstmals gewar werden/still halten/vnd keiner solche beschreien noch zu gegen verhindern/biß daß sie zu der Schilt/Schar/oder ander Wachten/so an selbigen ort seyn werden/ankommen/ die auff der Hut oder Wacht sollen jhn als bald annemmen/vnd bescheidenlich erforschen/an wen oder welchen er Befelch oder Brieff habe/vnd sollen jhn also auff der Wacht bey jren henden behalten/biß einer auß oder vnder jnen von dem öbersten/oder welchen es belangt/wider bericht bringt/Ob man die Brieff von jhm empfahen/oder aber er eyngelassen sol werden oder nit/Nach dem denn die sachen hoch oder wichtig/etwan viel daran gelegen/wirt es auff folgende weiß mit solchen Gesandten gehalten/ꝛc.

Erstlich/so oder wo solche Gesandten zu Rosß ankommen/werden die von jn genommen/vnd an ein besonder ort oder Losement geführt/jn Futer vnd Mal die fülle zu geben/darneben er durch verordnete mit Zechen vnd guter Gesellschafft frölich zu machen versehen/ob etwas auß jhn zu erforschen/wie starck sie an macht oder gewalt/vnd was er für zeitung wiß oder bring/ob sie auch zu leben vnnd dergleichen haben/vnd ohn vnderlaß sol mit zutrincken/biß er abgefertigt/an solchen gesetzt werden/ob etwas durch den Wein auß jhm zu erforschen/so dem Hauffen zu guten erschiessen möchte/Dann durch Wein leßt mancher herauß/daß er sonst nüchterer weiß behielt vnnd nicht thet/ vnnd was also vernommen/daran gelegen/sol dem Obersten förderlich kundt gethan werden/ꝛc.

Item in ander weg werden etwan solche ankommende Botten oder Gesandten/ wol gar nicht in ein Läger oder Besatzung gelassen/sonder auff der Wacht verhüt vnd bewart/auff das sie jhr geheim Hut vnd Wachtläger an macht/feste oder sterck/nichts gewar oder sehen können/biß sie abgefertiget gehalten werden/darzu weder zu essen noch trincken geben/als nach dem die sachen geschaffen/befohlen.

Item solche Botten oder Gesandten werden auch wol durch etwan die öbersten selbs besucht/vnnd von der Hut oder Wacht angenommen/in das Läger oder Besatzung an gelegen ort geführt/darmit sie sich nit weit oder viel hin vnd wider oder vmbzusehen haben/wie die sachen an der mennig geschaffen sey/oder wirdt jhn das gesicht verbunden/vnd also an gelegen orten/biß sie abgefertiget werden/gehalten. Hergegen so werden auch wol etliche in dem gantzen Läger oder Besatzung mit fleiß herumb geführt/vnd alles angezeigt/was man vermeint dem Feind nachtheilig oder zugegen seyn werd/an Geschütz/Kriegßvolck/Profand/vnd was dergleichen dem Feind ein abscheuhen möchte geben/sehen zu lassen/ꝛc.

Item was aber solche Gesandten/vnd sonderlich Trommeter weren/die also zu dem Feind ankommen/vnnd die für die öbersten Hauptleut oder dergleichen geführt vnd gelassen werden/die nach Kriegßgebrauch empfangen/vnd jhn ein Willkom̃ vnd

groß Geschirr voll Weins für getragen/darein ein groß stück Golts/ als etwan ein gedöppelter Ducaten/oder dergleichen Kronen/ Goltgülden/ an boden geworffen/vnnd dem Botten oder Trommeter angezeigt/ wenn er das außtrincket/ sol solches sein werden/mûg derwegen den Kragen daran strecken/vnd solches mit trincken gewinnen. Es begibt sich auch wol nach dem die Person oder sachen geschaffen/ etwan mit gülden Ketten oder dergleichen Kleinoter begabt/ biß sie abgefertiget/ dardurch ein weil auffgehalten/vnd sonderlich solche nit beschädiget/verletzet noch veracht von niemands sollen werden/denn man in solchem fall ein ander treuw vnd glauben schuldig ist zu halten/Was aber vor anfangs eines Kriegß absag/vnnd dergleichen Feinds Brieff/ von grossen Herrn einander vberschickt/ das wirt auch etwan öffentlich an weisen Stäben geführt/vnd nach dem daran gelegen/solche Botten vnd Gesandten mit stattlicher verehrung wider heim vnnd abgefertiget/ oder aber gar nicht angenommen/ noch gehört/Denn kein antwort/ ist auch ein Antwort/zu der man sich aber nicht viel guts versicht/ꝛc.

Von Quartier vnd Läger zuschlagen.

ERstlich/ erfordert ein fürgenommen Festy oder Besatzung an Quartieren vnnd Läger nechst darfür/vnnd anzuschlagen oder ordnen/ ein Platz zu der Schantz

sampt

sampt dem grossen Geschütz/mit seiner brauchung/auch zu vnderhaltung dero Wacht vnd Hut/mit aller notturfft vnd gewarsam zu versehen.

Zum andern/ein ort vnd platz auff welchem sich die Hauffen Knecht versamlen/ ein Sturm anzulauffen.

Zu dem dritten/ hinder der Schantz ein platz zu dem Feldtgeschütz/ welcher sich biß an das Läger zeucht vnd erstrecken soll.

Zu dem vierdten/ ein stattlichen vnnd geraumen Lermenplatz/ auff welchem sich Reuter vnnd Knecht/ in die Schlachtordnung dem Feind zugegen oder widerstandt/ verfügen mögen.

Zu dem fünfften/etlich Plätz zu der Fußknecht Läger/ denn nit gut ist das die alle zu nahe oder eng vber einem Hauffen liegen/ auch wo mehr denn einerley Nation zu Feld ligen/als Welsch/Spanier/Italiener/Vngern/Behemer/Niderlender/ oder der gleichen/ daß der jedes Regiment sein sonder Platz vnd Quartier habe/ꝛc.

Zu dem sechsten/dem rechten öbersten Feldherrn oder General Obersten ein besondern Platz zu seinem Losement vnd Gezelten.

Zu dem siebenden/ ein Platz zu deß öbersten Feldtherrn hohen Emptern/vnnd so auff jhn warten/so vber ander hohe Empter vnd den Regimenten hin vnnd wider gewalt vnd Befelch haben.

Zu dem achten/ ein Platz zu deroselbigen Profandt/ denn wo mangel oder dero fehl im Läger erscheinen wirdt/die Profandt alle auff solchen öbersten Profandt platz geführt/die wird denn durch deß General Obersten Profandmeister in alle andere Läger vnnd zu gleich vnder die Regiment außgetheilt/ darmit vnwillen/ zwitracht oder meuterey vermitten bleiben ꝛc.

Zu dem neundten/ein Platz zu den gemeinen Obersten der Fußknecht/vnd jhren zugeordneten hohen Emptern.

Zu dem zehenden/ein Platz zu den Gerichts verwandten/so nahent bey jren öbersten ligen sollen vnd werden.

Zum eylfften/ ein stattlicher Platz zur gemeinen Profandt/als zu Brot/Wein/ Bier/vnnd ander notürfftige Küchenspeiß/ derer sich die Regiment zu behelffen vnd zugebrauchen haben.

Zu dem zwölfften/ein Marckedenter oder Krämer Platz/sampt einer Metzgi/die sol nit im Läger vmb geschmacks oder geruchs willen seyn.

Zu dem dreytzehenden/ein Platz zu den Schantzgräbern/ sampt dero Hauptleut so darzu verordnet seyn.

Zum viertzehenden/ein Platz zu dem vberigen kleinen vnd groben Geschütz/samt dero Munition/so nicht in die Schantz oder zu dem Feldgeschütz gehört/sonder als ein Schatz oder vorraht/auff ein besondern Platz zusammen geordnet/ das wol vnd fleissig verwacht/sampt der Artolley verwandten/ dazu vmbgraben seyn sol.

Zu dem fünfftzehenden/ein platz zu deß General öbersten Leutenant/ sampt dem Feldmarschalck/welche im Läger bey der hand seyn sollen vnd werden.

Zu dem sechtzehenden/ den Gereisigen einen Profandt Platz/ dann die nit mit der Kriegßknecht oder andern Profandt mügen zukommen.

Zu dem sibentzehenden/ ein geraum vnd stattlich ort vnd Platz/ zu dem Gereisigen Zeug ausserhalb der Fußknecht Regiment herumb/ sampt der Wagenburg zuhalten/wie sich gebürt/vnd noch weiter vernommen sol werden.

Zum achtzehenden/ein Mum/oder mit gunst zu melden/ein Scheißplatz/welcher von den andern Lägern vnd Plätzen abgesöndert sol seyn/ vmb geruchs vnnd gestancks willen.

Zum neuntzehenden/Plätz vnnd ohrt darauff die Gereisigen ligen/ die sollen ein Büchsenschuß von den andern Lägern seyn/ sie sollen auch gerings vmb die Fußknecht herumb biß an den Lermen platz ligen/ vnnd ziemlich weit von einander/ darmit die durchs Geschütz erreicht möchten werden/ desto weniger schaden empfangen mügen.

Zu dem zwentzigsten/ ein Platz/ zu einer Wagenburg / vmb die Gereisigen/ darmit alle Regiment zu Rossz vnd Fuß bewart vnd verdeckt/ vmb die Hauffen oder Läger herumb gezogen sol werden.

Vnd in summa/ die Plätz oder Läger seind nicht wol müglich alle zu beschreiben/ oder zu verzeichnen/ deren man im fall nottürfftig/ wo man zu Feld sich lägern wil/ daran zu anfang wenig gedacht/ aber die erfahrenheit gibts zuuor zu erkennen. Solcher ort oder plätz weren noch viel zu melden/ aber vmb der kürtz willen ist es ohn not zu beschreiben. Dieweil hernach der gelegenheit/ weiter im folgenden Capitel außgefürt/ sampt einer schlechten Figur für Augen nechst gestellt/ mit eim A. B. C. oder Alphabet verzeichnet / darinnen zu sehen/ wie / wo oder was orten jeglichs Quartier oder Losement in eim Läger geschlagen vnd geordnet ist worden/ ꝛc.

Erklärung dieses Feldtlägers/ für der Besatzung/ so mit einer Wagenburg vmbschlossen/ darinn augenscheinlich zu sehen ist/ wo alle Quartier/ Losementer/ sampt dero zugehör/ nach notturfft mit einem A. B. C. verzeichnet.

A bedeut die Belägerung/ Stadt oder Festy.
B den obern Scharmützel/ auß der Besatzung gegen den Feinden.
C die Schantz nechst der Festy.
D das Feldgeschütz hinder der Schantz.
E die ober stäht/ halt der Wacht der Reisigen.
F die vnder Wacht der Reisigen.
G die Wacht in der Schantz.
H den vndern Scharmützel.
I der obern Schantzgräber Läger oder Losementer.
K der vndern Schantzgräber Läger.
L die tag oder nacht Wacht/ bey dem Feldgeschütz.
M den Lermenplatz/ vor dem Läger hinder dem Feldgeschütz.
N Schultheiß vnd der Gerichts verwandten Quartier vnd Losementer.
O das ober Regiment Fußknecht.
P der Obersten Feldherrn Quartier vnd Losementer.
Q der Obersten vnd hohen Empter Losement.
R deß Obersten Profandt Platz.
S deß aller Obersten Leutenant.
T Feld Zeugmeister Losement.
V deß Feld Marschalcken Losement.
X das hinderst Regiment Fußknecht.
Y den gemeinen Profandt platz.
Z der Krämer oder Marckedenter platz.
AA der Gereisigen Profandt platz.
BB die vberig Munition vnd Geschütz/ so mit einer Wagenburg vmbzogen.
CC deß Geschirrmeisters sampt deß Zeugwarten Losement.
DD die Metzig/ Viehe vnd Fleischmarckt.
EE der Gereisigen Profandtmeister/ vnd ander hohen Befelchhaber Losement.
FF das mittler Regiment der Fußknecht.

KK
BB
CC
AA
HH

GG die Wagenburg.
HH der Gereisigen Quartier/rings vmb das gantz Läger herumb.
II die vnder hinderst Wacht der Gereisigen.
KK die ober hinderst Wacht der Gereisigen.
LL das förder vnder Regiment der Fußknecht.
MM deß aller Obersten Profosen/oder Feld Vogt der Justitia/Losement.
NN oben zu hinder deß Lägers/den Mum oder Scheißplatz.

Argument oder innhalt deß Feldlägers erster theil/&c.

IN diesem gegenwertigen verzeichneten Feldleger / bedeut fürnemlich A. die Stadt/Schloß/Festy/oder Besatzung/vor welcher dann oben vnd vnden zwen Scharmützel augenscheinlichen mit B. vnnd H. begriffen / Deßgleichen allernechst darbey/oder vor den Schantzkörben/daß groß Feldtgeschütz / so aller massen mit C. verzeichnet vnnd eynverleibt ist worden / weiter so bedeut G. der Fußknecht tag oder nacht Wachen/vor oder hart an der Schantzen/wie dann darneben vnd bey das Fendlein vnd die Spieß oben mit dem Eysen/nach lengs der Schantz herumb vberauß gehen gesehen werden/vnnd ist oder wirdt darumb solcher Graben sampt der Hut vnd Wachen/vor vnd nit hinder die Schantzen für nutz vnd gut angesehen oder geordnet/ dieweil man etwan pflegt die jenigen / so in gedachter Schantzen wach halten / nachts oder tags zeiten von Feinden zu vberfallen/wann dann solche Wachen nicht vor/sonder hinder dem Geschütz in der Schantzen ist / so hat der Feindt oder gegentheil dester sicherer darzu vñ eynzufallen/durch welches dann offt grosse gefahr/ schaden vnd nachtheil dem Geschütz durch zursprengen/Zündlöcher zuuor naglen/ vnd zurschlagen/oder sonst gar weg vnd daruon geführt mag werden/welches nicht so leichtlichen geschehen kan/wo gedachte Wachen zu der Wehren vor der Schantz hinder einem auffgeworffen Dam oder Wall/in einem Graben pflegen zu ligen oder verharren / darzu so kan auch das Geschütz vnuerhinderlichen / nichts dester weniger ob jhnen hinauß gericht/ vnd der notturfft nach gebraucht vnd abgeschossen werden.

Vnd bey dem Buchstaben D. ist vnnd wirdt das Feldtgeschütz zwischen dem Lermen Platz vnd gedachter Schantzen/in einer Ordnung dem Feindt oder gegentheil/ gleichsfalls gegen vnder Augen gericht vnnd gestellt / allermassen wie dann hievor in der Schantzen zu sehen / Wo ferr dann der Feind den Hauffen oder das Leger wölt oder gedechte zu vberfallen/oder sonsten sich begerten auß der besatzung zu lassen/so kan man solches Feldgeschütz vnder vnd auff sie richten vnd ablassen gehn / hinder vnd bey welchem Feldgeschütz auch ein besonder tag vnnd nacht Wachen / so dann mit L. verzeichnet/als nemlichen drey Fendlein Knecht allda oder darbey pflegen zu halten. Wo ferr nun all obgemeldte Wachen/so in der Schantz vnnd bey dem Feldgeschütz durch die Feind ersucht oder vberdrungen würden / also daß sie zu schwach weren / So haben solche zu hülff vnd beystand beyde ober vnd vnder Hauffen Gereisigen/so auch gleichsfalls auff die Wach bescheiden/wie dann mit E. vnd F. verzeichnet / darmit dem Läger oder gantzen Hauffen kein vnraht od Lermen zu machen erfolgen/oder in die Schlachtordnung zusam vervrsacht möchten werden.

Vnd zwischen der Schantz auch Feldgeschütz vnd dem gantzen Läger ist der Lermen Platz mit einem M. verordnet/auff welchen dann auß allen Quartiern sich mennigklich zu Rosß vnnd Fuß in Lermens zeiten zuuerfügen haben /neben welchen dann auch oben vnd vnden der Schantzgräber Läger vnd Losementer nicht weit daruon zu ligen pflegen/wie dann solches bey I. vnd K. wargenommen/auff daß wo man dero notürfftig/jhr Hütten bey dem Geschütz sey/auff welcher sie dann bestellt vnd jhr gemerck sollen geben. Folgendts so bedeut O. vnd P. deß General öbersten Gezelt /sampt dem fördern obern Regiment Fußknecht/welchs der vrsachen darzu geordnet worden / auff

das wo Feindes gefahr eynbrech oder vberhand neme/ nicht baldt zu seinem Losement oder Gezelt zukommen oder vberfallen möcht werden/Derhalben auch alle hohe Emter nicht weit von dannen rings darumb gelägert/ vnnd gegen dem Feindt jhr Gezelt auffgeschlagen sollen werden/deßgleichen auch deß öbersten Profandtplatz hart an oder nach deß öbersten hohen Empter/ wie dann der Buchstaben Q. vnnd R. klärlichen zu erkennen geben/ vnd ist oder wirdt solcher Profandt platz darumb nicht ferr oder weit/ von deß öbersten vnnd seines Profandtmeisters Losement geordnet/ auff daß wo fehl mangel oder theuwerungen einfielen/ oder sonsten dessenhalben abgang zu besorgen/ durch welches dann Zwytracht/Meuterey/oder sonst wider vnd vnwillen dem Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß/sampt der Artollerey erfolgen oder zubesorgen vberhand nemmen/ deßwegen so sollen vnnd werden alle solche Wägen sampt der Profandt auff gedachtes öbersten Profandt platz zu führen verordnet/ die wirdt dann weiter zugleich in alle Hauffen vnd Regiment/ zu Rosß vnd Fuß eyn/vnder vnd außgetheilt/Vnd wirdt aber doch erstlich vnd zu förderst die Artollerey Personen darmit verforget/dieweil jhr keiner von dem Geschütz vnnd derselbigen zugehör/ wie ander nach Profandt dürffen lauffen.

Vnd kein General oder Feldtoberster soll mitten in ein Hauffen oder Leger sein Gezelt oder Losement/ sonder solches an ein orth darzu mit Reuter vnnd Fußknechten vmblägert/ bedeckt vnd bewart vor andern geordnet werden/ wie dann gegenwertige Figur P. zu erkennen oder vernemmen thut geben.

Aber gemeldtes General öbersten Leutenant/Feldmarschalck/Profoß vnnd der Zeugmeister sollen vnd mögen jhre Gezelt vnnd Losementer/ etwan mittem im Läger/ vnd doch nicht gar zu weit von dem General öbersten ligen/ auff daß solche zu tag vnd nacht oder jeder zeit bescheid von jm zu gewarten bey der hand sey/ vnd was sich sonsten zutrüge/ daß ein jeder solche höchste Befelchhaber oder Amptstrager zu suchen vnnd finden wisse/Fürnemlich darumb/ dieweil meistes theil all sachen an gemeldten Personen gelegē/wiewol der Profoß nichts besonders/ wie die andern drey vor Feinds nöten mit Reuter vnd Knechten sampt der Artollerey zu schaffen/ es wer jm dann neben seinem Ampt sonderlich eynverleibt worden.

Weiter so wird an vnd bey dem X. das hinder ober Regiment Fußknecht/welches nicht weit von gemeldtem General obersten geschlagen/ zu vernemmen/nacher so bedeut Y. vnd Z. sampt A A. der Gereisigen vnd Fußknecht Profandt/ vnnd auch aller Krämer oder Marckedenter Platz/ welches sich dann alle Hauffen vnnd Regiment zu behelffen vnd gebrauchen haben/ weiter sol deß Geschirrmeisters vnd Zeugwarten Losement sampt der Munition/ so nit zu dem Feldgeschütz oder in die Schantzen gehört/ hinden an eim orth verwacht/darzu bedeckt vnd bewart/im Läger auch mit einer Wagenburg sampt der zugehörigen Schiffbrucken vmbzogen vnd versehen werden/ Auff daß man nicht auff ein mal zu gleich/ wo sich vnraht begeb durch Feuwer oder Zündstrick/ oder sonst durch verrätherey darumb keme/ wie dann offt geschehen/ derwegen auch sonderlichen das Pulffer/ehe man sich recht gelägert/von stundan in holen Gruben oder sonsten eingegraben gehalten werden/vnd sol nicht mehr auff ein mal zu dem Geschütz vnd der Schantz genommen/ weder eins tags verschossen vnnd der notturfft nach verbraucht kan werden/vnd wie auch solche Losementer vnd der Munition Platz/ so mit B B. vnd CC. verzeichnet/insonderheit zu erkennen thut geben. Ferner/so ist bey DD. sampt EE. zu vernemmen der Viech vnnd Metziger/ oder der Fleischaußhauwer marckt oder Platz/ sampt der Gereisigen Profandtmeister vnnd ander Befelchhaber Losement/ vnnd N N. deßgleichen F F. bedeut das mittel Regiment Fußknecht/so forne sich gegen dem Lermenplatz sampt aller Regiment Schultheissen vnnd jhr Gerichtsverwandten/so auch nit weit von dem Obersten/ vnder welchem sie dann gehören/bescheiden vnnd liegen sollen/ dieweil solche Befelchhaber oder Amptstrager vor den gemeinen Knechten mit mehr Besoldung vom Herren/ sampt Harnisch vnnd Gewehr begabet vnnd verforget werden/ So ist auch billich daß sie sich auch gegen dem Feindt

vor

vor andern gebrauchen / vnd an die gefehrlichsten ort sich legen lassen / weiter so ist bey G G. vnd H H. die Wagenburg sampt der Gereisigen Quartier oder Läger zu vernemmen / welches sich dann gerings vmb das gantz Feldläger / von forne an / biß wider zu dem Lermen Platz erstreckt / dann alle derselbigen vnd andere Wagen / vor Feindts gefahr oder vberfallen / darumb ordentlichen in einander sollen geschlossen werden / auff daß man jeder zeit darumb desto sicherer wie hinder einem Graben oder Stadtmauwer zu bleiben vnd ligen hat / derwegen auch die Gereisigen jhr Quartier nicht in / oder gar hart an der Fußknecht Läger geordnet / fürnemlich darumb geschicht / dieweil solche zu den Rossz Wagen vnd Gezelten / mehr raum vnd Platz wann die Fußknecht erfordern vnnd gebrauchen / darzu wo etwan tag oder nachts zeiten sich Lermen begeben / so köndten gemeldte Reisigen der vielfeltigen Hütten / auch Zeltstrick / oder auß vnd auffgespannten Seyler halben / mit jhren Rossz vnnd Pferden nicht fort oder zu dem Lermen Platz kommen / neben solchen so ist an I I. vnd K K. die vnder vnd ober Staht / halt / oder Wachen der Gereisigen zuuernemmen / vnd wird auch noch daforne an L L. ein Fußknecht Regiment darumb geordnet / auff daß gedachtes Feldläger oder der gantz Hauffen hinden / forne / auch neben / vnnd sonst rings vmbher ordenlichen beschlossen vnd bewart beleiben können / vnd ausserhalb deß Lägers / wol oben zu aller hinderst bey N N. stecken an langen hohen Stangen zween auffrecht Strowüsch / die bedeuten mit gunst zu melden den Mum oder Scheißplatz / hinder welche menniglich sich seiner notturfft nach zu verfügen haben / darmit die Quartier vnnd Läger rein vnd sauber erhalten werden / dann welcher das oder solches vberfert / die werden von den jenigen / so hin vnd wider auff die Wachen bescheiden preiß gemacht / wiewol die Potentaten oder dergleichen grossen Herren pflegen darzu in jhren Gezelten etwan an ein ort ein gegraben Gemach zu haben.

Wo vnd wie die Losementer in Lägern geschlagen vnd geordnet werden.

Alle Quartier vnd Läger seind bequemlicher vnd förmlicher / so für die breite oder flachen in die lange getheilt / sich erzeigen vnd erstrecken / vnd sonderlich wo man in eim freyen ebenen Feld / doch ohne bedrang oder vberfall der Feind / sich zu besorgen / Aber für Feinds nöten / seind die flache oder breiten Quartier besser vnd nützer für die langen / sonderlich wo man auß den Besatzungen die Läger mit Geschütz vberreichen / wie dann solches in oder bey der Zug Ordnung weiter vernommen sol werden.

Flache oder breite Läger / seyn für den langen die besten.

Erstlich / alle Läger oder Feldtzüg werden fürgenommen oder außgetheilt nach mennig deß Kriegßvolcks / deren Empter vnd Losementer / ꝛc.

Läger werden nach mennig der Personen außgetheilt.

Zum andern / sol kein öberster Feldherr sein Quartier vnd Losement mitten in einem Läger haben / sonder das an einem orth / da man vermeynt vor vberfall / oder der sicherest ort in eim Läger zu sein / allda sol sein Losement sampt seinen Emptern / vnnd andern / so jhn zugeordnet / vnd jm vnderworffen seyn ligen.

Gar Oberst Feldherr / sol nit mitten im Läger ligen.

Zu dem dritten / vmb vnd hinder solches deß öbersten Losement / oder Quartier / sol ein Regiment / oder zum wenigsten etliche Fendlein Fußknecht / mit jrem Quartier ligen / die den General Obersten vmbgeben oder verwachen / Allda gemeldter Kriegßherr oder Feld Oberster stätigs zwischen den Knechten vnd den Reutern sein wonung mit dem Losement haben / welche jn beyderseits verwachen vnd verwaren sollen.

Vmb deß General öbersten Losement sol ein Regiment Landsknecht ligen.

Zu dem vierdten / sol solchs General Obersten vnd Feldherrn Leutenant in dem rechten oder grösten Läger / aber zwischen den Landtsknechten vnnd dem Reisigen Gezeug ligen / auff daß er alle zeit / wo sich etwan Lermen / oder sonst noth vnd gefahr / zutrüge / er bald zu finden vnd bey der hand sey / Aber wie dem / sol vnnd mag er solchs sein Losement auch wol der gestalt im Läger an eim ort haben / oder da hin schlagen / damit zu tag vnd nacht vnverhinderlich ab vnd zu jhm zu kommen sey / vnnd sonderlich zwischen dem Obersten vnd jme daß kein jrrung oder verhindernuß zu besorgen.

General Obersten Leutenant soll fast mitten / vnd nit weit von deß Obersten Losement / im Läger ligen.

Zu dem fünfften / sol solchs Obersten Leutenant Losement dermassen vnnd gestalt

fürgenommen/vnd geordnet oder geschlagen werden/auff daß es allen andern Quartieren oder Lägern gelegenheit nach bequem/vñ zu gleich wie von dem General Obersten meldung geschehen/nicht mitten in ein Hauffen gedrungen oder versperrt ligen.

Vmb solches Losement/sol ein ziemlicher Platz seyn.

Zu dem sechsten/sol vmb solchs Obersten Leutenants Losement ein zimlicher vnd stattlicher raum oder Platz vorhanden seyn/darmit jhn auch die Reisigen vnnd Fußvolck in einer Auffruhr oder Lermens zeit wissen zu finden/auch ohne verletzung/ab vnd zu jhm kommen mögen/vnd bescheid bey jhm zu holen/weß oder wie sich ein jeder Hauff halten/nach dem es dann die notturfft erfordert/auff ort/end vnd platz sich jeder weiter zuverfügen/wie denn solchs die sachen vñ not dem widerstand nach erfordert/ꝛc.

Feldt Marschalck/ligt auch nahet bey dem Leutenant/den Obersten vnd Gereisigen gelegen.

Zu dem siebenden/sol deß FeldMarschalck Quartier oder Losement nit weit von berührten obersten Leutenant ligen/sampt sein Dienern/Reutern/vnd Knechten/denn einer ohn den andern nicht wol etwas nützlich außrichten oder schaffen kan/wiewol der Zeugmeister auch bey jhnen dienstlich were/aber doch gehört er bey oder zu seiner Artollerey/denn der drey Regiment wird keins ohn das ander zu jetziger zeit was stattlichs erhalten oder außgerichtet.

Oberst Profoß ligt denen beyden/sampt dem Obersten gelegen.

Zum achten/gehört dem Obersten Feldt Vogt Profosen/oder Capitanen der gerechtigkeit/mit seinem Gezelt etwan zwischen dem rechte Obersten Feld oder Kriegß Herrn/vnd dem FeldMarschalck/deßgleichen auch nicht weit von dem Obersten Leutenant/zu ligen/auff das so vbelthat oder straffbare sachen einfallen/sampt andern/an welcher viel gelegen ist/der bey der hand sey/ꝛc.

Zeug vnd Geschirrmeister ligen auch gelegener hand bey diesem.

Zum neundten/so gehört der Artollerey/sampt dem Feld Zeugmeister/nit mitten in ein Läger/sonder an ein orth/an welchem auch das Feldgeschütz steht/nahend bey dem Lermenplatz innerhalb der Schantzen/die auch vor andern ordentlich verwart/mit Wacht vnd Hut versichert/dieweil die Artollerey dieser zeit das fürnembst/auff welchs man sich am meisten vertröst/Dann wo das nicht/ist wenig hoffnung Städt oder Schlösser zu bekriegen/Was weiter deß vorrahts an vbrigen grossen vnd kleinen Geschütz/sampt dem Schatz/oder Munition/das wird hinder den Lägern oben an sicher ort vergraben/bewart vnd verwacht/ꝛc.

Zu dem zehenden/der General Oberst Wagenmeister/gehört mit seinem Losement/oder Gezelt nahet bey den FeldMarschalck/zugleich wie ander bescheid in der eyl bey jhm zu finden.

Wagenburgmeister ligt auch solchen gelegen.

Zu dem eylfften/der Wagenburgmeister gehört mit seinem Gezelt zu oder bey die Artollerey Meister/dieweil der etlich Wägen vnder jhm mit kleinem Geschütz/daß man jhn oder zu der Wagenburg/so man die schlagen wil/hat/oder die Zug Ordnung führt/gehören sich denn solche klein Geschütz zwischen ander Wagen einzuführen/vnd theilen/mit sampt jhrer zugehörung/Lot vnnd Kraut/bey die Artollerey sampt ander Munition vnd rüstung/ꝛc.

Fußknecht samt andern Obersten ligen auch solchen gelegen.

Zu dem zwölfften/die Gereisigen/Obersten/oder Rittmeister/deßgleichen die Obersten der Fußknecht/die haben/jhr Quartier oder Losementer bey jhren Reutern vnd Knechten/wo die hin vñ wider ligen/vnd holen bescheid bey dem Feld Obersten/ꝛc. oder seinem Leutenant.

Zum dreyzehenden/die Gereisigen Wachtmeister gehören bey jhren Reutern oder Rittmeistern zu ligen mit jhren Gezelten/vnnd alle zeit bey dem FeldMarschalck bescheid vnd Losungen zu holen/zu geben vnd nemmen.

Groß vnd klein Geschütz jedes an sein gehörig ort.

Zum viertzehenden/so viel das Geschütz betrifft/sol das zum theil auff den Lermenplatz geführt werden/in Ordnung gestellt/wie es sich gebürt/vnnd denn das vberig groß Geschütz in die Schantzen/Was weiter vberig an Geschütz vorhanden/daß man auff dem Lermenplatz nit nottürfftig ist/sol besonder auff ein eigen Platz/wie oben gehört/doch nahe an dem rechten Läger/aber nit gar darinn stehn/vnd mit besonder Hut vnd Wacht vmbgraben vnd geben werden.

Munition an jr gehörig ort.

Zum fünfftzehenden/alle Munition/als Kugeln/Pulffer/vnd was das mehr belangt/vnd zu dem Geschütz oder der Artollerey gehört/das sol bey die Artollerey geordnet/

net/vnd denn weiter wo man das nottürfftig zu finden weiß/ vnnd fleissig vmbgraben/ behüt vnd verwacht werden/darmit kein vnraht darzu oder darüber gange.

Item zum sechtzehenden/ die Munition Wägen die nicht Pulffer führen/sonder Kugeln oder dergleichen rüstungen/ der man sich nit so hart für Feuwer vnd verrähterey besorgen darff/ die sollen alle vmb die ander Wägen/ so mit Pulffer geladen/gezogen vnd geschlossen werden/ auff daß solchs Pulffer innwendigen der andern Wägen stehe/ jedoch sollen solche Wägen in dem vergraben platz stehn/ so vmb alle Munition auffgeworffen oder gegraben ist worden. Geladen vnd Läger Wägen an jr gehörig ort zu führen.

Zu dem sibentzehenden/ sol hernach die Schiffbrucken vmb solche Hauffen geordnet vnd gezogen werden/darmit die Munition mit den Wägen vnd Schiffen verdeckt/vnd dester baß verhütet mag werden. Schiffbruck vmb oder bey jr gehörig ort.

Zum achtzehenden/ so man etwan für Städt/ Schlösser vnd Festy rücket/ oder sich dergleichen lägert/ vnnd die beschantzen oder beschiessen müste/ so seyen die stück Büchssen/ was groß in die Schantzen zuführen/ vnd sol doch allwegen die Munition in jhrem vergraben standt vnnd platz behalten/ wie oben gehört/ mit sorg vnd raht verwacht/ vnd allweg nit mehr Pulffers/ dann man eins tags nottürfftig ist/ genommen werden. Vbrige Munition sol an jrem ort vmbgraben vnd verwaret werden.

Zum neuntzehenden/ alle ander Wägen/so den Obersten vnd den Reisigen zugehörig/ wenn man für vberfall der Feind sich besorget/ die sollen vnd mögen zu eusserst vmb der Gereisigen/vnd vmb die andern Läger all gezogen vnd geschlossen werden. Der zugehörigen läre Wägen vmb die Munition zu ziehen.

Zu dem zwentzigsten/ wo die gefahr oder not der Feind so gar besorglich/ so mag zu eusserst vmb solche Wagenburg ein wall vnnd Graben auffgeworffen werden/ darmit die versicherung dester stattlicher bewart vnd versorget sey/ꝛc. Ein Wall oder Graben vmb das Läger auff zuwerffen.

Man pflegt gemeinlich auch/ wo ein Hauffen Kriegßvolck beysammen/ in ein Läger ein Ordnung zu machen/vnd halten/im ziehen vnd lägern/derwegen etwan wo noth oder gefahr/ die Läger mit einer Wagenburg oder sonst mit eim auffgeworffnen Wall/Tam/oder Graben/ vmbgeben/ vnd verschrenckt werden/ wie denn deßhalben hiebey ein augenscheinliche Figur/wie Reutter/Knecht Geschütz/vñ dero jedes bedeckt/ versichert/ im Läger an seim orth bewart zusehen/ Ist es doch bey den Quartier vnd Wachtmeistern gebreuchlich/ die Läger vnd Quartier nahet der Wäldt/ Höltzer/vnd Wasser/fürzunemmen/mit Gräben vnd Wagenburg vmbgeben/welches eines Feldlägers zwey nottürfftige stück seind/ vnd nach lengs den Gräben klein Feldgeschütz geordnet/ vnd ander grosse stück den Feinden vnder Augen gestellt/ mit aller notturfft zu tag vnd nacht verwacht vnd versehen/ die Schantzgräber ohn vnderlaß bey der hand zu haben/darmit wo der nottürfftig zu gebrauchen/ auch die Profandt an sicher ort bewart/den Reisigen vnd Fußvolck gelegen/zwischen jhn nach dem Profosen vnd Profandtmeistern/ darmit wenig gezanck vnnd hader sich darumb vnd bey erheben/ auch deßhalben vor dem Läger ein hoch Gericht zu abscheuhen sol auffgericht/vnd die vbelthat gestrafft werden.

Wenn man denn wider willens auß gemeldtem Läger zu verrücken ist/ so wirdt das nechst darein man zeucht/ gleicher gestalt wie hievor geordnet vnd versehen/Ziehen also die Hauffen vnd Geschwader einer vmb den andern etwan fort/doch nicht in verlornen Hauffen oder Leuffern/ sondern sie wechßlen mit der Zug Ordnung vmb/ vnd welche darmit den fürzug haben/ die seind am früesten auff/ ist jeder schuldig in seiner Ordnung zu ziehen/ wo es weg vnd straß halben seyn kan/ darmit die Hauffen fort vnd beysammen erhalten/daruon dann an andern mehr orten gnugsamlich meldung geschehen/ vnd außgeführt ist worden.

Erklä-

Erklärung dieser vnden verzeichneten ZugOrdnung / wie man vor ein Festy oder Besatzung in Schlachtordnungen / zu Rossz vnd Fuß / sampt dem Geschütz vnd Munition zeucht / schantzt / vnd bescheußt mit einem A. B. C. verzeichnet.

A bedeut den Scharmützel.
B die Stadt / Festy oder Besatzung.
C den vndern Scharmützel.
D die vorderst vnderhalt / oder Wachen der reygen.
E die vorderst Oberwacht der Reisigen.
F den obern Rennfahnen.
G die Wacht vor der Schantz.
H den vndern Rennfahnen.
I die Munition / verwacht zu dem Feldgeschütz.
K die verwacht Munition / zu der Schantz gehörig.
L das Feldgeschütz.
M der Lermen platz.
N das vnder Fendlein Schantzgräber.
O das ober Fendle Schantzbauwren.
P den Lermenplatz.
Q die drey Schützenfahnen der Gereisigen.
R oben die drey Blutfahnen / oder den verlornen Hauffen der Fußknecht.
S den oberflügel Hackenschützen.
T den flügel der Hackenschützen / vor dem grösten Hauffen Fußknecht.
V die vnder mitlern Schützen Pferd.
X die obern zwentzig Fendlein Landsknecht.
Y für vnd niderlag der Munition / so zum Sturm gehört.
Z die vndern sechß Fahnen der Gereisigen.
AA die mitlern drey Fahnen Schantzgräber.
BB den hindern obern flügel Hackenschützen der Fußknecht.
CC die 26. Fendlein / oder grossen Hauffen der Fußknecht.
DD die Feldscherer oder Balbierer.
EE die 13. Fahnen / oder grossen Hauffen der Reisigen.
FF Heerbaucker vnd Feldtrommeter.
GG Gereisigen / grosser Herren Jungen oder Buben.
HH die hindern leichten Pferd.
II der Fußknecht Troß Fendle.
KK die nachführend Profand.
LL die hinderst oberst staht / halt oder Wacht.
MM die vnder hinder Wacht.
NN der Fußknecht oberst hinder nachzug 2. Fendle.
OO das Viehe so dem Läger nachgeführt.
PP der Gereisigen vnder hinderst nachzug 2. Fahnen.
QQ der Gereisigen Wagen / Pferd vnd Troß.

LL
HH
BB
NN
II
CC
OO
KK
DD
PP
QQ
EE
GG
MM

A
B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
V
X
Y
Z
AA
BB
CC
DD
EE
FF
GG
HH
II
KK
LL
MM
NN
OO
PP
QQ

Argument vnd innhalt dieser Zug vnd Schlacht-ordnung das ander theil.

ERstlich der forder Buchstaben B. bedeut diese gegenwertige Festy / Stadt/ Schloß/oder Besatzung/so vom Feind vberzogen / vnd Schlachtordnung weiß darvor zu halten pflegen/welchen dann zu gegen vnd wider auß der vndern vnd obern Pforten etlich Kriegßvolck im widerstandt durch Scharmützel begegnen vnd widerpart halten/wie dann solches an A. vnnd C. augenscheinlichen zu erkennen oder vernemmen thut geben/ꝛc.

Für das ander / so ziehen dem gantzen Hauffen zu Rossz vnd Fuß zwey Banier Fahnen oder Geschwader Reisigs gezeugs vor vnd nach/welche dann zu förderst/deßgleichen aber oben vnd vnden bey E. vnd D. Weiter so hinden am L L. vnd MM. zusehen/vnd werden fürnemlichen gedachte vier Hauffen /darumb neben auß auch vor vnd nach dem gantzen Feldzug/also zuziehen geordnet / auff daß / vnd darmit auch sonst alle Hauffen zu Roß vnd Fuß sampt der Artolley/als mit Eckfaullen darinn/vnd durch beschirmet/verhüt/bewacht vnnd verwart mügen werden / darmit solches alls / sampt der nottürfftigen Munition / in jhr vorhabenden Zug oder Schlachtordnung vnverhinderlichen/jedes nach seiner art gelegenheit / vnd in Ordnung sicher zu ziehen/ vnd halten/haben oder darmit fortkommen mögen / vnnd was dann zu wider oder gegen von Feinden an dem oder in ander weg/mit abbruch thet begegnen / solches sol vnnd würdt erstmals durch obgemeldte vier Fahnen Gereisigen Staht / halt /oder Wachen/angewendt/gehindert oder abgetrieben.

Wo ferr aber gemeldte vier Hauffen oder Wachen / so forne neben oder auch im nachzug halten/oder ziehen theten / zu lützel oder schwach weren / haben auch solche zu hülff raht oder beystandt die fordern zween Rennfahnen / welche dann jeder nicht weit oder ferr / von dem Vorzug ziehen oder zu halten pflegen / wie dann solches bey den Buchstaben F. vnd H. klerlichen zu vernemmen oder erkennen thut geben. Im fall aber deß Feindts oder gegentheils wenig Hauffen solchem als zu groß mechtig vberlegen oder starck weren/also daß obgedachter vor vnd Nachzug /sampt den beyden Rennfahnen zu lützel / wenig oder vberlegen weren / So folgen solche zu retten im Fußstapffen die drey Fendlein Leuffer oder verlorn Hauffen / welche etwan Blutfendlein genannt/ sampt noch andern drey Baner oder Fendlein Schützen Pferden / welche auch dann in sonderheit oben vnd vnden mit Q. vnd R. verzeichnet /oder einverleibt worden / auff daß den rechten gewaltigen oder starcken Hauffen/zu Rossz vnd Fuß/ sampt der Artollerey / Geschütz/Munition vnnd alle Profandt / wie dann jedes inn seinem Zug oder Schlachtordnung vor/nahe oder neben einander geführt / oder zu halten pflegen / vnverhinderlichen nit fort gebracht können oder mögen werden.

Begeb es sich oder were sach/das all obgedachte Hauffen/so im Vor oder Nachzug/deßgleichen auch Hacken vnd ander Schützen Pferd/oder Staht/Halt/vnd Wachen/sampt dem verlornen Hauffen/Rennschützen oder Blutfahnen / auch dem Feldtgeschütz/so darzu vnd auff solche Scharmützel in widerstand geordnet werden/als noch zu gering / vnnd durch die gegentheil in die flucht oder sonsten abgetrieben / vervrsacht würden/so sollen ziehen vnd folgen solchen obberürten Hauffen/gewönlichen/oder nit weit daruon / als nemlich hinden / fornen / oder darneben / etlich Geschwader leichte Pferd/sampt andern Hackenschützen zu Rossz vnd Fuß / wie dann solches mit S. T. vnd V. verzeichnet / welche sich zu gleich wie oben vernommen / im angriff zu einer entsetzung verordnet vnd gebrauchē sollen lassen / auff daß der Feind wider zu rück abgetrieben/oder durch ein beharrlichern widerstandt das Feld oder Platz erhalten möcht werden/ꝛc.

So ferr sichs aber zutrüge/daß all obgemeldte Hauffen zu Rossz vnd Fuß /sampt den Schützen/vnd dero nottürfftigen zugehör / als noch zu gering lützel vnd vberlegen/

oder

oder also von dem gegentheil vberweltiget / dardurch sie sich gar zu wenden oder in die flucht begeben müsten/So sollen/oder seind als dann von dannen nit weit noch andere zween grosser Hauffen/ nemlichen einer zu Rossz/der ander zu Fuß/wie dann solches oben bey dem X. vnd vnden an dem Z. vnderschiedlichen zu vernemmen /welchen dann auch/darumb auff oberklerten Hauffen zu entschütten oder erhalten bestellt vnd verordnet worden/durch welche dann die rechten gewaltigen Hauffen zu Rossz vnd Fuß / vnder welchen auch etwan der besten Leut pflegen zu halten/ wie dann oben an C C. weiter vnden mit E E. verzeichnet / kein vberfall noch verhinderung an jhrem fürhaben mag erfolgen oder begegnet werden / sondern solche Hauffen sollen in jhr Geschlachtordnung verharren vnd bestahn bleiben/so lang vnd viel/ biß durch gelegenheit mittel oder weg berahtschlaget/wo dann vorhabende Festy / Stadt/Schloß / oder Besatzung/ am füglichsten zu belegern oder geschantzet vnd beschossen möcht werden / deßgleichen wohin/vnd an was bequem oder taugliche ort vnd platz / das klein oder groß Feldgeschütz/ sampt der Artollerey Munition vnnd die Profandt / auch weiter der Gereisigen vnd Fußknecht Quartier/Losement/Hut vñ Wachen/weiter wo ein stattlichen od geraumen Lermen platz / vor welchem dann das Feldtgeschütz sampt dem andern grossen / so in die schantz vnd zu der vberigen Munition gehört/welches dann nicht minder oder weniger wie anderß verwart/vnd sonderlich bewacht sol werden / wie dann solches vor anderen mit I. vnd K weiter einem L. verzeichnet worden ist/zusehen/zu dem ist es fast gebreuchlichen das man in allweg mit dem grossen Geschütz / so nahe man kan zu der Maur/ oder was man dann zu beschiessen vorhabens /hinzu schantzet / vnd welcher massen solches sampt dem Geschütz / auch dero Wach vnd hut / so darinn verborgen gegen dem Feind gericht/das ist vnd wird augenscheinlichen mit G. eynuerleibt oder verzeichnet zu sehen. Zu dem so ist obgedachter Lermenplatz mit P. verzeichnet / auff welchem hinder dem Feldtgeschütz drey Fendlein Fußknecht / mit auffrechten eyngesteckten Spiessen/ vnd auch Fendlein weiß Wach halten / darhinder neben vnd bey alles Geschütz / Munition oder niderlag/sampt andern drey Fendlein Schantzgräber /welche auch auff solches sampt anderen zu warten haben/als dann mit Y. vnd A A. vnderschiedlichen verzeichnet. Zu solchem sind noch zween ander Fahnen Schantzgräber mit N. vnd O. darvor oben vnd vnden begriffen/ welche auff den Vorzug/sampt den beyden Rennfahnen zu warten oder halten haben/auff daß wo böse Weg vnnd Strassen / durch solche mit besserung erstatt kan werden / darmit das Geschütz vnd die Artollerey oder Munition/ sampt den andern Hauffen zu Rossz vnd Fuß/ vnverhinderlich mit vnd fohrt gebracht mögen werden. Weiter neben der Fußknecht grösten hindersten Hauffen / oben vnd auch darvnder/halten jhre angehengte flügel Hacken Schützen/ auch Feldscherer oder Balbierer/welche mit B B. vnd D D. verzeichnet/auff daß wo man der im fall nottürfftig/bey handen gehabt mögen werden. Nun ziehen oder halten in den hauffen / so mit G G. vnd H. begriffen/der Gereisigen vnd Fußknecht jungen oder Trosser/der vrsachen die Gereisigen hart darbey / oder nicht zu weit daruon pflegen zu halten / woher etwan jhren Herren ein Rossz beschädiget / vom Feind geschossen oder sonst erlegt würde/das solcher durch ein Diener/Lackeyen oder Trabanten ein andern bey handen mag holen/ eynführen oder ziehen lassen.

Weiter an oder bey K K. vnd Q Q. sampt O O. wirdt alle die Prouiandt vnnd der Gereisigen Wägen/so allen hauffen zu gut nachgeführt verordnet vnd gestellt / zu dem so ist dahinden oben vnd vnden mit N N. vnd P P. der Gereisigen vnd Fußknecht/sampt deß gantzen Hauffens nachzug verzeichnet/zu welchem auch ein stattlicher hauffen Gereisigs zeugs/etwan Spiesser oder sonst leichte behende Pferd geordnet werden /welche dann von einem zum andern Hauffen / wo man dann der nottürfftig zu kommen oder rechnen haben/welche auch dann in sonderheit mit H H. verzeichnet / so auch dem fördern Rennfahnen vnd Vorzug/sampt dem wachen hülff vnd beystandt zu beweisen jederzeit schuldig zuerzeigen / deßgleichen seind vnd werden auch der Gereisigen Feldtrummeter vnd Heerbaucken / neben den grossen Hauffen Reisigs zeugs außgeführt/

dieweil

dieweil solche nichts in oder mit der Schlachtordnung zu haltē oder zu schaffen/ Sondern haben jres blasens vnd der Heerbaucken so lang es wehrt außzuwarten/ wie dann gebreuchlich ist/ ꝛc.

Zug Ordnung/ zu Rosß vnd Fuß/ sampt dem Geschütz vnd Munition.

ZVg Ordnungen werden dieser zeit auch gar auff mancherley art/ weiß/ vnd ein mal nit wie das ander darmit gelegenheit gehalten/ Vrsachen/ es wird zu Wasser/ Berg/ Thal vnnd Land/ darzu mit vngleichen Hauffen gezogen/ also das etwan auch viel Gehöltz/ Gesümpff/ Moß/ Wasser vnd dergleichen verhindernussen geben/ daß in dem kein gleichheit hiemit kan oder mag gehalten/ noch dazu beschrieben werden/ vnd ob oder wo die gleichwol zu melden weren/ so seind sie doch dieser zeit nit allen oder jeden Kriegßleuten solcher gestallt zu gebrauchen/ viel weniger anzugeben bekañt/ Denn die Fußknecht sampt jhren verordneten öbersten Hauptleuten/ kein wissen oder eingriff der Reisigen haben/ oder sich jhres stahts vnnd wesens vnderfangen/ haben gnug mit jhnen selbs zu thun/ hingegen die Gereisigen nicht wissenheit oder verfahung der Artollerey sampt der Fußknecht Ordnung oder Befelch sich vnderwinden/ haben gleichsfalls mit jhren Hauffen selbs gnug zu schaffen/ vnnd also vnder diesen dreyen Regimenten keiner deß andern Ordnung zu machen oder angeben sich vndersteht/ wiewol jrer kein theil on den andern geseyn/ oder etwas außrichtē noch verbringen mag/ ꝛc.

Vnd wo dergleichen zu Feld/ Berg oder Thal/ mit Hauffen Fußknecht/ Reuter vnd der Artollerey gezogen/ so ist doch in diesem Buch begriffen/ wie das Geschütz/ sañt der Munition in Ordnung gehn vnnd geführt sol werden/ wiewol wo es in der ebne oder flachen Feldungen ist/ da mag den langen Zug Ordnungen was abgebrochen/ vnd solche Hauffen sampt dem Geschütz etwas der breite nach/ oder viel neben einander zu führen/ dargegen zugegeben werden/ also Reuter vñ Knecht/ sampt der notturfft/ dester ehe in der Zug Ordnung fort zukommen befördert.

Vnd allweg die Fußknecht dem Geschütz auff der rechten/ vnd die Gereisigen zu der lincken seyten/ vmb das Geschütz sampt dero Munition/ inn der mitte verdeckt geführt/ sol vnnd mag werden/ nach dem ander Haab vnd Güter/ als Prouandt/ Frücht/ Karren vnd Wagen/ das vnd dergleichen so zu der notturfft vnnd rüstung gehört/ darauff ein nach Zug sampt Hut/ Wacht oder Staht in Ordnung ziehen vnd geführt soll werden/ darmit alle Hauffen vnverhindert mit einander fort können vnd mögen kommen.

Es begibt sich in solchen sachen auch offt vnd dick/ nach viele der Personen/ Hauffen oder Regiment/ dero jetweder besonder in solcher Zug Ordnung/ der weite oder breite nach/ für Päß/ Wasser/ Berg/ Thal oder Brucken/ sampt andern schmalen vnd engen strassen/ Weg vnd Furten/ nit also der breite/ neben vnd nach einander fort mögen kommen/ vnd denn ein jeder Hauffen oder Regiment für dem andern den Vorzug vermeint zu haben/ als denn so wirt vmb einigung vnd richtigkeit wegen/ ein Hauffen oder Regiment Fußknecht/ doch Glieder weiß/ vmb das ander eingeführt/ mit langen oder kurtzen Wehren/ Aber mit den Gereisigen vnd der Artollerey hat es ein ander gestalt/ kan vnd mag jr Ordnung nit so leichtlich zutheilt oder zutrennt werden.

Es werden auch gleichßfals leichte Schützen Pferdt/ die man schwartze Reuter nennt/ zu einem fürtrab oder Zug/ Weg/ Steg/ vñ sicher Hut einzunemen/ Ordnungs weiß für den Hauffen her geschickt/ auff daß/ wo der Feind was nahe zugegen/ oder vmb die Weg verhinderung thun wolt/ durch solche Fürzug/ mit widerstand Scharmützels weiß gehindert vnnd gewendt werden/ darmit die rechten gewaltigen Hauffen hernach one vnruhe oder verhinderung mögen fortkommen/ denn gar leichtlich/ wie schlecht oder gering solche Hauffen/ durch Feindt oder widerstandt angewendet/ das sie zu Schlachtordnungen machen gedrungen/ vnnd dann wider Zugordnung darauß gemacht

macht sollen werden / solches nit ohne geringe mühe vnnd arbeit / sampt verhindernuß dem Hauffen geschehen mag.

Wo aber nahend zu dem fürgenommen Ort / Land / Stett / Schloß oder Vesten / welches man willens ist zu belägern / mit dem Hauffen geruckt / so werden auß allen Regimenten oder Hauffen / so im vor vnnd nach ziehen / zu Schlachtordnungen gemacht / vnd sich darmit dem Feind für gesicht vnder Augen / der lenge / flecke oder breite nach außgespreit / vnd zurtheilt sehen lassen / dardurch denn der Feindt in der Besatzung ein abscheuhen / vnd wann hernach gelegenheiten fürfallen / sich ein jeder Kriegßmann zu Rossz oder Fuß / solches orths oder platz mit seinem Regiment / Fendlein oder Hauffen hernach sich dester besser zurichten vnd schicken wissen.

Derwegen nit vbel angesehen / ehe daß man sich vor ein besatzung lägert / zuuor die Lermen plätz angezeigt werden / vnd das Geschütz verborgen / oder zu nachts zeiten / in die Schantz oder sonst gegen dem Feind geführt vnnd gericht / Denn wo solches bey tag geschicht / kost es viel leut vnd Rossz / so das ziehen vnd führen. Auch wo es gesein kan oder mag / sollen zu förderst oder nechst der Besatzung zween oder drey Rennfahnen mit leichten Schützen Pferden / zugleich auff drey Hauffen / so nahe sie können / one beschedigung hin zukommen den bezirck berennen / besichtigen / vnd einnemmen / vnd darmit vor dem rechten Hauffen sich zu erst sehen lassen / Auff solche ziehen oder folgen aber etliche Hauffen leichte Pferdt / Darneben zu der rechten hand ziehen die Läuffer / welche man den verlornen Hauffen nennt / Hernach so zeucht gleich auff dieselbige zween Hauffen ein außschoß / zu dem widerstand / halt vnd angriff / welche Hauffen zu Rossz vnd Fuß für den rechten gewaltigen Hauffen / vnnd neben demselbigen fürtrab / so alle für den rechten Hauptfahnen in Schlachtordnung halten / darunder denn die meisten vnd besten verharren sollen / neben jnen zu der rechten hand auch ein gewaltigen Hauffen Fußknecht / darauff jhr Troß / vnd hinder den Hauptfahnen / was der Potentaten / Graffen vnnd Herren Jungen mit den Beypferden / Büchsen / Fausthemmern oder Kolben / gerüst hinder solchen Hauptfahnen / Glieder vnd Ordnungs weiß halten vnd warten / auff das / wo etwan einem solchen grossen Herren ein Gaul erlegt oder geschossen würde / daß er ein andern bey der hand habe / neben solcher Jungen Ordnung zu der rechten / helt oder zeucht der Fußknecht Troß / darauff alles Profandt / Vnnd zwischen solchem Reisigen Hauffen / vnd Fußknecht Schlacht oder Zug Ordnung in mittem / wirt das groß vnd klein Geschütz darauff / vnd nach die munition an Pulffer / Kugel / vnd ander Wagen mit Hut vnd gewarsam geführt / vnd solche Hauffen all mit einem stattlichen vor vnd nach Zug versorget vnd versehen.

Vnd was aber andere Personen / welche nicht in Schlacht oder Zug Ordnung gehören / belangt / als Feldtrommeter / Heerbaucken / Feldartzt vnnd Scherer / oder dergleichen / die werden neben solchen Ordnungen beseits außgeführt / darmit sie bey der hand / so man der nottürfftig / gebrauchen kan. Aber im Zug oder Schlachtordnungen ziehen die Trommeter oder Heerbaucker für jrem Hauffen her / Es werden auch mit sonderlichem fleiß alle Schützen zu Rossz vnnd Fuß / bey dem Hauffen besonder neben auß / auch Hauffen / Glieder vnd Ordnungs weiß außgeführt vnnd gehalten / Zu dem so werden auch die Schantzgräber / neben vnd bey dem Geschütz vnd Hauffen / oder wo man der nottürfftig / auch die vberigen Ordnungs weiß gehalten / als dann auß diesen hiebey oder vor hergesetzten Figuren zu sehen ist / ꝛc.

Wiewol es sich mit oder in den rechten Zug oder Feldtschlacht Ordnungen anders begibt / sonderlich wo die Regiment oder Hauffen zu Rossz vnd fuß / solcher gestalt gedrungen / so werden die flügel der Hackenschützen ordentlich in Zugordnungen außgeführt / abgesöndert / vnd neben die hauffen angehenckt / auch wo jhr sonst nottürfftig / werden sie hinden / mitten oder fornen gebraucht / vnnd fast der Feind erstmals durch die angewendt oder ersucht / denn es dermassen dahin gerahten / was dieser zeit durch das Geschütz vbersehen / oder so es recht angeht vnnd fürüber / ist es fast gethan / vnd hernach nicht viel hoffnung mehr / denn sich vor solchem die dapfferen vnnd beherzigsten /

tzigsten/zaghafftig zu besorgen vnd entsetzen haben. Für dem Geschütz gilt oder hilfft weder kün noch mannheit/gilt ein verzagter loser Bub mit einer Büchsen eben so viel/ als ein auffrechter behertzigter vnd erfahrner Mann/Denn dawider oder für hilfft kein gunst/weder balgen noch fechten/sonder ist auch erschröckenlich zuhören/ vnd geht oder trifft allweg meisten theils die frommen vnschuldigen.

Oberzelt Zug oder Schlachtordnung/werden an mennig der Person solcher gestalt fürgenommen/wo es eben geraum Feldung/da werden 3.5.7.9.11.vnd biß auff 21.Mann/oder noch mehr/etwan biß auff 101. Mann/in ein Glied gestellt/doch alle Schützen besonder hinfür oder neben/vnnd fast auff das dritt Glied lange Wehren/ ein Glied kurtzer Wehren/als Hellenbarten oder Schlachtschwerdter/vnd die andern kurtzen Wehren all mitten bey den Fendlein geordnet/Wo aber die Regiment eintzig oder besonder ziehen/werden fornen auff etlich Glieder mit langen Wehren/etwan 3. vnd zu hinderst auch 3. Fendlein/die vbrigen alle mitten sampt den kurtzen Wehren eingeführt/doch zu eusserst der Ordnung die kurtzen Wehren mit langen Spiessen vnd Hackenschützen bedeckt/vnd darneben angehenckt/wie gebreuchlich ist/ꝛc.

Von Lermen Plätzen/auff welche sich Reuter vnd Knecht zusammen verfügen/ꝛc.

Von Läger/Losement/Zug vnd Schlachtordnung.

SOlcher Platz wirdt dermassen geordnet / wie hieuor bey den Quartier Lägern vnd Losementern auch vernommen / nemlich ein geraumer ebner weiter breiter Platz/so sich gegen den Feinden erstreckt / dafür das Feld Geschütz gestellt/ vnd wo die Regiment oder Hauffen in Zugordnungen ziehen / werden die/ehe sie in das Läger/so schon geschlagen/zuuor auff den Lermen Platz geführt / der wirdt jhn durch deß Obersten Leutenant oder dero Hauptleuten angezeigt / vnnd wirdt als bald ein blinde Schlachtordnung versucht vnd gemacht / darinn der fehl vnd mangel / so sich hernach etwan zutrüge / verkündiget mag werden / Darmit wenn oder wo sich Lermen begebe/ ein jeder dester leichtlicher kündt oder wiß sich zu schicken / vnd wenn also ein klein weil in der Ordnung verharrt/als denn zeucht ein jeglichs Fendlein seinem Furier nach biß ins Läger. Solcher gestalt haben auch die Gereisigen ein Ordnung / vnnd wirt also zu Rosß vnd Fuß ein jetweder Regiment besonder geordnet/ꝛc.

In Lermens zeiten eylt jeder seim Fahnen zu.

Wann nun nach solchem Lermen vorhanden/es sey zutag oder zu nacht/so regen sich erstlich die Schilt vnd Scharwachen/darauff alle Trommen vnter den Fußknechten/ vnder den Gereisigen die Trommeter / als bald wirdt allenthalben den Fahnen vnd Paniern zugeeylt/vnd sich mit Hauffen auff den obgedachten Lermenplatz verfügt/ ein jeglicher vnder sein Regiment/also durch mühe vnd arbeit das Volck zu Rosß vnd Fuß in die Ordnung zubringen/ Es wirt auch das Geschütz dermassen vnd zugleich in guter Hut geladen vnd zugericht / also wo not das zu erst abgelassen. Es verfügen sich auch zu solcher zeit alle Artollerey Personen zu Rosß vnd Fuß/wohin ein jeder bescheiden/auff das wo sich zutrüge/das auch mit fort gebracht möcht werden.

Geschütz in guter Hut geladen gehalten.

Vnd also die dreyerley Regiment Artollerey / Fußknecht/auch die Gereisigen in solchem fall besonder sich wissen zuhalten/vnd keiner dem andern theil in sein Ordnungen zu handlen oder vnderfangen hat /es were denn ein Oberster/oder Feld Marschalck vnd dergleichen/Denn der so mit der Artollerey behafft/sich nit leichtlich der Gereisigen vnderfecht/hergegen die Gereisigen der Fußknecht / auch die Fußknecht gemeldter Regiment beyder sich nicht vnderwinden.

Oberster hat allen dreyen Regimenten zu gebieten.

Erklärung dieser Feldschlacht

welche beyder seits zugleich einander antreffen / sampt dem Kriegßvolck/so auß der Besatzung jhrem Hauffen zu hülff kompt/augenscheinlich mit dem A. B. C. verzeichnet.

A bedeut den Thurn in der Besatzung.
B die obern Pforten der Besatzung.
C die mittler Pforten oder Thor.
D die vnderst Pforten der Besatzung.
E den Reisigen Zeug/welcher zum obern Thor auß der Besatzung zeucht.
F die Feldscherer oder Balbierer.
G die 12 Fendlein Fußknecht in der Schlachtordnung.
H das Feldgeschütz.
I das abgelassen Feldgeschütz/so man der Besatzung zuführt.
K der grossen Herren Jungen oder Buben/welche in der Ordnung halten.
L das Kriegsvolck/welche zum vndern Thor auß der Besatzung ziehen.
M die vndersten 22 Fendlein in der Schlachtordnung.
N die 9. Fahnen deß Reisigen Zeugs nechst vor der Besatzung.

die

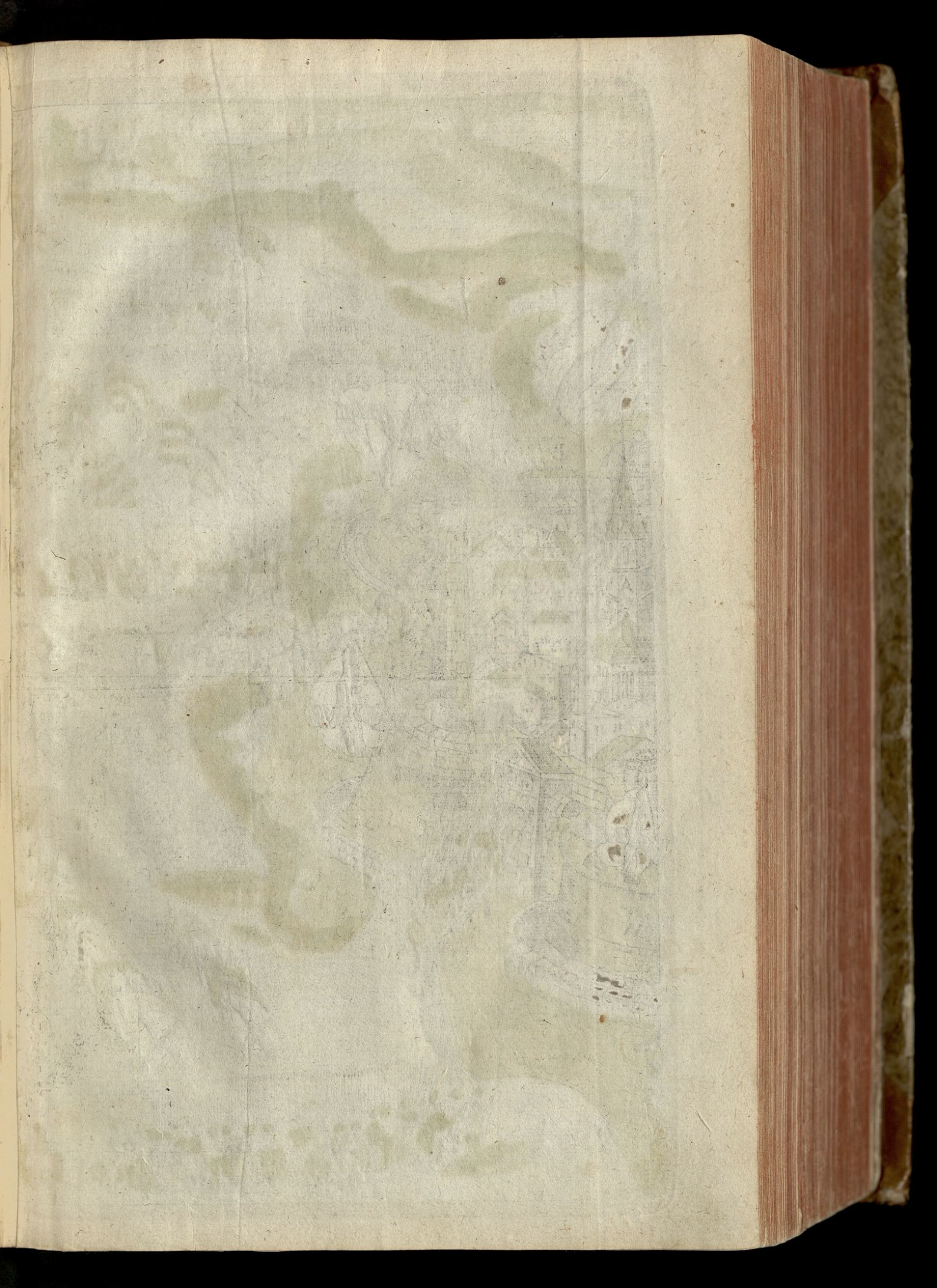

B
A
C
I
K
L
M

A
B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
V
X
Y
Z
AA
BB
CC

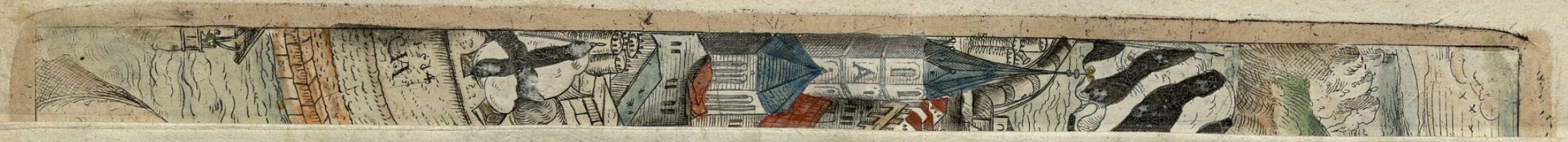

O die 23. Fendlein Fußvolck in der Schlachtordnung.
P die 9. Fahnen Reisigen zu öberst für der Besatzung.
Q die Feld Trommeter vnd Heerbaucker zu öberst.
R diß gegentheil 9. Fahnen oder Geschwader Reisigen zu öberst.
S die 20. Fendlein Fußknecht/der Besatzung gegentheil.
T deß gegentheils 9. Fahnen oder Geschwader Reisigen Zeug.
V des gegentheils 8. vnderst Fahnen oder Geschwader Reisigen.
Y der Besatzung gegentheil Feldgeschütz.
Z deß gegentheils Obersten hindersten 5. Fendlein Fußvolcks.
AA die hindersten 6. Fahnen oder Geschwader Reisigen.
BB die hindersten vndersten 11. Fendlein Fußvolck.
CC deß gegentheils Buben oder Jungen/ welche in der Ordnung hinder jhren Herren halten.
DD der gegentheil mittler flügel der Hackenschützen/neben der Schlachtordnung.

Argument der Feldtschlacht das dritt theil.

ERstlich so ist diese Feldtschlacht fürnemlichen in zwey vnderschiedliche theil verfaßt/welche dann einander angreiffen/ als zu der lincken hand nechst der Statt oder Besatzung werden alle Hauffen vnnd Fahnen oder Panier/ was der fürnembsten/mit Keyserlichem Adler/ vnd darzu mit Burgundischen Creutzen verzeichnet/ vnd solcher gegentheil als zu der rechten seyten/ sind dero Fahnen vnder der Gilgen/sampt dem Schweitzerischen Creutz einuerleibt worden/vnd bedeut erstlich A. den Thurn in der Statt oder Besatzung/weiter B. vnd C. sampt dem D. die drey Thor oder Pforten in gemeldter Besatzung/durch welche vnden/ mitten vnd oben/ Kriegsvolck zu Rosß vnd Fuß außziehen/als dann auch oben bey E. vnd L. klerlich zusehen ist/ vnd zu öberst an F. vnd G. halten oder stehen 21. Fendle Fußknecht/ als ein hinderhut in der Ordnung/ vnnd werden die Feldscherer auch darumb neben außgeführt/ was in den Hauffen hin vnd wider geschossen/beschediget/ oder sonst nit gar tödlichen verwundet/ daß man solche noch bey der hand weiß vnnd habe/ damit den erlegten in dem fall auch bey zeit geholffen mag werden. Weiter H. vnd I. bedeut das Feldgeschütz/welches/nach dem es vnder den gegentheil abgeschossen/wider in die Besatzung oder zu rück geführt/ dann solches Feldgeschütz wirt zu beiden seyten vor allen Hauffen her geführt/ vnd wo man gelegenheit/dem Feind vnder augen gericht/vnnd nach dem es abgeschossen worden/ die Fuhrleut sampt den Pferden daran zusetzen vnd in hut zu haben/ oder weg zu führen verordnet. Am K. werden der Gereisigen Jungen hinder jhren Herren/ welche in der Ordnung halten/vernommen/der gestalt/wo etwan einem Herren oder Potentaten ein Pferd erlegt/geschossen oder beschediget/ das solcher von stund an ein anders bey der hand mag haben. Vnd nacher an L. vnd M. wirt das Fußvolck/so zu der vndern Pforten auß der Besatzung in der Schlachtordnung den Feind vnder augen ziehen/ vernommen. Weiter neben gemeldtem Hauffen wirt bey N. vnd O. sampt dem P. die drey Hauffen neben einander/so den gegentheil angreiffen vnd schlahen/vernommen/ als nemlich in der mitte/vnd oben neun Fahnen gereisigs Zeugs/vnd darob 23. Fendlin Fußknecht/welche alle zugleich den gegentheil angreiffen/vnd mit einander darauff hauwen. Vnd zu öberst bey dem Q. halten darneben auch die Heerbaucker vnd Trommeter/welche so lang die Schlacht wert/jrs blasens oder Trommetens pflegen zu warten/Aber vnder dem Hauffen Fußknecht werden die Pfeiffer vnnd Trommenschlager in jr Schlachtordnung neben oder bey die Fendlein bescheiden/ wie dann auch oben vernommen/so lang die Schlacht weret/welche auch on vnderlaß jrs ampts mit pfeiffen vnd Trommen zu schlagen außzuwarten haben/ also ist oder sind nach notturfft alle Hauffen gegen der Besatzung/ welcher Fendlein mit dem Adler vnnd Burgundischen Creutzen verzeichnet/erklärt worden/ꝛc.

Von Läger/Losement/Zug vnd Schlachtordnung.

Nachfolgend wirt an R.S.T. vnd V. gemeldter Hauffen gegentheil/welcher Fahnen oder Panier all durchauß mit Liligen vnd Schweitzer Creutzen verzeichnet/als in öbersten 9. Fahnen gereisigen/nacher darunder 20. Fendlin Fußknecht/weiter in mittlern 9. vnd folgends im vndersten Hauffen 8. Fahnen gereisigs Zeugs/so gleichsfals mit vnd neben einander hin an den Feind setzen oder angreiffen/ꝛc. Deßgleichen so ist bey dem Y. das Feldtgeschütz/für welches die angreiffend Hauffen/nach dem solchs vnder die Feind abgelassen/hindurch vnd außgeruckt/vnd aller massen/darmit Rossz vnd Fuhrleuten gehandlet/wie oben auch vernommen worden/daran gesetzt/weg geführt/oder sonst weiters bescheids darmit zu gewarten.

Weiter so werden drey Hauffen zu hinderhuten in der Schlachtordnung halten/geordnet/auff daß wo sach wer/das der gegentheil etwan an andern mehr örten sich sehen ließ/oder hinden durch ander weg gedecht anzugreiffen/daß demnach auch jhm widerstandt mit frischen anderm Hauffen begegnet möcht werden/als dann oben zu hinderst am Hauffen Fußknecht/welcher fünff Fendle vnd mit Z. verzeichnet/vnd weiter im mittlern Hauffen Reisigen 6. vnnd dann im vndersten mit 10. Fendlein Fußknecht/welche mit AA. vnd BB. vnderschiedlich verzeichnet werden/ꝛc.

Weiter so bedeut CC. der Gereisigen Jungen/Troß oder Buben/welche auff jre Herren/wie am andern theil oben vernommen/warten/wann etwan einem grossen Herrn ein Gaul beschediget/daß solchem durch ein Diener/Lackeyen oder Trabanten/ein anderer von hinden herfür in die Ordnung kan gebracht werden/dann was der hohen Potentaten oder dergleichen/die pflegen andere Rossz neben der Ordnung zuhaben. Letzlich wirdt an DD. der Fußknecht flügel mit den Hackenschützen zuuernemmen/welche dann besonder an vnnd vmb oder neben den Hauffen/wo man dann solcher am nottürfftigsten/angeführt/werden derhalben alle Hauffen also darmit bedeckt vnd bewart/auff welches auch eigne Führer oder Befelchshaber bestellt/durch welche sie geregiert/vnnd der notturfft nach angeführt werden: Dann es wirdt in sonderheit durch die Obersten bedacht/wo sie einander gedencken anzugreiffen/mit Scharmützel oder Feldtschlachten zu leisten/daß allweg Hauffen auff Hauffen durch gereisig vnd Fußknecht einander anzugreiffen geordnet/vnd werden in dem fall fast die Regiment/oder ein jede Nation besonder/vnd nit zusammen all in ein Hauffen gestellt/Dann es etwan Spanier/Italiener/Gastgonier/Frantzosen/Walchen/Ober vnnd Niderländer/Vngern/Böheim/Boln/Teutsch oder Welsch/vnd was dergleichen mehr/welchs nach lenge außzuführen alles ein vberfluß wer/derhalben gemeldte Hauffen oder Nation ein jeder mit einem eigen Obersten versehen/welche dann/vnd ein jeder gern besonder sein Volck in dem fall pflegt anzuschicken vnnd stellen/so best er kan/darmit dem gegentheil dester beharrlicher mit angreiffen vnd widerstandt begegnet mag werden/vnd gut wers/wo es gesein köndte/das allwegen Fuß auff Fußknecht/vnd Reisigen auff Reisigen/gegen einander anzugreiffen/oder in Feldtschlachten verordnet vnnd gestellt möchten werden.

Wie Schlachtordnungen der Fußknecht/sampt dem Reisigen Zeug vnd der Artollerey/in Ordnungen vnd widerstand zu bringen/vnd was damit gehandelt mag werden.

ES begibt sich gemeiniglich/wo die gewaltigen Hauffen oder Heerzüge zu Feldt ligen/das nach langem außreitzen vnd vberfall deß Feinds sich der handel zu einem Lermen oder Feldschlacht ansehen oder vernemmen wil lassen/wirdt solchs erstlich durch die Staht/Halt/Schilt vnd Scharwachten/wie gehört/erkündigt oder wargenommen/welche auch was gefahr vnnd not darob erdulden/ehe sie sich zu wenden/oder dem Läger solchs zu eröffnen begeben/ꝛc.

Nach

Nach dem es sich aber begibt / vnd die sachen dermassen geschaffen/das sich Reuter vnd Knecht durch erweckungen der Feind zur gegenwehr auff den obgedachten Lermenplatz zusammen in widerstand verfügen / wie im vorigen Capitel meldung gethan wirdt / also mit Hauffen den oder solchen Plätzen zugedrungen / vnnd denn fürter durch die Obersten vnd Hauptleut in vortheil vnnd schlachtordnungen zubringen sich vnderstanden / Also vnderwinden sich auch die dazu geordneten vnd darauff bestellten Feldweybel sampt andern / machen vnd stellen nechst hinder dem Feldt Geschütz / so für dem Lermenplatz die Regiment der Fußknecht in bequeme Schlachtordnungen / nach dem die Hauffen vnnd Regiment groß / wenig oder starck / doch nach anzeigung deß Kriegßherrn oder Obersten / ob der mehr als ein hauffen oder ein jeglich Regiment besonder / in ein Schlachtordnung willens zu machen vnnd stellen / nach dem denn deß Feinds Gegenwehr oder widerstand erkündigt/ob Reuter vnd Knecht neben einander zuordnen / oder ob Reuter vnd Fußknecht auff einnander mügen stossen oder nit / dergleichen Spiesser vnd Schützen zu Pferd allein oder besonder geordnet / die Gliederweiß neben den Schlachtordnungen anzuhencken / gleicher gestalt wirt die Artollerey in solchen zeiten nach gelegenheit verordnet/vnd also dergleichen darmit gehandelt/ꝛc.

Aber die menig der Fußknecht/so viel ein Regiment belangt /vnd die in ein Feldtschlacht oder Ordnung fürhaben oder willens zumachen/werden doch die Ordnungen mehr der breite oder flechē/denn der lenge nach fürgenommen.

Viel neben einander können baß denn hinder einander schliessen.

Vnd wo es die malstatt oder Platz erleiden / ist es bequemer das solche Schlachtordnungen/nicht der vierung gerad durchauß / sonder sich mehr den breiten weder den langen weg nach erstrecken / vmb deß angreiffens willen / es schiessen jhr viel in eim Glied baß neben einander /denn so jhr viel in eim Glied hinder einander / dieweil nicht mehr als ein Glied sich zumal wehren kan vnd mag/ꝛc.

Lang vnd kurtze Wehren/werden jeder besonder geordnet.

Solche Schlachtordnungen werden nach mennig der Person / wie oben gehört/ genommen / es ist auch zuuor durch die Obersten vberschlagen/was oder wie viel der Schützen/auch langer oder kurtzer Wehren/an der zal vngefehrlich vorhanden/als wo ein Regiment etwan sich in drey tausent Mann erstecken / vnd solchs allein oder besonder in ein Schlachtordnung / so werden etwan ein vnd fünfftzig Person in ein Gliedt geordnet / wann solche ordnung / wie jetzt der gebrauch / in die breite mehr denn in die lenge sich erstrecken / vnd die Schützen besonder / wie nacher vernommen / angehenckt vnd beseits angeführt werden.

Wo aber etwan/wie sich denn auch begibt/daß zwey oder drey Regiment zusammen geführt/wirt solches auch erwegen / etwan auffs höchst hundert vnd ein Mann in ein Glied gestellt / wiewol allwegen mehr als ein Hauffen für die hand zu machen genommen wirt/Es werden auch sonderliche Leut geordnet in Schlachtordnung/welche man die verlornen Hauffen oder Leuffer pflegt zu nennen / welche auß den Fendlein hin vnd wider durch spielen oder Losungen außgesöndert/auff das /wo noth/sich die für den andern hinauß vnd dem Feind entgegen zu verfügen.

Auß jeder Rott wirt ein Leuffer genommen.

Zu solchen Leuffern wirdt auß jeglicher Rott einer genommen/er thu es mit willen oder verliers durch spielen / Es werden auch besonder Hauptleut dazu geordnet/die in Schlachtordnung zu bringen / vnnd führen für den rechten oder gewaltigen Hauffen her/ꝛc.wie dann in der Figur zusehen ist.

Hauptleut vnd Doppelsöldner ins erst Glied zustellen.

Aber nach dem nu viel oder wenig Personen in ein Gliedt kommen oder genommen/so sollen vnd werden alle Hauptleut / wo der Feind nahe oder zugegen/in das erst vnd vorder Glied gestellt/dieweil sie am besten bewart / vnd für den andern Knechten mit hoher Besoldung von Herrn begabt / neben vnd nechst die oder zu jhn die Doppelsöldner/also die Hauffen hinden vnd forn / mit Hauptleuten vnd Doppelsöldnern verwaret. Es werden auch die Hauptleut in die vordersten Glieder/vnd sonderlich zu den orten vnd in die mitt der Glieder gestellt vnnd verordnet / vnd wirt auch auff das erst oder vorderst Gliedt der langen wehren ein Gliedt mit den besten Hackenschützen ein

Auffs erst vorderst Glied ein Glied Hackenschützen eingeführt.

geführt / Mann vmb Mann / welche deß schiessens behend / vnd deß ein guten bericht haben/hernach so viel man Glieder der Doppelsöldner gehaben mag/werden zu Glieder geordnet / doch daß der Hauffen dahinden vnd neben darmit verfaßt / der kein abgang / vnd also vngefehrlich auff das 7. oder 9. Gliedt/ 3. oder 5. Fendlein mit kurtzen Wehren eingeführt vnd gestellt/solches auch dahinden der ordnung / vnd was vberig vnd die meisten Fendlein/zu mitten in der Schlachtordnung eingestellt / vnd reiht vor jeglichem Hauffen sein Oberster oder deß Leutenant her/vnnd besehen wie es sich anlassen wil/reihten etlichmal vmb vnd durch die Ordnung / werden gewar wo fehl oder mangel/solchs zu erstatten wirt bey zeit mit rath gewendet.

Wie viel man Hauffen Ban oder Fahnē hab.

Im fall nun aber durch gut bedüncken der Obersten vnd Hauptleut / oder sonst alte erfarne Kriegßleut/die Schlachtordnungen also gemacht/besichtiget/ auff alle seyten/ecken vnd orten wol bewahrt/so wirdt nach dem mit sonderlichem fleiß alle vortheil vnd gelegenheit gar eigentlich wargenommen / wie viel man Fußknecht / dergleichen Gereisigen Hauffen Fahn oder Geschwader hab /vnd ob Reuter vnd Knecht recht neben einander zu entsetzen/ mit angreiffen versehen vnd geordnet /denn allwegen an oder neben ein Hauffen Fußknecht gehört ein Geschwader oder Hauffen Reuter / die werden also auff den Lermenplatz hinder dem Feldtgeschütz mit fürsorg enthalten / so lang vnd viel/wie oben gehört/die Obersten sich berahtschlagen /mit was fug vnnd gelegenheit den sachen weiter zu begegnen / ob der Windt etwas zugegen / welchs denn für ein sonderlich glück/wo der nit entgegen / sonder vor Augen abgeht / dann der dampff vnd rauch so von dem Geschütz entspringt /im vberfallen vnd angreiffen gar leichtlich verhindernuß mit sich bringt.

Neben ein Hauffen Reuter ein Hauffen Landtsknecht.

Wo der Wind entgegen/ists mit gut.

Nach dem nun/wie auch zuerachten / der Feind sich zugleich nicht mit minderem vortheil vnd aller gelegenheit dem widerstandt zu begegnen geschickt/ wirt also beiderseits durch die öbersten Hauptleut sampt andern / etwan ein Raht oder weg erfunden/ vnd so also mit den Schlachtordnungen der Feind ersehen wirdt /das Feldgeschütz vnder die abgelassen/vnd mit den Hauffen Reutern vnd Knechten / so darhinder halten/ für das Geschütz Gliederweiß hinauß gerückt/ die Obersten vorher / vnd das Geschütz zu rück gelassen/ziehen vnd fallen dem Feind entgegen / spannen die darzu geordneten Fuhrleut/ein jeder an sein stück/folgen dem Hauffen nach / wirt behend wider geladen/ vnd mit dem geringsten leichsten Feldgeschütz für die Hauffen damit geeylt / den Feind nach oder zugegen vnder augen / gleicher gestalt gericht wie zuuor / wider mit vortheil vnd rath/also die Schützen zu Pferd vnd Fuß mit ernst ersucht / vnd nach dem Reuter vnd Fußknecht zugleich hinein Ordnungs weiß gesetzt / ꝛc.

Das Feldtgeschütz vnter die Feind abgelassen/ darauff angriffen.

Im fall der gegentheil im widerstand zu begegnen auch verharrt / bringt es nicht ein geringe frucht/das Reuter vnd Knecht zugleich angreiffen / vnd mit einander darauff hauwen/ doch mit anschickung/daß Fußknecht auff Fußknecht stossen / die Gereisigen auff die Reisigen/vnd nicht Reuter auff Fußknecht antreffen /vnd sonderlichen der hinder Hut vnnd Halten mit Gegenwehr auch im widerstandt vnder augen begegne/ Wo solche sachen oder angriff durch Schlachtordnungen sich begeben / werden alle Schilt vnd Scharwachen abgeführt / vnd zugleich in die Schlachtordnungen eingestellt/ dergleichen auch die Reisigen/ wiewol die durch streiffen/Start vnd Wacht halten/ hin vnd wider rennen vnnd reithen /was mehr zuuerrichten dann die Fußknecht in solchen sachen haben/ꝛc.

Schilt vnnd Scharwachen stelle man auch in Schlachtordnung zu Lermens zeiten.

Jnsonderheit/wo müglich/sol in Schlachtordnungen der fürsichtigkeit gepflegt/ daß sich die nicht von einander vertrennen /sonder so bald ein Mann oder ein Glied erlegt / von stund ein ander an sein lücken spring / darmit der Feindt nicht einbreche/die Ordnungen fest vnd wol zusammen halten / denn gar leichtlich ist es geschehen /daß wo ein lucken ersehen/oder ein zagheit an orten verhindert / durch welches also ein geringer Hauffen ein grosse anzal erlegen können vnd mügen/ꝛc.

Wenn ein Mann oder Glied zu grund geht/soll ein anders an die statt tretten.

Damit aber die Hackenschützen/so besonder geordnet/mit fleiß vor vnd neben den Schlachtordnungen vor geführt vnd angehengt/ durch welche denn offt die handlung

von

von anfang biß zu dem end gebracht / wenn die recht zu gelegener zeit antreffen / wirdt es hernach bald gethan / denn wo vnder den langen Wehren etlich Glieder zu grundt gehen/werden die Personen so dahinden stehn / etwas zaghafft / derwegen es nicht vbel bedacht/daß in solchen ersten Gliedern die/so am besten gerüst/sampt den Hauptleuten/ so darein geordnet/darmit der Gegenwehr vnd widerstand dem Feind mit abbrechung der Wehr mit ernst zugesetzt / so lang vnd viel der erlegt/ sich in die flucht oder zu ergeben begert/ vnnd also die angreiffenden mit Pherien oder Feldtzeichen einander wissen zu erkennen/darmit nicht Feind mit Feind / oder Freundt mit Freundt verkürtzt werden/ꝛc.

Hackenschützen mit fleiß angehenckt.

Wie Schlachtordnungen durch die Regel Quadrat zu Rosß vnd Fuß gemacht werden.

ES begibt sich/vnd ist gemeinlich der brauch / wo viel Kriegßvolcks zu Rosß vnd Fuß in einem Heer oder Feldzug vnnd Besatzungen bey einander versamlet/so dieselbigen durch die Feind/oder jhren gegentheil ersucht vnnd angewendt werden/das sich alle Fendlin/Regiment vnd hauffen zu Rosß vnd Fuß zusammen verfügen/etwan auff einen zimlichen bequemen vnd weiten Platz / so nahe darbey / vnnd auß allem Fußvolck ein/zween oder drey Hauffen / vnd geuierte Schlachtordnungen machen vnd ordnen/ Dergleichen thun auch die Reisigen / vnd erharren also der Feind im vortheil/Auch wo man begert ein angriff oder Schlacht zuthun / werden diese Ordnung gemeinlich dermassen gemacht.

Dieweil aber solche geuierte Schlachtordnungen nicht allen vnd jeden Kriegßleuten bekannt oder gemein sind zumachen / So ist noth ein kleine meldung daruon zu thun/welchen Personen solche Schlachtordnungen gebüren vnnd gehören zu ordnen vnd zu machen.

Durch die Obersten soll zuuor/ ehe es die noth oder weg ergreifft / auß den Registern durch Rechnung vberschlagen / wie starck ein jeglichs Fendlin / Regiment vnd Hauffen seyen / an langen vnd kurtzen Wehren / an Hackenschützen / an Personen vnd Wehrhafftigem Kriegßvolck/ darauß denn entschlossen kan vnd mag werden / wie viel man Landtsknecht in ein Glied kan ordnen vnd stellen/damit es ein geuierte Schlachtordnung vnd Hauffen gebe vnd werde/Denn wo die grossen Heer oder Feldtzüg seind/ so stößt man etwan zwey oder drey Regiment vnd Hauffen zusammen /so weiß ein jeglicher Oberster one zweiffel auß gemelten Registern selbs wol / wie starck er an Schützen/Doppelsöldnern vnd einfachen Knechten/auch an kurtzen vnnd langen Wehren/ Derhalben er leichtlich rechnen vnnd vberschlahen kan / wie viel man Personen in ein Glied ordnen vnnd stellen wölle / darmit geschwindt vnd behendt zu einer geuierdten Schlachtordnung gedrungen / vnnd deß Feinds auff alle vier ort in widerstandt verharrt mag werden.

Dergleichen werden auch die Regiment vnd Fendlin zertheilt vnd zertrennt/ also daß etwan die Regiment oder Fendlein werden von einander vnnd vom Hauffen geschickt/als in Besatzung/Profand oder anders zu beleiten/auch auff sonderliche Wacht/ Hut vnd gewarsame wo es dann die notturfft erfordert/Derhalben sollen dieselben Obersten vnd Hauptleut gleicher gestalt / wie vorgemeldt / betrachten/ vnd durch Rechnung vberschlahen / wie viel sie wehrhaffter Personen haben / an Schützen / Doppelsöldnern vnd einfachen Knechten / die dem Feind können widerstandt thun / damit sie nicht zuuiel oder zu wenig in ein Glied stellen/vnd behend zu geuierter ordnung können kommen / denn solche eintzige hauffen oder Fendlein viel ehe durch verrähterey vnd Kundschafft außgespürt/vnd die Feind ersucht werden / denn die rechten vnd gewaltigen Hauffen / Derhalben wo solche Obersten vnd Hauptleut nit beyhendig vnd zugegen weren/sol solche fürbetrachtung durch die Fenderich vñ Feldweybel oder ander Befelchhaber fürgenommen vnd verordnet werden.

Solche

Von Läger/Losement/Zug vnd Schlachtordnung.

Solche gevierdte Schlachtordnung sollen vnd werden auch dermassen gemacht/ wo mans an den Doppelsöldnern vnd Schützen gehaben mag / daß man hinden vnnd fornen/dergleichen auff beiden seiten/ mit Doppelsöldnern vnnd Schützen verwart/ auch mit den angehengten flügeln der Schützen/ darmit die einfachen Knecht/ vnd die Fendlein mitten im hauffen verwart vñ versorgt werden. Weiter sind solche Schlachtordnungen gut/wo ein hauffen mehr denn an einem orth angegriffen / vberfallen vnd ersucht wirt/Derwegen not/daß man auff alle vier ort verwart vnd versehen sey / dann gewarneter sach sich niemands beschämen soll.

Wo man solche Schlachtordnung machen oder fürnemen wil/sollen alle Schützen vnder einem gantzen Hauffen besonder geordnet vnd gerechnet werden/ dieweil sie gehören in sonderliche Hauffen vnd Glieder/denn man führt sie etwan voran / etwan hinden/vnd beseits/oder etwan neben den Ordnungen/ sie werden auch gemeinlich an die gewaltigen Hauffen als zu flügeln angehenckt/vnnd Gliederweiß eingeführt/ darumb muß solche Rechnung vnd vberschlahung der Hackenschützen in sonderliche theil geordnet werden.

Dieweil aber die zalen der Personen vnder den Fendlin hin vnd wider vngleich/ denn eins hat etwan viel/das ander wenig Personen / sonderlich was die Spanischen/ Italienischen/oder Welschen Fendlein seind/die haben nit viel Personen/ derhalben ist angefangen hernach mit geringen zalen der Personen zurechnen.

Damit aber solche Schlachtordnungen vnd gevierdte Hauffen verstendlicher gefaßt mögen werden/ So sind hienach folgend etliche Exempel dermassen gestellt/wie man sich im fall der not mit behendigkeit ein jeden Hauffen / er sey klein oder groß/wenig oder viel/durch diese mittel vnnd Exempel/ wie nach gestellt/ gemacht vnd geordnet mögen werden.

Es werden auch vnder den Landsknechten Schlachtordnungen / mit oder durch den Igel mit gesenckten Spiessen geschreg/Creutzweiß oder durch den Dryangel/ vber einander geschrenckt/vnd dermassen beschlossen gemacht/daß weder Rossz noch Mann vor den spitzen der Spießeisen eynbrechen oder dringen mag / darunter vnd eyn auch Schützen getheilt vnd geführt werden.

Mit den Ordnungen zuschwencken/ dauon soll an einem andern ort gehandelt/ vnd dero gelegenheit angezeigt werden.

Der Reisigen Schlachtordnung.

MIt den Reisigen hat es eben die gestalt jre Schlachtordnungen zu machen/ wie mit dem Fußvolck/denn es werden gemeinlich etwan zween oder drey vnd biß in sechs oder acht Geschwader vnd Fahnen oder Paner / zusammen gestossen vnd geordnet/darmit ein gewaltiger vnd gevierdter Hauffen / oder Schlachtordnung darauß gemacht mög werden.

Wiewol bey den alten gebreuchlich gewesen/daß sie jhre Schlachtordnungen gespitzt/oder in drey angel gemacht haben / also das etwan im ersten Glied siben Mann/ im andern acht/im dritten neun/im vierdten zehen/ also fort an biß auff den halben theil der Ordnung vnnd Hauffen/ Darnach seind sie durchauß gevierdt gemacht worden/ vnd jre Fahnen oder Paner eingeführt/wie gebreuchlich.

Dergleichen sind solche Ordnungen noch auff ein andern weg gemacht worden/ also daß im ersten Glied etwan neun Mann/im andern eylff/im dritten dreyzehen/also fortan biß auff den halben theil hinein/die Ordnung hernach durchauß gefürt / vnd jre Fanen vnd Paner eingeführt vnd geordnet/wie vor gemeldt / wiewol solcher gebrauch nimmer/sonder werden auch fast gevierdt/wie der Fußknecht Ordnung gemacht.

Item 100. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung gebracht sollen werden/so kommen 10. in ein Glied/gehet gleich auff.

Item

Item 150. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung getheilt sollen werden/so kommen 12. in ein Glied/bleiben 6. Mann vber.

Item 200. Mann So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/so kommen 14. in ein Glied bleiben/vier Mann vber.

Item 250. Mann/So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kom̃en 15. in ein Glied/bleiben 25. Mann vber.

Item 300. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung wöllen gebracht/so kommen 17. in ein Glied/bleiben 11. Mann vber.

Item 350. Mann/Weñ die in ein gevierdte Schlachtordnung gebracht/so kommen 18. in ein Glied/bleiben 26. Mann vber.

Item 400. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung wöllen/so kommen 19. in ein Glied/bleiben 39. Mann vber.

Item 450. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen so kommen 21. in ein Glied/bleiben 9. Mann vber.

Item 500. Mann/So man die in ein gevierdte Schlachtordnung vorhabens zu bringen/so kommen 22 in ein Glied/bleiben vber 16. Mann.

Item 550. Mann/So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/so kommen 23. in ein Glied/bleiben vber 22. Mann.

Item 600. Mann/So man die in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen/so kommen 24. in ein Glied/bleiben 24. Mann vber.

Item

Item 650. Mann/ So die in ein gevierdte Schlachtordnung wöllen gebracht werden/ so kommen 28. in ein Glied/ bleiben 25. Mann vber.

Item 700. Mann/ So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 26. in ein Glied/ bleiben vber 24. Mann.

Item 750. Mann/ So man die in ein gevierdte Schlachtordnung gebracht/ kommen 27. in ein Glied/ bleiben vber 21. Mann.

Item 800. Mann/ So die in ein gevierdte Schlachtordnung wöllen/ so kommen 28. in ein Glied/ bleiben 16. Mann vber.

Item 850. Mann/ So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 29. Mann in ein Glied/ bleiben vber 9. Mann.

Item 900. Mann/ So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/ kommen 30. Mann in ein Glied/ bleibet nichts vber.

Item 950. So die in ein gevierdte Schlachtordnung zu bringen/ kommen 30. Mann in ein Glied/ bleiben 50 Mann vber.

Item 1000. in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen/ so kommen 31. in ein Glied/ bleiben vber 39. Mann.

Item 1050. So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/ so kommen in ein Glied 32. bleiben 26. Mann vber.

Item 1100. So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/ so kommen 33. in ein Glied/ bleiben vber 11. Mann.

Item 1150. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bingen/ so kom̃en in ein Glied 33. bleiben 61. Mann vber.

Item 1200. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen in ein Glied 34. bleiben vber 44. Mann.

Item 1250. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 35. in ein Glied/ bleiben 25. Mann vber.

Item 1300. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 36. in ein Glied/ bleiben vber 4. Mann.

Item 1350. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 36. in ein Glied/ bleiben 54. Mann vber.

Item 1400. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 37 in ein Glied/ bleiben 31. Mann vber.

Item 1450. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 38. in ein Glied/ bleiben 6. Mann vber.

Item 1500. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 38. in ein Glied/ bleiben 56. Mann vber.

Item 1550. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 39 in ein Glied/ bleiben vber 29. Mann.

Item 1600. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 40. in ein Glied/ bleibt nichts vber.

Item 1650. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 40. in ein Glied/ bleiben 50. Mann vber.

Item 1700. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 41. in ein Glied/ bleiben vber 19. Mann.

Item 1750. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 41. in ein Glied/ bleiben 69. Mann vber.

Item 1800. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 42 in ein Glied/ bleiben 36. Mann vber.

Item 1850. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 43. in ein Glied/ bleibet vber ein Mann.

Item 1900. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen 43. in ein Glied/ bleiben 51. Mann vber.

Item 1950. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 44. bleiben 14. Mann vber.

Item 2000. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen 44. in ein Glied/bleiben vber 64. Mann.

Item 2100. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 45. bleiben vber 75. Mann.

Item 2200. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 46. bleiben vber 84. Mann.

Item so man 2300. hat / vnd wil ein gevierdte Ordnung darauß machen/kommen in ein Glied 47. bleiben vber 91. Mann.

Item so man 2400. hat/vnd wil ein gevierdte Ordnung darauß machen/so kommen in ein Glied 48. bleiben 96. Mann vber.

Item 2500. So die in ein gevierdte Ordnung sollen/ kommen in ein Glied 50. Mann.

Item 2600. So man die in ein gevierdte Ordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 50. bleiben 100. Mann vber.

Item 2700. So man die in ein gevierdte Ordnung bringen wil / so kommen in ein Glied 51. bleiben 99. Mann vbrig.

Item so man hat 2800. vnd die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 52. in ein Glied/bleiben vber 96. Mann.

Item 2900. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 53. bleiben vber 91. Mann.

Item 3000. Mann/ So man die in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen/so kommen in ein Glied 54. bleiben vber 84. Mann.

Item 3500. Mann/ So die in ein gevierdte Schlachtordnung sollen/ so kom̃en in ein Glied 59. bleiben vber 19. Mann.

Item 4000. Mann/ vnnd die in ein gevierdte Schlachtordnung zu bringen/ so kommen in ein Glied 63. bleiben 31. Mann vber.

Item 5000. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 70. in ein Glied/bleiben vber 100. Mann.

Item 6000. Mann so die in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen/ so kommen in ein Glied 77. bleiben 71. Mann vber.

Item 6500. Mann in ein gevierdte Schlachtordnung willens zu bringen / so kommen 80. in ein Glied/bleiben vber 100 Mann.

Item 7000. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/so kommen in ein Glied 83. bleiben 111. Mann vber.

Item 7500. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 86. bleiben vber 104. Mann.

Item so man 8000. hat/vnd wil ein gevierdte Ordnung darauß machen/ kommen in ein Glied 87. bleiben vber 79. Mann.

Item so man 8500. hat/vnd wil ein gevierdte Ordnung darauß machen/ so kommen in ein Glied 62. bleiben 36. Mann vber.

Item 9000. So man die in ein gevierdte Schlachtordnung wil bringen/so kommen in ein Glied 94. bleiben vber 164. Mann.

Item 9500. So die in ein gevierdte Ordnung sollen / so kommen in ein Glied 97. bleiben 91. Mann vber.

Item 10000. Mann / vnd dje in ein gevierdte Ordnung zu bringen/ so kommen in ein Glied 100. bleibt nichts vber.

Item so man hat 1021. Mann/ vnnd die in ein gevierdte Schlachtordnung bringen wil/so kommen 101. in ein Glied.

Das Dritt Buch/

VOn Kriegß Regiment/ Staht vnd Ordnung/ was zu anfang eines Kriegß zu erwegen/ deßgleichen von hohen vnd nidrigen

Befelchen oder Obersten/ zu Roß vnd Fuß/ auch Kriegßräht/ Musterherrn/ Pfenning/ Wacht/ Quartier vnd Profandt Meister/ Profoß/ Herold/ Schreiber/ sampt andern/ auch vnter was Regiment ein jeder gehörig sey/ ꝛc.

Vorrede

VNd wiewol es jetzund dahin kommen / daß etliche Hohe vnd Nidrige zu Vnfrieden vnd Kriegen mehr denn zur Einigkeit willen vnnd neigung haben / auch zum theil etwan die jhn zu zeiten mehr zur wunder vnd dergleichen handlung rahten / als dann auch jhr meinung darzu geben / so seyn sie denn geflieſſen / vnd suchen auch etwan allerley renck / list vnnd vrsachen / damit sie den guten Herrn mehr zu vnfried denn zu einigkeit bewegen / rahten etwan obenhin zu verbündnuß vnd dergleichen / wenn als denn solchem Raht gefolget / wirt denn etwan der Herr die verbündnuß widerumb auffzulösen vervrsacht / welches denn nicht anderst denn durch vnfried vnd kriegen geschehen / vnd nicht allein dem Herrn / sondern auch seinen Vnderthanen / zu höchstem schaden vnd verderbung gereicht / Denn wo vnd wenn es schon etwan zu gutem gerieht / also / daß der Sieg oder ein Krieg erobert / so ists doch ein kleiner gewinn / sondern viel mehr angst / noth vnd gefahr dabey / denn nutzen oder frommen / zugewarten.

Derhalben solche wichtige sachen / daran denn viel gelegen / wolbedechtlich sollen berahtschlagt werden / wenn nun solches auch das jenig / so darzu gehört / gethan / vnd als denn das glück mit dem Rahtschlag nit folgt / so kan man sich desto leichter entschüldigen / ꝛc.

Es ist nicht gut / wo von dergleichen Kriegßsachen gerahtschlaget wirt / das vielerley Räht vberein vnd zusammen stimmen / einer dem andern nachfolget / sagen / Ja Herr / vnd bestetigen die vorige meinung. Es ist besser / daß ein jeglicher Rahtsherr sein sonder stim̃ vnd bedencken darzu gebe / so viel jhm müglich / vnd er die gnad von Gott darzu hat / als denn wo solches fürgenommen / mag auß solchem bedencken das best gezogen werden.

Vor allem soll sich kein Potentat oder Herr zuuiel auff seinen gewalt oder macht / wie etwan geschehen / verlassen / auch seine Feind / ob die schon geringer / nicht verachten / sondern seiner eigenen sach fleissig achtung haben / vnnd daneben gedencken / daß der Krieg mehr auff dem glück denn auff der macht stehet.

Es ist auch nicht gut / daß ein Herr zuuiel auff sich lad / vnnd sich zu hoch erhebe / Denn Gott solches nicht leidet / sondern demütiget vnnd straffet solchen Hochmut / wie deñ im Sprichwort laut: Donner schlegt gemeinlich in die hohen Thürn oder Bäum / aber die kleinen Hüttlein vnd Streußlein leſt er äuffrecht stehen / vnd verschont jr. Also geschicht auch viel / daß ein gewaltiger Hauffen Kriegßvolck durch ein geringern erlegt vnd geschlagen ist worden.

Wiewol jr auch viel dafür halten / es sey besser in eyl mit den sachen fort zufahren / denn in die lenge darmit zuverziehen / so jrren doch solche / denn eylen in einer treffentlichen sachen / bringt schaden / aber wo man in solchen sachen gemach vñ mit Raht handelt / allda bringt es nutz. Derwegen nicht geeylet / sondern rahtsam sol gehandelt werden / damit nicht durch vbersehung Land oder Leut verderbt werden.

Es sollen auch alle die jenigen / so deñ in sachen zum Raht gebraucht / sich wol vnd eben fürsehen / auff daß sie einen Herrn nicht so leichtlich zu Krieg vnd Vnfried verhelffen / oder jm dazu vrsach geben / denn wenn schon der Herr zu dem kriegen ein vrsach zu haben vermeint so sol doch mittel vñ weg (solches zu fürkommen) vnd durch die / so viel müglich / abgewendet / damit es nicht letzlich ob jhnen außgehe / sondern viel mehr zu einem leidlichen Vertrag gerahte / deñ wie schwerlich oder gering in solchen handlungen ein Vertrag gemacht wirdt / so ists dennoch nützer vnd besser als das kriegen.

Wo aber ein Herr auß einem frembden Seckel gedechte zu kriegen / wie denn jetzt die Fürnembsten pflegen zu sagen: Diß Geloch muß vns einer bezalen / welchers noch nicht im sinn hat / Allda ist es weit ein andere meinung / Denn die vrsach zu kriegen wirt etwan einem vom Zaun gebrochen / ist jm aber nicht vberall biß zum ende wol gerahten / welches menniglich gesehen.

Von hohen Befelch vnd Emptern.

Was einem Herren/ so Krieg fürnemen wil/ am notwendigsten zubetrachten vnd erwegen gebürt.

ZV dem aller ersten vnd fürnemlichsten/ ist einem Herren/ so Krieg führen wil/ zu bedencken/ der handel vnd sach/ warumb er den Krieg fürnimpt/ ob dasselbig sein vnd seiner Vnderthanen vnvermeydenliche gedrengte notturfft sey/ Billigkeit/ Fried/ Recht/ Haab vnd Gut zu erhalten/ vnd durch kein ander mittel/ denn durch den Krieg vnd Schwerdt die Billigkeit erhalten vnd außführen möge/ Denn es ist zu bedencken/ was grossen vnrahts auß Kriegen entstehet/ denn dadurch kommen großmechtige Potentaten in entbörung vnnd vnruw/ henckt sich einer an den andern/ machen Partheyen/ vnnd entstehet gemeinlich grosser vnraht weit vnd breit. Item es werden viel vnschüldiger Wittwen vnd Waisen gemacht/ kommen fromme vnschüldige Leut dabey vmb Leib/ Leben/ Ehr vnd Gut/ man verbrennt vnd verderbt Landt vnnd Leut/ sampt noch andern viel plagen vnd trübseligkeiten/ so auß kriegen entstehen/ daß denn mehrertheils vber die Armen vnd Vnschüldigen gehet/ Darüber der Allmechtig Gott erzürnet/ die Kriegßherrn sampt den jenigen/ so jhnen darzu rahten vnd helffen/ schwere Rechnung darüber vor dem Richterstul Gottes geben/ vnnd wie zu besorgen/ ewige Pein vnd Straff darumb leiden müssen/ darzu ist auch sonderlich einem Christen zu bedencken/ daß Christenlicher ist gewalt zu leiden/ denn vnbillich gewalt thun.

Vnter den Potentaten henckt sich einer an den andern/ lassen einander in nöten nicht.

Item

Jtem er erwege vnd betracht sein selbs / auch seines gegentheils stercke / krafft vnd macht / gleicher gestalt sein selbs vnnd seines gegentheils freundtschafft / anhang vnd Blutsverwandten / Erbß vereinigungen vnnd bündnussen / Denn einem fürsichtigen Kriegßfürsten soll seiner Feind macht nicht verborgen seyn. Denn vorbetrachte schäden schaden nicht viel / was aber vngewarneter sachen zufellt / darab entsetzt man sich leichtlich / zuuor in Kriegßhendeln / da man nicht zeit vnnd weil hat den fehrligkeiten zu begegnen / Denn in allen dingen ist ein ding ehe zu bessern deñ im Krieg / denn so es den weg ergreifft / folgt gemeiniglich die straff.

Jtem was für böß Stett vnd Schlösser er vor jm hat zu bekriegen vnd eröbern / ob sie auch zu gewinnen seyen oder nicht / auch mit wie viel vnd wasserley Geschütz / vnd in was zeit / damit er sein Kriegßrüstung darnach könne anschicken / vnnd viel grossen Vnkosten zu verhüten. Vnd so solche Stett vnd Schlösser vorhanden / die nicht zu eröbern weren / daß er denn auch sein anschlag vnnd bedencken auff sein fürgenommen Zug habe / vnnd welcher massen er den handel angreiffen wölle / denn hieran nicht ein gerings gelegen / denn soll er sich für Stätt vnd Schlösser lägern / vnd dieselbigen nicht eröbern mögen / so ligt er vergebens mit seinem Kriegßvolck da / Es wirdt Pulffer Kugeln vnd Munition vergebens verschossen vnnd verbraucht / ich geschweige deß grossen vberschwencklichen Kriegßkosten / so auff Reuter / Fußvolck vñ Arckelley gehet / vergebens auffgewendt wirdt / vnd ist in Summa aller kosten / mühe vnd arbeit verlorn / auch die Profandt vergebens auffgessen vnd verbraucht: Soll man denn ein feste Besatzung vneröbert zu rück lassen / ist wol zu bedencken was verhinderung in vielerley weg in deß Kriegßfürhaben / auch dem gantzen Feldzug / darauß zustehn vnd erfolgen mag / Zu dem allem reicht es auch dem Kriegßherrn zu gespött / macht jhn vnd sein Kriegßvolck kleinmütig / vnd dargegen den Feind behertzigt vnd stoltz.

Wo man lang vor einer Festē ligt mā andern zu gespött.

Jtem der Kriegßherr soll sich insonderheit verfaßt machen mit frommen / getreuwen / redlichen / auch geschickten / erfahrnen vnd geübten Leuten / die er gebrauchen vnd jnen vertrawen möge / zu Obersten / Kriegßräthten vnd Befelchsleuten.

Jtem er betracht / daß er mit Geschütz / Arckelley vnd allerley Munition / so darzu von nöten / mit sampt geschickten geübten Zeugmeistern / Büchssenmeistern / vnd andern nottürfftigen Arckellley Personen / auch Wagen Pferden / vnnd was mehr darzu not / gefaßt vnd versehen sey.

Jtem er betracht vnd versehe sich auch gleicher gestalt die sachen nach aller notturfft mit Profandt / damit wo er bey den Feinden nicht Profandt finden vnnd haben möcht / er seine Rahtschleg darauff machen / woher er sein Kriegßvolck mit Profandt versehen vnd speisen wölle / wie er auch die Profandt der Feindt halben vnverhindert seinem Kriegßvolck zubringen möge.

Jtem were sach / daß man in der Feind Land vber Schiffreiche Wasser / vber hohe Gebirg / grosse vnwegsame Wäldt vnd Wildtnussen / oder dergleichen ziehen müßt / daß man mit rüstung darzu dienstlich / als mit Schiffbrücken vnnd dergleichen / damit man das Geschütz vnd das Kriegßvolck zu Rosß vnnd Fuß fort bringen möge / gerüst vnd fürsehen sey.

Jtem wo der Kriegßherr in seinen eigenen Landen nach notturfft mit Kriegßvolck nicht gefaßt were / vnd derhalben sein Kriegßvolck in andern Fürstenthummen / Herrschafften oder Nationen auffbringen vnd versamlen müßt / wie er dasselbig mit bester gelegenheit zuwegen / an gelegene Mahlstatt / vnd seinen vortheil bringen möge.

Jtem es ist auch gut / so ein Herr ein Krieg führen vnd fürnemmen wil / wo er mit andern Herren vnd Potentaten in vnwillen stünde / daß er mit denselbigen fried / oder zum wenigsten anstandt mache / auch mit andern vereinigung vnnd Bündtnuß / wo er auch sorgt / daß sein Gegentheil bey etlichen Herrschafften hülff vnd beystandt suchen vnd haben möcht / Er dasselbig mit Practicken / vnnd wie er mag / verhindere vnd fürkomme / sich auch bey derselbigen Feindts widerwertigen vmb raht / hülff vnd beystandt bewerbe.

Von hohen Befelch vnd Emptern.

So denn ein Kriegßherr alle ding nach notturfft erwegen / so soll er nicht vnterlassen/sein bedencken vnd rahtschlagen dahin zu stellen /wie viel er Volcks zu Rosß vnd Fuß/wie viel vnd was er für Geschütz vnd Munition/auch Profandt (wo es not were) mit ins Feldt führen wöll / da muß auch ermessen vnd vberschlagen werden/wie lang man gedenck in solchem Feldzug zu beharren/ damit fleissig gerechnet vnd vberschlagen werde/was kostens das Kriegßvolck die fürgefaßte zeit erfordert / ob er auch demselbigen nach mit Gelt versehen vñ gefast sey/ob sich auch begebe / daß er stattlichern widerstandt/denn er vermeint/thet finden/vnd derhalben sich die zeit vnd Züg lenger /denn er verhofft/erstrecken/jhme das Gelt auffgehen wolt / durch was mittel er solchen mangel erstatten vnnd vollführen wölle / denn so das Gelt auffgehet / so hat der Krieg auch sein end/vnd ist aller kosten/mühe vnd arbeit verloren/zu dem das Spiel erst solt angehen/welches denn sich mit seinem eigen schaden vnnd verderben geenden mag / vnd zu letzt zum spöttlichen vertrag gemacht werde.

Mit Gelt verfast vnd versehen.

So nun ein Kriegßherr auff sein Feldtzug drey hundert mal tausent gülden zuwenden schätzt/ꝛc. soll er anfangs die hundert tausent gülden rechnen auff den Reisigen zeug /ein hundert tausent auff die Arckelley/vnnd ein hundert tausent gülden auff die Fußknecht.

Wiewol die Hauffen an mennig der Personen nicht gleich / so gehet doch auff die Reisigen desto mehr / darmit sie sich im kosten mit dem Fußvolck oder Knechten wol vergleichen.

Wiewol die Arckeley an anzal der Personen am geringsten / so gehet doch auff Pferdt / Wägen / vnnd mennig der Doppelsöldt vnd anders / so zu der Arckelley vnd Munition gehört/so viel/darmit vergleicht sich der Arckelley kosten wol mit den andern zwey Regimenten.

Wenn es denn je gekriegt muß seyn / gut redlich vrsachen zum Krieg gnugsam vorhanden/kein ander mittel denn der Krieg verrichten mag / so soll man die sachen zu vörderst mit anruffung deß Allmechtigen ins Werck schicken.

Ein gemeiner Rahtschlag.

WO ein Herr oder dergleichen Potentat/hohes oder nidriges vermügens/durch sein Vnderthanen / Leut / Land / Räht / oder Mitverwandten / Gefreundten/ vnd ander Hochverstendige ein fürhabenden Krieg willens zu berahtschlagen/ So soll der Rahtgeber jeder besonder in solchem vorhaben vnd nit alle zugleich gehört/ auch was der oder solcher jeder insonderheit für bedencken geben / schrifftlich verfast werden/denn wo es hernach wol oder vbel gerieht / so wöllt es keiner / oder ein jeder/gethan haben.

Jeder Rahtgeber sein besondere stimm.

Item hernach sollen auch öberste Häupt vnnd andere Kriegßleut in solchem fall gleicher gestalt/wie oben gehört/der jeder sein stim̃ besonder hie zu verhörē geben / durch was mittel vnd weg solche vñ dergleichen sachen oder handlung fürzunemmen sey oder nicht/wiewol rechte Kriegßleut nicht bald zu frieden/viel mehr zu Krieg in solchen fällen pflegen zu helffen vnd rahten/dieweil sie oder solche aber selbs darmit hinan vñ außmüssen ziehen/ Haut vnd Haar/Leib vnd Leben / daran zu ergeben vnd wagen sollen/ so sind solche billich vor andern / als etwan Geistliche oder sonst alte / der Kriegßsachen vngeübte Doctorn vnd dergleichen Personen / so sich nicht bey solchem schertzen dürffen sehen oder finden lassen / in Raht zu gebrauchen / Vnnd was als denn mit solchen vberzwerch zu besorgen/so hat man sich dester baß zu bewaren/denn es gilt dem / so hiemit zu gerahten vnd geholffen/sein balg/vnd muß mehr / denn der / so daheim dazu gerahten vnd geblieben ist/daran setzen/auch mehr sorg vnd gefahr darob gewarten /denn die/so sonst vnschüldig dazu kommen / Es wirt auch durch solche Räht / so sie mit vnd selbs bey der sachen / dester geflißner denn sonst außgewartet vnd versehen / fürnemlich wo der recht Principal oder Herr selbst zugegen vnnd bey der hand / Ist das Sprich-

Kriegß Räht jeder besondere stim̃ zu geben.

Kriegßleut rahten nit bald zu frieden.

Welche zū krieg rahten vnd sind selbs dabey / die haben mehr deñ die daheim bleiben/gefahr zu warten.

Welchem es die Haut gilt/der wirt gebissen.

wort

wort nicht vergeblich: Herren Aug oder auffsehen macht Rossz feißt/ꝛc.

Wenn denn also ein Krieg von solchen mit rechtmessigen vrsachen fürzunemmen beschlossen/solchen zu verbringen/ ins werck zurichten/ von welchem denn forne her vnd oben auch meldung geschehen/also kein ander mittel/ denn der leidig Krieg die sachen verrichten/so muß man auß der not ein tugend suchen/ gut groß hauffen Reuter vnd Knecht/starck Büchsen/ Gesehütz/ vnd was darzu von nöthen/ darmit man hart Stein mürb/ vnnd die spennigen hendel wider schlecht kan machen/ zu handen nemmen/ꝛc. Auß einer not ein tugend zu machen.

Zu welchem als denn die jenigen/ so daheim bleiben/ neben andern Vnderthanen/Leut vnd Land/jhrem Herrn schuldig zu helffen/mit Haab vnd Gut/vnd sonderlich welche hiezu gerahten/oder deß Vrsacher/mehr denn andere erstatten sollen/ꝛc. Haab vnd Gut zusetzen.

Vnd soll hernach der Herr mit allem fleiß darumb vnd an sein/ daß jeder/ so mit hoch oder nidrigem Befelch von jhm begabt/ deß gefliessen von jedem versehen/ Welcher hierinn fahrlessig oder seumig/mit ernst gestrafft werden/aber gewönlich bey rechten geübten öbersten Feldtherrn/schlefferige oder fahrlessige Befelchsleut/ Derwegen mit ernst/vermüg deß Artickels Brieffs/darob gehalten/vnd gestrafft soll werden/darmit sich hernach andere daran zu stossen haben/ꝛc. Welche in jrem Ampt fahrlessig oder seumig.

Von Staht/Ordnung/Ampt vnd Befelch deß General Obersten.

WEre daß ein Fürst oder Herr ein Krieg fürgenommen/vnd selbs bey der handlung vnd im Feldt nicht seyn möcht oder wöllt/So ist von nöten/daß er einen General Obersten dem Kriegßvolck fürsetze/ derselbig General Oberst hat ausserhalb der Puncten vnd Artickel/ so jhm vielleicht der Kriegßherr bevor behelt/allen gewalt den gantzen Krieg zuführen/nach seinem gutbedüncken vnd raht.

Es ist gut/daß er sey ein herrlicher/tapfferer/von hohem Stammen geborn/reicher vermöglicher Mann/der bey den andern Emptern vnter jm/auch allem Kriegßvolck/ bey menniglichen/auch bey den Feinden/seins standts vnd tapfferkeit halben/ ein ansehen/gehorsame vnd forcht habe.

Darzu were gut/ daß er deß Kriegßherrn naher vnd geborner Freundt/Landtsesß oder Lehenmann/auch desselbigen Vatterlands were/auch messig/nüchtern/leidlich in aller arbeit/scharpffer vernunfft/nicht geitzig/nicht vnkeusch/ nicht zu jung/noch zu alt/ deßgleichen auch wol beredt sey/damit er nicht geneigt/ die sorgen der Großmechtigen vnd tapffern sachen der Kriegßhändel zu verlassen/ Er sol auch bedächtig vnd nicht gech seyn/vnd sich wol enthalten vor zorn/denn wo die vnsinnigkeit eins Manns vberhand nimpt/daß einer jme nichts wil wehren lassen/macht einen verhasset/Dazu gebürt jm nüchterkeit/daß er den großwichtigen sachen obligen möge/ denn offt nachts in der ruwe deß gemüts mögen die Räht vnnd anschleg deß Hauptmanns mit guter betrachtung erwegen/vnnd dester baß bestettigt werden/denn durch die zeit/so etwan durch die Hauptleut in wolluſt/fressen/sauffen/hingebracht vñ verzehrt worden/ zu grossem vnwiderbringlichen schaden vnd nachtheil vrsach geben vnd gereicht haben.

So gehört auch die gedult der arbeit zuuoran dem ersten General Hauptmann/ denn er soll vnter den Ritterlichen arbeiten der letzt müd seyn/Er sol auch seyn scharpffer begreiffenlicher/vnd bald verstendiger vernunfft/vogelschnell/ vnd alle ding durchlauffen/vnd zufallende oder künfftige sachen zu bedencken von allen orthen zu besinnen geflissen seyn/ denn wo sich ein zufall schnell begibt/ wirdt der Hauptmann eylendts Rahtschlags genöt vnnd gedrungen/ Er soll auch sein Heer vnnd Kriegßvolck/ vnd die Summa der sachen nicht gering achten/ liederlichen in die schantz schlahen/ auff gerahtwol dem vngetreuwen glück vertrauwen noch befehlen. Er soll nicht geiGeneral Oberster ein fähiger verstendiger Mann.

tzig seyn/denn das ist der förderstẽ eins / Welcher eigen nutz nicht ansicht vnd bevorhelt/der ist am aller geschicktesten vnd tauglichsten grosse treffenliche sachen zu handlen/Er soll auch nicht zu jung noch zu alt seyn / Denn der jung zuuiel mißgleubig / der alt zu schwach vnd verdrossen. Der jung ist darumb zuverwerffen / damit er nicht durch sein jugend vnerfahrenheit vnd schnelle thorheit jrre/vnd sein Volck in not bringe. Der alt ist seins schwachen blöden vnvermüglichen alters halben / durch das er in allem guten fürnemmen gejrrt vnd verhindert werden mag / zu vermeiden: Aber der mittel-

Nit zu alt noch zu jung.

messigs alters ist zu erwehlen / denn er hat vernunfft / krafft vnd stercke / die jhm durch das alter nicht zerstreuwet noch benommen/vnnd ist die fürsichtigkeit in dem /der nicht zu jung ist/Denn wo stercke vnd krafft one weißheit / vnnd die weißheit der krefft als seiner Diener beraubt ist/da mag nicht geglaubt werden/denn sie sind beyde sorglich vnd nachtheilig/ Welcher aber in stercke vnd weißheit bewehrt ist / der mag zu allen dingen nütz werden/denselbigen sind alle Vnderthanen gemeiniglich liebhabend / besonder wo er eins freyen vnd willigen gemüts ist / Sie sind jm auch gehorsam/glauben jm was er jnen sagt/ in was Perickel vnd gefehrligkeit er sich begibt/helffen sie jm. Es soll auch ein öberster Hauptmann gesprech vnd wol beredt seyn/belesen in vielen Büchern/als nachfolgt/denn so er viel liest/erfehret er viel/besonder im Tito Liuio/ wie die Alten vnd Römer nach Ehrẽ gekriegt haben/deñ darauß mag den Kriegßsachẽ grosser nutz entspringen/Denn ein beredter öberster Hauptmann mag das Kriegßvolck bereden/alle gefehrligkeit ring vnd gar zu verachten/mehr denn kein Instrument der Trometen/der Trommen/

men oder Pfeiffen/ deñ an der wolrede viel gelegen. Jetzt muß man das Kriegßvolck ermanen/denn tröſten/deñ ſtraffen/deñ warnen/ich geſchweig was man mit den Feinden vnd Freunden zu tagen vnd thedingen haben mag: Er ſol/wie hie zu vörderſt gemeldt/ achtbar vnd tapffer ſeyn/wiewol man keinen von Reichthumbs wegen erwehlen/ man ſoll auch keinen Armut wegen verſchmehen/ſo er allein geſchickt/ tröſtlich vnd fromb iſt/ denn ein Oberſter ſoll nach frömbkeit/vnd nicht nach glück/ erwehlt werden. An der wolred iſt viel gelegen.

So nun der General Oberſt alſo erwehlet vnnd verordnet/ ſoll er ſeyn leidlich/ mühſam in reden/vnd ein jeden/der für jhn begert/ für ſich laſſen/doch ſoll er ſich nicht gegen einem jeglichen ſo gemein machen/daß jhm zu verachtung vnd zu verkleinerung reiche/ Er ſoll ſich auch nicht alſo hart vnd bitter erzeigen vnnd halten/ darmit er nicht haſſz vnd vngunſt deß Kriegßvolcks bekomme. Er ſoll aber ſetzen vnd erwehlen getreuwe/geſchickte/erfahrne/tapffere ſeines gleichen/ vnd darzu dienliche Männer zu Feldtmarſchalck/ als Oberſten vber die Reiſigen/ Oberſten vber alle Fußknecht/ öberſten Zeugmeiſter vber das Geſchütz/Arckelley/ vnd was zu demſelbigen Regiment gehört/ deren jeder erwehlt vnd verordnet/Beſetzt auch nachmals alle Empter vnter ſein Regiment gehörig/Pfenningmeiſter/Kriegßräht/öberſten Profoß/Profandtmeiſter/Muſterherrn/Alle die Empter ſoll er mit geſchickten/ frommen/ vertrauwten/vnd einen jeglichen zu ſeinem Befelch dienſtlich Männern verſehen/ die Empter vnd Befelch außtheilen/damit alle ding in guter nottürfftiger Ordnung verſehen vnnd außgericht werden/vnd jm ſeine groſſe bürde/ die jhm allein zubedencken vnnd außzurichten vnmüglich/tragen helffen. Man ſol ſich nit zu hart oder gering gegen den Underthanen erzeigen.

Artickel vnd Eyd/ darauff der General Oberſt Hauptmann beſtellt vnd in Pflicht genommen werden ſoll.

DAß er N. vnſer gnedigen Herrn dieſen fürgenommen Feldtzug/vnd nemlich N. Monat/auch dreiſſig tag für ein Monat dienen/ getreuw vnnd hold ſeyn/ ſchaden warnen/wenden/ vnd wo er kan/ fürkommen/ frommen vnnd nutzen zu fürdern vnd ſchaffen/daß Kriegßvolck/ſo jhm von N. wegen zugeordnet/getreuwlich befohlen haben/vnd nach deß N. beſten nutz wider N. ſeinem höchſten fleiß vñ verſtand nach/zugebrauchen/ vnd ſo N. durch ſeine Kriegßräht mit jhm handlen laſſen würde/ welcher maſſen er gegen den Feinden ziehen/ligen vnd handlen ſoll. So ſoll er/als öberſter Hauptmann/die fürſchleg auch ſelbs betrachten/vnd ſeinem beſten verſtandt nach/ auch darzu rahten/ſo es jhn gut bedünckt/derhalben beſichtigung vnd erfahrung thun/ vnd ſonſt in ſolchem Zug alles das thun vnd handlen/ was jn nach gelegenheit der ſachen vnd empfangenem befelch am beſten/ ehrlichſten vnd nützeſten bedünckt/ vnd in dem allem ſein fleiſſig auffmercken haben/ daß er nicht N. zu nachtheil vnnd ſchaden durch veracht vnd verwarloſung ſein befohlen Kriegßvolck verführe.

Er der Oberſt ſoll auch in ſein ſelbs Namen kein ſonderlichen Knecht noch niemand andern auffnemmen.

Er ſoll auch mit allem fleiß darob ſeyn/ damit N. in der Muſterung vnd in ander weg nicht vervortheilt vnnd betrogen werde/ auch ſonſt gut Regiment vnd Ordnung halten/vnd ſonſt alles thun vnd laſſen/das einem öberſten Feldthauptmann zuthun vnd zulaſſen gebürt/vnd ſeinem Herren zuthun ſchüldig iſt.

Ob ſich auch begebe/daß N. vnſer gnediger Herr vnd er der Oberſt ſeines dienſts vnd beſoldung halben jrrung vberkemen/ deren ſie ſich gütlich nicht entſcheiden möchten/ſolche jrrung vnd ſpän ſollen N. vnd N. gütlich zu entſcheiden haben/darbey er auch one weigerung oder weiter Appellieren bleiben ſoll.

Deß Oberſten Beſoldung gehet mit anderer Kriegßleut an vnd auß/vnd iſt ſein Beſoldung deß Monats N. gülden.

Im

Im werden gehalten N. Trabanten / die nimpt er von andern einfachen Söldnern vnd Knechten/denen wirdt Doppelsold gegeben. Ferrner wirdt jhm gehalten ein Leutenant/ein Schreiber/ein Dollmetsch/ wo er in frembden Landen ist/ ein Cappian/ ein Spiel vnd ein Koch/ Im soll auch gehalten werden ein Küchin vnd ein Kammerwagen.

Sein Leutenant nimpt er auß den Vnterhäuptleuten / dem wirt derhalben sein Besoldung dupliert / Nimpt er aber ein Leutenant nicht auß den Vnterhäuptleuten/ dem wirdt Hauptmanns Sold geben.

Dem Obersten sollen alle Empter/ Reuerß vnd Bestallung schrifftlich zugestellt vnd geben werden.

Dieweil nun gesagt/welcher massen ein General Oberster erkießt vnnd erwehlt werde/auch was er für mitgehülffen seiner arbeit vnd beschwerden haben muß/ vnd zu jhm erwehlen soll/wöllen wir jetzt besehen/ welches die Empter sind/so er zu mitträgern seiner bürden zu jm haben soll/so auch alle mit sampt jren Vnterämptern/Regimenten vnd Besoldung vnter deß General Obersten gewalt vnd gehorsame/ohne einiche vormittel/gehörig. Damit wir aber hierinn dester in verstendiger besserer Ordnung seyn vnnd bleiben mögen / so wil ich zuvorderst die Empter die allein sonder Befelch zun Kriegßsachen haben/melden vnd erzelen/was das für Empter sind/ warzu sie dienlich/ was für Leut darzu verordnet werden/ vnnd was jhr jedes Ampt/ thun vnd lassen/ seyn soll.

Im ziehen soll der General Oberst/damit man wiß wo er sey / was sich zutreget/

man

man jn finden/vnd darbey erkennen könne/bey jhm haben einen/der ein Fendlein führt/ daß er kenntlich sey/der soll nimmer von jm kommen.

Der Kriegßräht vnd Musterherrn Befelch vnd Ampt.

Es ist gewönlich in trefflichen grossen Heerzügen/daß man ausserhalben den Emptern auch etliche Kriegßräht verordnet/die daneben sonders nichts außzurichten/denn dem Kriegßraht mit treuwen vnd fleiß obzuligen/Darzu werden sie zu Musterherrn gebraucht/alles Kriegßvolck zu mustern.

Dieweil denn der Kriegßräht Ampt fürnemlich erfordert/daß sie vertrauwte/verschwigene/ehrbare Kriegß vnd andere sachen erfahrne Leut seyen/so ist not/daß solche Leut darzu fürgenommen vnd erkießt werden/Zu dem auch sollen sie in jren Rahtschlägen mit sampt dem General Obersten/vnd welche derselbig mehr hierzu erfordert vnd braucht/mit fleiß berahtschlagen/welcher massen sie jhr fürnemmen dem Kriegßherrn zu gut/vnd dem Feind zu nachtheil/fürzunemmen vnd anzustellen/das alles/dieweil dasselbig fürnemlich auch zu mehrerm theil die Empter vñ Befelch mit jnen bringen werden/jetzt zu melden vnd erzelen.

Sie sollen aber jren Platz als Musterherren vertretten/daß man ein Kriegßman vor einem Bauwren Knecht erkennen könne.

Sie sollen das Kriegßvolck mustern/auch nach der musterung bey dem abzelen seyn/mit raht vnd anzeigen der Obersten vnd Häuptleut/die doppel vnd vberföld/wo sie für gut ansicht/verordnen vnd außtheilen.

Von nöten ist/daß sie auch trützig vnd verstendig seyen/den finantzen/so man in Musterungen pflegt zu gebrauchen/wissen mit geschickligkeit zubegegnen/deñ sie müssen offt seltzam schnöder rachtungen von Hauptleuten/Fenderich/Doppelsöldnern vñ andern/auffnemmen/Darzu wo ein Musterherr nicht getreuw so wirt nicht allein der Herr vmb das Gelt/sondern auch das Kriegßvolck betrogen/denn es begibt sich offt/daß die Haupleut viel Namen in Registern/aber wenig Knecht vnter den Fendlin haben/dardurch der Herr nicht allein vmb das Gelt betrogen wirt/sondern auch darüber vmb sein Land/Leut vnd Leben/kommen mag. Verstendig vnd trützig zu seyn.

So die Musterherrn ein Fendlein gemustert haben/sollen sie dasselbig als baldt lassen lauter abschreiben/dareyn kein Nam denn der gut gemachten Knecht/geschrieben werden soll/desselbigen Registers sollen sie Copey vnd Abschrifft behalten/vnd das ander dieser Abschrifft gleich sollen sie lauter abgeschrieben mit jren henden vnterschreiben vnd bittschieren/verfertigt dem Hauptmann zustellen/der bringt es denn dem Pfenningmeister/der weiß jn darauff zu bezalen/behelt auch dasselbig Register/damit ers in seiner Rechnung sampt deß Hauptmanns quittung könne eynlegen/der Hauptmann soll auch desselbigen Registers Abschrifft behalten/damit er in nechster Musterung hernach desselbigen gebrauchen möge.

Der Kriegßräht vnd Musterherrn Eyd.

Daß sie N. Monat/so sie von N. zu Kriegßrähten vnd Musterherrn bestellt/getreuwlich dienen/schaden warnen/nutz schaffen vnd fördern/dem Obersten in allen ziemlichen vnd billichen dingen gefellig vnd gehorsam seyn/so sie in Rähten/vnd sonst jrem höchsten vermögen vnd verstandt nach deß Kriegßherrn nutz vnnd wolfahrt bedencken/das best sie mögen vnd verstehen/rahten vnd vollbringen helffen/auch in Musterungen/so viel jhnen müglich/damit der Kriegßherr mit vnzimlichen földen/andern finantzen vnd betrügen/nicht vervortheilt vnd betrogen werde/darvor seyn wöllen/daß sie auch die Namen der Knecht/so sie in jeder Musterung haben gut gemacht/

gemacht/mit jhren Sölden dem Pfenningmeister vnd seinem Gegenschreiber mit jhren Handzeichen vnd Bitschafften verfertigt / getreuwlich one einigen betrug vbergeben vnd antworten wöllen/vnd sonst alles das thun vnd lassen.

Jeder Besoldung ist Monats N. gülden/vnd werden jedem gehalten zween Trabanten/auß den gemeinen Knechten gezogen.

Es wirdt auch jedem ein anzal Reisiger gerüster Pferdt / sampt Wagen vnd Troßpferden/zugleich andern Reisigen gehalten.

Pfenningmeisters Ampt vnd Befelch.

DEr Pfenningmeister ist auch gewönlich der Kriegßräht einer / darumb ist von nöten/ wo man jhn auch zum Kriegßraht gebrauchen wölt / daß er nicht allein ein geschickter wolgedachter Schreiber vnd rechner/sondern auch sonst redlich tapffer/vnd Kriegß erfahren sey/neben andern Kriegßrähten.

Es ist auch von nöten / daß er ein geschwinder practicierischer Mann sey / jeder zeit/wo Gelt wolt abgehen/Practicken anzustellen vnd machen auff Gelt vnd Wechssel/denn es ist mancher in solchen sachen gantz geschickt vnd geschwind Practicken vnd Wechssel anzustellen/Es ist auch offt not.

Darzu ist auch gut/daß er ein guten glauben hab/wol bekannt vnd verdient sey.

Item es soll alles Gelt auff den Feldzug vorhanden vnter sein Henden vnd Gewalt seyn / das soll er in sein darzu gerüsten vnd verordneten Wagen vnd Truhen wol vnd ordentlich verwaren. Were aber daß der Feldtzug also gethan /daß man Stett vnd Schlösser so nahe hinter/ daß man jeder zeit one gefehrligkeit darzu kommen möcht/so ist vieler gefehrligkeit vnd vrsachen halben besser / man hab das Gelt von einer Musterung zur andern da ist.

Nach der Musterung soll er von jedem Hauptmann das Register der gemusterten vnd gut gemachten Knecht vnd Namen mit der Musterherren vnnd deß Hauptmanns Handzeichen vnd Bitschafften verfertigt/sampt gebürlicher quittung annemmen / darauff bezalen / dieselbigen Register behalten / damit er dieselbigen in seiner Rechnung habe darzulegen.

Gleicher gestalt erfordert sein Ampt / was er außgibt auff die Arckelley / auff die Reisigen/auff Kundtschafft / auch den Obersten vnd andern jhrer Besoldung halben/ vnd sonst/daß er das ordentlich beschreibe vnd verrechne.

Es soll ein jeder besonder Bestallung / darinn alle Puncten vnnd Artickel deß Kriegßherrn notturfft nach beschrieben/mit dem Pfenningmeister vnd Musterherrn/ auch anderer hoher Empter auffgericht werden / darauff sie schweren vnd Reuers geben sollen.

Pfenningmeisters Eyd.

DEin Eyd ist zugleich wie der Musterherrn vnnd anderer Kriegßräht/allein es wirt hinzu gesetzt / daß er das Gelt etwan von deß Kriegßherrn wegen beyhanden/mit allen treuwen verwaren / zu deß Herrn ehr / nutz vnd wolfahrt /innhalt seiner Bestallung/gebrauchen/auch vns seiner handlung / eynnemmens vnnd außgebens/gute ehrbare/ordenliche vnd vnterscheidenliche Rechnung geben vnd thun wölle/ wie sich gebürt.

Deß Pfenningmeisters Besoldung ist Monats N. gülden.

Jm werden gehalten zween Trabanten / ein / oder so viel die notturfft erfordert/ Schreiber/dieselbigen Schreiber sollen dem Kriegßherrn geschworen / vnd dem Pfenningmeister nichts verpflicht seyn.

Sonst wirt er gehalten mit seinen gereisigen vnnd gerüsten Pferden/wie ander Musterherrn vnd Kriegßräht.

Wägen zum Gelt vnd Register werden jm auch ein notturfft gehalten.

Obersten Profandtmeisters Ampt vnd Befelch.

SO man ein grossen gewaltigen Feldtzug fürnimpt / besonder in ein ferr vnnd frembd Landt/ darinn man zu fürgenomnen Feldzug nach notturfft Profandt nicht gehaben möcht/oder besorgen muß/daß die Feind die Profand verderben/ oder sonst in allweg verhinderung darmit thun würden/So ist von nöten/daß man ein gute zeit vor anfang deß Kriegß ein nachgedencken habe/ wo man Profandt/als Korn/ Habern/Mäl/Brot/Fleisch/ vnd was denn der Kriegßherr zur vnvermeidlichen notturfft/zu vnterhaltung solches Kriegßvolcks vnnd Pferden / erfordert/welcher massen die Profandt auch zu Wasser vnd Land am gewarsamlichsten zum Hauffen vnverhindert dem Kriegßvolck nachgeführet mög werden.

Hierzu ist auch gut/so man nur weiß/wie starck man zu Rosß vñ zu Fuß ins Feld wil/auch wie lang man vermeint der Feldtzug wären mög / daß man seine Rechnung mach vnd hab/was vnd wieviel man auch Profandt auff so viel Volcks vnd Pferdt ein solche zeit notürfftig ist/die Rechnung wiß zu machen.

Zu solchem gehört ein besonderer Profandtmeister/der hat sein eigen Schreiber/ er wirdt auch etwan für ein Musterherrn vnnd Raht gebraucht/ darumb der geschickt

vnd anschlägig / darzu vber alle ander Profandtmeister zu herrschen / gebieten vnd zu verbieten hat / Im Läger hat solcher sein Wohnung vnd Gezelt vmb vnd bey dem General Obersten / welchen er auch mit Profandt vor ander zu versorgen hat / vnnd begeb es sich / daß abgang der Profandt fehl vnnd mangel were / dardurch zubesorgen / das vn oder widerwillen darvon erwachsen möchte / so wirdt vnd soll alle Profandt / so dem Läger zu gutem gebracht / zuuor auff solches Obersten Profandt Platz geführt / welche als denn von jhme durch die vntern Profandtmeister vnter die Hauffen vnd Regiment zugleich außgetheilt werden / vnnd was solche der Regiment Profandtmeister für fehl / mangel oder abgang haben / das sollen sie zu jeder zeit an den öbersten Profandtmeister bringen / der hat denn weiter mit dem Obersten oder desselbigen Kriegßrähten / Sprache vnnd Raht / solch ding nach notturfft zu bedencken / auch anzuschicken vnd versehen / Er darff wol nicht zu jeder zeit im Feldläger seyn / sondern er bleibt auch etwa an den enden / da es jm am füglichsten die Profandt zubestellen / verfertigt dieselbig dem Hauffen zu durch mittel Personen / so jhme zu solchem Befelch von einem ort zu andern verordnet sind. Im Läger hat ein jedes Regiment gleichwol auch ein Profandtmeister / der dieselbige annimpt / fürter dem Profosen dieselbig zu schätzen / vnd wo von nöten / vnter das Kriegßvolck außtheile / auch dasselbig weß jhme also zukompt beschreibe / wo sie anderst deß Kriegßherren / vnnd auff dieselbigen kosten daher geführt were / Ist aber die Profandt nicht deß Kriegßherrn / sondern wirt dem Läger also nach verfertigt / vnd zugeführt / das jederman auff sein abentheuwer vnd gewinn nachzeucht / so darff es keiner beschreibung.

Es soll auch ein jeder Profandtmeister in allwegen wissen / wie viel Volcks er zu profandtieren hat / auch wie viel Reisige vnnd Wagenpferdt / darauff soll er sein gute ordenliche Rechnung machen / wie viel er jeder zeit Profandt in das Läger verordnen soll / damit es nicht vberführt / vnd die Profandt nicht vnnützlich verschwend werde / auch kein mangel im Läger erscheinen lassen.

Deß Profandtmeisters Eyd.

SEin Eyd wirt auff sein Ampt vnd Befelch gestelt / deß innhalts / daß er wölle getreuw vnd hold / schaden warnen / nutz fürdern / auch in versehung deß Kriegßvolcks / damit denn mangels halben an Profandt nicht nachtheil zustehe / getreuwen müglichen fleiß mit ernst fürwenden / auch was die notturfft seines Ampts halben erfordert / zu beschreiben / vnd verrechnen / wie sich gebürt / ehrbare rechnung darumb zu thun / auch sonst alles.

Jm werden gehalten Diener zu seinem Ampt dienstlich / Als Schreiber / auch andere / so einer da / der ander dort sitzt / an den enden / da die Profandt zu Wasser oder Land soll für geführt werden / die Profandt stets fürschaffen.

Sonst wirt jm ein ehrlicher Staht gehalten / ist auch von nöten / daß ein treffenliche wolgeachte Person sey / denn er muß mit vielen grossen Herrn in Stetten vnd Ländern zuschaffen vnd handlen haben / da gehören nicht schlechte Leut oder Kinder zu / wiewol zugedencken.

Sein Besoldung ist Monats N. gülden.

Deß öbersten Feldtprofosen Ampt / Befelch vnd Eyd.

SEin Ampt ist / daß er im Zug vnd sonst sich fast vmb vnd bey dem General Obersten halt / damit / was sich zutregt / jhn der Oberst bey der hand haben möge / Denn es befilcht der Oberst / so etwan etlich vnehrbarliche Thaten oder straffbar sachen sich zutrügen / den Profosen gegen den Vbertrettern zu handlen / Der lugt denn mit hülff deß Obersten vnd seiner Trabanten / daß derselbig vbeltheter / dem Profosen / vnter deß Regiment er gehört / vberantwort werde / dem saget denn der Profoß /

foß/was er rechtlich oder sonst auß befelch deß Obersten gegen dem Vbelthäter handlen vnd vollstrecken soll.

So auch die andern Profosen vnter den Regimenten etwas fehl oder mangel haben/das Regiment oder ander jhrs Ampts sachen betreffend / bringen sies durch den öbersten Profosen an den Obersten/solcher Profoß hat den andern macht vnd gewalt zugebieten/als was billich ist.

Man pflegt gewönlich alte / erfahrne/tapffere/wolbekannte vnnd beredte Männer zu diesem Ampt zu erwehlen / die lang vnter den Knechten gelegen / viel erfahren/ Empter getragen haben / denn jhn auch der General Oberst etwan bißweilen in geheimen Rahtschlägē gebraucht/auch in jrrigen sachen/oder was Empter vñ dergleichen belangt/bericht von jhm empfacht. Zu dem begibt sichs auch offt / daß solcher Profoß anstatt deß Obersten vor oder mit dem gantzen hellen Hauffen zuhandlen vnd zuschaffen hat/derwegen solcher bey dem Kriegßvolck wol vertrauwt/denn er auch wie ein Kriegßraht vnd Musterherr gebraucht / bestellt vnd angenommen/wirdt jhm auch mehr vertrauwet denn einem vntern Profosen / darzu mit einem höhern Staht seiner notturfft nach gehalten/wie deñ in vorgehendem andern Buch zu vernemmen ist.

Von hohen Befelch vnd Emptern.
Deß Herolds Befelch/ Ampt vnd Eyd.

WAs vnd wie ein Herold ist oder seyn soll/ist daher zu melden on not. Es ist aber im Heerzug fürnemlich sein Ampt / daß er stets bey dem General Obersten sey/damit er jhm/so offt sichs zutregt/Befelch geben möge. Vnnd ist das fürnemlich sein Befelch/so man etwas öffentlich im gantzen Feldtleger verkünden / anzeigen/gebieten oder verbieten wil/das soll durch den Herold geschehen.

Der Herold hat vber seim gewönlichen Kleid / so er etwas öffentlich außschreyen vnd verkündten soll/gemeiniglich ein Seyden Kleid an / wie ein Leuiten Rock/vornen vnd hinden deß Kriegßherren Wapen darein gestickt / führt ein weiß Stäblin in der Hand/ reitet ein Trommeter vor jm her/ denn zeucht er in alle Läger /vnd an allen orten/dazu am füglgsten/bleset der Trommeter ein stillschweigen /als denn so der Trommeter auffhört zu blasen/so schreyet der Herold öffentlich sein Befelch auß.

Darumb ist von nöten/ daß ein Herold geschickt sey / das jenig / so jhm befohlen wirdt/recht zuverkünden vnd außzuschreyen/ daß er auch ein feine/helle/gute / vnd wol verstendtliche stimm habe.

Jm werden gehalten Reisige Knecht vnd Pferdt / zugleich andern Gereisigen/ vnd ist sein Besoldung auff sein Leib vnd Ampt Monats N. gülden.

Sein Eyd wird jhm auch gegeben vnd gestellt auff die Puncten vnnd Artickel/ darauff er bestellt vnd angenommen worden.

Ampt

Ampt vnd Befelch deß General Obersten/sampt andern Schreibern.

DIß Ampt vnd Befelch streckt sich dahin/daß er wol gestaffiert vnd versehen sey nicht allein mit schreiben/lesen/sondern auch der Rechnung ein guten verstandt hab/vnd in allerley außschreiben/sonderlich guten bericht Missiuen oder Sendbrieff zu stellen vnd setzen/Dergleichen wo er außgesandt oder geschickt wirdt mit befehlen/schrifft oder mündlichem werben/daß er solches auffs füglichst vnd aller best so er kan/wiß außzurichten vnd zuversehen/auch was sein Obersten belangt/vnd jhm vertrauwet vnd zu verwarung wirt eyngehändigt/dasselbig getreuwlichen zu versehen/nach laut seiner pflicht/Er wirt auch etwan zu zeiten für ein Raht gebraucht.

Er soll auch ein sonderlichen guten verstandt vnd bericht haben/einem jeglichen Herren oder Potentaten nach gebür eines jeglichen Titel zustellen vnnd zuschreiben/dergleichen die außschreibungen/als etwan an mancherley Stendt/auff oder abforderung/allerley verträg/verricht vnd vereinigung/auch in sprachhaltungen oder tagleystungen/sich mit behendigkeit/worten/wercken/schreibens/vnd anders/so sich an solchen orten begibt/bescheidenlich vnd gebürlicher weise zu halten.

Im gebürt auch weiter/was durch den General Obersten vnd Kriegsräht oder sein Hauptleut in geheimniß gehandelt vnd berahtschlagt wirt/daß er dasselbig fleissig verzeichne vnd beschreibe/es treffe an die Freund oder Feind/solches sol er auch fleissig bey jhm behalten vnd verwaren.

Er sol sich auch befleissigen vnd bewerben/daß er von den Zal oder Pfenningmeistern/oder durch die Commissarien/deren Register ein Abschrifft oder Copey habe/damit der General Oberst wiß/wie starck er zu Rossz vnd Fuß/vnd was der Arckelley vermögen ist/wenn oder wo die Fendlein/oder die Reisigen hin oder wider wachen/an welchen örten vnd enden/auch wie offt die Wacht vmbgehet/oder wie viel vnd wasserley Fendlin auff ein mal wachen.

Er soll auch was der General Oberst für sendungen oder außschreibungen thut/es werde gleich durch den Herold öffentlich außgeruffen/oder durch die Trommeter außgesandt/so soll er von einer jegklichen Missiff oder Brieff ein Copey behalten/die fleissig verwaren/dergleichen wasserley Brieff dem General Obersten zugesandt vnd geschickt werden/sol er dermassen auch fleissig auffheben/dann im fall so es zu verträgen vnd vereinigung kompt/so begeben sich viel spän/jrrung vnd zwytracht/derhalben kan vnd mag das etwan leichtlich durch die auffgehabnen Brieff vnd schrifftlich Bekanntnussen entscheiden werden. Was weiter hiezu dienstlich/das hat ein jeder nachfolgend zuuernemmen.

Von Muster Schreibern.

ITem ein jeder Muster oder dergleichen Schreiber/sol sein Zettel oder Buch allweg doppelliert machen/folgends in das erst Blat zu öberst setzen oder schreiben seinen Hauptmann/darauff sein Leutenant/hernach den Fenderich vnd Feldtweybel/weiter den Führer vnd Fuhrier/folgendts die zween gemeinen Weybel/vnd sich den Muster oder Schreiber selbs/weiter die zwey Spiel/die zween Pfeiffer sampt den zweyen Trommenschlagern/ferner zween Trabanten/ein Feldtscherer vnd ein Priester oder Capplan/weiter deß Hauptmanns Spenitor/Dollmetsch/Koch/vnd deß Hauptmanns vnd Fenderichs Jung/alles mit jhren vbersölden/fleissig neben der Tauff vnnd Zunamen vber den Faltz oder bruch deß Pappiers verzeichnet/hernach auff die ander seyten alle doppel Söldner so Rüstung tragen/doch die vom Adel zu öberst oder für den gemeinen Knechten/einen für dem andern wissen zusetzen/vnd auch alle lang vnd kurtz Wehren sampt den Hackenschützen/jeder theil auff ein sonders blat/

Solches alles sampt der Tauff vnd zunamen/fleissig zu beschreiben.

doch nit vber zwentzig auff ein seiten beschrieben werden / vmb behendigkeit wegen der Besoldung im abzelen vnd der zalung / auch ob ein Knecht kranck / schwach / oder nicht vorhanden / vnd also auff jedes Blat besonder die Tauffnamen der Personen / zu der lincken aber die vbersöld / zu der rechten hand sollen derselbigen Summa zu vnderst jedes Blats insonderheit verzeichnet seyn / Es sol auch der Schreiber gut auffsehen jeder zeit dem Musterherrn auff sein gut gemacht Knecht / Mann oder Pferdt / geben / denn was hierinn durch den Schreiber vbersehen / ist er in zwytracht hernach schuldig zu erstatten.

Deßgleichen wo für oder nach der Musterung die Empter von dem gemeinen Mann besetzt werden / vnd die erwehlt / als Führer vnd Fuhrier / sampt den andern zwen gemeinen Weybeln / auch nach den Rotten gemacht die Rottmeister / vnd solche Befelchhaber mit jhrem Tauff vnd Zunamen / vnd was als dann etwan damit vnd durch solche gehandelt oder verglichen wirdt / alles fleissig auffzeichnen / vnd beschreiben / vnd also jeden Rottmeister in ein besonder Rott Büchlein / mit seim Namen zu öberst / darauff seine Knecht so vnder jhm seyn / gesetzt / mit langen oder kurtzen Wehren verzeichnet / also was für Wehren / Profiandt / oder gelt auff die Rotten geliehen / solches der Schreiber alles nicht mehr dann im Rott Zettel zuerfahren hat. Was weiter hie von nöten ist zu melden / das wirt im vierdten Buch bey der Fußknecht Feldtschreiber vernomen. Gleicher gestalt haben sich die Gereisigen sampt der Artollerey Schreiber zugebrauchen / vnd nachfolgend klein gring füge verzeichnuß zuvernemmen.

Zu den Rottmeistern ein besonders Büchlein zuhaben.

Form einer Paßbort.

ICh N. Röm. Key. Mt. Hauptmann / jetzt zu N. bekenne öffentlich vnd thu kundt aller menniglich mit diesem Brieff / wie das gegenwertiger / ꝛc. der Edle vnd Vest / oder anderß sonst N. ein zeitlang vnder meinem Fendlein / zu oder für N. sich als ein Kriegßmann wol vnnd ehrlich gehalten / Nach dem vnnd jetzund aber die Hauffen oder Regiment vnd andere gevrlaubt / vnd er N. mich solches vmb ein schein vnd abschiedt seines thuns vnnd haltens halben angelangt vnnd ersucht / welches ich mich schuldig gegen jhme erkennt hab / wie das er N. mit meinem guten wissen vnd willen von mir vnd dem Fendlein abgeschieden / auch sich / so lang er darunder gelegen / als einem redlichen ehrlichen Knecht gebürt / gehalten deßwegen ich jme zu ehren vnd befürderung geneigt bin. Vnd gelangt derwegen an ein jeden / was standts oder wesens die seyen / von sein N. wegen mein dienstlich bitt / wöllet N. vmb solches wolhaltens wegen / jhme günstige gute befürderung erzeigen / vnnd jhn vnverhindert passieren lassen / solches wo mir jmmer müglich / nach gebür vmb ein jedwedern in sonderheit zuvergleichen / Datum zu N. ꝛc.

Paßbort ander Form.

ICh N. Graffe oder Freyherr / ꝛc. Römischer Keyserlicher Maiestat Oberster vber diß N. Regiment Teutsch Kriegßvolcks / entbiet allen vnd jeden / niemands außgenommen / so mit diesem Paßbort ersucht werden / mein willigen freundtlichen dienst vnd alles guts zuuor / vnnd füg euch zu wissen / wie das sich N. von N. ein zeitlang vnnd sonderlich in jetzt vergangenem oder vorhabendem Zug / in oder zu N. sich wie einem ehrlichen Kriegßmann zusteht / redlich / wol vñ auffrichtig gehalten / auch seinem Befelch / so er als ein Quartier / Profand oder Wachtmeister / oder ander Befelchhaber / ꝛc. so er gewest / ꝛc. wol vnd getreuwlich außgewart / vnd nach der gemein vrlaubung / oder sonst sein gelegenheit nicht lenger geweßt zu bleiben / derwegen er mit meinem guten vorwissen vnd willen sein abschied von mir genommen: Ist hierauff an ein jeden nach gebür / mein bitt vnnd beger / gedachten N. bey euch frey / sicher / vnverhindert / fort vnd durch zukommen / auch passieren zu lassen / jme darinn kein verhinderung zu machen / sonder jhm allen guten willen beweisen / Daran geschicht der Römischen Keyserlichen Maiestat ernstliche meinung / vñ ich wil auch solches für mich selbst /

wo mir jmmer müglich/vmb ein jeden/weß standts oder wesens die seyen/nach gebür freundtlich verdienen/Zu Vrkundt/ꝛc.

Paßbort von einer Besatzung.

WIR Burgermeister vnd Raht dieser Statt N. bekennen vnd thun kundt aller mennigklichen mit sampt diesem Brieff/nach dem auff vnser demütig ansuchen/bitt vnd begeren/so von vns an die Römische Keyserliche Maiestat vmb hülff oder zusatz geschehen/derwegen jr Maiestat N. von N. Hauptmann/vnd N. von N. sampt Fenderich/sampt andern Befelchhabern/mit jhrem Fendlein Knecht zu vns aller gnedigst verordnet worden/Vnd dieweil sich aber zugetragen/das jhr Maiestat vnd sonst alles anderß Kriegßvolck/zu Feldt oder sonst vberall abgezogen/oder sonst anstand gemacht worden/derhalben obgemelter N. Hauptmann mit seinem Fendlein Knecht auch nit lenger bey vns zu verharren/oder wir sein nit weiter notürfftig seyn/so haben sie vns vmb ein Paßbort angelangt/das wir jhnen jhres ehrlichen wolhaltens wegen mittheilen sollen/deß wir dann gutwillig geneigt seyn gewesen/Vnd ist an aller menniglichen/weß standts oder wesens die seyen/nach eines jeden gebür/vnser freundtlich vnd auch dienstlich bitten/obgedachten Hauptmañ sampt seinem Fendlein Knecht vnverhindert fortzukommen vnd frey sicher passieren zu lassen/vnd jhn darneben guten willen jhres wolhaltens halben beweisen vnnd erzeigen/vnd dieser Fürschrifften oder Paßborten von vnsert wegen geniessen lassen/Das wöllen wir vmb ein jeden nach gebür/in dem oder ander gestalt zu jeder zeit vnderthenig verdienen/Deß zu Vrkundt mit vnserm vnd der Statt Jnsigel hievor vnd angedruckt/Datum/ꝛc.

Ampt vnd Befelch deß öbersten Quartiermeisters.

ZV diesem Ampt oder Befelch gehört ein viel erfahrner geschickter Mann/wer auch gut das solcher eins stattlichen ansehens/welcher vber all andere Quartiermeister der Regiment zu Rossz vnnd Fuß zu herrschen/gebieten vnd zu verbieten hat/Helt sich fast vmb vnd bey dem Obersten. Wenn man auff wil seyn/ist er der erst für deß Obersten Zelt mit seim Fendlein/holt bescheid von dem Obersten/wohin vnd auß er ziehen/nach dem es gefehrlich/nimpt er viel Personen mit jhm/wirdt auch für ein Musterherrn vnd Kriegßraht/neben andern wichtigen sachen/besonder in Rahtschlägen/von dem Obersten gebraucht/Es sol vnnd wirdt auch kein Läger on sein vorwissen geschlagen/reiht derwegen mit oder für allen andern Quartiermeistern/die Läger zu besichtigen vnnd einzunemen/mit einem verzeichneten Fendlein/berahtschlagt sich mit den andern Befelchhabern so mit vnd bey jm geordnet/was sorg oder gefahr durch schlüpffwinckel/weg/steg/gehöltz/Berg/Thal/oder ander besörgliche zugeng der weg oder strassen/dem Läger erfolgen möchte/dardurch das Läger von Feinden mit Geschütz vberhöcht vnnd auffgetrieben möchte werden/Das oder solches zeigt er dem Obersten vnnd Feldtmarschalcken sampt den Wachtmeistern an/damit die Hut vnd Wacht an solchen orten dester baß bewart vnd versehen mag werden.

Oberster Quartiermeister helt sich meistẽ teils vmb den Obersten.

Hat ein verzeichneis. Fendlein.

Item gemeldter Quartiermeister hat vñ soll deß gantzen hellen Hauffen ein verzeichnuß schrifftlich/vnnd darinn sich zu ersehen haben/wie viel oder starck dero jeder Hauffen oder Regiment zu Rossz vnd fuß an Geschütz vnd dergleichen/deß Obersten vermügen an Person vnd Pferden/haben/damit er ein jeden nach seinem standt der gelegenheit nach mit Quartier wiß zubegaben/dann vnder allen kein besorg oder gefehrlicher Ampt dann deß öbersten Quartiermeisters ist/was derhalben hiemit vbersehen/vnd dem Hauffen oder Läger nachtheiligs erfolgt/so haben alle ander Quartiermeister jhr entschüldigung durch jhn/derwegen sein oder solches Ampt wol raht vnd bedenckens der Läger vnd Quartier erfordert/an was ort vnd end die geschlagen/nemlich nahe an oder bey den Wassern/Holtz/Büschen/wo sie dañ einer seiten halb vortheil mügen haben vnd versichert werden.

Sol ein verzeichnuß habẽ.

Sein Raht bedarff wol bedenckens.

Item nach dem man sich gelägert/vnd die Hauffen all zu Rossz vnd fuß ankom-

Besichtigen ob all ding an seinem ort.

men/sol gedachter Oberster Quartiermeister solches wider besichtigen / ob all ding an seinem ort sey/wie es von jm ist verordnet/oder nit/ vnd was er als dann solchem zuwider/oder dem Läger nachtheiligs befindt/ das von stundan verschaffen zu wenden/ oder dem Obersten anzeigen/welcher mit straff hernach darüber zu begegnen hat.

Reitend Botten bey jm habē.

Item gedachter öberster Quarti meister sol in sonderheit aller Regiment vnd Hauffen Quartier zu Rosß vnd fuß der Füterung/wasser/oder trencke halben/ mit weg steg/dazu man für vnd nach ziehen muß/versehen/auch eynsehen der Kundtschaffter/so für jm her sampt reitenden vnd andern Botten/so er wo not ist/dem Obersten oder andern wider hinder oder fürwertz/vmb bericht vnnd deßgleichen zuschicken/ haben/ auch all ander Quartiermeister/ weß sie sich sonst halten/ bericht bey jm zu empfahen/welche sie auch schüldig seind/so sie was gewar/ das dem öbersten Feldherrn/ oder solchem Läger vnd Hauffen zu wider/ schedlich vnd verletzlich seyn möcht/jhm anzuzeigen vnd berichten wie dann bey jhrem Befelch insonderheit weiter zu vernemmen/Ist auch derhalben ohn not weiter von den Quartiern der Läger oder solcher Ampt zumelden/dieweil hie bey augenscheinlichen Figuren der Quartier/Losement vnd Läger verzeichnet/ was ein solchs Feldläger an Plätzen/ der ebne/ lenge/ weite oder breite nach erfordert/ vnd wo ein jeder zu Rosß vnd fuß sampt dem Geschütz/Munition/Profand/Wagenburg/vnd alle ander notturfft ligen/stehn/geschlagen oder gelägert sol werden/zusehen/ ist auch darbey ein Mappen mit Buchstaben der Losement vnd Läger/ nach jedes stand/ verzeichnet/wie dann im andern Buch nechst hievor/im grossen theil der Mappen alles artlich abcontrafeyt/ist zu vernemmen.

Oberster

Oberster Feldartzet.

EInes öbersten Artzet befelch vnd Ampt streckt sich dahin/ daß er etwan ein Doctor/oder sonst eins stattlichen ansehens ob allen andern Artzten oder Feldscherern/auch ein berhümbter/geschickter/ betagter/ erfahrner / fürsichtiger Mann

sey/ von welchem alle andere Balbierer / Scherer oder sonst verletzte erlegte krancke knecht/oder andere/sich solches wissen zu trösten/hülff vnd rahe in zeit der not bey jm zu suchen haben/sonderlich was geschossen/gehauwen/zubrochen/ gestochen/oder in ander weg an den fürfallenden eynreissenden Kranckheiten/als an der Breune/Ruhr/Febern vnd dergleichen gebrechen/ welche sich dann in oder bey solchen Hauffen ohn vnderlaß begeben vnd zutragen. Sein Ampt belangt vnd ist weiter / daß er zu anfang oder auffrichten der Regiment/vnd hernach so offt man mustert/oder alle Monat/ den Feldscherern jre Jnstrument vnd Wahr sampt dero notturfft besichtigt/ vnd wo er deß fehl/abgang oder mangel erfindt oder spürt / solches sol er alsbaldt bey verlierung der Besoldung/aufferlegen die notturfft zu erstatten: Wo aber solches nit geseyn oder müglich zu bekommen/ das sie solches bey jhm oder andern in solchen fellen wissen zu finden. Jm Zug helt er sich sonst fast vmb vnnd bey seim Obersten/ Auch wo noth oder gefahr der Feind/ im ziehen oder Schlachtordnungen / Scharmützel vnd dergleichen/ ist er auch nit weit von seinem öbersten Feldherrn / sol auch etwan ab vnnd zu andern Ertzten/ Feldscherern/ vnd sonderlich wo verwundte/ geschedigte Reuter oder Knecht/ von oder durch

In der noe trost zusuchen.

Breune/Fieber/ Ruhr.

Jm Zug helt er sich bey dem Obersten.

durch die Feind angerennt/ vnd erlegt oder gefellt würden/ darbey vnd mit sol er auch sich vor allen andern mit hülff vnd raht sampt beystand der geschickligkeit erzeigen vnd gebrauchen lassen/ sonderlich dieweil er vor andern mit Instrumenten/ Apotecken vnd Artzneyen/ nicht allein zu innerlichen/ sonder auch zu eusserlicher verwundung oder Kranckheiten versehen/ auch mit allem fleiß vñ raht darfür vnd daran seyn/ ob Schenckel/ Arm/ oder dergleichen/ abzunemmen/ oder solches durch ander mittel zu fürkommen wer/ Er sol auch weiter sein auffmercken geben/ wo in schimpff vnd ernst verletzte/ erlegte oder beschedigte Knecht/ daß man die nicht lang in den Ordnungen oder Hauffen ligen laß/ sonder die alßbald durch die Scherer Knecht vnd Jungen/ auß den Gliedern vnd Hauffen außgeschleifft/ getragen vnd gezogen/ auch die fürderlichen gebunden/ oder geholffen werde. Wo nun solche Feldscherer in den läuffen zufinden/ oder bey der hand seyn sollen/ das ist bey der Zugordnung augenscheinlich zusehen/ wie solche zwischen den Reutern vnd Knechten/ mit jhrem Werckzeug sich sollen finden lassen/ Sonst im Läger oder Quartier helt sich jeder Scherer bey seinem Fendlein/ welches dann bey jrem Ampt in sonderheit außgeführt ist worden/ ꝛc.

Mit Instrumenten oder andern Artzeneien versehen.

Beschediate Knecht nit lang in der Ordnung ligen lassen.

Der Scherer helt sich bey seinem Fendlin.

Auch wo sich spän oder jrrungen zwischen den Feldtscherern vnnd den geheilten Knechten oder andern der bezalung halben zutrügen/ das oder solchs sol der öberst Feldartzet macht zuvergleichen haben/ welcher auch sein sonders auff vnnd eynsehen haben sol/ damit nit jemands vbernommen oder zu wenig gegeben werde/ ꝛc.

Verzeichnuß vnd meldung aller Empter/ so in ein gewaltigen Heerzug gehören/ wie folget/ Erstlich der General Oberst.

Item deß General Obersten.

Leutenant.
Kriegß Räht.
Musterherren.
Commissarien.
Pfenningmeister.
Oberster Feldprofoß.
Oberster Feldprofandmeister.
Herold.
Schreiber.
Quartiermeister.
Brandtmeister.
Feldärtzet.

Diese Empter gehören vnder kein Regiment/ seind allein verpflicht dem General Obersten.

Empter vnder dem Reisigen Zeug.

Feldmarschalck.
Sein Leutenant.
Aller Reisigen Hauptleut oder Rittmeister.
Jre Leutenant.
Quartiermeister der Reisigen.
Wachtmeister der Reisigen.
Profoß der Reisigen vnd Ritterschafft.

Empter vnder ein jedes geschwader Reuter.

Ein Hauptmann oder Rittmeister.

Sein Leutenant.
Fenderich.
Fuhrier.
Capplan.
Trommeter.

Empter der Arckelley.

Feldzeugmeister.
Sein Leutenant.
Pfenningmeister der Arckelley.
Zeugwart.
Schantzmeister.
Geschirrmeister.
Schantzbauwren Hauptmann.
Profoß der Arckelley.
Pulffer hüter.
Zeugdiener.
Büchssenmeister.
Feldscherer der Arckelley.
Die Schneller.

Empter so vnder der Fußknecht Regiment gehörig.

Der Oberst.
Sein Leutenant.
Fußknecht Hauptleut.
Schultheiß.
Gerichtschreiber. } gehören vnder den Schultheissen.
Gerichtsweybel. }
Gerichtsleut. }
Wachtmeister.
Profandmeister
Quartiermeister.
Profoß.
Hurnweybel.
Stockmeister/ } gehören vnder den Profosen.
Steckenknecht/ }
Nachrichter/ }

Empter so vnder ein jedes Fendlein Knecht gehörig.

Hauptmann.
Sein Leutenant.
Fenderich.
Feldweybel.
Führer.
Fuhrier.
Zween gemein Weybel.
Capplan.
Schreiber.
Feldscherer.
Pfeiffer vnd Trommenschlager.

Rottmeister.
Trabanten.
Ambesanten.

Diese obgemeldte Empter alle gehören vnder den General Obersten / was der jeder Befelch/ Ampt vnd Eyd sey.

Was auch für Personen zu der jeglichem Ampt tauglich / darzu fürgenommen vnd verordnet werden sollen / Doch sind diese Empter alle vnder Gebott vnd gehorsame deß General Obersten / das sol auch jedem in seinem Eyd vnd Reuerß verleibt vnd eyngebunden werden.

Es haben gewönlich die gewaltigen Feldzüg drey Regiment / als Fürsten / Herren/Ritterschafft/sampt allem reisigen Zeug/die haben jr eigen Regiment.

Der Oberst Feldzeugmeister/sampt allen Arckelley Personen/ hat auch sein eigen Regiment.

Aller Fußknecht Oberster hat auch sein eigen Regiment.Die jetzt gemeldten drey Regiment/wo der Kriegßherr nit selbs zugegen / haben ein General Obersten Feldthauptmañ/der ist Oberster vber das gantz Feldtläger.

Item es haben gewönlich alle Reisigen jren Obersten / der wirdt genannt Feldmarschalck / der hat ein treffenlichen Befelch vnnd Ampt / hat sein eigen Profosen/der wirt genannt der Ritterschafft Profoß.Er hat auch sein eigen Quartier vnnd Wachtmeister / sampt aller Reuter Hauptleut vnder seinem gewalt/ Solcher Feldtmarschalck ist in allen Kriegßrähten der fürnembsten einer.Was aber der Reisigen staht vnd Regiment ist/laß ich bleiben/vnd gehe zu der Arckelley.

So man den Staht vnd Regiment der Arckelley anregen wil / so muß man das gantz Regiment melden/damit die vnderscheidlich aller Regiment verstanden werden/ wie eins auß dem andern fleußt/vnd wie eins dem andern die hand beut/vnd wie keins ohne das ander sein kan.

Der öberst Feldzeugmeister hat auch sein eigen Regiment/vnnd Profosen /hat aber nicht wie die andern zwey Regiment/eigen Wacht vnd Quartiermeister/ dann es bedarffs nicht/sonder die Regiment müssen jhn verwachen.

Item der Fußknecht Oberster hat auch sein eigen Profosen vnd Regiment/Was aber der jetzt gemeldten Profosen Empter vnd Befelch sey / ist noth das ein kleine meldung darvon geschehe.

Item der General öberst Feldthauptmann hat auch sein eigen Profosen / sampt seinem Nachrichter vnd Steckenknechten/der wirt genannt der öberst Feldprofoß/das ist als viel als Feldvogt/oder Richter/der hat ein zustraffen etwan auß befelch der öbersten Feldthauptleut / Das ist in öffentlichen sachen / als sonderlich so jemandts handelt wider öffentlich Gebott deß Obersten / durch den Herold oder Trommeter außgerufen/Auch etwan so man jemandts vmb vbelthat vorm gemeinen Mann oder Schultheissen/vnd ordenlichen Gericht beklagt/stehet jhm auch zu rechtfertigen vnd beklagen.

Gleicher gestalt haben die andern Profosen / als der Reisigen / der Arckelley vnd Fußknecht/ Profosen jhre Befelch/jeder vber sein Regiment eyngriff thun sollen/es were dann das sich öffentlich vbelthaten zutrügen / welcher Profoß dann zugegen / vnd den Vbelthäter betretten mag / vnangesehen vnder welches Regiment er gehöret / der soll zugreiffen/den Vbelthäter zuhanden bringen / gefengklich verwaren/ biß auff weiter bescheid der Obersten vnd Kriegßrähte.

Auch sollen die Profosen auff die Profandmeister acht haben / woher man Profand bringt/es sey Wein/Brot/Fleisch/Käß/Eyer/Schmaltz/vnd anders dergleichen/ das alles soll mit raht vnd wissen deß öbersten Feldprofosen oder seiner Steckenknecht/ auff den freyen Marckt verfertigt/vnd daselbst geschetzt werden.

Were sach das etwan mangel an Profand were / vnd etliche Wägen mit Profand kemen/das nit wol im gantzen Läger verreichen möcht / so sollen die Profosen die Wägen nach gelegenheit vnnd grösse der Regiment/vnnd viele der Personen/theilen/

Als der erst theil oder Wagen mit Profand gehört in die Arckelley Regiment/ ein theil in der Reisigen Regiment /vnd zum theil in der Fußknecht Regiment.

Also wirdt vermerckt vnd vnderschiedlich bericht / wie drey Regiment in einem gewaltigen Feldzug müssen seyn/vnd keins one das ander wol frucht schaffen mag/aber eins mag wol dem andern handreichung thun / vrsach / die Fußknecht mögen nit Reutter erlauffen / so mögen die Reuter auff die hohen Berg / deßgleichen in die moß/engen höltzern/thälern vnd gräben/dem Fußvolck auch nit viel abgewinnen/So mag man on den standt der Arckelley zu Feldschlachten nit seyn /das gar nützlich ist. So ist auch die zwey andern Regiment/als Reuter vnd Fußknecht/hoch von nöten zu haben/die Arckelley zu beschirmen vnd schützen/Darumb müssen die drey Regiment bey einander seyn/ dann Reuter vnd Fußknecht sollen one Geschütz vnd die Arckelley nichts/ so ist die Artollerey one die andern zwey Regiment auch nichts.

Dieweil dann alle drey Regiment zusammen gehören/so ist billich/das sie mit einander regieren/Raht vnd Kriegßsachen mit einander beschliessen/auch sonst mit einander heben vnd legen.

Vnd werden auß diesen dreyen ein Regiment / vnd haben auch ein Feldtherrn oder General Obersten/welcher vber diese oberzelten drey Regiment öberster Herr vñ Meister ist/auß befelch deß rechten Kriegßherrn / wo anders derselb eigner Person nit zugegen oder darbey ist/ꝛc.

Wie Kriegßräht besetzt werden.

ERstlich hat ein jeder rechter Kriegßherr bestellte vnnd verordnete Kriegßräht/ dazu gehört der General Oberst neben dem Feldmarschalck vnd dem Obersten Zeugmeister / hernach der Fußknecht Obersten / Zu denselbigen mögen sie mit vnd zu jnen in Kriegßraht / was gefehrlicher sachen ist / erkiesen vnnd erwehlen/die berühmbtesten vnd erfahrnesten von den Hauptleuten der Reisigen vnd Fußknecht samt andern Befelchsleuten/der hohen ämpter/ vnd andern alten gemeinen Knechten / doch ist gut/wo müglich/das man sich gleicher anzal der Reisigen / auch Fußknecht vnd ander/in raht zunemmen befleisse/damit kein theil oder Parthey der andern die schuld geb/ oder verdencken müge/das die anschläg gemacht werden nach gefallen der vbrigen oder ander Parthey: Vnd ist in allweg zu verhüten / das nit vnwillen vnder den Regimenten/jhne selbs/oder dem Kriegßvolck/entstehe/ꝛc.

Wo gefahr so groß/ da nimpt man andere alte Kriegßleut.

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Quartiermeisters vnder eim Regiment.

VNder jedem Regiment der Fußknecht wirdt gehalten ein Quartiermeister / deß halten / thun vnnd lassen ist aller ding / wie hie nach vom Quartiermeister der Reisigen meldung geschehen/Also sol er auch mit den vordersten hinziehen/das Läger helffen eynemmen/dasselbig berahtschlagen helffen/vnd wo jne dann das loß der Fußknecht Läger/oder sonst die notturfft vnd geschicklichkeit deß platz / hintrifft/dasselbs losiert er erstlich an das lustigst ort seins Quartiers seine Obersten / darnach sich selbs/ den Schultheissen/den Profosen/auch sol er sein gelegenen Platz zum Marckt quartieren / darauff man Wein / Brot andere notturfft / so man dem Läger zuführt / feil hat/ auch ein gelegen ort zur Metzig / vnd andern Krämern vnnd Kauffleuten / so im Läger feil haben / Auch einen Spielplatz. Solcher Marcktplatz sol dermassen fürgenommen vnd verordnet werden / also / das die Reisigen vnd die bey der Arckelley einen gleichen zugang haben mögen/Es ist aber besser man verordne nach not Profandt in der Reisigen Läger vnd zu der Arckelley/zu verhüten viel vnrahts/so sich offtmals zwischen den Reutern vnd Landsknechten bey dem Profand kauffen zutregt / vnd was dergleichen Empter seind / Darnach theilt er das vberig Quartier/vnd alle Fuhrier die losen dar-

Die Plätz notturfft zuquartieren.

nach darumb / vnd fuhriern dann auch wie sich gebürt/vnd an seinem ort meldung geschehen ist.

Der General Oberst schickt gemeinlich/deßgleichen die andern hohen Empter/ als Musterherren / Kriegßräht/Pfenningmeister/vnd dergleichen Befelchsleut/ jeder ein Knecht mit den Quartiermeistern /die nemmen mit anzeigung vnd zulassung aller Quartiermeister / ehe man die Quartier außtheilt / jhren Herren die Losement eyn/die verordnen jhnen die Quartiermeister nach jhren stahten/Darvon an einem andern ort weiter gehandelt sol werden / Sie sollen aber alle in der nähe bey dem General Obersten seyn/damit sie/so not/förderlichen zu jm kommen mögen. Was er für ein Person sol seyn / vnnd welche man pflegt zu solchem Befelch zugebrauchen/ist bey dem Quartiermeister der Reisigen/vnd nechst hievor bey dem Schultheissen Ampt/gnugsam angezeigt.

Er wirdt neben der gemeinen Kriegßpflicht / man wölt jhn dann auch in andern geschefften gebrauchen/mit sonderer pflicht nicht beladen.

Vnd wirt mit seiner Besoldung gehalten wie hievor vom Schultheissen vnd andern hohen Emptern / im andern Buch gemeldet / gnugsamlich vernommen.

Gleicher gestalt wie der Schultheiß / wirt er auch mit den Trabanten vnd Jungen versehen.

Von Wacht vnd Hut.

NAch dem ein Läger geschlagen vnd eyngenommen worden/in welchem gemelter Quartier vnd Wachtmeister /nach dem Obersten vnd Feldmarschalck / jhre Losementer eynziehen / damit sie jhrs Ampts vnnd Befelchs gegen dem abend oder morgen/wann das Volck oder Hauffen kompt / dester baß außrichten vnnd versehen können/ mit etlichen Pferden/so alsbald zu fütern befohlen / vnd auff die Wachten zuordnen / bey jn haben / Sol der Marschalck sampt dem Quartier vnnd Wachtmeister/den Platz vnd ort/auff welchem man wachen soll wol erkündigen vnd besichtigen/ auch die aller höchsten ort dazu eyngeben vnnd genommen werden/ ob etwan durch solche Wacht die Feind von nahe oder weit / auff der seiten oder sonst / durch Höl oder ander weg / Berg oder Thal / ersehen können werden / Deß oder solchs sollen sie als bald einander kundt thun/vnd sich stercken / auch die Wacht keins wegs one grosse mennig oder gefahrsnöten verlassen / sie würden denn mit grossem gewalt abzuweichen genötiget/vnd Lermen zu machen/Sol doch allgemach durch Scharmützel widerstandt gehalten/ biß daß die Hauffen einer nach dem andern herzu vnd zu hülff mögen kommen/ vnd sich zu lägern haben/die Gewaltigen Hauffen aber /vor vnd nachzug/sollen in solchen fellen in der Zug oder Schlachtordnung stehn bleiben / als dann abend vnd morgen die Wachten weiter nach gelegenheit vnnd notturfft bestellt vnnd besetzt / dann die Tagwacht mit aller notturfft die Läger vnd Hauffen zu bewahren/auch Füterung vnd Profand zu beschützen / Gleichsfalls sol der ander vorzug andern tags auch thun vnd erzeigen/mit Hut vnd Wachten nach notturfft beschützen / vnd sol allweg die Scharwacht vngefehrlich zu der Schiltwacht sehen mögen / welche beyde nit besonders weit vom Läger seyn/es were dañ in holen Klausen/Landwehren oder dergleichen engen wegen vnd strassen/ welches durch wenig Personen versehen vñ außgericht mag werden. Die Losung haben auch die Wachtmeister von dem Obersten zu empfahen /vnd den so auff die Wacht bescheiden / schüldig zugeben / welches dann weiter bey der gemeinen Landtsknecht Befelch nach lengs gemeldt vnd erklert ist worden. Vnd nach besetzter Schar vnnd Schiltwacht sol man niemandts ohne die Losung in oder auß dem Läger gehn noch passiern lassen. Bey den Alten ist es gebreuchlich geweßt/ das etwan zween hart oder nahe beysamen auff der Schiltwacht habē müssen stehn/ der vrsachen geschehen/wo einer/mit den vordern gegen dem Feind gestanden/geredt hat/solchs der ander/ so nahe dabey/gehört/ wo not gewesen/ist er hinzu getretten/die reden mit vnd angehört oder was er gehört / hat er alsbald hindersich der Scharwacht kund gethan/vnd wider

Plätz auff welchen man wachē zubesichtigen.

Die Wacht one grosse gefahr nit zuuerlassen.

Die Wachen sollen die Läger bewaren.

Schar vñ schiltwacht einander sehen mügen.

Losung vom Obersten zu holē.

Etwan zween auff ein Schiltwachen geordtnet.

hinfür

hinfür nach der Schiltwacht gelauffen/damit nichts vbersehen. Der Wachtmeister ist auch schüldig zu nachts zeiten die Schar vnd Schiltwachten zu vbersehen/was er als dann fahrlessig oder schlefferig findt/hat er gewalt zu erstechen/wo nicht/sol ers dem Obersten anzeigen/vnd für Recht stellen/die vermüg deß Artickels Brieffs am Leben zu straffen. Auch die Wachten von Fußknechten allwegen stercker denn von den Reisigen versehen werden/Auch die so auff die Wachten bescheiden/sollen sich vor deß Obersten oder jres Hauptmañs oder Fenderichs Losement zusammen verfügen/daselbst weiter bescheids zu wachen gewarten.

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Wachtmeisters vnder den Fußknechten.

VOn diesem Ampt ist hienach an seinem ort bey dem Wachtmeister der Reisigen gut vnd gnug bericht beschehen/Dann gleicher gestalt wie derselbig sich in Besatzung der Statt vnd Wachten mit den Reisigen/Also sol dieser mit den Fußknechten sein Ampt zu versehen/erfahren/geübt vnd geschickt sein.

Also/dahin so viel/dorthin so viel Rotten/auff die heimliche vnd Schiltwachten/dahin oder dorthin/so oder so starck die Scharwacht/ꝛc.

Vnd was dann diß orts die notturfft an jedem ort vnd jeder zeit erfordert. Vnd wiewol er solche ding nicht allein auß jhm selbs vnd seinem gut bedüncken nach/sonder mit raht der Obersten vnd Kriegßräht handelt/Jedoch ist von nöten/daß er zum wenigsten neben andern ein guten raht darzu wiß zu geben/vnnd was deß orts berahtschlagt/beschlossen vnd befohlen wirt/er dasselbig am geschicklichsten vnd ohn mangel außzurichten vnd zuversehen wiß.

Sein pflicht wirt jm nach erheischung seines Ampts vnd Befelchs nach notturfft gestellt/vnd von jme durch den Obersten der jn dann zu verordnen hat/angenommen.

Vnd ist sein Besoldung vnd haltung seiner Trabanten vnd Jungen/wie hievor vom Quartiermeister vnd Schultheissen Ampt gehört vnd angezeigt/gehalten/als im ersten vnd andern Buch zuuernemmen ist/ꝛc.

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Profandtmeisters der Landtsknecht.

VNder sein Ampt vnnd Regiment gehört alles Fußvolck/so sein Oberster vnder jm hat/Es ist auch von nöten/daß er sey ein erfahrner vnd verstandner Kriegßmann/der zum theil schreiben vnnd lesen/auch der Rechnung bericht/denn viel an einem Profandmeister gelegen ist/fürnemlich/wo fehl oder mangel an Profandt/daß er bescheid wiß Profandt zu vberkommen vor andern. Wann er weiß wie starck sein Regiment ist/so sol er sein Rechnung machen/wieviel er Wein/Brot/Fleisch/vnd ander Profandt ein tag oder Wochen haben muß/derhalben sol er fürbetrechtig seyn mit profandtiern vnd zuführen.

Wenn man zu Feldt ligt/wo mangel an der Profandt wöllt seyn/soll er hinauß reihten in die nechsten Flecken vnd Dörffer/Profandt bestellen/vnd verschaffen/das sie werd zugeführt vmb ein zimlich gelt/es sey Wein/Brot/Fleisch/oder anders dergleichen/Wo aber sollich feil wer/vnd man Profandt ein notturfft zuführet/soll er für das Läger reihten/vnd sehen wo die Wägen mit Profandt hergehen/daß soll er seinem Regiment zuschaffen vnd fahren heissen/Er soll auch etwan zu weilen mitreihten der Profandt nach biß ins Läger/darmit nit was er bestellt/einem andern Regiment zugehe.

Zu dem soll ein jeglicher Profandmeister ein wissen haben vnd tragen/wieviel sein Obersten/Hauptleut/Leutenant/Fenderich/vnnd ander Edel vnd vnedel Rossz vnd Pferd haben/die soll er auch/wo fehl oder mangel were/mit Habern vnd Futter/nach notturfft profandtiern/Vnd zu dem sol er versehen/das die jm zuführen vnderwiesen/das sie die Profandt nicht anwenden vnd verkauffen/biß sie durch den Profosen geschätzt/

schätzt/keiner zu schaden kom̃/ vnd dester vnwilliger sey hernachmals widerumb zu zufahren mit Profandt.

Sein Besoldung ist wie deß Quartier vnd Wachtmeisters / gleicher gestalt mit Trabanten also vnderhalten.

Der Eyd.

DEr Profandtmeister wird neben andern hohen Emptern in Eyd vnd pflicht genommen/denn er wirdt auch etwan in andern geschefften durch den Obersten gebraucht/hin vnd wider geschickt/wo es die notturfft vnnd gelegenheit erheischt vnd erfordert.

Es sol auch kein Profandtmeister finantz oder betrug mit der Profandt treiben/ es sey durch Fürkauff/oder mit den die es zuführen/in kein weiß noch weg/darmit nicht ein theuwrung erstehe/ damit der gemein Mann beschwert werde.

Brandtmeisters Ampt.

ITem der Brandtmeister hat ohne erlaubnuß seiner Oberkeit / keinen oder niemands zu brandtschätzen noch zu brennen / Es were denn sach/ daß ein gantzer Hauffen oder Feldtzug in der Feind Land streifft / vnnd dergleichen dem Feind dadurch zu abbruch/oder sich sonst die Feind nit ergeben wöllen/so hat der Brandtmeister auß befelch deß Obersten macht/neben der Ordnung oder sonst sampt seinen zugeordneten/ringen Pferden vnd Hackenschützen/zu brennen/ vnd was er also brandschatzet/oder erbeutet/nach gestalt der sachen / soll sein oder der Obersten bleiben/ Wo aber anderley huldung vnd brandtschatzung von Feinden gegen der Oberkeit beschehe/oder auffgenommen würd/ darinn sol der Brandtmeister noch seine verordnete gar nichts zugreiffen/ sonder was jm von dem Obersten deß wegen geordnet/soll er sich befleissen/ Item der Brandtmeister sampt seinen zugeordneten soll die Armen leut bey jrer schatzung oder huldung erhalten vnd bleiben lassen/darüber niemands weiter treiben noch nöten/bey vngnad vñ straff deß Obersten/ vnd soll sich sonderlich deß Artickels Brieffs hierinn gebrauchen vnd behelffen/wirdt er darmit nach Ordnung mennigklich vnbeschediget halten/ꝛc.

Brandtmeister muß befehl deß Oberstē macht zu brennen.

Was gehuldiget/sol man nit weiter brandtschetzen.

Brandtmeister vnd seine geordneten sollen sich deß Artickels-Brieffs halten.

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Profosen der Landtsknecht.

DEs Profosen Ampt ist not das es besetzt vnd versehen sey/ mit einem ehrlichen/ geschickten/verstendigen/vnd daneben tapffern ernstlichen Mann / denn er ist im Feld zu schetzen/zugleich wie in einer Stadt oder Ampt/ein Vogt oder Amtmann/Denn nach dem er diejenigen so mißhandlen/oder in ander weg sich vngeschickt vnd sträfflich halten/gefengklich annemmen lassen vnd straffen/ auch etwan für Recht oder den gemeinen Mann stellen vnd anklagen soll/ Wil von nöten seyn/daß ein Profoß ein verstandt habe/damit er jeder zeit wisse/was er thun oder lassen / vnd wie er sein Ampt versehen soll/damit er jm nicht zuuiel oder wenig thu/Denn thut er jm zu wenig/ ist liederlich vnd hinderlessig/ darauß folgt vnder dem Kriegßvolck groß vnordnung/ vngehorsame/vnd viel mutwillens/ Ist er zu gäch/streng vnd hart / darauß folgt vnder dem Kriegßvolck vnwillen/klag/ vñ etwan vnderweilen auffgelauff vnd meuterey/So soll er auch in gebürlichen sachen tapffer vnd ernstlich/vnd nicht nachlessig seyn/darauß folgt jm ein authoritet/ansehen/forcht vnd entsetzen/ daß denn gut vnd noth ist.

Der Profoß sol in einem jeden Läger / besonder da man sich versicht ein zeitlang mit dem Läger zu bleiben/einen platz zum Marckt/ den der Quartiermeister dazu quartiert vnd verordnet hat/verordnen/darauff leßt er einen Galgen auffrichten/ vnnd alle Profandt so man zu feilem Marckt bringt/soll auff denselben platz geführt/daselbs vnd sonst an keinem andern ort verkaufft werden / Was man auch also zu Marckt bringt/

es sey

es sey was es wölle / das soll dem Profosen angezeigt werden / das soll er denn schätzen / vnd anzeigen / in was wehrt mans geben soll / sonst soll nichts verkaufft werden / bey verlierung der Haab / es sey Wein / Brot / Fleisch / oder anders dergleichen Profandt / darvon ist allwegen sein prouit etliche Maß Weins / von einem der Wein verkaufft vnd außschencken wil / vnd etwan einen Batzen / zween / drey / darnach deß Weins viel ist / Von den jenigen so Brot führen / nimpt er etliche Brot / vnd auch etwan ein halben oder gantzen Batzen / darnach es viel ist / Von Fleisch so geschlagen vñ gemetzget vnd außgehauwen wirdt / nimpt er von jedem Rind etliche pfundt Fleisch / vnd die Zungen / Gleicher gestalt / so man Käß / schmaltz / Eyer / Fisch / vnd in Summa was man also dem Läger zuführt / soll durch den Profosen geschätzt vnd gewirdiget werden / Da hat er macht von jedem einen zimlichen prouit zunemmen / nach dem der Haabe viel / vnd sie köstlich ist / Doch soll ers also halten / damit er den jenigen so dem Läger zuführen / jr Haab nicht zu gering schätz / sol auch mit ernst ob den Kauffleuten / vnd den jenigen so zuführen / damit jhnen kein schmach / hochmut oder gewalt zugefügt werde / halten / denn darauß folget / das man dem Läger nicht zuführt / das denn gar beschwerlichen / vnnd nachtheilig / So soll ers auch nicht zu theuwer schätzen / damit der gemein Kriegßman darbey bleiben mög / vnd nit etwan wo man den Bogen vberspannen wöllt / vnder dem Kriegßvolck vnwill / Auffruhr vnd meuterey / erfolge.

Profoß hat von Wein / Brodt / Fleisch / vnd andern sein prouit / doch nach deß Obersten zulassen.

So sonst Kauffleut / Krämer vnd andere mit jrem gewerb dem Läger nachziehen / von deren jedem hat er macht ein zimlichs prouitlin / als ein Batzen / zween / nach dem die Haab ist / zunemmen.

Auch die Sudler vnd Sudlerin so im Läger kochen / sollen sich alle Monat mit dem Profosen nach zimlichen dingen vertragen.

Auch hat der Profoß von den Gefangenen / von jedem der gefengklich angenommen / in die Eysen geschlagen / vnd gefengklich enthalten wirdt / sein besonder prouit / so er außgelassen wirdt / doch gebürt jm hieran gebürliche maß zuhalten.

Sonst ist sein Ampt / so jemand von einem zu klag kompt / vnnd es hette einer etwan jemandts gewalt oder vnbillichs zugefügt / solche straffwirdige Personen seine Steckenknecht lassen gefengklich annemmen / dem Stockmeister zubewaren befehlen / vnd nach gelegenheit seiner verhandlung etliche tag vnd zeit straffen.

Weren es aber grosse vnd Malefitz / oder solche sachen die an Leib oder Leben gestrafft sollen werden / Als denn soll der Profoß die handlungen dem Obersten Feldthauptmann anzeigen / vnd was er mit solchen Vbelthätern fürnemmen vnd handeln soll / bescheid vnd Befelch vom Obersten gewarten.

So denn der Oberst befilcht / das man den Vbelthäter für den gemeinen Mann stellen / daselbs jhn beklagen / vnnd vrtheil vber jhn ergehn lassen soll / so schlecht man zu der Gemeinen an einem gelegen tag vnnd platz vmb / führt den Gefangnen in Ring / nimpt einen Feldtweybel zum Fürsprechen / zeigt durch seinen Fürsprechen deß Vbelthäters mißhandlung an / vnnd begert / das er vom gemeinen Mann / vermög deß Artickels Brieff / oder deß Kriegßrecht / an ehren / Leib oder Leben / nach dem die handlung erfordert / gestrafft werden soll.

Wo einer für den gemeinen Mann gestelt wirdt.

Als denn so der Profoß sein Klag gethan / begert der Arm beklagt auch einen Fürsprechen auß den Feldtweybeln / thut sein verantwortung vnd entschüldigung. So also Klag vnd Antwort gnugsamlich gehört / so steht ein Feldtweybel in Ring / sagt etwan zu einem Kriegßmann der jhm darzu gefellt / nach dem er zwischen dem Profosen vnd armen Mann Klag vnd Antwort gehört / So erfordert er jhn bey seinem Eyd / den er dem Kriegßherrn geschworen / das er sein vrtheil geben vnd außsprechen soll.

Derselbig erfordert Kriegßmann steht denn hinein in Ring / zeigt an / nach dem er bey einem hohen pfand / bey seinem Eyd / erfordert sey / so sey er allein der sachen nicht weiß gnug / bittet / das man jhm etliche ehrliche Kriegßleut / mit denen er sich berahten mög / zulaß vnd vergünne / so das geschehen / so rüfft er etlichen guten Gesellen / etwan zween oder mehr / mit denen tritt er auß dem Ring / auff ein besonder ort / dieselbigen

entschliessen sich einer Vrtheil/ denn tritt der gefragt wider in Ring/ spricht sein gefaßte Vrtheil öffentlich auß.

Darnach erfordert der Feldtweybel aber einen andern/ der thut aller ding wie der erst gethan/ das geschicht zum dritten mal/ Aber doch welcher in dem einen Raht gewesen/ der soll in dem andern vnd dritten nit seyn/ vnnd so also die drey Räht vnd Vrtheil gegeben sind/ wo sie denn alle drey mit einander stimmen/ so macht man im Ring ein stille/ vnd schreyt ein Feldweybel öffentlich auß/ vnd zeigt an/ nach dem die Vrtheil gangen/ vnd alle zusammen stimmen/ wo nun deren gelebt vnd nachkommen werden soll/ welchem das gefellt/ der soll ein hand auffheben/ So man nun die hend auffgehaben/ vnd wider nider gelassen/ denn schreyt der Feldtweybel wider/ welchem es nit gefall/ soll auch ein hand auffheben/ darnach was das Mehr ist/ dabey bleibt es.

Drey vngleiche Vrtheil durch einander.

Were aber daß die drey Räht nicht mit einander stimpten/ oder zween stimpten wider den dritten/ oder zween stimpten/ Als so der erst Raht hett gevrtheilt/ man solt den armen Mann mit dem Schwerdt richten/ Der ander Raht hett sein Vrtheil geben/ man solt jn an ein Baum hencken/ Der dritt Raht hett sein vrtheil geben/ man solt jhn durch die Spieß jagen/ oder dergleichen/ Als dē was der gemein Mañ mit dem Mehr außspricht oder macht/ das ist die vrtheil/ die an dem armen Mañ vollstreckt werden soll.

Begibt sich aber/ daß er ein vbelthäter auß befelch deß Obersten für Recht/ vnnd das ordentlich Gericht stellt/ vnd daselbs beklagen soll/ denn wirdt daselbs mit klag vnd Antwort dem ordentlichen Rechten nach gangen vnd gelebt/ doch soll der Profoß den Armen durch ein Fürsprechen/ den er vnder den Richtern nimpt/ anklagen.

Sein Eyd vnd pflicht wirdt jhm nach seinem Ampt vnd Befelch der notturfft nach gestellt/ vnd durch den Obersten von jm genommen/ der jn denn mit diesem Befelch zu versehen hat.

Sein Besoldung ist Monats N. gülden/ Jhm werden gehalten zween Trabanten/ etwan drey vnd vier oder acht Steckenknecht/ vnnd ein Jung/ darnach der Hauff groß ist/ vnd die notturfft erfordert/ deßgleichen ein Stockmeister vnd ein Nachrichter/ wie nechst nacher folgt/ so jm zugehörig vnd verpflicht.

Ampt vnd Befelch deß Stockmeisters.

DEr Profoß erkieset auß seinen Steckenknechten einen Stockmeister/ deß Ampt vnd Befelch ist/ daß er die Eisen vnd Gefengknuß in seiner verwaltung hat/ die Gefangenen einschmiedet/ verwaret/ vnd sein sonder achtung vnd auffmerken/ auch sorg vnd fleiß/ mehr denn ander Steckenknecht/ darüber haben soll/ Darumb wirdt jm auch sein Besoldung etwas vor andern Steckenknechten gebessert/ Die Gefangnen werden gemeiniglich in deß Profosen Zelt oder Losement enthalten vnnd verwart.

Ampt vnd Befelch der Steckenknecht.

ITem die Steckenknecht warten auff die Profosen/ vñ so er einen heisset gefenglich annemmen/ das sollen sie thun/ denselbigen dem Stockmeister zu bewaren vberantworten/ Sonst braucht sie der Profoß auch zu aller bossel arbeit/ Sie sind auch sonst in zimlichen gebürlichen dingen/ zugleich wie andere Büttel oder Statknecht einer Stadt/ So der Nachrichter richten/ oder einen peinlich fragen soll/ seind sie schuldig dem Nachrichter behülfflich zu seyn.

Jr Besoldung ist Monats zween Söld.

Ampt deß Nachrichters.

DJeweil mennigklichen bewußt/ was deß Nachrichters Befelch vnd Ampt ist/ So ist auch on not viel meldung daruon zuthun/ Es ist sein Besoldung Monats etwan drey oder vier Söld/ was denn sonst jr Profandt darneben ist/ hat es bey jnen auch sein Ordnung.

Von der Arckelley Geschütz vnd Munition/auch was in ein Zeughauß von nöten/ sampt kurtzer Rechnung/Kugel/Pulfer/Loth vnd Kraut/auch an Pferden/Wägen/ Schiffbrücken/ Zeug/Schantz/Geschirr/Pfenning/Zal/vnd Büchssenmeistern/Leutenant/Schreiber/Zeugdiener/Schneller/ sampt der Empter vnd Besoldung/Artickels Brieffen der Fuhrleut/ vnd andern Freyheiten.

Vorrede.

Wenn ich recht daruon reden solt / wie sichs gebürt/so wirdt schier kein mañ oder dapfferkeit in Kriegßsachen mehr gebraucht/dieweil aller list / betrug/verrähterey/sampt dem greuwlichen Geschütz/so gar vberhand genommen/also das weder fechten/balgen/schlahen/Gewehr/waffen / stercke / kunst / noch mann oder dapfferkeit mehr helffen oder etwas gelten wil : Denn es geschicht offt vnd viel / das etwan ein mannlicher dapfferer Heldt von einem losen verzagten Buben durch das Geschütz erlegt/welcher sonst einen nicht freffentlich dörfft besehen oder ansprechen. Derhalben dieweil das Geschütz / auch die verrähterey vnnd aller betrug / so gar in dem gebrauch / so wirdt alle mann vnnd dapfferkeit gar abgethan / wie denn zum theil schon geschehen vnd noch teglich geschicht.

Wo wirdt jetzund dieser zeit vernommen /das ein auffrichtige Schlacht anderst/ denn durch das Geschütz außgericht vnd geschehen? Die vrsach ist auch / daß die Krieg jetzund anderst / denn wie von alters her / geschmidt / darzu ziehen jetzt deß mehrerns theils/nur von gut vnd gelts wegen auß / fragen nicht / ob sie es Gö[illegible]lich oder vnbillich vberkommen/allda werden viel vnschuldig fromme Leut gefangen / vnd nit allein vber jhr vermögen geschetzt/sondern Wehr/Kleyder/Hauß vnd Hof wirdt jnen genommen/ sie werden auch letzlich gar verjagt vnnd vertrieben / darauß denn weiter folgt /das viel arme Leut hungers sterben vnd verderben müssen.

Also die Kriegßleut sich jetzt so gar in das Teufflisch faul leben legen vnd begeben/das sie weder vnder Freunden noch Feinden / Christen noch Heiden/kein vnderscheid wissen zu halten/rauben/[illegible]len/vnd verbrennen/das sie ankommen/lestern Gott auff das höchst / mit fluchen / schweren / Frauwen vnd Jungfrauwen schenden / wirdt also vnchristlich gehandelt / vnd wo in die lenge Keyser / Könige / Fürsten vnnd andere Herren in diesen vngöttlichen händeln (so vor zeiten den Heyden zu viel gewest weren) nicht einsehens haben/oder solches laster nach der gebür straffen werden/ist zu besorgen/ das Gott letzlich mit einer grössern straff vber das Geschütz werd verhengen/ Alte vnd Jungen mit einander zu grund gehn lassen/ꝛc.

Von

Von Geschütz vnd Kriegsrüstung der Arckelley / was nemlich in ein Zeughauß gehört / an Geschütz vnd Munition / mit aller zugehörung.

DJeweil nun etliche der fürnembsten vnnd nötigsten Puncten vnd Artickel / so vor anfang eines Kriegs zu erwegen vnd zu b. dencken / erzelt vnd angezeigt seind / So denn das erst vnnd nötigst ist / das man mit Gelt / auch Geschütz vnd notturfftiger Munition / versehen vnd gefaßt sey / So wöllen wir jetzt melden vnd anzeigen / wie vngefehrlich ein Kriegsherr mit einem oder mehr Zeugheusern / vnd darinnen Geschütz vnd Munition gestaffieret vnd versehen soll seyn / fürter dasselbig ins Feldt oder Besatzung haben zu gebrauchen.

Zeug-

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Zeughauß.

EIn Zeughauß das soll gebauwt seyn etwan an einem orth / da es dem gemeinen wandel der Leut nit zu nahe / auch von andern Heusern vnd wohnungen abgesöndert / vnd mit Pforten vnd anderer notturfft wol versehen vnd bewart seyn / damit man dester sicherer seyn möge vor Feuwer vnd anderm vnraht / so etwan vngefehr außgieng / oder sonst mit verrähterey zugericht werden möcht. Es sol auch mit seinen versperrten vnd verwarten Thoren vnd Plätzen alles zu nottürfftigem brauch geordnet / vnd nach gelegenheit vnnd notturfft mit seiner weite / gröſſe vnd höhe gebauwt seyn / Jedoch ist besser / es werde mehr in die weite denn höhr gebauwt / denn die höhe an den Zeugheusern auß viellerley vrsachen zu vermeiden seind. Es were auch treffenlich nütz vnnd gut / das die Zeugheuser etwan in Festen / wol verwarten Berg / Schlössern / oder wo die in Stedten / das sie mit guten Gräben / Streitwehren vnd auffziehenden Brücken wol verwart würden / damit nicht die Feindt als baldt als die Freund (oder villeicht etwan mit verrähterey) ehe darzu kommen möchten / sonderlich etwan in Auffrühren deß gemeinen pöbels. So wir nun vngefehrlich die form vnd gelegenheit deß Zeughauß angezeigt / wöllen wir jetzt melden wie dasselbig mit Geschütz vnnd Munition versehen soll seyn / Dieweil aber hierinn kein maß angezeigt oder gegeben werden mag / denn ein jeder Herr sein Zeughauß versicht / nach dem er etwan zu solchen dingen lust oder das vermögen hat / Derhalben so wöllen wir jetzt nicht mehr anzeigen / denn allerley Geschlecht deß grossen vnd Feldtgeschütz sampt seiner nottürfftigen Munition / dasselbig mag denn ein jeder Kriegßherr machen vnd zurichten lassen so viel er wil oder jhm noth ist. Nun ist nicht viel daran gelegen / wie man den Büchssen namen gibt / oder was gröſſe ein jede hat / denn dasselbig zu ordnen vnd machen in eins jeden gefallen vnd willen steht / werden auch an einem orth anderst denn an dem andern genennet / zu dem teglichen verendert vnnd anderst gemacht / Es haben aber etliche das groß Geschütz in Geschlecht außgetheilet / vnd dieweil vns dasselbig auß aller hand vrsachen nit vnförmlich bedünckt seyn / wöllen wir im selbigen jnen nachfolgen / vnd erstlich am grossen Geschütz anfahen.

Zeugheuser wol bewart.

Von allerley geschlecht deß Geschütz.

Dieweil wir zum anfang das Zeughauß mit aller hand Geschlecht deß grossen vnd kleinen Geschütz sampt nottürfftiger Munition / vnnd was zum Geschütz in ein Zeughauß vnd zum vorraht gehört / beschreiben / vnd daher stellen wöllen / so ist der anfang an dem grossen Geschütz zuthun / vnd wirdt bey etlichen darfür gehalten / das ordenlichen nicht mehr denn acht geschlecht deß Geschütz (deren vier geschlecht heissen / vnd sind Mauwerbrecherin / die andern vier Geschlecht seind vnd heissen Feldtgeschütz) seyn sollend / wiewol es kein Gesatz hat / man mags machen vnd nennen wie man wil / Doch wöllen wir vmb besser verstandts vnnd ordnung willen bey nachfolgender Ordnung bleiben / vnd erstlich die vier Geschlecht der Mauwerbrecherin / wie deñ die Namen von den Welschen herkomẽn / nennen / vñ ordentlich nach einander beschreiben.

Acht geschlecht deß geschütz.

Ein Matzicana / die wir Deutschen ein Scharpffmetzen nennen / die soll ein Eisen kugel schiessen / die einen Centner / das ist hundert pfundt wigt / das ist vngefehrlich das gröste Geschlecht der Büchssen / damit man die Mauwren fellet.

Scharpffmetzē.

Ein Rana / die wir Deutschen Basiliscus pflegen zu nennen / die scheußt ein Kugel / die soll wegen fünff vnd siebentzig pfundt.

Ein Dupplicana / die wir in Teutscher Sprach ein Nachtgal oder Singerin nennen / Sie schiessen ein Kugel die am gewicht helt fünfftzig pfundt / vnnd ist zu mercken / das Nachtgal vnd Singerin ein geschlecht deß Geschütz ist / allein haben sie den vnderscheid / das die Nachtgal etwan zweyer Schuch lenger ist denn die Singerin / schiessen aber beyde ein Kugel.

Nachtgal oder Singerin.

Ein Quartan / so auff Teutsch ein viertheil Büchs mag genennt werden / dieweils von der Scharpffmetzen allwegen mit fünff vnnd zwentzig pfunden abzeucht / biß auff die Carthonen / denn ein Quartan soll schiessen fünff vnd zwentzig pfundt Eisen / So

Viertheil einer Quartan.

nu jetzt die vier gschlecht deß grossen Geschütz/die man pflegt Mawerbrecherin zu nennen/angezeigt vnd vermeldt seind/so wöllen wir jetzt von den andern vier Geschlechten der Büchssen/so man auch auff der Achs führen vñ schiessen muß/aber nicht Mauwerbrecher/sonder Feldtgeschütz/genannt/vnd darzu gebraucht werden/sagen.

Vnd erstlich ist das fürnembst vnd gröst stück vnder dem Feldgeschütz ein Tractana/so wir Teutschen ein Notschlangen heissen/ das seyn Büchssen einer guten leng/ mehr denn sonst kein ander Geschlecht der grossen Büchssen/vnd scheußt gemeiniglich ein Eisen Kugel die sechtzehen oder achtzehen pfundt wigt/Vnd dieweil sie so ein schwer Kugel scheusset/so wirdt sie auch neben andern Mauwerbrechern gebraucht sonderlich zu den Brustwehren vnd dünnen Mauwren zu schiessen. Notschlang.

Ein Schlauckana/so das ander geschlecht deß Feldgeschütz/vnd von den Teutschen ein Schlangen genannt wirdt/ die scheusset ein Kugel vngefehrlich acht pfundt schwer Eisen vnd wirdt auch etwan zu den Wehrinen vnd dünnen Mauwren vor den Besatzungen gebraucht. Gemeine Schlang.

Das dritt Geschlecht deß Feldtgeschützes ist ein Falchana/so man ein halbe schlangen nennt/ vnd scheußt vngefehrlich vier oder fünff pfundt Eisen. Falckan/halb Schlang.

Das vierdt vnnd letzt geschlecht deß Feldtgeschütz ist ein Falcka/ vnnd auff vnser Sprach Falckanet genandt wirdt/die scheusset gewonlich zwey pfundt Bley/ vñ ist gar ein gebreuchlich Geschütz im Feldt vnd in Besatzungen/ seiner ringe/ vnnd deßhalben daß man baldt ab statt vnd fort darmit kommen mag. Falckanet.

Dieweil nun alle geschlecht deß grossen Geschütz/als Mauwerbrecherin vnd Feldgeschütz/angezeigt sind/ so wil von nöten seyn/ das auch weiter meldung geschehe von etlichen anderm Geschütz/so auch auff der Achs gefürt vnd beschossen werden.

Vnd ist erstlich ein ort deß Geschütz/ die man nennet Feuwerbüchssen/das seind kurtze stück/ vngefehrlich vier Schuchlang/ mit weiten rohren/ also das ein rohr gar nach bey eins schuch weit ist/ wiewol man mags machen wie man wil/ diese Feuwerbüchssen pflegt man mit ins Feldt zu führen/ vnnd darauß Feuwerkuglen in die Besatzungen/oder auch in einem Feld vnder ein Hauffen zu schiessen/darumb sie auch Feuwerbüchssen genannt werden. Feuwerbüchsen weite rohr.

Sie seind auch fast gebreuchlich in Besatzungen/vmb der grossen Kuglen willen/ damit in die Läger zu schiessen/ auch sonderlich so man stürmbt/ dieselbigen mit Hagel zu laden/vnder die Streitwehren auch vnder die lucken/ vnnd wo not zu gebrauchen/ man scheußt steine Kuglen darauß/so mans nicht zum Feuwerweret braucht.

Noch ist ein ander geschlecht der Büchssen/die man Meerthier oder Böler nennet/derselbigen macht man vilerley/ je ein art grösser denn die ander/also das mans etwan macht/das einer zween Centner schwer stein wirfft/ etwan ein Centner/etwan ein halben/ etwan noch kleiner/biß auff zehen pfundtschwer stein/ Vnnd diß geschlecht deß Geschütz braucht man auch vor den Besatzungen/ also das man Feuwerwerck oder steine Kuglen darauß wirfft/man richtet sie aber in alle höhe/vnnd wirfft die Kuglen in lufft/also/daß sie dahin gericht wirdt/daß sie am herab fallen in die Besatzung fellt/vnd das macht in einer Besatzung ein grossen schrecken vnnd vnruwe/ sonderlich wo enge Besatzungen/ als Heuser oder Schlösser seind/ denn so man schwere stein darauß wirfft/fallen sie durch alle Gebeuw/ Gewelb/ vnd thun mercklichen schaden. Man führt vnd scheusset sie auch auff der Achs/ vnnd in jhren besondern gefässen/ sonderlich die grossen vnd schweren/aber die kleinen legt man nur schlecht auff den Boden/etwan vnderlegt mans mit Sand oder Holtz/ nach dem der Boden fest oder lück ist. Etliche nennen diß geschlecht der Büchssen Narren/vmb deß willen/ dieweil sie (wie die Narren) mit steinen werffen. Meerthier oder Böler. Etliche nennen es Narren.

Noch ist auch ein geschlecht deß Geschütz/ das man auch auff der Achs führt vnd scheußt/das nennt man ein Orgel Geschütz/vmb deß willen/ dieweil es viel Rohr vnd Nachbüchssen hat/ zugleich wie ein Orgel viel Pfeiffen hat/man nennts auch ein geschrey Geschütz/der vrsach/das es viel schüß thut/nach dem es viel Rohr hat/dieselbigen Orgel oder Hagelgeschütz.

schüß

schüß zerstreuwet es hin vnnd her / so nennt mans auch hagel Geschütz / dieweil es viel Kuglen scheusset/wie ein Hagel viel stein wirfft. Es ist aber ein solche art/das man viel Handtrohr zusammen in ein gefäß dazu dienstlich ordnet / gleich wie ein Orgel mit Pfeiffen/das ist also zugericht / so mans anzündt / gehen die Rohr immerzu eins nach dem andern ab/ vnd ist also geordnet/dz dieselben schüß sich in alle ort hin vnd wider zertheilen vnd zerstreuwen/ vnd so mans anzündt/ so weret es ein gute weil/ biß vor alle abgangen/vnd ist diß Geschütz sonderlich gebreuchlich an einer Feldschlacht für ein Ordnung/oder in einer Besatzung vnder einer lücken / da man deß Sturms wartet /zustellen/ denn es thut grossen schaden in die nähe / Man machts oder scheussets auch etwan von einem stück / es ist aber schwer/vnnd nit so gebreuchlich/als so mans mit Handrohren/zusammen macht.

So nun aller hand groß Geschütz/vnd das man auff der Achs führen vnd schiessen muß/ beschrieben / so wil auch zu vnserm fürnemmen dienstlich vnd noth seyn / alles ander klein Geschütz/so zu einem vorraht in ein Zeughauß von nöten auch zu melden/ derhalben wöllen wirs auch vnder denselbigen bey den grossen anheben /vnd mit den aller kleinsten(so viel das Geschütz betrifft) enden vnd beschliessen.

Klein geschütz.

Derhalben so pflegt man gegossen stücklin zu machen/die sind vngefehrlich zweyer oder dritthalben Schuch lang / die schiessen Kuglen vngefehrlich zweyer Feust groß oder grösser / nach gefallen / dieselbigen sind also gemacht / das man hinden zu jeglicher drey oder zum wenigsten zwo ladungen oder Kammern hab / Also das man allwegen ein Kammer mit Pulffer vnd Kuglen lad/dieweil man die eine abscheußt/darnach thut man von stund ein andere geladne Kammer dahinder/die verspeydelt man/wie sich gebürt/damit man one sorg ist/das sie nit hinder sich außspringen / vnd sind die Büchssen sonderlich gut in den Besatzungen / in den Streitwehren zu brauchen / denn man kan fürderlich mit schiessen/so ladet man sie auch mit Hagel / Man muß sie auff nider Räder legen /damit mans hin vnnd her bringen/vnd sie auch den lauff haben können / vnd diese Büchssen heißt man Kammerbüchssen / vnd werden auch fast auff den Schiffen gebraucht.

Ein lot zweyer Feust groß.

Jetzt folgt aber ein Geschütz das man ein Scharpffentinlin nennet/die seind vngefehrlich sechs oder sieben Schuch lang / scheußt Bley / ein Kugel vngefehrlich eines halben pfundts schwer / man legts auch auff kleine Räder / darumb das man es desto füglicher von einem ort zum andern (wo man sie haben wil) desto baß bringen möge/ denn sie seind zimlicher schwere / also das eins etwan zween Centner oder mehr wigt. Die Büchssen seyn gar gebreuchlich in Besatzungen/ deñ man kan sie in die höhe vñ wo man sie hin haben wil/bringen/so ist gut mit in die Schantz/vnd wo man die Leut erreichen mag/zuschiessen/denn es mag/eins ins ander / fünff oder sechs hundert schritt wol schiessen.

Scharpffentinlin.

Item jetzt folgen die Doppelhacken/das seind Büchssen die schiessen bley Kuglen/ da eine etwan ein vierling Bley / das ist acht loth scheußt / hat an der leng vngefehrlich vier Schuch/oder ein wenig mehr an der schwere/das jhne ein Mann tragen /vnd von einer Wehr zur andern bringen/auch vnder einem Schußloch oder auff einem Bock/ allein absehen vnd schiessen mag / doch sind sie für das stossen vnnd hinder sich lauffen mit einem ansatz gemacht/sie werden gebraucht in den Besatzungen / auff vnnd an den Wehrinen/ Mann braucht sie auch an den Feldtschlachten / da lägert mans vnder die Hauffen/vnd scheusset sie auff Böcken ab/auch werden sie in den Wagenburgen vnnd befestigten Lägern gar nützlich gebraucht.

Doppelhacken.

Also hat man auch Hackenbüchssen / die seind etwas kleiner vnnd ringer denn die Doppelhacken / das auch ein einiger Mann damit vmbgehn vnd sie schiessen mag/die schiessen Kuglen da vngefehrlich acht Kuglen ein pfundt wigen / werden gebraucht wie die Doppelhacken/darvon hievor gemeldt vnd angezeigt ist.

Hacken.

Man hat auch kurtze Büchssen/die sind vngefehrlich anderthalben Schuch lang/ die sollen gar dick vnd starck / auch für das stossen mit einem ansatz wie ein Haack / vnd

Gar kurtze Rohr.

hinden

hinden mit einem Pulffersack gemacht seyn/dieselbigen haben ein Rohr so groß als vngefehrlich ein klein Hennen Ey/Solche Büchssen lädt man mit vielen Handbüchssen Kuglen/etwan zwölff oder fünffzehen auff ein mal/vnd werden also in einer Besatzung gar füglich gebraucht vnder die stürmenden / sonderlich in streichwehren/ Doch kan mans nicht in die weite brauchen / aber in der nähe zerstreuwt es sich weit / vnnd thut grossen schaden.

Jetzt folgt allerhand geschlecht deß Handgeschütz/damit man denn auch zum vorraht in einem Zeughauß versehen vnd verfaßt soll seyn/ als Zielbüchssen/Birßbüchssen vnd halbe Hacken/ deren ist mancherley/Vnnd dieweil sie gar gemein /vnnd jederman bekannt seyn/ so ist nicht not viel meldung darvon zu thun / vnd ist gnug das man wissen soll/das man in einem jeden Zeughauß mit einer guten anzal deß Handgeschütz / sampt seiner zugehörde/ wol gefaßt vnd versehen soll seyn. Ziel oder Birßbüchssen/oder halb Hacken.

Wir haben jetzt in gemein vngefehrlich von allerley deß grossen vnd kleinen Geschütz/vom grösten biß auff das kleinst/ meldung gethan/desselbigen mag ein Herr oder Potentat in seine Zeugheuser/viel oder wenig/ seiner gelegenheit vnnd notturfft nach machen lassen/denn man hierinnen niemandts kein maß oder Ordnung geben kan/deñ das zu jedes lust vñ willen steht. So denn jetzt das Geschütz/als das fürnemest beschrieben/ist von nöten das auch alle andere zugehörde vnnd Munition beschrieben vnd angezeigt werden/ was in ein Zeughauß von nöten ist/ derhalben so wöllen wirs jetzt / als nach dem Geschütz am fürnembsten an Pulffer / Salpeter / Kuglen/vnnd aller hand nottürfftiger Munition anheben. Munition.

Vnd ist zu wissen/das ein jeder Herr oder Potentat in seinem Zeughauß nach vile vnd grösse deß Geschütz / mit aller hand guten Pulffer gefaßt vnd versehen sol seyn/ denn wenig Pulffers erscheußt bey grossem Geschütz nit viel / wo mans anhebt zubrauchen / wie denn jeder Zeugmeister sein rechnung wol darauff kan machen / wie viel er schüß mit jedem Stück mit einem Centner Pulffer thun kan/Darumb ist von nöten ein grossen vorraht an Pulffer zu haben. Es ist aber noth daß man auch hab Schlangen Pulffer zu den grossen Stücken/auch Hackenpulffer vnd Handrohr pulffer / der jedes sol stets eins besser dann das ander/vnd das Handrohrpulffer sol am besten sein / darzu sol man auch gut Zündpulffer haben. Pulffers notturfft.

So nu der vorraht von Pulffer vorhanden/sol man sehen/das dasselbige vor verrähterey vnd vntreuw wol verwart vnd behalten werde / dann es gehört grosse sorg zu verwarung deß Pulffers/etwan fahrlessigkeit/auch verrähterey/vñ aller hand vrsachen halben. Es ist aber hoch von nöten / das mans an vielen orten / vnnd weit von einander thu / damit wie sich vnraht zutrüge / das man nicht auff ein mal gar darumb/oder viel komme. Man pflegts fast in Thürn vnd Gewelben zubehalten / Es ist aber allein deß Blitz vnd Wetters halben etwas sorglich dann es ist offt geschehen / daß das Wetter in ein Pulffer Thurn geschlagen / daruon (dieweil derselbig ein stercke vnnd gewalt hat) grosser schaden kommen ist. Deßhalben wo es sonst mit guten statten geschehen mag /so wirt es nicht baß verwart/ dañ in einem Hauß zu öberst vnderm Dach/dann so es schon vom Wetter/oder sonst/angeht/ so wirffts nur das Dach hinweg/vnd ist so grosser schaden nicht/ als in einem festen Thurn oder Gewelb zubesorgen / Damit man auch zum füglichsten zum Pulffer kommen möge / so sollen sie die Herren selbs Pulffermühlinen vnd Pulffermacher haben/mit denen sollens sich/wie sie mögen / zum besten in vortheil schicken/doch daß die armen Gesellen auch erleiden mögen /vnd darbey bleiben können. Pulffer an einem ort ligen. Pulffer ligt zu öberst im Hauß am besten.

In einem jeden Zeughauß/besonder da Besatzungen seind/ist von nöten/das man ein nottürfftig anzahl schlecht Werckpulffer hab / Nemlich zu den Feuwerwercken/ auch damit die Stürmkrüge (an Sturmen zuwerffen) zufüllen / dann dasselbig Pulffer gut gnug darzu ist/vnd weger dann das man deß besten Schießpulffers (das dann viel mehr kostet) darzu nemme/vnd so sollich Pulffer von drey theil Salpeter / ein theil Schwebel/vnd ein halben theil Koln gemacht/vnd wol gearbeit wirdt/ist es gut gnug/ darff auch nicht gekürnt seyn. Grob Werckpulffer.

Kuglen.

Item ein Zeughauß sol auch nach notturfft / vnnd nach anzahl grösse oder kleine deß Geschütz / mit aller hand grossen vnd kleinen Eisinen Kuglen versorgt vnd versehen seyn / auch zu den gar grossen Büchssen / vnnd zu den Bölern mit seinen Kuglen / Dieselbigen wirfft man auß den Bölern / man scheußt sie auch etwan in einer Besatzung auß dem Feuwer vnd andern den grösten Büchssen in die Läger / so seind sie auch fast gut zu brauchen / erfordern auch nit so grossen kosten / wie die Eisinen Kuglen / am Pulffer braucht man auch nicht so viel.

Item man soll auch zum vorraht mit einer namhafften anzahl guts Schwebels versorgt vnd versehen seyn.

Item deßgleichen mit guten Lindin Felbin oder andern Kolen / so zum Pulffer machen dienstlich.

So man denn also mit Salpeter / Schwebel / vnd Koln in vorraht stattlich versehen ist / kan man allwegen bald Pulffer machen.

Item zum vorraht sol vnd muß man auch haben ein gute anzahl guts vnnd wolbereits Salpeters / damit man (so not) Pulffer machen könne. Es kompt aber ein Herr oder Potentat nicht baß zu Salpeter / dann daß er sich befleiß in seiner Landschafft in allen Stetten vnd Flecken / wo man Salpeter sieder ordne vnd setze / das man denselbigen etwas geringen vorrtheil thu / als mit schlechtem brennholtz / afterschlagen. Item das man sie frey setz / vnd dergleichen schlechte vortheiln / da dem Herrn gar nichts oder wenig auffgeht / Dargegen verding man sich mit den Salpetersiedern / das sie auch Salpeter vmb ein recht gelt geben vnd lassen müssen / Man ordne auch geschickte Leut darzu / die sich darauff verstehen / darob vnnd daran seyen / damit die Salpetersieder nicht müssig gehen / vnnd jhr arbeit im vorgang sey. So man aber einen spürt myn den vortheil vom Herrn hett / muß derselbig mit ernst gestrafft werden / Also mag ein Herr vmb ziemlich leidenlichen wehrt in kurtzer zeit viel Salpeters bekommen / Der Salpeter sol auch als dann wol auffgehebt vnd verwart werden.

Salpeter sieder frey zusetzen.

Mödel / Zangē.

Jetzt weiter ist auch von nöten zu haben Zangen vnnd Mödel / damit man zu den geringen Stücken vnd Feldgeschütz / als Schlangen / Falckona / Falckanetlin vnnd anderm auch in der not / so eisen Kuglen zerrinnen wölten / zu den Notschlangen vber eisene Schrot Kuglen giessen köndt / auch zu den Scharpffentinlin / Doppel vnnd andern Hacken vnd Handgeschütz Kuglen zuschiessen hab / dieweil man auch offt deß Bleys zu anderer notturfft haben muß / so ist von nöten / das man sich mit statlichem vorrahts deß bleis versehe.

Item man sol auch haben etwan manche Tunnen mit Hartz vnd Bech / auch Leinöl / die man zum Feuwerwerck vnd anderer notturfft zugebrauchen habe.

Item etlich gemachter Reder vnd Gefeß / oder Laden zum grossen Geschütz / wann ein Rad oder Laden zerschossen oder brochen / das man von stundan ander hab / vnd solcher mangel erstattet werde.

Item etliche tausent guter Bechring / im fall der not in den Besatzungen / vnd sonst zu den Bechpfañen / so man bawt / oder Lermen würd / dieselbigen haben zugebrauchen.

Schlegschrot.

Item ein gute anzal breiter Feuwer kuglen auß den Bölern zu werffen / vnd auß den Feuwerbüchssen zuschiessen / dann die menge seind in der eil nit zu machen / darumb sol man zuuor damit verfaßt vnd versehen seyn.

Deßgleichen aller hand Sturm Feuwerwerck / deren denn gar vielerley gattungen gemacht vnd gebraucht werden.

Item ein gute anzal eisener vnd gegoßner schlege zu den Fewerwercken / damit dieselbigen / so man jhrer bedarff / bey der hand seyen / vnd die Feuwerwerck / so man jhr man gelhette / dester förderlicher verfertigt vnd gemacht werden mögen / dann man sol kein Zeughauß guter Fewerwerck aller hand gattung zuschiessen / werffen / vnd sonderlichen Sturm Feuwerwerck / manglen lassen.

Darzu gehören auch Kessel / Pfannen vnd Mörsel / damit man die Feuwerwerck stossen / vnd in den Kesseln täuffen oder verblichen könne.

So

So soll man sich auch befleissen / das man die alten Seiler nicht hinwerff / sonder wol auffheb / viel guter Zündstrick zum vorraht darauß mach / sie auch sonst behalt / vnd zu den Feuwrwercken habe zugebrauchen.

Ein gute anzahl Pappriner ladungen / im fall der not zu gebrauchen / vnd das man dester förderlicher schiessen möge.

In einem Zeughauß sol man wol versehen seyn mit einer guten anzahl Harnisch zu Rossz vnd Fuß / auch mit Küriſſer / Bantzer vnd schürtzer / auch Rossztirn / Kniebückel / auch Harnisch zum kempffen vnd stechen / vnd darneben haben viel guter vnd bereiter Settel. Harnisch. Bantzer.

Deßgleichen ein gut notturfft Landsknecht vnd Reißspieß / auch Spieß / nagel vnd eisen / Helleparten / Partheſaunen vnd Schäflin / Fuß vnd Lämeisen / auch Pulfferflä-schen / häfelin vnd fäßlin / so zum sturm gebraucht vnd außgeworffen werden. Spieß. Helleparten.

Auch ein gute fürsehung mit Kummetern / Afftergeschirr zum fürsetz Zeug / auch Seilerstrick / Streng / Silscheiter / Sturm vnd Feuwrleitern / vnd Hacken / Werffzeug / Feldbern / so zun Rossen der Arckelley vnd Munition zu gut kompt vnd andern Reisi-gen / solche Bern sollen von ledern / zwilch vnd grober leinwat gemacht seyn. Fuhrgeschirr.

Zu dem wer gut / das man bey einem Zeughauß hette vnd versehen wer / mit guten vnd gemachten Mülinen / als Rossz vnd Windmülinen / auch Pulffer vnd Feldtmü-linen / dann es kompt etwan darzu / das man das Wasser nicht gehaben / oder sonst man-gel in einem Feldt oder Besatzung an Mehl vnnd Brot hat / Darumb sol auch ein be-trachtung seyn der Backöfen / dann es begibt sich offt / daß die Mülinen vnd Backöfen durch die Feindt zerrissen vnnd zerbrochen werden / derhalben pflegt man Küpfferin Backöfen zu haben / die kan man brauchen / vnd führen zu Feld / vnd wo man wil / Man sol auch versehen seyn mit guten Mörsseln vnd Stösseln / das man stempffen vnd stos-sen kan / es sey Pulffer / Salpeter / Schwebel vnd dergleichen. Rossz vñ andes Mülen. Backöfen.

Weiter ist not / das man hab ein guten vorraht Schaufflen / Bickel vnd Hawen / Eckbeyel / Grabscheiter / Sprützen / Leg vnnd Hebeisen / auch gut starck Winden zum Geschütz / Thremel / Züg / die man Krüg nennt / mit viel Scheiben / Hebzeug / Böck vnd Geißfüß / Spanner / Schrauffen / Hespel / damit man das Geschütz vnd ander schwere Läst hin vnd wider heben vnd legen / von eim Wagen auff den andern / auch Lunten vnd Hanff im vorraht haben. Schauffel / Hau wen vnd der-gleichen.

Auch ist nützlich vnd gebreuchlich / das man hab ein Schiffbrücken / mit jrer zu-gehörde / Wägen / auch Bruckhöltzer / mit sampt Rüstwägen so zur Munition gebraucht werden / als Truhen / Wägen zun Kuglen / welcher dann viel gebraucht werden / auch Schübkernlin / Schleipffen / Schlepff karren vnd Wägen. Schiffbrücken.

Auch sol man versehen seyn mit einer menge Huffnägel vnnd Eisen / auch Hem-mer / Schlegel / Mauwer vnd Bindergezeug / auch ein vorraht Setzkolben / Ladschauff-len / Wüscher / Raumer / zu kleinem vnd grossem Geschütz. Nägel. Eysen.

Item man sol auch haben mancherley Gezelten / mit jhren Stricken / Nägel vnd Stangen / Beumen / auch Zelten vñ Rossz pfäl / Trag oder Mistberen / auch Liderin Ei-mer / die man zum Wasser tragen braucht. Gezelten vnd Stangen.

Item pflegt man auch zuhaben Kuchen vnnd Keller Geschirr / als Feldfleschen / Kannen / Becher / Häfen / Schüßlen / Teller / Saltzfesser / Pfannen / Röst / vnd Kessel / Beyel / Hack / vnd Schlachtmesser / mit sampt andern notürfftigen dingen / welches on not hie alles zu erzehlen. Haußgeschirr.

Auch in betrachtung mit Trummeln vnd Heerbaucken / auch Trommeten / so zu den Reisigen gebraucht / auch etlich bereit vnd gemacht Reisig vnd Landtsknecht Fah-nen. Trommeten. Heerbaucken. Trommlen.

Auch Brechwinden vnd Schrauffen / damit man die Geschützgetter brechen kan / auch Schlencken vnd Werffzeug. Schrauffen.

Auch zum Schmidwerck ein fürsehung mit Stahel / Eisen / dergleichen mit al-lem Zimmerholtz / Landen / Lunden / Latten / vnd anderß dergleichen / Feldlattern vnd Stahl. Eisen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Windliechter/Fewer vnd Feldpfannen/Senfften/die man Rossbaaren nennt/Multern vnd kleine Schubkernlin/ die man zu Schanzkörben zufüllen gebraucht.

Eisenketten. Es wer gut das man hette alte Eisen Ketten/ vnnd dieselbigen aufshüb/ dann sie seind gut in das Hagelgeschütz zuladen/sie schlahen treffentlich vñ sich/doch muß man sie nur in die nehe schiessen/dann in die weite zuschiessen thut es nit gut.

Kurtze Rechnung der Kuglen vnd Pulffers/ zum Geschütz zubrauchen.

Ein Centner oder 100. pfund. So man mit einer Scharpffmetzen/welche scheusset ein Centner Eisen/ein hundert schüß thut/so erfordert sie zum wenigsten fünfftzig Centner Pulffers/fünffhundert schüß/ zweyhundert vnd fünfftzig Centner Pulffers/ tausent schüß/ fünffhundert Centner Pulffers.

75. pfund. Ein Basilisck oder stück das da scheußt fünff vnd sibentzig pfund Eisen/erfordern hundert schüß/ viertzig Centner Pulffers vngefehrlich/ fünffhundert schüß/ erfordern zweyhundert Centner/tausent schüß/vierhundert Centner Pulffers vngefehrlich.

50. pfund. Ein Singerin oder Stück das scheußt fünfftzig pfund Eisen/ erfordern hundert schüß/fünff vnd zwentzig Centner Pulffers/ fünffhundert schüß/ einhundert vnd fünff

vnd

vnd zwentzig Centner/tausent schüß/zwey hundert vnd fünfftzig Centner Pulffers.

Ein Quarthan oder stück/das da scheusset fünff vnd zwentzig pfund Eisen/erfor- 25. pfund.
dern hundert schüß dretzehen Centner Pulffers/fünffhundert schüß/fünff vnd sechtzig Centner Pulffers/tausent schüß/hundert vnd dreyssig Centner Pulffers vngefehrlich.

Ein Notschlang die da scheusset sechtzehen pfund Eisen/erfordern hundert schüß/ 16. pfund.
acht Centner/fünffhundert schüß/viertzig Centner/tausent schüß/achtzig Centner Pülffers.

Ein Schlang die da scheusset acht pfund Eisen/brauchen hundert schüß/vier 8. pfund.
Centner Pulffers/fünffhundert schüß/zwentzig Centner/tausent schüß/viertzig Centner.

Ein Falckana die da scheusset vier Pfund Eisen/brauchen hundert schüß zween 4. pfund.
Centner Pulffers/fünffhundert schüß/zehen Centner Pulffers/tausent schüß/zwentzig Centner Pulffers.

Ein Falckanet das da scheusset zwey pfundt Bley/erfordern hundert schüß ein 2. pfund.
Centner/fünffhundert schüß/fünff Centner/tausent schüß/zehen Centner Pulffers.

Ein Scharffentin oder Bockbüchßlin/das da scheußt ein halb pfund Bley/ge- Ein halb pfund.
brauchen hundert schüß/fünff vnnd zwentzig pfund Pulffers/fünffhundert schüß ein Centner vnnd fünff vnd zwentzig pfund/tausent schüß/zween Centner vnnd fünfftzig pfund Pulffers.

Ein Doppelhack der da scheusset ein halben vierling Bley/brauchen hundert schüß/ Ein halben vier
sechs pfund/ein vierling Pulffers/fünff hundert schüß/ein vnd dreissig pfund/ein vier- ling.
ling Pulffers/tausent schüß/zwey vnd sechtzig vnd ein halb pfund Pulffers.

Ein Hack dessen Kuglen zwölff auff ein pfundt gehn/thun hundert schüß/vier 10. Kuglen auff
pfund ein halben vierling vngefehrlich/fünffhundert schüß/zwentzig ein halb pfundt ein pfund.
vngefehrlich/tausent schüß/41. pfund vngefehrlich.

Ein Handrohr oder halber Hacken da zwentzig Kuglin auff ein pfund gehn/ge- 20. auff ein
brauchen hundert Schützen/vnd der jedem hundert schüß zuthun/dritthalben Centner pfund.
Pulffers/fünffhundert Schützen/vnnd jedem hundert schüß zuthun/thut dreitzehenthalben Centner. Tausent Schützen/vnd jedem hundert schüß zuthun/gebrauchen fünff vnd zwentzig Centner Pulffers.

Bley Rechnung auff die Stück vnd Geschütz das Bley scheusset.

DJe Stück so Bley schiessen/seind Falckanet/Scharpffentin/Doppel vnd einfache Hacken/auch halbe Hacken oder Handrohr/gleichwol werden etwan zu den Notschlangen/Schlangen/vnd Falckona/auch bleyen Kuglen vber eisen schröt gegossen/aber nit/dann wenn die eisen Kuglen abgehn oder mangeln/sonst scheusset man mehr auß den grossen Stücken eisen Kuglen.

Ein Falckanet das zwey pfund Bley scheusset/gebrauchen hundert schüß/so man Zwey pfund
die Kuglen vber schröt geusset/zum wenigsten anderhalb Centner Bley/der halb Cent- Bley.
ner geht für hundert schröt/der jeder ein halb pfundt zum wentgsten schwer geacht/ab fünffhundert schüß thut sibentzehenthalben Centner Bley/tausent schüß/dreytzehen Centner Bley.

Ein Scharffentin/das da scheusset ein halb pfund Bley/so man hundert schüß Ein halb pfund
oder Kuglen vber schröt geusset/braucht man zum wenigsten viertzig pfund Bley/ze- Bley.
hen pfund auff die schröt geacht/vngefehrlich fünffhundert schüß/zween Centner Bley/ fünfftzig pfund auff die schröt geacht/tausent schüß/vier Centner Bley/ein Centner auff die schröt gereit.

Ein Doppelhacken/der scheusset ein halbeu vierling Bley/muß man zu hundert Ein halben vier
ling Bley.

schüssen / die Kugeln vber schrót gegossen / eylff pfund Bley / anderhalb pfund auff die schrót gerechnet / fünffhundert schüß oder Kuglen / fünff vnd fünfftzig pfund Bley / achthalb pfund auff die schrót geacht / tausent Kuglen / ein Centner zehen pfund Bley / fünfftzehen pfund auff die schrót gerechnet / alles vngefehrlich.

Zwölff Kugel ein pfund.

Ein Hacken / deß Kuglen zwölff auff ein pfund gehn / thun hundert Kuglen vber schrót gegossen siben pfund Bley / ein pfund vnd ein vierling auff schrót gerechnet / fünff hundert Kuglen / fünff vnd dreissig pfund Bley / sechs pfund ein vierling auff die schrót gerechnet / tausent Kuglen vber schrót gegossen / thun sibentzig pfund Bley / dreitzehenthalb pfund auff die eisin schrót gerechnet / alles vngefehrlich vberschlagen.

Hundert Rohr halbe Hacken. Zwentzig Kugel ein pfund.

Auff hundert halbe Hacken oder Handrohr / vnnd der jeden hundert schüß oder Kuglen allein mit Bley gossen / da zwentzig Kuglen auff ein pfund gehn / thun hundert Schützen / vnd jedem hundert schüß / thut fünff vnnd zwentzig Centner Bley / tausent Schützen / vnd jedem hundert schüß oder Kuglen / thut fünfftzig Centner Bley.

Mit Munition vnd Kuglen verfaßt seyn.

Also mag durch gewisse rechnung befunden werdē / wie man mit Munition / Kugeln vnd Pulffer gefaßt vnd versehen ist / nach dem man viel oder wenig / groß oder klein Geschütz / auch Hacken vnnd Handschützen hat / doch sol man allwegen ein vberfluß Bley haben / damit man in der not / so bey den Notschlangen / Schlangen vnd Falckona eisen Kuglen abgiengen / das man vber eisin schrót ander Kuglen mit Bley giessen köndt / sonst wirdt man auch etwan Bley zu allerley nottur[illegible]tig / darumb sol man mit einem guten vorraht gefaßt vnd versehen seyn.

Bericht vnd anzeigung / was die Arckellen vnd Munition betrifft.

Kriegßräht gut bedüncken.

WJewol man eigentlich nicht beschreiben oder anzeigen kan / wie viel vnd was man für Geschütz in ein Feld oder Heerzug füh[illegible]en sol / dann das wirt verordnet nach gestalt vnd gelegenheit deß Kriegßh[illegible]ren fürhabens / vnd gut bedünckt den desselbigen vnd seiner Kriegßräht / Dann hat der Herr willens ein andern Herrn in seinem Land zu vberziehen / Schlösser vnd Stett zu belägern vnd zu gewinnen / so wirt billich erwegen die menge vnd stercke deß Feinds / auch seiner deß Kriegßherren eigen macht / vnnd fürneñlich die Besatzungen / dafür man sich lägern wil / dann was man mit Quartanen / Notschlangen / vnnd dergleichen Geschütz / so man auff den Rädern fortbringen mag / gewinnen vnd nöten / ist on not Scharpffmetzen vnd schwere vngebreuchliche Stück mit zu führen / dann darauff nit allein ein beschwerlicher grosser kosten / sonder auch viel mühe / arbeit / vnnd verhinderung eines gantzen Heerlägers folgt / besonder so man den Feind würd suchen. Item / wil sich ein Herr in seim Land finden lassen / sich daselbs wehren / die sachen auff ein Schlacht setzen / so er dann mit gutem Feldgeschütz / als Notschlangen / Schlangen / Falckona / Falckanet / vnnd Orgelgeschütz / auch Hacken auff Böcken / nach notturfft versehen / ist ohn not gröſſer vnd schwerer Geschütz / das jhn liederlichen verhindern / vnd zu grossem nachtheil kommen mag / mit zu führen / Darumb ist in diesem fall nit maß zusetzen / sonder steht das dem Kriegßherren / sampt seinen Hauptleuten / Zeugmeistern vnd Kriegßrähten / die geschickt vnd erfahren sollen seyn / nach gelegenheit vnd notturfft zubedencken vnd verordnen.

Gut Feldgeschütz.

Namē / schwere vnd gröſſe deß Geschütz.

Es ist auch hie on not zumelden die Namen / schwere vnd gröſſe deß Geschütz / der Kuglen aller Geschütz / denn man es an einem orth anderst denn an dem andern pflegt zu nennen / So wirt auch schier teglich anderß erdacht / Aber gut vnd von nöten ist das man ein guten bericht hab / wie das Geschütz mit sampt aller Munition vnd zugehörde geordnet vnd geführt werden sol / im Zug vnd im Läger / auch in den Schantzen.

Stück so 100. Centner wigt.

Item an ein Büchssen so hundert Centner wigt / die wirt nit im gefeß / sonder das Rohr allein auff eine m eigen Wagen geführt / darfür gehören zum wenigsten sechtzehen oder achtzehen Rossß / also gebürt one den Wagen / der starck / deßhalben auch schwer

seyn

seyn muß/so achtzehen Rossz seyn/ein jedem Pferd sechßthalb n Centner/daran hat es/ so die schwere deß Wagens erwegen wirdt/ zu Berg vnnd Thal gnug zuziehen/dann man die Pferdt nicht vberladen sol/ damit so es von nöten ist/ das man fürderlich fahren/von vnd zu den Feinden kommen möge.

Zu solchen vnd dergleichen Büchssen muß jeglicher sein gefeß lär vnd ledig hernach geführt werden/daran setzt man Pferdt/ so viel die notturfft erfordert/ nach dem das Gefeß schwer oder leicht ist/mag leicht erwegen vnnd außgerechnet werden/ was man darfür spannen sol.

Zu grossen Stücken werdē läre Gefeß nachgeführt.

Also werden gewönlich die Stück/so viertzig Centner vnd darüber wegen/allein die Rohr auff eigen Kantzwegen/doch etwan/wo es geseyn mag zwey Rohr auff einem Wagen geführt/vnd die Gefeß ledig hernach.

Was vber 40. Centner wigt/ wirt auff eigen Kantzwägen geführt.

Vnd ist zu mercken/daß gut/wo es mit gelegenheit geschehen mag/ die Stück/so schwer seind/ob sie schon in Gefessen zuführen vnd mit zubringen weren/die Rohr auff Kantzwägen/vnd die Gefeß besonder zuführen/vmb deß willen/darmit Gefeß vom füren nicht zerschütt/so man darnach darauff scheusset/desto ehe zerbrechen.

Lär Gefeß.

Gleicher gestalt sol es mit allem andern Geschütz/ es seyen Mauwerbrecher oder Feldgeschütz/angestellt vnd mit Rossen versehen werden nach notturfft/ in betrachtung seins lasts vnd schwere/Doch ist darinnen zu bedencken/ daß die Gefeß an dem mittelmessigen vnd kleinen Feldgeschütz nicht so schwer/ derhalben dasselbig in besatzung der Pferd gemerckt vnd angesehen werden mag.

Also wird auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ vnnd nach gutem bedünckẽ der Kriegßräht ander Geschütz/ als grosse Böler zum stein/ vnd kleine Böler zum Feuwerwerffen/ sampt einer anzal Feuwerbüchssen/ in Feldzug zunemen verordnet/ so wirdt dasselbig auch nach seiner erheischung der notturfft mit Wägen darzu dienlich/ vnd nottürfftiger anzal Rossz/ angestellt vnd versehen.

Jetzt so nun im Kriegßraht erwegen vnd beschlossen/ was vnd wie viel Geschütz man mit führen/ was man damit handlen vnd außrichten wil/ so ist von nöten fleissiglichen zu bedencken/ wie viel vnnd was man für Kuglen mit führen vnd nemmen wil/ Dann ist leichtlich zu rechnen/ so man gut Pulffer hat/ wie vil man desselben mit führen vnd nemmen muß/ zu so viel Kuglen von nöten/ gemeiniglich am Gewicht halben theil so viel als die Kuglen wegen/ So ist auch gut zu bedencken/ wie viel tag man Kuglen vnd Pulffer haben mag/ denn so man fertig Büchssenmeister hat/ mag der jeder ein tag dreissig oder mehr schüß thun. Demnach muß die Rechnung gemacht werden/ wann man weiß wie viel man Büchssen vnd Büchssenmeister hat/ doch muß man deß Pulffers nicht eben demselbigen Gewicht der Kuglen nach nemmen/ dann es ist von nöten/ daß man mehr Pulffers nemme/ dann man desselbigen etwan in ander weg zu Feuwerwerck vnd sonst auch nottürfftig ist. So begibt sich etwan/ daß man ein Besatzung eröbert/ dann vberkompt man der geschossen Kuglen den mehrern theil wider. Sollichs alles vnd dergleichen/ so man nicht alles schreiben vnd in die Feder bringen mag/ steht den Kriegßräthten/ vnd besonder dem Zeugmeister sampt seinem Leutenant/ Zeugwarten/ vnd andern Arckelley Personen/ so damit vmb sollen gehn/ zu bedencken.

Auß einer büchsen mögen ein tag 30. schüß gethan werden.

Es mag aber an solchen Zeugwägen/ so Pulffer/ Kuglen vnd dergleichen/ deß teglichen weniger wirdt/ führen/ bedacht/ vnd dieselbigen Wägen deste stattlicher vñ schwerer geladen werden.

So dann jetzt alles Geschütz sampt aller Munition darzu gehörig berahtschlagt beschlossen/ vnnd was man mitführen wil/ verordnet/ So ist leichtlich zu rechnen/ wie viel man Personen vnd Wagenpferd darzu gebrauchen vnd haben muß.

Ein Land anderst dann das ander zuhalten.

Item so man dann die Wagenleut vñ Rossz bestellt/ das thut man bey dem nechsten so man mag/ dann dieweil derselbigen Besoldung in einem Landt anderst dann in dem andern/ vnd teglich nach gelegenheit enderung hierinn gemacht/ auch gelegenheit hierinn bedacht werden muß/ kan man jr Besoldung nicht wol melden/ So sie aber bestellt/ vnd man weiß wie viel der Pferd/ wie viel der Personen/ wie viel auff ein jedes Besoldung/ so ist jetzt auch durch Rechnung leichtlich zu finden/ was kostens es ein Monat erfordert.

Fuhrleut jr Geschirr selber erhalten.

Es ist aber in bestellung vnd annemmung der Fuhrleut zu mercken/ das man jnen nicht für schaden steht/ Sie sollen auch jr Geschirr selbs erhalten/ darauff der Geschirrmeister gut acht vnnd auffsehen haben sol/ damit die Fuhrleut dasselbig bey dem besten haben/ vnnd auch also behalten/ damit man im Zug stets fürfahren möge/ vnd jetzt dem das/ einem andern ein anders/ brech/ vñ der gantz Zeug vnd Hauff dann still halten vnd warten muß.

Gleich wol den Fuhrleuten/ so die grossen Stück führen/ dieweil sie darzu nichts gerüst wirt auß dem Zeughauß Strangen/ vnd dergleichen/ was sonst seiner grösse vnd stercke halben nicht in gemeinem brauch/ gegeben vnd zugestellt.

Als fürnemlich Streng/ deren sollen die hindersten am sterckesten/ vnd etwan biß zu achtzehen pfunden seyn/ darnach stets je baß hinfür vmb zwey pfund ringer/ gleicher gestalt seind die Wägen.

Deichsel sind besser denn die Landwägen.

Wo man es auch am Land vnd Fuhrleut haben mag/ seind die Deichsel Wägen besser/ dann die Landwägen/ dann es ziehen zwey Rossz baß neben denn vor einander/ dergleichen ist auch am hinder sich zauffen vnd halten/ zu dem allem gibt es ein kürtzern Zug/ wo fünffe dann da zehen Pferd vor einander gehn.

Es sollen auch nit vermitten noch erspart werden/ nottürfftige anzalen der Personen zu den Wägen vñ Pferden/ damit alle ding in seiner steiffen Ordnung seyen vnd

bleiben

bleiben mögen/vnd sollen zu acht Pferden weniger nit dann drey Personen/ als zween Fuhrleut vnd ein Handknecht/der hilfft auff vnnd abladen/ auß vnd eynsetzen/ auff der Füterung vnd in ander weg gehalten vnd besöld werden. 8. Pferd drey Personen.

Den öbersten Feldhauptmann betreffend/sampt dem Zeugmeister.

ITem die Obersten sollen allweg gut fürbetrachtung haben nach guten Kundtschafftern/die weg/steg/Brucken/fuhrt/vnd alle gelegenheit wissen/die sollen sie den Schantzmeistern vnnd andern/ so im vorzug seind / zugeben / dann wo der vorzug falsch ist/so zeucht der gantz Feldzug jrr/ Darumb ist viel an guten Kundschafftern gelegen/dazu sol den Kundschafftern die fürgenommen reiß nicht weiter/dann biß in das nechst Läger geoffenbart werden/die sol er auch in geheim behalten/ vñ niemand offenbaren/biß die jenigen/so er führen sol/ bey einander seind.

Das bringt zwo frücht/erstlich / daß die Feind nicht wissen wo sich der Zug hinwenden wil/vnd dester weniger gewarnt seind.

Zum andern/daß die Feind den Zug dester weniger an seinem fürnemmen jrren vnd verhindern mögen/ baß zuverhüten/Brücken abzuwerffen/ die gering vnd allweg zu verschrancken / vnd die Wäld vnd Höltzer zu verfellen vnd verhauwen/Täm̃ vnnd Teich eröffnen/die Auwen/Thäler zu erfüll̃/dardurch etwan ein Feldzug verhindert/ Büchssen vnd Pulffer ertrenckt wirt.

Darumb ist gut daß man ein fürgenommen Zug in grosser geheim hat.

Dieweil nun von solchem anschlag vnd Kundtschafftern/ der weg vnd steg/dergleichen von Geschütz/Kuglen/Pulffer/Pferden vnd Fuhrleuten/vnd wie der jedes berahtschlagt/vnd ins werck gefürdert/ vnnd bracht werden sol / ziemlicher massen gnug geredt/So wöllen wir jetzt ferner sehen/ was man weiter darzu für Munition Wägen mit zuführen von nöten sey/vnd ist nemlich dasselbig verzeichnet wie jetzt nachfolgt.

Was für Wägen einem Feldzug von nöten seind.

ITem zu dem aller ersten sol betracht vnd berahtschlagt werden / das man in ein Feldzug mit führe vnd nemme etliche Züg oder Geißfüß/mit jhren Eseln/Böcken vnd ander vndersetzel/auch Stotzbäum/gestraub höltzer/Winden/vnd anderß darzu gehörig/ nemlich so man die Büchssen schmieren / oder von den Kantzwägen in die Gefeß oder sonst von einem Wagen auff den andern heben sol/ vnd sie sollen groß vnd klein/starck vnd schwach seyn/nach dem das Geschütz ist/ vnd ist gut daß man allwegen zwischen vier derselbigen Stück einen Zeugwagen führe.

Item zween Bruckwägen mit guten starcken Bruckthilen / die sollen vor allem Zug hingehn/mit dem Rennfehnlin vor dem verlornen Hauffen / wenn man an die Gräben kompt/die nicht wol zu waten oder zu reihten seind, daß man dieselbigen Brücken hinüber werff/darmit Reuter vnd Fußknecht hinüber kommen mögen.

Item mehr zween Wägen/ein zum Vorzug/ den andern zum Nachzug/die sollen führen Kuglen/Pulffer/Zündpulffer/Zündstrick/zu dem Feldgeschütz/so auch zum vor vnd nachzug geordnet vnd gehört/ Zu solchen zweyen Wägen gehört auch ein eigener Zeugdiener/der die Schlüssel zu den Pulffertruhen / vnnd anderß dergleichen/ hab.

Item ein Wagen mit Holtz/ärten vnd Beyheln.

Item ein Wagen mit Mauwrer Gezeug/als allerley Steinwaffen.

Item zum wenigsten zween Wägen/ein mit Bickeln/ den andern mit Hauwen.

Item zween Wägen mit Schauflen.

Item

Item ein Wagen mit Schmirbin/Speck/öl/Karchsalben/vnd was zum schmiren gehört.

Item ein Wagen zu den Hebeisen vnd Schmidgezeug.

Item ein Wagen mit Hebdremel.

Item ein Wagen mit Lunen/Lahnagel/Hemmern/Zangen/Brechmeissel/Schlegel/vnd ander Eisin werck Gezeug/auch vberige legeisen.

Item ein Wagen mit Huffeisen/vnd zu dem ein gebreuchliche anzahl Huffnegel den Rossen/der Arckelley zu gut.

Item ein Wagen mit Binder/Wagner/Zimmerzeug.

Item ein Wagen mit Lahnseiler/Strengen vnd andern Seilern/so ins Feld gehören.

Item ein Wagen mit beschlagen Lahnstangen vnd Zilscheiter.

Item ein Wagen mit Stahel vnnd allerley Eisen zu allerley notturfft zu verschmiden.

Item ein Wagen mit allerley Zimmerhöltzern/groß vnd klein zu Stötzbäumen/gestroben/rester vnd anderer notturfft.

Item ein Wagen mit runden stangen zu Zeltbäumen/Leitern/Sprossen/vnnd Zeltnegel.

Item zween Wägen mit Schlegel/Naben vnnd Speichen/groß vnd klein/die vnaußgemacht seind.

Item ein Wagen mit vnaußgemachten Achssen/zum grossen Geschütz.

Item ein Wagen mit vnaußgemachten Lahnenbäumen/Langwiden vnd Deychsseln/wo man mit Deychselwägen fehrt.

Item es sollen mit geführt werden zu jedem geschlecht der Büchssen zwey ledig Räder/deßgleichen etliche Bratzen Räder/die vornen vnder den Gefessen geendt/damit wo etwan ein Radt brech/oder zerschossen würde/oder sonst abgieng/daß man von stundan ein anderß habe/Darzu ist gut daß man etliche gemeine Wägen Räder zur fürsorg auch mit führe.

Item es sollen auch mit geführt werden etliche halbe Gefeß/die man zur notturfft haben vnd brauchen möge.

Küffer/Binder Item der Arckelley Küffer oder Binder sol auff die ringsten Faßwägen laden etwan manig thuwgen zu kleinen Pulfferfeßlin/der keins vber ein Centner fasset/damit dieselbigen Wägen auch jhren last haben/Dieselbigen kleinen Pulfferfeßlin füllt man auß den grossen Pulfferfessern vnd thuts in die Schantz/von wegen gefehrlichkeit deß Feuwers/dieweil die Arckelley/darinn die grossen Pulfferfesser bleiben/dem Läger neher ist dann die Schantz.

Item etlich Wägen mit Landsknecht Spieß/die sollen halb geschifft/vnnd halb vngeschifft seyn.

Item man sol mit führen ein anzal Spießeisen vnd Negel/damit man sie anschlecht/damit wo etwan ein Knecht vmb ein Eisen oder stangen kompt/daß man jhme wider helffen möge.

Item ein anzal Hellenparten.

Item etliche Reißspieß/den halben theil geschifft/den andern halben theil vngeschifft/doch daß Brechscheiben mit geführt werden/Dann es begibt sich/wie oben gemeldt/daß etwan einer kompt vmb ein Spieß/vnd behelt das Eisen/ein anderer kompt vmb das Eisen/behelt den Spieß/den beyden mag in der Arckelley geholffen werden.

Item ein Wagen voll vberiger Ladschauflen/Ansetz Kolben vnnd stangen/groß vnd klein/zu allerley Büchssen.

Item etlich Hacken Büchssen mit Böcken/Ladstecken vnd Pulfferstecken.

Item etlich hundert Handtrhor oder halbe Hacken/mit aller zugehörung/als Pulffer vnd Zündfleschen/auch Raumer vnd Wüscher.

Item etlich Centner Handtbüchssen pulffer/dabey etlich Zündpulffer/ein Faß

oder

oder zwey mit grossen Zündstricken zu den grossen Stücken vnd Geschütz/ ein Faß mit kleinen Zündstricken zun Hacken vnd Handgeschütz/ dazu ein anzal Hacken Kuglen.

Item etliche Centner Bley zun Schlangen/ Falckona/ Falckaneten vnd Hacken-Kuglen/ ob deren zerrinne vnd mangel würde / auch vnder die Knecht zu theilen/ so mit Handrohren schiessen.

Item einen Wagen darauff man führt die Mödel zu den Schlangen/ Falckona/ Falckanet/ Hacken/ auch die lähren zu dem grossen Geschütz/ dardurch man die Kuglen der Feind vnd Freund geußt/ auch Kolen vnnd Gießlöffel/ Eisin schröt in Feßlin/ darüber man die Kuglen geusset.

Item ein Wagen darauff man führt Schwebel/ Salpeter/ Hartz/ Bech/ vnnd ander matery zum Feuwerwerck.

Item ein Wagen zum Zeugmeister/ darauff man führt ein Faß mit Vnschlit/ Kertzen/ etliche grosse vnd kleine Laternen/ auch Leuchter vnd Kertzenstöck/ so man bey nacht in der Schantz bauwen sol / daß man mit verborgnem liecht zur Kundtschafft/ auch zu anderer notturfft in den Hütten vnd Zelten brauchen möge / darzu ein anzahl Windliechter/ So der Zeugmeister bey nacht von vnd zu den Kriegßrähten vnd Herren reihten vnd gehn muß/ vnd sein Losement bey der Arckelley weit von andern Kriegßrähten durch das Läger kommen möge/ auch seine Register/ Bücher/ Papyr/ vnnd ein geschraubte Fleschen mit Dinten mit führen möge. Allerley notturfft.

Item ein Wagen darauff man führt Feuwerpfannen / die man auffrecht in das Erdreich steckt vor deß Obersten / auch deß Zeugmeisters / Zelt / bey nacht so Lermen sind/ damit die Haupt vnd ander Befelchsleut/ so bescheid haben/ einander sehen vnnd kennen mögen/ dabey sollen seyn etliche Faß mit Bechring / die im Regen vnnd Wind brennen.

Item ein Wagen mit Heuw oder Amend/ zum laden deß grossen Geschütz.

Item eine oder zwo Reißbaren/ die Krancken vnnd Verwundten darinn zuführen/ an die ort da jnen geholffen werden mag.

Item ein namhaffte anzahl Fußknecht Harnisch/ vñ etliche stürnen auff die Pferd mit fünffhundert par kniebuckeln den Reisigen.

Item ein Wagen mit ledigen oder lären Kummatern oder fürsetzzeug/ Reitseyl vnd Afftergeschirr zu den Wagen/ Rossen/ sampt einem Satlerzeug/ vnnd dergleichen zugehörde.

Item etliche Wägen mit Mülten/ Bütten/ Körben/ Tragbären / Schubkerchlen/ damit man Erdrich tregt vnd führt/ die Schantzkörb darmit zu füllen/ wo die auff Felsen oder herten grund gesetzt werden/ muß man die Erdē darein tragen oder führen.

Item etliche Wägen mit Sturmleitern vnd Feuwerhacken.

Item etliche Wägen mit gemachten gegoßnen Feuwerkuglen / so man auß den grossen Stücken scheusset/ die gehn durch alle Heuser vnd Dächer eyn. Wo man dann sollich Feuwerkuglen mit mennig durch die Heuser in alle eck vnd ort einer Besatzung flux auff einander scheußt/ vnd dann das Feldgeschütz mit rechten Kuglen darzwischen stets hineyn leßt gehn/ da mag kümmerlichen verhindert werden / daß nit an viel orten einer Besatzung Feuwer außkom̃/ vnd vnberwindtlichen schaden thu.

Item es gehören zu einer Arckelley zum wenigsten vier groß Gezelten / die eine dem Zeugmeister / eine deß Zeugmeisters Zalschreiber / sampt andern Arckelley Empfern/ eine den Büchssenmeistern/ vnd eine das Pulffer darunder zubehalten.

Die Schiffbrucken belangend.

ITem so man in ferre vnd frembde Land mit eim Kriegßvolck vnd Hauffen wil reisen vnd ziehen/ so ist leichtlich zu erwegen/ daß man etwan kompt an Möser/ Gesümps/ Gräben/ Weyher/ See/ Bäch/ oder andere grosse fliessende oder still stehende Wasser / da man ohn Gebäuw/ Brücken vnd Zimmer nit wol vber kommen kan vnd mag/ der vrsach ist noth vnnd gut/ das zu einem solchen fürgenommen Feldtzug Vber Gräben oder Wasser.

zug ohn ein Schiffbrücken/vnd was darzu gehört/nit gezogen/sonder dieselbig mit geführet / dann solche Schiffbrücken eim gantzen Heer vnd Feldzug an den orhten da es von nöten/zur förderung nutz vnd gutem erschiessen mag.

Alle zugehörden Schiffbrücken.

Item dieweil aber solche gemeldte Schiffbrucken ohne grossen kosten nicht gehalten können vnd mögen werden / so wöllen wir ein kleine meldung darvon thun/was sie erfordern mit sampt jhr zugehörung an Pferden / Wägen / Fuhr vnd Zimmerleut/an Schiffen / Brittern / Thilen / Höltzern/ Nageln/Stricken/Seilern/Stützen/Pfälen vnd anders mehr / so darzu von nöten / welches vmb der lenge vnderlassen ist zu erzehlen.

Schiffbrücken tragen grossen gewalt.

Ein Schiffbrücken so in ein Feldtzug von nöten / gehören zum wenigsten darzu dreissig guter wolbereiter starcker langer vnd ziemlicher breiter Schiff / die da wol versorgt vnnd verwart / mit sampt jhr zugehörung / als Brücken / Thilen/ Hondten/oder Binni / Latten / Sparrenhöltzern / auch Nägel / Seilen vnd Kettinen / dann wo man vber Wasser zeucht / so muß solche Brucken grossen gewalt vnd last tragen vnd leiden vom Geschütz so darüber geführt wirdt/dergleichen von dem Reisigen Zeug vnd Fußvolck/auch anderß mehr/so darüber zeucht / welches alles ohn noth ist zuerzehlen.

Jedes Schiff sein eigen Wagen.

Dieweil dann so viel Schiff von nöten/so gehört vnd erfordert ein jeglich Schiff/ sampt seiner zugehörung ein eigen Wagen / vnnd jeglicher Wagen zu dem wenigsten vier Pferd/ein Fuhrmann / vnd allwegen zu zweyen Wägen ein Handknecht ohne die Zimmerleut / ohn was täglich darauff geht / darauß dann leichtlich abzunemmen vnd zurechnen ist/was ein solche Schiffbruck ein Monat kostet zu erhalten.

Grosse lenge vnd breite der Schiff.

Item dieser obgemeldten Schiff[illegible] sol zum wenigsten sieben oder acht Schuch breit/sechtzehen oder achtzehen lang seyn/vnd ein jegliche Binne oder Thilen so darauff gehört / sol seyn so breit als das Schiff ist / vnnd an der lenge haben zehen oder zwölff Schuch/die Wägen darauff man solche Brucken führt / sind gleich wie ander Kantzwägen/allein das die Kipffblöck hinden vnd vornen mit guten starcken Spaichen oder Stützen/doch das die höher dann die Räder seyen/vnd starcken Zwerchlatten versehen/ darauff die Binni oder Thilen raum gnug haben zu ligen / darnach das Schiff oben darauff/das sol vmbgestürtzt seyn / damit der Regen vnd Wasser im ziehen vnnd sonst vberab scheußt.

Rahtschlag vber Wasser.

Schiffbrucken sollen ober dem Läger/ vnnd nit vnderhalb vber geschlagen werden.

VNd wo man solche Schiffbrucken haben vnd vber Wasser schlagen wil/sol mans oberhalb der Läger oder Stätt/vnd nit vnderhalb der Wasser/vnd sonderlich für Feindts nöten fürnemmen / bauwen vnd gebrauchen / vnd gehört in solchen gefehrlichen sachen grosse behendigkeit/dann die Feindt haben gewönlich in solchem vorhaben Gegenwehr vnnd widerstandt / kan keiner deß orts halben hiemit nit geschwind gnug seyn/es ist etwas damit zu vbersehen / sonderlich an den grossen breiten Wasserströmen / da etwan biß in die hundert der breite nach vber zuschlagen nicht klecken oder gnug sind / da werden als denn Margethenter vnd Profandtschiff/ so in der grösse sich hinzu vergleichen / zu hülff oder noch mehr Schiff / auch wol etwan grosse Faß vber Wasser für Schiff gebraucht werden/seind aber nicht so tauglich / als Schiffe / darmit Geschütz vnd anderß darüber geführt mag werden.

Die Feind pflegē Gegenwehr zuhaben.

Wo man Brücken vberschlaget sol man gut Büchssen am Gestad haben/ die Feind abzutreiben.

Vnd wenn man ein Schiffbrücken vber Wasser anfahen oder vorhabens zu machen/ist von nöten/wo man sich an derer seiten deß Feinds halben besorget/ das man gegen abendt oder frue vor tag / nach dem das Wasser breit ist / gut lang starcke stück Büchssen/oder ziemlich Feldtgeschütz / ober vnd vnderhalb geladen vnd gericht / zuuor an das Wasser / wo man vberbauwen wil / verwart stelle / darmit die Feind im fall der not zu erreichen/zu verhindern vnd ab zutreiben / wiewol jener seiten / ein Mann wol zween oder noch mehr so vber fahren oder ziehen sollen / verhindern kan / Auch sollen oben vnd vnderhalb beyder seiten gute Schiff mit Geschütz / vnnd Leuten / nahet oder

gegen

gegen dem Feind auff vnd ab/zur Gegenwehr halten/schiffen/außfallen / Scharmützlen/so lang vnd viel biß man mit vorhabender Schiffbrucken näher/vnd vnverhindert gemacht mag werden/auch zu solcher wo die anfangs am Land recht versehen/ober vnd vnderhalb beyder seiten die Schiff / so darzu gehörig / von nöten/immer neben anzuhencken/eyngeführt/auch mit Zimmer vnd ander leuten vbersetzet vnnd versehen/darmit keins wegs gefeiret/biß man darüber vnd fort mag kommen.

Es begeben sich etwan viel Scharmützel ehe das man vber Wasser brücket.

Es wirdt auch / wo von nöten / oder was der breiten Wasser / zu solchen Schiffbrücken oberhalb Ancker eyngeworffen / vnd an gut starck Ketten oder Seiler/auch darneben am Land wol/oder wo es geseyn kan/biß auff halbe Brücken lengs dem Wasser hin/auff ein guten starcken Pfal vnd Stützen geheneckt vnd gebunden/darmit sie desto minder in der mitte von dem starcken Wasser oder schwere halben so darüber gefährt/ sich biegen oder brechen möge.

Ancker vnd Ketten zu habē.

Nach dem man aber mit einer Schiffbrücken schier zu Land hinüber / sol man gleich hernach mit etlichem Kriegßvolck / deßgleichen auch neben so viel man sonst Schiff gehaben kan/vnder vnd oberhalb der Brücken vberführen / damit man behend ein ziemlichen Hauffen oder zween für dem Geschütz hinüber bring / hernach sol man solchen zu hülff / etlich leicht Feldgeschütz vber die Brücken gehn lassen/sampt etlichen leichten Pferden / darauß gleich dann ein Schlachtordnung gemacht vnnd gehalten werden/biß die rechten Hauffen zu Roß vnnd Fuß / sampt dem Geschütz hinüber zubringen. Es ist auch etwan gebreuchlich/das man zu anfang vor den Hauffen ein grosse

Die Hauffen vber vnd vnderhalb der Brücken mit vber zuführen.

Etlich Kriegßvolck sol vor dem Geschütz vberziehen.

Reiß vnd ander Wägen zu erst hinüber zu führen.

anzahl lärer Reiß vnd ander Wägen hinüber geführt/vnd die gleich von der Brucken an zu einer Wagenburg weit hinan vnd herumb geführt/sampt geringem Feldgeschütz darhinder gestellt vnd gericht / auff das die Hauffen / so hernach ziehen /dester sicherer hiezwischen sich versamlen mögen/vnd wo der Feind was nach zu vermuten / mag auch ein Schantz graben/nit weit darvon auffgeworffen / auch dahinden im Läger / darauß man gezogen/ein guter nachzug mit etlichem Feldgeschütz gelassen werden.

Item solche Schiffbrücken sollen vnd werden für an/vber vnd abzug/starck verwacht / darneben Ordnung gehalten wer / oder welche Hauffen auff einander darüber sollen/oder nicht/dann sonst ein jeder der erst oder letzt/hinüber wolt seyn/vnd nach dem man vber gezogen/wirt jedes Schiff sampt seiner zugehör vnd rechenschafft wider auff sein Wagen gestürtz / vnd wider zur Wagenburg oder seim gehörigen orth/nemlich zu der Artolley geführt/die vberig Munition damit vmbgeben /vnnd bedeckt/auch darbey vnd mit gehalten/biß man solcher wider nottürfftig zu gebrauchen. Bey dem Rennfahnen oder vorzug werden auch etliche Schiff zur Brücken für her geführt / Wo etwan klein Wasser/böß Gräben/werden die zu der not vbergeworffen/damit die Hauffen dester baß vnverhindert fort zukomen/haben aber jhren standt nachts zeiten bey andern Schiffen in der Arckelley / ꝛc. Wie dann augenscheinlich in der Figur deß Feldtlägers/ oder derselbigen Mappen zusehen ist/ꝛc.

Zu dem Rennfahnen gehören etlich Schiff.

Mülwerck ins Feldzunemmen.

Item es wer auch gut/das man in ein Feldzug mit neme vnd führte etlich Mülinen/als Roßz/Wind/Zug vnd treib / oder ander Mülwerck / dann es begibt sich viel vnd offt / das etwan mangel an der Pr[illegible]and / vnnd die Mülinen durch die Feindt verbrennt / zerrissen vnnd verderbt werden / dermassen/das man nicht malen kan/oder das Wasser gefroren/ vnnd sonst mangel daran ist. Derhalben kommen solche Mülinen etwan zu guten statten/dann man kan solche Feldmülinen auff eim Wagen wol führen/ vnd darneben nichts destminder malen im ziehen / führen oder still ligen ꝛc.

Backofen.

Item es wer auch gut das man mitführte vnnd neme etliche Backöfen/wie dann jetzt gebreuchlich/die werden von Eisen Kupffer gemacht/deren man dann ein auff eim Wagen wol führen kan/ vnd im zu oder führen nicht destweniger hitzen vnd backen/ derhalben solche Backöfen einem Hauffen zu guten statten kommen. Solcher form oder manier der Backöfen kommen auß Sachssen her.

Welcher massen die Büchssen besetzt werden sollen.

Item es ist von nöten / das man zu allen stücken so Feuwerbrecher seyn / zu jedem zween Büchssenmeister habe / damit dieselben ein schuß oder ein tag vmb den andern schiessen/auch ist gut / ob der ein kranck / geschossen oder sonst brestafft würde/daß der ander schieß/dann dem Herren steht grosser schaden darauff/so das Geschütz feyren muß.

Gleicher gestalt sol es mit den Böllern/ob deren im Feldtzug mitgeführt werden/ mit Besatzung derselbigen gehalten werden.

Also auch mit den Feuwerbüchssen vnnd kleinen Böleren zum Feuwerwerffen/ doch das dieselbigen mit Feuwerwerck machen geschickt vnnd fertig seyen / Denen gibt man auch mehr Besoldung dann einem schlechten Büchssenmeister/zu jeder Feuwerbüchssen zween vnd zu zehen oder zwölff kleinen Bölern sechß Büchssenmeister.

Zu dem Feldgeschütz was weniger ist dann Notschlangen/ist gnug zu einem Stück ein Büchssenmeister oder Schütz.

Die Büchssenmeister werden besöldt nach dem sie Stück zuverwalten haben/Je grössere Stück ein jeder scheusset/je mehr Besoldung gegeben werden soll.

Es sol aber Zeugmeister ein fleissigs gut auff mercken haben/das er die besten vnd

größten

grossen Herrn etlich Personen/vnd haben auch fast jre eygen Diener mitlauffen vnd reyten/welche jrer Herrn Quartier einnemen/jedoch sol solchen das schwaiffen/beutten/vnd Kisten fegen oder stelen/vnd die gefahr/wo solche etwan von den Feinden gefangen/vnnd die fürnem dardurch erkündigt/nicht gestat oder zugelassen werden sol.

Item/in solchem verrucken soll der Quartiermeister ein zimlichen Weg vor allem Hauffen hin baldt auff den rechten Fahnen ziehen/auff daß die Wagen vnnd anders kein verhinderung/sonder zwischen jhn/der ordnung/eins auff das ander mag folgen/wie fern aber solches verrücken bey der Nacht geschehe/so werden etlich Läuffer oder Wächter darzu von nötten/darmit man desto sicherer fort kan kommen.

Ordnung des Geschützs/sampt der Arckeley zugehör/wie man darmit vber Feldt ziehen mag.

WO nur alle sachen/wie obgemeldt/geordnet/so zeucht der Feldtzeugmeister/sampt dem Profosen/bedeckt vnd bewart/neben oder baldt auff den Fußzeug/jedoch so werden vier Falckenetle vor allem forne her gefürt/ob sich etwan der Feindt sehen oder vernemmen ließ/daß sie sampt jhrer zugehör/bey der Handt zugebrauchen wehren. Auff solches folget als anders groß vnnd kleins Geschütz/sampt aller zugehörenden Wa-

gen vnd Munition / vnnd soll gut achtung darauff gehalten / darmit nicht ander Wagen darunder / so nit darzu gehörn in solche ordnung oder Regiment mit eingemenget oder geführt werden / auff solches folgen die Wagen vnd Karn / so Prouandt zu vnd nach führen / die werden auch sicher beleyt.

Item / wann man zu dem dritten mal auff bläßt / vnder den Rayssigen / vnnd vnder dem Fußvolck mit der Trummen zum andern mal vmbschlecht / soll sich zum ziehen ein jeder besonder zu seim Fahnen in guter Ordnung wissen zuuerfügen / vnd die ordnung wirdt der grosse länge / oder der breyte halben / dem Landt Weg / Steg / vnnd Strassen nach fürgenommen.

Item / der Feldtherr sol in allweg der erst im Feldt vnnd auff sein / das gibt alle seinem Kriegßvolck ein auffsehen vñ forcht / So ferr ers aber nit thun wolt / kündte oder vermöchte / so gebürt solches seim Condestabel vnnd dem Feldtmarschalcken mit guter Kriegßordnung zuuersehen / wiewol der Feldtmarschalck jhn allweg bey dem vorzug soll sein vnnd bleiben.

Vnd welche heut mit dem Feldtmarschalck im vorzug / die haben morgen den nachzug / vnder den Reuttern oder Fußknechten / vnd ist bey jedem Hauffen sein Oberster / vnd so ferr es an der menig der Personen gesein mag / so wer es gut / daß man den vor vnd nachzug / sampt dem mitlern Hauffen in gleicher stercke oder grösse ordenet / vnd wo es eben Feldung oder Landt auff drey oder vier Meil / were es gut / daß man den gantzen Tag in der Schlachtordnung fort züge / so ferr anderst der Feindt nahet verhanden / vnd wo es schon eng oder schmal Weg hette / oder fürfallen möchte / soll doch allweg auß der Schlacht ein Zugordnung gemacht vnd geändert werden / vnd wo in solchen engen Wegen / der Feindt zugegen / verhinderung thun wolte / so seindt die Fußknecht / vnnd sonderlich die Hockenschützen besser für den Reuttern / als zwischen Bergen oder an Wassern / vnd dergleichen / sie mögen sich baß vmbkehren / wenden / hinder vnnd fürwartz / doch sollen die Rayssigen auch nicht weit von jhnen sein / darmit eines dem anderen inn solchen nötten zu statten möge kommen.

Item / etliche leichte vnd kleines Geschütz ist auch in allweg nicht gut vor enzuziehen / was sich also von Feinden vernemen läßt / doch kan man in die weyte dardurch vertreiben vnd erschrecken / daß sie sich dester ehe zu wenden begeben / zu solchem sollen auch etlich Zimmerleut / Schantzegräber mit voranziehen / ob etwan Weg / Steg / Päß / Brücken zu ändern für der handt / darmit die Hauffen dester besser vnuerhindert / ohne lang auff halten / hernach mögen kommen.

Wie man vber Wasser ziehen soll.

DJe Feindt beyder theyl haben ein grossen vortheyl gegen einander / welcher theyl vber ein Wasser zu dem Wasser ziehen muß / da hat sein Gegentheyl gut gelegenheyt jn zuuerhindern vñ anzugreiffen / derwegen solche Päß / Fürt / oder Brücken wol zuerwegen / wie vnd was gestalt / man hiemit thun vnd lassen sol / ob man auch ein notturfft Schiff / sampt der zugehör bey der handt habe / wiewol man auch etwan andere gelegenheyt auch ohne Schiff vber Wasser Brücken kan / als etwan mit Fassen oder grossen Bäumen / oder lange Höltzer / welche auch empor schwimmen / wo mans hart vnd fest zusammen / vnd an einander Reytelt vnd bindt / mit Ketten oder Säyllern / aber die mit den Schiffen / seindt die besten vor allen / wo mans gehaben / vnnd mit fort führen kan / vnd wo man also vber Brücke wil / da sol man mit oder zuuor etlich gut lang stück Büchsen auff vñ neben zu beyderseits ober vnd vnderhalb der anfahenden Brücken / ans gestat stellen / darmit man vber das Wasser vnder die Feindt reichen / schiessen / vnd ab oder hinder sich treiben kan /

ben kan / vnnd so baldt die Brücken vbergeschlagen vnnd fertig / von stundt an mit guten Schützen / hinüber gedrungen / ein Wacht vor dem Feindt eingenommen / darauff etliche Rayssigen hinnach / sampt einem geringen Feldtgeschütz / darzu auch ein Wacht vnd halt

der Fußknecht / vñ so fern aber der Feindt jenseit zu mechtig durch Scharmützel eindringen / ehe solchs hinüber koñt / vñ das Kriegßuolck vbereylen oder vberfallen / vñ jnen zu mechtig sein wolte / so sollen nebē solcher Brückē etlich ledig Schiffe geordnet / wie fern das volck nit als raum hette / wider zurück zufliehen vber die Brückē / daß sie auch darnebē in solchen darbey haltenden Schiffen / ohne gefahr des Feindts noth / vber oder wider hinder sich zu kommen hetten / aber so baldt man ein Kriegßuolck hinüber bringt / so ist das best / daß man von stundtan jenseid anheb vor solchem vberfall ein Schantzen auffzuwerffen / darmit man ein vortheil hab / biß man dem Feindt ein guten widerstandt mit nottürfftigem Volck hab zubegegnē / auff daß man solche Brücken oder Paß / vor der Feindt vberfall mög erhalten werden / mit vnd bey solchem Kriegßuolck / welches also erstmals hinüber gezogen / soll ein stattliche Hinderhut oder nachdruck haben / biß daß die rechten gewaltigen Hauffen hinnach mögen kommen / vnnd so fern sich aber der Feindt jenerseid gar sehr sterckt / oder weit der Scharmützel werdt / must man sich nicht lang saumen / sonder so viel müglich / Rettung hinnach zu hülff schicken / auff daß die Päß vnnd Brücken erhalten kündten vnd möchten werden.

Hertzog Philipsen von Cleue

Folget / wie man sich halten soll / wann das Kriegßvolck vber Wasser gezogen ist.

ALso ist das die gewisseste Ordnung / vber Brücken vnd Wasser zu ziehen / wo sich einer vor seinen Feinden besorget / ehe daß er in ein breyttes Landt kompt / vnnd nach seinem gefallen ein Ordnung machen kan / So sollen drey oder vier verständige / die Wägen in drey Glider stellen / vnd das Kriegßvolck so zwischen durch zeucht / V. in der Wagenburg bedecken / damit sie in der Ordnung sicher stehen mögen / vnd das Kriegßvolck so aller erst vbergezogen / in der Wagenburg bleiben / dem Feindt zu wehren / die Wägen in der Ordnung erhalten / vnnd also vortziehen / oder der Feindt erwartten / Nach dem der Platz zum vortheil erkennet würdt. Ist das Landt schmal / mag man nach der angezeigten Ordnung ziehen / wo aber der Weg gantz schmal wer / so laß nur einen Wagen allein / in einem Glied / ist er breytter / daß zween neben einander fahren / damit ob die ersten vnd letzsten / etwas be-

was bedürffen/daß sie der gewaltig Hauff der Fußknecht/vber beyde seitten derwegen hinden vñ fornen ziehen/die andern entsetzen/Es sollen auch des Zeugmeisters vñ Obersten Profosen Leut/bey den Wägen vnd Geschütz bleiben/alle vnordnung darbey zuuerhüten.

Wie man in weyten/tieffen/schmalen Landen ziehen soll.

WEytter/wo man von einem schönen/weytten/breytten/vnnd ebenem Landt zum andern ziehen oder rücken wil/mag man sich eben geschriebner massen haltē/vnd dem obersten Marschalck etliche Pferdt zugeben/vnnd einen oder zween Hauffen machen/darnach viel Fußvolck vorhanden ist/dieselben inn gutter zweyer oder dreyer Schlachtordnung ziehen lassen/vnnd wann man also von einem Läger zu dem anderen ziehen wil/vnnd man sich des tags keiner Schlacht oder Angriffs besorget/werden sie senfftier in viel theil geschwinder außgetheilt/dann in einem theil sind sie vil eher versamlet/wann man jhr bedarff/Vnnd so das Landt weyt ist/vnnd der gemelt Marschalck mit seinem Hauffen vor angezogen/So soll man das ander Volck zu Rossz vnd Fuß/vngefährlich in der mitte/derwegen eine derselben Ordnung zubrechen/auch nachziehen lassen/welche Wägen Ordnung jhren Zug kürtzer zumachen sollen/drey oder vier neben einander sein/vnnd an die gemelten Wägen/sollen hinden vier oder fünff Falckenetel/vnd was darzu gehöret/verordnet werden/jeder Büchssenmeister bey seinem Stück sein/auch einen geschickten Mann zum Nachtrab mit etlichen Pferdten verordnen. Also sol das gantz Läger/vber Landt geführet werden/die im Nachtrab sollen zimlich weyt vom Hauffen bleiben/doch in einem vnebenen Landt/soll man die Berg allezeit jnnen behalten/vnd soll von Berg zu Berg ziehen/wo die Feindt dem Läger nachzügen/die im nachzug vberfallen wolten/soll der Oberst den Nachtrab stercken/damit sie durch die Feindt nit verschlossen werden/Sie sollen aber die Feindt nicht ansprechen/sie würden dann darzu gezwungen/die Wacht zuuerlassen/so sollen sie zum Hauffen abziehen/oder sich zur gegenwehr stellen/da sie vermeynten den Feinden starck genug zu sein/Aber sonst keinen Lärmen machen/sondern mit dem Hauffen vortziehen/[illegible] aber die im Nachtrab zeittung brechten/daß die Feindt so starck/vnd mit dem gantzen Hauffen schlagen wolten/so soll jederman sich in die ordnung zuschlagen stellen.

Wie man sich im andern Läger halten soll.

ERstlichen/als baldt der Oberst Quartiermeister an das ort/da das Läger sein soll kompt/sol er ein wol gelegens ort/nahet bey dem Wasser vnnd Holtz ordnen/dann es zwey nottürfftige ding des gantzen Lägers/für Rossz vnnd Leut ist/daß er auch Platz vnd vortheyl mit den Feinden zuschlagen hab/Es sey bey tag oder nacht/Der Feldtmarschalck sol auch dem obersten Quartiermeister/den Platz vnd ort anzeigen/die Quartier zumachen vnd außzutheylen/derselbig sol es als dann dem Zeugmeister vnd Obersten Profosen/die grösse des Lägers mit den Schantzen vnnd Wagenburg zuschliessen anzeigen/So dann ein Kriegßherr/es sey Keyser/König/oder ein anderer Potentat im Feldtzug zugegen were/das Läger vnd den Platz selbs zubesichtigen/So soll er allwegen bey sich haben/etliche jungen Knabē/dieselben zuuerschickē wohin er wil/vñ sonderlich sol er jn lassen einen Fahnen vor füren/von seiner farb/den andern nit gleich/darbey er zuerkeñen sey/Auch sol er ein besondern Trumetter haben/welchen die andern Trumetter in sonderheyt verstehen vnd kennen/damit/waß er sie thut aufffordern/daß sie jm wissen zu antworten/

vnd gewarten/was jhnen der Kriegßherr weiter wirdt befehlen lassen/ꝛc. So lang ich das Läger gefürt hab/bin ich allzeit selbs darbey gewesen/vngeacht/ daß mein Marschalck verständiger war/ als ich/ allein daß ich gern den Rathschlag höret / warumb das Läger vnnd Platz / mehr als andere ort zubewarn von nötten sey.

Was massen die Wacht im Läger soll besetzt werden.

WAnn das Läger besichtiget ist worden/ soll der Oberst Quartiermeister/die Quartier vnd Losament der Fürsten vñ Herrn/außtheylen/dem Obersten Wachtmeister am ersten sein Losament geben / damit er sich mit seiner Wacht fertig mache/ der Marschalck soll mit seinem Hauffen der erst im Läger sein / ein Pferdt 40. oder 50. im fall der noth mehr füttern/die Tagwacht thun / wo es der Oberst Marschalck hin verordnet/vnd mitler zeit sollen die Wägen ins Läger ziehen/damit sie der Zeugmeister vnd oberst Profoß / in die ordnung setzen / vnd der gewaltig Hauffen in der Ordnung bleiben/biß die Wägen der meisten theils in das Läger komen/der Marschalck sol den aller höchsten Platz besichtigen/die Tagwacht zuhalten/daß er auff die seiten/da die Feindt herkomen/gelegen sey/vnnd ob die Tagwacht / an dem ort die Feindt nicht sehen kündten/ So sol der Oberst

Wacht-

Wachtmeister/forn/oder auff die seyten/etliche zu Rossz schicken/die er dannocht im Gesicht haben kan/damit die Feindt durch die Höl/Thal/oder Holtz/die Wacht nit ersehen künden/vnd das Läger nit vberfallen/der Wachtmeister soll alle zeittung/Es sey viel oder wenig so jm fürfallen/dem Obersten zuwissen thun/er soll auch sein Wachtuolck nicht ablassen/er sey dann mit gewalt darzu getrungen/auch keinen Lärmen im Läger machen/dann so etwas daran gelegen/auch nicht Scharmützeln/sonder dem Kriegßhern alle gelegenheyt zuembieten/vnd wo nit hilff so bald käme/als von nötten/so sol er allzeit Scharmützeln/vñ so gemach als er kan abziehen/er würde dann darzu getrungen/dann es möcht ein Läger vnnd der Feindt so starck sein/daß ein Tagwacht zu wenig/Also/daß man noch mehr Wacht halten müst/sonderlich wans im Sommer langen tag wer/so soll mit so viel Volck/als der erst Theyl gewesen/zu Mittag abgewächsselt werden/Wañ dann die Wägen vnd der Kriegßhern im Läger/wie obsteht/wirdt ankommen/So soll sich der Kriegßhern/vnd andere hohe Empter auch Lägern mit dem gewaltigen Hauffen/mitlerzeit/muß der nachzug in der ordnung bleiben/biß daß das Läger alles beschlossen ist/vnd wann nun die Tagwacht auch bestelt/so sol der gemelt Nachzug vnd Nachtrab sich auch Lägern/als dann die gantz sorg des Lägers auff die Tagwacht bleiben/vnd also baldt man sich lägern kan/ist das best/dann jederman begert jme Hütten vnd Läger/nach eines jeden gefallen zubauwen/vnnd wo man in der Feindt Landt der fütterey/vnnd andere notturfft/vor dem Feindt besorgen muß/daß ers abstrick vnd niderwerff/So sollen etliche Rayssige vmb die Höltzer vnd gefährliche ort außzureytten/hinauß geschickt werden/vnd wo sie ein gefährlichheyt der Feinden ersehen/So sollen sie sich auff die seytten/oder im weytten Feldt versamlen/vnnd wo es auff einer Grentzen were/daß die Feindt die fütterey mit gewalt niderlegten/So soll alle Tag ein Oberster mit einer anzahl Rayssigen hinauß ziehen/dann sonst grosser schaden erfolget/vnnd wann sich mitler zeit der Nachzug lägert/So soll der Feldtmarschalck/wann er geruhet vnnd gessen hat/widerumb ein geringen Harnisch anthun/mit dem Obersten Quartier vnd Wacktmeister/vnd andern verständigen Hauptleuten zu jm erfordern/alle verloffene handtlung so sich im Läger zugetragen/erzehlen vnd rahtschlagen/den Platz/da man die Scharwacht besetzt/vnnd das ort/daß man stercken wil/vmbgraben/mit Schantzen vnnd Sperzhöltzer versehen soll/dem Wachtmeister die Plätz anzeigen/da er die Schiltwacht/je zween vnnd zween stellen sollen/Es ist auch wol das ort mit Stecken verzeichnet worden/da sie halten haben müssen/vnd wol so nahet beyeinander/daß sie einander habē Reyspern hören/die gefährlichsten ort/sollen mit Schantzen/Sperzhöltzer/vnnd andern nottürfftigen dingen versehen werden/wann das geschehen/so mag der Marschalck widerumb in sein Losament Reytten/zu der Sonnen Nidergang sol der Marschalck die Schildtwacht a[illegible] das best versehen lassen/ein Heroldt oder Trummetter zum Obersten schicken/die Losung/die er dem Quartier vnd Wachtmeister zugeben/fragen lassen/die Schildtwacht bey dem Tag/vmb der gefährlichen zeit willen besetzen/vnnd nicht weyt vom Läger/damit dieselbigen nicht vberfallen werden/die Losung soll keinem/dann allein dem Wachtmeister angezeigt werden/als dann mag sie den Hauptleuten/vnd die darnach schicken/sonderlich denen/die darzu verordnet sein/auch zugestelt vnd angezeigt werden/von der zeit an/soll man niemand auß dem Läger lassen/sie habē dann ein Warzeichen oder Gleidt vom Obersten/oder von dem Feldtmarckschalck/Es sollen auch zween Oberste Wachtmeister allda sein/befünden sie/daß die Schildtwacht nicht also versehen/wie sich gebüret/sollen sie solches von stundtan wenden/ꝛc. auff daß die Schildtwacht fleissig versehen werdt/Ist es dann im Wintter/so soll der ein vor Mitternacht/vnd der ander darnach bey der Schildtwacht bleiben/damit sie desto fleissiger jr Schildtwacht versehen/vñ nit schlaffen/Als baldt die Tagwacht ankomen/mögen die in jr Losament ziehen/So baldt nun die gemelten Wachtmeister etwas von den Feinden vernemen/sollen sie es wie vorgemelt/dem Obersten oder dem Marschalck anzeigen/wo es aber grossen schaden bringen sol/möcht er von stundt an lassen Lärmen machen.

Item/

Item/der Wachtmeister sol ein starcke Wacht/mehr von Fußvolck/dañ von Raisſigen bestellen/vber die er auch einen Obersten ordnen soll/wie nun die Wacht gehalten/vnd angestelt sol werden/ist hieoben daruon meldung geschehen/Allein sollen die Wachtmeister/hie gute achtung haben/damit sie jrem Befelch treuwlich nachkommen/Derhalben wann die Wacht besetzt ist/so soll der Oberst zu zeiten herumber reytten/dann offt vñ einer kleinen vrsach willen/im Läger ein Lärmen gemacht wirdt/die doch nicht auß der Wacht herkompt/ꝛc.

Item/wann man sich besorgte/daß die Feindt bey nächtlicher weil/das Läger möchten angreiffen/so wirdt ein Feuwer 5. oder 6. gemacht/50. oder 60. schritt auß dem beschluß des Lägers/dahin jederman im Lärmen sicht/sich bey der Nacht zuuersamlen wissen/wañ dann die Feindt wolten angreiffen/so verlieren sie durch das Feuwer/das Gesicht/vnnd damit werden sie abgetrieben/ꝛc.

Was gestalt sich im Lärmen zuuerhalten sey.

ICH habe zweyerley gestalt von versamlung/so zum Lärmenpaltz verordnet/verseh̃ung gethan/durch einen Weg/soll versamlet werden/der Rayssig Zeug zu Rosß/vnd sollen in jhrer Ordnung bleiben wie sonst/Auff die ander Manier/so pflegen offt zukommen/alle Küriſſer/Einspennige/vnd Reutter/im Harnisch mit jhren Wehren zu Fuß/vnd sollen sich in jr Ordnung bey den Fußknechten/ob solches gut oder nicht/gibe ich den Hochuerständigen Kriegßerfarnen zuerkennen/ꝛc. vnd also/wann es sich zutregt/daß ein Läger mit einem Dorff oder Fleckē beschlossen/da der Rayssig Zeug/oder doch ein Theyl daran eingelosieret ist/daß sie alle zu Rosß/wann sich ein Lärmen zutregt/mit jren Harnisch vñ Wehren/zū Lärmenplatz koñen/wie vor gesagt/dañ die Lärmē sein gemeinlich vnuersehens/daß etwan durch ein vnfall oder vbel/das Feuwr in die Häuser kompt/od̄ durch ein Kundtschaffter darzu bestelle/vmb des willē/daß die Häuser schwerlich erredt mögen werden/od̄ zu hülff koñen/als den Kriegß Losamenter/Hüttē/Gezelt/vñ dergeichen/

dann

SO ein Statt oder Schloß beschossen/vnnd mit dem Sturm gewunnen/ oder sonst auffgeben wirt/so sind alle Kuglen vnnd Pulffer/ so in den Büchssen bleiben/der Büchssenmeister/ darzu die angebrochne vnd geöffnete Pulfferfäßlin/ die sol der Kriegßherr von jnen lösen/vngefehrlich was es wert ist/dazu gehöret jnen der eröberten Besatzung gröste Sturmglocken/ die sollen von den Büchssenmeistern gelöst werden/biß an jr gut benügen/ darzu sol man jnen sampt den Amptleuten der Arckelley ein gute verehrung thun/zum wenigsten ein Monat sold/ man hat etwan allen Arckelley personen verehrung gethan/ wann man ein Besatzung zum auffgeben mit dem Geschütz gedrengt hat.

Deß Schantzmeisters freyheit vnd gerechtigkeit.

ITem nach eröberung der Besatzung gehören dem Schantzmeister alle Schantzkörb/Gestreb/Ansatz/ vnd alles ander Holtzwerck/ das man nicht mit geführt/ das mag er nach seinem nutz verkauffen wem er wil/ es seyen Hürt oder Brücken darauff man scheusset/ist alles sein.

Freyheit vnd gerechtigkeit der gantzen Arckelley.

ITem so einer im Feldläger einen entleibt ehrlich/ ohne fürsatz/fleucht er zu der Arckelley/begert freyheit/die sol jm gegeben vnd gehalten werden/ es were dann der beschedigt oder entleibt deß Thäters Oberster oder Hauptmann/ oder hette ander dergleichen treffentlich beweglich vrsachen/so sol nicht freyheit gegeben werden.

Zu bekrefftigung solcher freyheit/were sach das jemand wider solche der Arckelley freyheit gewaltig eyngriff thete/ so seind alle Arckelley Personen von jren pflichten vnd Eyden ledig/mögen mit ehren/vnd ohne verletzung jhrer pflicht/ auß dem Feld/ wohin sie gelüst/ziehen/es were dann sach/ daß solcher verletzer der freyheit darumb vmb sein Haupt gestrafft würde/dann sollen sie an solcher straff ersettigt seyn/ vnnd jhre gethane pflicht halten.

So dann einer also bey der Arckelley freyheit hat/so sol er/so das Läger auffbricht/ bey vier vnd zwentzig schritt bey einer Büchsen bleiben/biß in das nechst Läger/so bleibt er wider bey der Arckelley.

Deßgleichen ist gebotten bey verlierung deß Haupts/daß bey der Arckelley vnnd in der Schantz niemands vber den andern zucken/oder auffruhr machen sol/denn es ist kein platz der gefehrlicher ist/aufflauff vñ rumor zumachen/ dann bey der Arckelley vnd in der Schantz/es were dann ein sonder Person/so ein Ampt bey der Arckelley hat.

Pfenningmeisters oder Zalschreibers bey der Arckelley Befelch vnd Ampt.

SEin Befelch vnd Ampt ist/daß er alle Arckelley Personen beschreib/ vom meisten biß zu dem wenigsten eim jeden sein Ampt vnnd Besoldung/ wie er bestellt vnd angenommen worden/laut der Reuerß/dieselbigen sol er alle Monat/nach beschehener Musterung jhrs Solds bezalen/ vnnd keinem weder mehr oder weniger geben denn sich gebürt/ auch kein finantz oder vnehrbar practicken gebrauchen/ oder

oder einem andern/er sey wer er wölle/zu gebrauchen zulassen noch gestatten/sonst sol er im Zug auff den Zeugmeister/vnd die Arckelley/warten.

Folgt jetzt deß Arckelley Pfenningmeisters oder Zalschreibers Eyd/den sol er dem Kriegßherren thun.

ITem das er N. seinem gnedigen Fürsten vnd Herren/getreuw vnd gewer seyn wölle/schaden warnen/ehren vnd frommen fürdern/getreuwlich schreiben/mit ernst vnd fleiß verrechnen/alle Arckelley personen/wie die bestellt/als jhme der Zeugmeister vnderschrieben vnnd verrechnet hat/bezalen/wissentlich weder weniger noch mehr zugeben/weder wie eins jeglichen bestellung laut vnnd außweiset/auch sonst alles thun vnd lassen/das sein dienst vnnd Ampt erfordert/vnd einem Bidermann zu vnd wol ansteht.

Hernach folgend all andere Arckelley Empter/Befelch/Ampt/Besoldung/vnd letzlich der Eyd.

Zeugmeisters Leutenants Befelch vnd Ampt.

DEß Zeugmeisters Leutenant hat in abwesen deß Zeugmeisters allen gewalt deß Zeugmeisters/sonst sol er dem Zeugmeister in allen dingen die jm befohlen werden/ge-

den/gehorsam seyn/dasselbig mit rechtem getreuwem vnnd embsigem fleiß außrichten vnd versehen.

Jme gebürt Fußknechts Hauptmanns Besoldung.

Es sollen jhme zween Trabanten vnd ein Jung gehalten werden.

Item wil er zu seinem Pferdt noch ein Pferdt oder zween Trabanten/die an der Musterung gut seind/haben/die sollen jhm gehalten werden/dieselbigen sollen sich auch bey der Arckelley/als ander Zeugdiener/brauchen lassen.

Schantzmeisters Ampt/Befelch vnd Eyd.

DEr Schantzmeister sol mit dem Zeugmeister/seinem Leutenant/vnd andern/so vom Obersten vnd Kriegsrähten darzu verordnet werden/so man sich für ein Schloß oder Statt lägern wil/die plätz vnnd malstätt besehen/vnd helffen berahtschlagen/wie man am besten mit dem Zeug für mög kommen/bey tag oder nacht/ob der boden die grossen schweren Stück tragen möge/ob es Gräben/Moß/Wasser/oder Wasserfäll in hohen Wegen hat/oder andere verhinderung/auch wo/an welches ende/vnnd wie man schantzen sol/eigentlich acht haben/wo der Feind Wehren hinzu bauwen/auch jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/vnnd nach erheischung der notturfft das Geschütz vnd die Büchssenmeister beschantzen vnd besorgen.

Alte vnd wolgeniete Büchssenmeister/die offtermals Besatzungen gebraucht worden/seind gut zu diesem Ampt zu gebrauchen/die wissen nach vortheil zu schantzen.

Es soll auch allwegen mit etlichen Geschirrmeistern vnd Schantzbauwren/auch Zimmerleuten/vnd andern/mit äxten/Holtz zufellen/Brücken/weg vnd steg zu machen/bey dem Rennfendlin vorgezogen werden/mit den Kundschafftern/die weg vnd steg wissen/auch deß Lands kündig sind/das man besehe/ob man mit dem Geschütz fürkommen möge/oder nit/die Brücken/weg vnd steg zu bessern/damit das Geschütz vnd der Zeug hienüber kommen mög/vnverhindert/auch besehen wo die weg zu eng oder in ander weg das Geschütz darein zuführen vngelegen/das man dasselbig wenden/oder ander weg machen möge/darzu wissen die Geschirrmeister wol zu rathen vnd anschleg zu machen/sonderlich an den räncken in Gebirgen/sonst thuns die langen Züg an den Büchssen nit/als ander gemein Wägen/die nit lang Züg haben/darumb muß man offt ander gewönliche weg suchen.

Der Schantzmeister sampt der Schantzbauwren Hauptmann/sollen darob vnd daran seyn/die Schantzkörb zu machen/Darzu sol der Zeugmeister etliche Büchssenmeister vnd Zeugdiener auch verordnen daß sie darob vnd daran seyen/das Körb nicht zu groß/klein/hoch oder nider/gemacht werden/man kan die selten bey einander machen/einer da/der ander an ein ander orht/sonst bedarff man viel Leut darbey.

Der Schantzmeister sol mit raht deß Zeugmeisters vnd Kriegsrähten die Büchssenmeister mit allem fleiß beschantzen vnd besorgen/alles nach gelegenheit der Gegenwehr/daselbs sol die Schantz am sterckesten vnd besten verwart seyn.

Deßgleichen sol er auch die Wacht mit Gräben vnd in ander weg/wie er auffs best mag/verschantzen/damit die vnnd das Geschütz vorm vberfall der Feind verwart vnd versichert mögen seyn.

Vnd ist deß Schantzmeisters Besoldung ein Monat so viel als eins Fußknecht Hauptmanns/darzu sol jm gehalten werden ein Jung vnd zween Trabanten/Wil er dann/so mag er ein oder zwey gerüster Pferdt/die an der Musterung bestehn mögen/auch halten/die sollen jhme gemustert vnd gut gemacht werden/doch sollen sich dieselbigen auch bey der Arckelley/wie ander Zeugdiener/gebrauchen lassen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Der Schantzbauwren sampt jhres Hauptmanns Befelch/Staht vnd Besoldung.

ITem zu der Arckelley sollen weniger nit/dann vier hundert Schantzbauwren gehalten vnd besöld werden/der darff man alle zeit/vnnd ist ein sehr nütz Volck/ also das man jhr keins wegs mehr gerahten mag/sie werden zu viel nottürfftiger arbeit/die den gantzen Läger zu fürschub vnnd gutem kompt/gebraucht/dann so etwan ein gantz Feldläger/Brücken/weg vnd steg halben/muß still liegen/die durch die Schantzbauwren gemacht werden/was geht dem Kriegßherren für ein mercklicher kosten darauff/Ich geschweig/daß die saumnuß zu mercklichem grossen nachtheil reicht/ So man dann schantzen sol etwan in einer nacht/das inn dreyen nicht wol geschehen mag/was bringt das etwan den Feinden für ein grossen vorstandt/vnnd dem Kriegßherren nachtheil/Mögen die Feind dieselbig weil bauwen/das man darnach etwan viel tag dester lenger zu schiessen hat/oder vielleicht gar nit mehr gewinnen mag/Darumb sol sich kein Herr bedauren lassen was jm auff die Schantzbauwren geht/ein tag bringt wider/was sie ein gantzen Monat kosten.

Jr Hauptmann sol haben ein gerüst Pferd/vnd damit wie ander Zeugdiener gebraucht werden.

Er sol darob vnd daran seyn/damit die Schantzbauwren jhr Losement zu nacht bey der Arckelley haben/wann man jhr bedarff/das sie bey der hand seyen.

Der Hauptmann sol bey seinem Eyd kein Bauwren vrlauben/oder auffnemen/ ohne deß Zeugmeisters wissen vnd Befelch.

Wo auch ein Schantzbauwer schaden neme/vmbkeme/oder sonst stürb/oder entlieff/das sol der Hauptmann bey seinem Eyd dem Zeugmeister anzeigen/vnd nicht verhalten/damit er im Register außgethan/vnnd andere an sein statt genommen werden.

Es sol auch der Hauptmann mit sampt dem Zeugschreiber vnd Leutenant bey aller Musterung seyn/fleissig acht vnd auffmercken haben/damit kein betrug gepflegen vnd gebraucht werde/vnd wo es geschefft halben seyn mag/sol der Zeugmeister sampt etlichen Zeugdienern selbs auch darbey seyn.

Item es sollen allwegen zwölff Bauwren ein Raht haben/darzu einen Rottmeister/denselben sollen sie selbs vnder jhnen erwehlen/darnach dem Hauptmann vnd Zeugschreiber denselbigen anzeigen/damit der Rottmeister mit seiner Rott werde auffgeschrieben/so weiß man ein Rott nach der andern/wann es von nöten ist/zu fordern/ jetzt eine/dann zwo/drey Rott/oder so viel von nöten/jetzt im vorzug/dann im nachzug/ jetzt da/dann dort/Also mag es vmbgehn/das ein Rott so viel gebraucht wirdt als die ander/dieweil man sie selten alle zumal braucht.

So man dann die Schantzbauwren/mustert/sol ein Rott nach der andern durchzugehn gefordert werden.

Die Schantzbauwren sollen ein Fendlein haben/ist ohn not von Seyden/sonder von Leynwad/darein gemalt Hauwen vnnd Schauflen/dazu ein Trummenschlager ohne ein Pfeiffer/den gebraucht man allein zum vmbschlagen/so man die Schantzbauren brauchen wil/oder etlich Rotten von jhnen.

So man etlich Rotten brauchen wil von den Schantzbawren/das sol der Hauptman befehlen dem Trommenschlager/dieselbigen Rottmeister jhme verzeichnet geben/ vnd jhnen vmbschlagen lassen.

So man aber die Bauwren alle brauchen wil/so sol man jhnen allen vmbschlagen/vnd der Fenderich mit seinem Fendlin auff den platz da am meisten Bawren seind/ ziehen/biß sie sich gesamlen.

Es sol jeder Schantzbauwer sein eigen Hauwen/Schauflen oder Bickel haben/ so er die verleuret oder zerbricht/sol jm der Zeugwart ein anders/doch vmb gelt/geben.

So

So die Schantzbauwren jhre Rotten machen / so soll verordnet werden/das die jenigen so Schauflen/der gemeiniglich am meisten / vnd die mit den Hauwen / der nit viel dörffen seyn/vnd die mit Bickeln vnd Reuthauwen/so am wenigsten seind/jegliche gattung der Handwaffen zusammen gerottiert werden / damit man wiß wie viel Rotten jeder gattung der Werckzeug vorhanden sey / welcher man dann jeder zeit am meisten von nöten/kan man darnach vnder den Rotten lassen vmbschlagen.

Es sollen die Bauwren darzu gehalten werden / das keiner auß dem Läger ziehe on erlaubnuß/es sey ferr oder nahe/lang oder kurtze zeit.

So sie gemustert seind/sollen sie mit Bezalung / auch mit an vnnd außgang deß Monats/wie ander Arckelley Personen/gehalten werden.

Einem jeden Schantzbauwren gebürt Monats vier gülden vnnd keinem mehr/ Es werden Fenderich vnd Trommenschlager nichts vor andern gehalten mit der Besoldung.

Die Besoldung deß Hauptmanns der Schantzbauwren ist vngefehrlich vier söld.

Zeugwarts Befelch/Staht/Ampt vnd Besoldung.

EIn Zeugwart sol seyn ein geschickter verstendiger Mensch / der ein Bericht vnd verstandt habe aller ding so zu dem Geschütz vnd aller Arckelley gehört.

Er sol allen Zeug vnd Munition vnder seinem Befelch vnnd gewalt haben/ alles das man mit ins Feld führt / sol jhme ordentlich inuentiert vnd vberantwort werden/ damit er jederzeit wiß Rechnung / Red vnd antwort / zugeben / dem Zeugmeister/ vnd nachmals den Kriegßherren / was noch für vorraht jeder gattung bey der Arckelley vorhanden sey.

Deßgleichen ob man hett Stätt oder Schlösser beschossen / was für Pulffer vnd Kuglen/in wie viel tagen/mit wie viel/vnd denen/vnd jenen Stücken auffgangen vnd verschossen worden sey/ oder so man geschlagen oder gescharmützelt hett / damit man sich zu jeder zeit / nach dem man in der Arckelley verfasset / sich darnach zuschicken vnd halten wisse.

Er soll alle nacht ordentlich verzeichnen / was denselbigen tag auffgangen / von Pulffer/Kuglen vnd anderm/So jhne dann beduncken wölt/das etwas zu mangel gereichen wölt/das sol er in geheim bey zeiten dem Zeugmeister anzeigen / vnd keins wegs verhalten / sonst sol ers bey seinem eyd niemand offenbaren / dann kan der Zeugmeister solches im Kriegßraht fürbringen vnnd anzeigen / darnach man sich dann zu rüsten wiß.

Der Zeugwart sol auch alle nacht befehlen vnd darob sein / daß die Pulfferwägen auff jhren verordneten Platz/wie dann der Zeugmeister /vnd Quartiermeister verordnen/gestellt/vnd zwischen den andern Arckelley Wägen/als einer Wagenburg/darmit niemand darzu kommen mög/verhüt vnd verwart werden.

Darzu sollen andere Zeugdiener helffen/damit niemandt zum Pulffer zugehn gestattet vnd zugelassen werde/weder Freund noch Feind / tag oder nacht / in Lermen oder sonst.

Man sol das Pulffer in guten geheben vnnd wol verspünten Fassen führen /damit kein Wasser hinein möge/wo man durch die geschwelten Wasser fehrt.

Er sol auch alle morgen/so man im Leger auffbricht / vnd die Fuhrleut angespañt haben/einen jeden Fuhrmann verordnen/wo er fahren sol/damit er die Wägen in ordnung behalt/Es wil sein Ordnung haben/wie/vnd wo ein jeder fahren sol/damit man könne/so es von nöten ist/einem jeden Zeugdiener/sagen/da findestu den oder den Wagen/ dann es weiß mancher Fuhrmann selbs nicht was er führt/auch der nechst hinden oder vor / einer nicht was der ander führt / es were auch nicht allwegen gut das mans wissen solt.

Alles so man zur notturfft deß Kriegßvolcks mit der Munition führt / als Harnisch/Spieß/Spießeysen/Handbüchssen/Bley/Huffeysen/Nagel/Puluer/Zündpulsser/Zündtstrick/vnd alles anders/so man zu gemeiner notturfft deß Hauffens mit führt/ sol der Zeugwart einem jeden/so sein nottürfftig ist/vmb ein gelt wie es taxiert ist / mittheilen/vnd was er also hinweg gibt/sol er fleissig vnnd ordentlich beschreiben/damit er in vberantwortung deß gelößten vnd empfangnen gelts wisse gute ordentliche/ehrbare/vnd eigentliche rechnung zuthun.

Auch tregt sichs zu / So man sich versicht ein Schlacht / Sturm oder sonst ein gefehrlichen Zug in der Feind Land zuthun / So schlecht man im gantzen Läger vmb/ vnder allen Fendlein / das die Schützen sollen Kraut vnd Lot holen / als dann schickt jeder Hauptmann zween Rottmeister oder die Weybel mit sampt einem seiner Trabanten/vnd einer Schrifftlichen verbittschierten anzeig / wie viel der Schützen vnder seinem Fendlein hat/dem Zeugmeister /der befilcht dann dem Zeugwart auff jeglich Fendlein nach anzahl der Schützen / Pulffer vnd Bley zugeben / den vberschickten verbittschierten Zedel eins jeden Hauptmanns leßt der Zeugmeister in sein Register abschreiben / nachmals schickt man den Zedel dem Zeugwarten / damit er denselbigen zu der Rechnung eynlegen möge.

Vnd gibt man gewönlich auff einen Schützen ein vierling Pulffer/vnd ein halb pfund Bley.

Dörffen sie dann Zündstrick/sol jnen vngefehrlich auff tag vnd nacht mit getheilt werden/ist on not das man jnen zu vil gebe/ Dann gibt man viel / so verderbt man viel vnnützlich / Deßgleichen so man schlagen oder stürmen wil / schlegt man gemeiniglich vmb/welcher Harnisch/Spieß oder dergleichen bedarff/daß er sich seinem Hauptmañ anzeige/der leßts dann an Zeugmeister gelangen/ der befilcht darnach dem Zeugwart/ wie hievor vom Pulffer vnd Bley auch gemeldt.

Dem gibt man dann vmb ein zimlichs gelt /vnd welcher dann nit bar zu bezalen hat/dem zeucht man Monats an der Bezalung daran ab ein Gülden / oder darnach er Besoldung hat/den helt der Hauptmann inne/vnd vberantwort dem Zeugwarten das gelt/Das alles sol der Zeugwart fleissig vnd ordentlich beschreiben/auch jedem Hauptmann die Harnisch selbs behendigen/vnd ein verbittschierte bekanntnuß nemmen.

Gleicher gestalt geschicht mit allem andern / so man vnder die Kriegßleut gibt/sie seyen zu Pferd oder Fuß/were auch das man mehr Schützen haben wölt / wo dann ein Knecht ein Rohr vom Zeugwarten nimpt / so sol der Zeugwart sein wehr /ob er ein andere hat/vmb ein zimlichs gelt/der Tax nach/von jme nemmen.

So dann die Wägen also mit Pulffer/Kuglen/Harnisch/Spiessen vnnd ander Munition geringert/so sol man die Fuhrleut / so sie es begeren / abfertigen vnnd ziehen lassen/doch den besten Zeug behalten/wie vornen auch gemeldt ist.

Er sol ein gelt auff die geschossen Kugeln so wider gebracht werden / legen / vnd öffentlich im Läger verkünden / Was man dann also für Kuglen bringt / die sol der Zeugwart annemmen/das verordnet gelt geben / das ordenlich beschreiben / die Kuglen durch die lähren treiben / nachmals jede dahin sie gehört verordnen / das alles sol vmb dester weniger verdachts willen/ durch deß Zeugmeisters Leutenant/den Zalschreiber vnd Zeugwarten/gehandelt werden.

Deß Zeugwarten Besoldung ist Monats vier söld vnd einen Jungen.

Seinem Schreiber zween Söldt.

Wil er dann ein gerüst Pferd halten/das an der Musterung bestehn mag /sols jm gemustert vnd gut gemacht werden.

Von

Von der Geschirrmeister Befelch/Ampt vnd Besoldung.

DJe Geschirrmeister sollen erwehlt vnd außgelesen werden von guten Fuhrleuten/die jhr tag viel gefahrn/die Strassen von einem Land in das ander wissen vnd gebraucht haben/auch vnder vielen vnd besonder Fuhrleuten bekandt/die wissen dañ in bewerbung vnd auffbringung der Fuhrleut/welche recht geschaffen/auch wol gerüst vnd benannt seyen.

Die Geschirrmeister werden gewonlich vom Zeugmeister außgesandt/die Wagen/Pferd vnd Fuhrleut zu bestellen/dann man muß mit mühe auffbringen/es thuts nicht jederman gern.

Item die Geschirrmeister sollen im Zug alle abend den Zeugmeister in seinem Losement suchen/nach bescheidt fragen/damit ers den Fuhrleuten köndt anzeigen/zu welcher zeit sie sollen einspannen/vnd warten wann man anziehen sol/auch wohin sie die Deychssel Wägen sollen führen/Der Zeugmeister sol jhm auch doch nicht weiter dann biß in das nechst Läger anzeigen/wohin man ziehen wil/das sol er der Geschirrmeister bey seinem Eyd in geheim behalten.

Es ist aber not/das der Geschirrmeister deß ein wissen hab/dann er muß mit dem Schantzmeister helffen im vorreihten/die bereihten vnd besehen/dazu reden vnnd rahten/die Brücken vnd weg zumachen/Es ist deßhalben nicht wenig an einem Geschirrmeister gelegen/dann sie sollen sich darauff verstehn/darzu verstehen sie auch gemeiniglich baß dann ander Leut was die langen Züg an den rencken vermögen oder thun.

Item sie wissen auch baß was die Brücken tragen mögen oder nicht/darzu so sie ein boden sehen/können sie erkennen/ob er das Geschütz vnd andere schwere läßt ertragen möge oder nicht.

So sollen sie auch wissen vnnd verstehn/so man ans Gebirg kompt/ob die holen Weg auch weit gnug seind den Achssen deß grossen Geschützs/dieweil sie etwan weiter geachsset seind dann andere Wägen/Jst es in den Holwägen/Felsen vnnd Steinen/so muß man die grossen Gefäß zerlegen/da gehören die Schneller/Schmidt/Zimmerleut vnd Wagner zu/dieselbigen auff die ringsten Wägen legen/die das geleiß haben/vnd in stückweiß hindurch führen lassen/darnach sollen sie wider abgeladen vnd zusammen geschlagen werden.

Seind aber die Holen Weg Sand vnd Erden so mag man sie mit den Schantzbauwren wol raumen lassen.

So dann die Weg also biß in das nechst Läger/da man die nacht wil seyn/gemacht/so sol der Geschirrmeister wider zu rück reihten dem grossen Geschütz entgegen/demselbigen vorzureihten/die Weg zu weisen/die er vor hat helffen bereihten/damit sie auff dem rechten geferd bleiben mögen.

So aber der Geschirrmeister mehr denn einer ist/als gewönlich geschicht/so sollen die andern bey dem grossen Geschütz bleiben/ob ein Büchß versüncke/oder besteckt/oder ein Bühel so hoch/daß man ein Büchß darüber nicht bringen möcht/So soll der Geschirrmeister von den ledigen Pferden nemmen vnnd fürsetzen/biß man fort kommen mag.

Nota/man hat gewönlich zu zwey hundert Pferden ein Geschirrmeister.

Item die Geschirrmeister sollen auch/wo es noth thut/wo man zeucht oder ligt in der Freund Land/den Fuhrleuten vmb Habern vnd Stallung/doch vmb jhr Gelt/wo mans haben mag/trachten.

Item so man das Geschütz in die Schantz führt/so sollen die Geschirrmeister den Fuhrleuten vorreihten oder gehen/wegweisung geben/helffen vnnd rahten/daß die Büchssen recht geführt/außgesetzt vnd gestellt werden.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Item so man in die Schantz soll führen Pulffer/Kuglen oder Gefeß/oder anderß zur notturfft/So soll der Geschirrmeister mit denselbigen / die es thun sollen/verschaffen, darob vnd daran seyn/daß solches förderlich geschehe/mit laden vnd führen.

So ledige Wagenpferd werden mit geführt/die gehören auch vnter deß Geschirrmeisters verwaltung

Solches Geschirrmeisters Besoldung ist zugleich wie deß Zeugwarten/one daß er keins Schreibers bedarff.

Ampt / Befelch vnd Besoldung deß Profosen der Arckelley.

DEß Profosen der Arckelley Ampt ist/daß er mit den andern Profosen vnd Profandtmeistern acht habe / daß die Arckelley mit Profandt / als Fleisch / Brot / Wein / Bier / vnd anderm / versehen werde / dasselbig schätz / vnd hin zugeben erlaube/ Es thut nöter die Arckelley mit Profandt zu versehen/denn ander Kriegßvolck/ Vrsach/ander Kriegßvolck mag auff die Fütterung kommen/so die Arckelley Personen bey der Arckelley bleiben/vnd alle stund warten müssen.

Item welcher Profandt in die Arckelley führt vnnd verkaufft / ehe sie der Profoß schetzt/dem hat sie der Profoß macht zu nemmen.

So auch einer mit der Profandt auffschlüge/vnd gebe sie theuwerer denn sie geschetzt were/so hat abermals der Profoß macht die Profandt zunemmen.

Der Profoß soll aber die Profandt also schetzen / daß der Verkeuffer ein guten Gewinn haben möge/denn wo das nicht geschehe / so würde man dem Läger nichts zuführen/das were gar ein grosser mercklicher vnd vnleidlicher nachtheil vnd schad.

Item so jemand in der Arckelley ein straff verwirckt / es sey Malefitz / oder ander sachen / den soll der Profoß mit hülff deß Zeugmeisters Trabanten annemmen/den in Eysen an ein Wagen geschmidt gefenglich verwaren / biß auff deß Zeugmeisters weitern Befelch / deßgleichen was jhm der Zeugmeister in dergleichen sachen befilcht zuthun.

Item er soll sonst auch warten auff den Zeugmeister wie ein Trabant / man helt jm aber kein Steckenknecht wie andern Profosen.

Item ob ein Person in der Arckelley stürbe/die kein Herren oder Besoldung hett/ sein Nam auch nicht in den Kriegß Registern gefunden würde / den erbt der Profoß/ was bey jm gefunden wirt / Es were denn/daß sein Vatter/Mutter/Kinder oder Brüder vor augen vnd zugegen weren.

Deß Profosen der Arckelley Besoldung ist deß Monats drey Söld/man mustert jm einen Jungen.

Deß Pulfferhüters Ampt / Befelch vnd Besoldung.

ITem man soll zum wenigsten zween Pulffer hüter haben / die tag vnd nacht dem Pulffer nimmer entweichen / sondern darbey hüten vnd wachen / vnd allwegen zum wenigsten der einer darbey sey / nachts sollen sie jhr Losement vnder den Pulffer Wägen haben / tags sollen sie auch kein frembden oder vnbekannten zu dem Pulffer lassen.

Es ist darumb die Arckelley mit den Wägen zugleich einer Wagenburg beschlossen/damit niemand zum Pulffer kommen möge.

Der Pulfferhüter Besoldung ist Monats jedem zween gülden.

Der

Der Zeugdiener Ampt/Befelch vnd Besoldung.

DEr Zeugmeister soll auch haben Zeugdiener zu Pferden/gute/redliche/ehrliche/der sachen verstendige Gesellen/sie seyen Edel oder Vnedel/die gebrauchet er zu aller notturfft/hin vnd herwider/ferr vnd nahe/dort vnd dahin zu sollicitiern/auch auff den gantzen Zeug zu warten/daß er in guter Ordnung geführt werde/keiner für den andern ziehe/auch keiner zu Pferdt/oder andere Wägen zwischen die Arckelley Wägen eynziehe.

Item sie sollen sich zu allen notwendigen sachen der Arckelley gebrauchen lassen/auch im ziehen/wo sichs zutregt/den Wägen oder Fuhrleuten etwas gebricht/jhnen förderlich zu statten kommen.

Sie sollen keins wegs gestatten/daß die Knecht/wie offt geschicht/mit gewalt wider der Fuhrleut willen auff die Wägen ligen wöllen/oder jemands gewalt treiben/So soll ein jeder Zeugdiener daran seyn/damit solche Vnfläter von der Arckelley Profosen werden angenommen/in die Eisen geschlagen/in ein Wagen geschmidt/biß inns Läger/der soll dem Profosen/vnter deß Regiment der ligt/vberantwort werden.

Were aber/daß krancke/oder so hart verwundte Knecht vorhanden/die nicht gehen/vnd dem Hauffen folgen möchten/die mögen auff die ringst geladen Wägen gelegt/vnd biß ins Läger geführt werden.

Die Zeugdiener sollen sich/so weit der Arckelley Zug sich erstreckt/außtheilen/damit nicht zween/drey bey einander/vnd an andern orten keiner sey.

Die Besoldung der Zeugdiener ist einem jeglichen vom Adel deß Monats vier Söld/vnd ein Jungen/welcher nicht vom Adel drey Söld/vnd zweyen ein Jungen.

Der Schneller Ampt/Befelch/Arbeit vnd Besoldung.

ITem die Schneller sollen auch vnter jhnen haben einen vorgeher/deñ man die Schneller Zeugmeister nennt/der hat vnter jhm acht Personen/die werden die Schneller genannt/Deren Ampt vnnd Befelch ist/daß sie die grossen Stück Büchssen von einem Wagen auff den andern heben/auch die Büchssen/so es not ist/helffen schmieren/die Zeug vnd ander Munition helffen auff vnd abladen. Wenn man im ziehen ist/sollen sie auff die grossen Stück Büchssen warten/was not geschicht/daß sie bey der hand seyen vnd hand anlegen mögen/damit man baldt wider von statt kommen möge/vnd was jnen zu viel/daß sie nicht erheben noch ertragen mögen/darzu sollen jnen die Schantzbauwren behülfflich seyn/durch Befelch jres Hauptmanns/oder seines Leutenants/vnd ist gut zu solchen Schnellern zu erwehlen Zimmerleut/Wagenleut/vnd dergleichen Personen/so sich auff heben/tragen vnd legen/verstehen.

Der Schneller Besoldung ist deß Monats jedem sechß gülden/vnd jrem Vorsteher zween Söld.

Item zu einem Feldtzug gehören auch zu der Arckelley acht Zimmerleut/die sich zu aller notturfft bey dem Geschütz gebrauchen lassen/in der Schantz vnd andern orten zu bauwen/abzubrechen/Gestreb/Gefeß/Brücken vnd was man bedarff/zu machen/sich auch etwan im ziehen im Vorzug brauchen lassen/weg vnd steg machen/sonst sollen sie auch auff das groß Geschütz warten/bedarff man jr aller bast darbey.

Der jedem gebürt ein Monat sechß gülden zu Sold.

Es soll auch der Zeugmeister halten drey Schmiedt bey der Arckelley/die sollen/

was not ist/bey dem grossen Geschütz machen vnd beschlagen / Sie sollen sich auch im ziehen bey dem grossen Geschütz finden lassen / oder bey deß Zeugmeisters Schmied-Zeugwagen.

Der jedes Besoldung ist deß Monats auch sechß gülden.

Deßgleichen soll bey der Arckelley auch gehalten vnnd mit sechß gülden versöldt werden ein Küffer oder Bender.

Nota/es sollen alle Arckelley Personen tag vnd nacht Wacht vnd Hut vberhebt vnd vertragen seyn/denn sie haben on das mehr vnruw vnnd gefehrligkeit denn ander Kriegßleut.

Wie man das Geschütz vnd andere Munition in Ordnung führen soll.

ERstlich zum Rennfendlein in vorzug ein Wagen mit Hauwen/ Exten vnnd Schaufflen/weg vnd steg damit zu bessern/ darzu Personen wie not.

Item darnach den Brucken Wagen.

Item darnach den einen Zeugwagen/der ander gehört zum nachzug.

So denn der vor vnd nachzug mit jhrem Feldtgeschütz/ vnnd was darzu gehört/ versehen/so soll denn bey dem gewaltigen Hauffen geführt werden/ wie nachfolgt.

Erstlichs alle Falckanet.

Darnach alle Falckona.

Item alle Schlangen.

Darnach alle Notschlangen.

Item darnach ein Wagenzeug mit allerley Kuglen / Pulffer / Raumer/ Zündstrick/Pulffersecken/vnnd aller anderer notturfft/ so in der eyl zum Feldtgeschütz zu gebrauchen von nöten.

Darnach den kleinen Zeugwagen/der den kleinen Zeug führet.

Darnach den grossen Zeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Winden / Hebeysen / Hämmern / Schlegeln/ Zangen vnd dergleichen/so man zu den Zügen gebraucht/auffzurichten.

Item darnach alle Quarthanen.

Darnach alle Singerin.

Item auff jede Singerin jr Gefeß.

Darnach alle Nachtgallen.

Item auff jede Nachtgall jr Gefeß.

Darnach alle Basiliſca.

Item auff jeden Basiliſcen sein Gefeß.

Darnach alle Scharpffmetzen vnd beyde Feuwerbüchssen.

Item auff jeder Scharpffmetz jhr Gefeß.

Darnach alle kleine Böler.

Darnach ein halben Böler oder Narren.

Darnach die grossen Narren oder Böler.

Item darnach den Wagen mit Stötzbäumen/Blöcken vnd Vndersetzeln.

Darnach den Wagen mit der Schmidten/vnd was darzu gehört.

Darnach den Wagen mit den Wüschern/Ansetzkolben/beyd Schauflen zu dem grossen Geschütz.

Darnach den Wagen mit Zimmer vnd Wagner Zeug/ vnd Schmidtzeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Lahnseylern / Lahnageln/ Hebtremmeln/ so man braucht in die Räder zustossen/wenn man den Berg abfehrt.

Item darnach die Wägen mit dem Pulffer/darnach die Kugel Wägen zu Feldgeschütz.
Darnach den Wagen mit den Zündtstricken.
Darnach die Kugel Wägen zum grossen Geschütz.

Vnnd allwegen die kleinsten Kuglen sollen vor den grossen geführt werden / zu gleich wie das Geschütz geführt wird.

Darnach die Wägen /so Bickel/ Hauwen vnd Schauflen führen.
Darnach die Wägen/so Feuwer Kuglen vnd steine Kuglen zu den Bölern führen.
Item die Wägen/so Rosszeysen vnd Huffnägel führen.
Darnach die Wägen/so Böck vnd Hacken Büchssen führen.
Darnach die Wägen mit den Handrohren.
Darnach die Wägen mit Hellenparten.
Darnach die Wägen mit den Spiessen.
Darnach die Bley Wägen.
Darnach die Büchssen/Mödel/Zangen vnd Kolwägen.
Item darnach der Schwebel vnd Salpeter Wagen.
Darnach den Wagen mit den vberigen Ladstangen/vnd was darzu gehört.
Darnach den Wagen mit den Feuwerpfannen.
Darnach die Harnisch Wägen.
Darnach die Kummet vnd Sattelwägen.
Item den Wagen mit den Stäben vnd Stimeysen.
Darnach die Räder Wägen.
Den Wagen mit den langen Stangen vnd Silscheitern.
Den Wagen mit den Seylern.
Den Wagen mit den Senfften.
Item die Wägen mit den Tragkörben/ Kübeln/ so man zum Schantzen brauchet.
Den Wagen mit den grossen Achssen.
Item den Wagen mit den kleinen Achssen vnd Wagnerholtz.
Den Wagen mit den runden Stangen zu den Gezelten gehörig.
Item den Wagen mit den vngemachten Gefeß höltzern.
Den Wagen mit den geringen Zimmerhöltzern.
Den Wagen mit den Sturmleytern/die seyn die letzten.

Folgen jetzt hernach die andern Wägen/so nicht zu der Arckelley gehörig.

ITem deß Obersten Feldthauptmanns Wagen.
Darnach deß Feldtmarschalcks Wagen.
Darnach der Obersten aller Fußknecht Wägen.

Darnach der Graffen/ Herrn vnd anderer Häupteleut vnnd Befelchsleut Wägen / nach Ordnung jhr jedes Stands vnnd wesens / wie denn dieselbigen durch den Wagenmeister vber die gemeinen Wägen angeschickt vnd verordnet wirdt / doch die Gezelt vnnd Küchen Wägen soll man zu vörderst auff die Arckelley Wägen gehen lassen.

Ein

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Ein gemeiner Eyd aller Arckelley Personen/so nicht sonder groß Befelch haben.

ALle die jenigen/so der Zeugmeister vnd sein Leutenant in deß Zeugmeisters Namen zu diesem gegenwertigen Feldtzug hat angenommen vnnd bestellt/ vnserm gnedigen Herrn/daß sie dem gemeldten N. Herrn wöllen getreuw vnd gewärtig seyn/die N. Monat jrer F. G. schaden warnen / ehren vnd frommen fürdern / dem öbersten Feldtzeugmeister vnd seinem Leutenant/ oder andern / die solche Befelch haben in seinem abwesen/aller zimlichen Gebotten/ gefellig vnd gehorsam seyn wöllen/ jeglicher darzu er bestellt ist vnd verordnet/getreuwlich vnd fleissig außrichten vnd zuversehen/mit seinem höchsten ernst vnd fleiß/vnd sonst alles zu handlen vnd zulassen/so einer seiner Herrschafft schuldig ist zuthun: Vnnd wo einer oder mehr weren/ die solches vberführen vnd vbertretten/ vngefehrlicher weiß/ die werden jeder zeit darumb angenommen/vnd der gebür nach gestrafft/ꝛc.

Darnach sollen sie alle vnd ein jeder besonder dem Leutenant geloben/ darnach dem Zeugmeister ein Eyd thun.

Von

Von der Ritterschafft/ adel vnd Reisigen zeug Feldmarschalck/ Häuptleuten/ Rott/ Quartier/ vnd Wachtmeistern/ Profosen/

Fenderichen/ Führern/ Capplan/ Schreiber/ Trommeter/ Bestallung vnd Artickels Brieffen/ sampt jhrer Besoldung/ &c.

Vorrede.

ES ist bey den alten vnd viel erfahrnen Kriegßleuten bißher im gebrauch gewesen/ wenn jhnen Gott ein Sieg oder glück geben/ daß sie ein Scharmützel/ Sturm oder Feldschlacht eröbert/ vnd etliche darvnter bekommen/ oder gefangen worden/ so sind solche als denn erst mit freuden getrost/ vnd frölich oder guter ding gemacht worden/ hat solche auch mit keinem wort beschedigen/ noch beleydigen dörffen/ ꝛc. Welches bey vnsern jetzigen Kriegßleuten/ vnnd sonderlich bey den vnerfahrnen/ weit ein andern gebrauch hat/ Dazu wirdt jhnen geholffen/ vnnd durch die Finger gesehen/ der gestalt/ wo solche jetzt ein Scharmützel/ Belägerung oder ein Schlacht eröbern/ so achten oder messen sie das Glück oder den Sieg nicht von Gott/ sondern solches von jnen selbs eröbert: Haben sie denn auch etliche ergebne oder gefangene/ so werden sie zum höchsten verspott/ gelestert vnd geschmecht/ jhnen weder treuw noch glauben gehalten/ Ja letzlich wol gar erwürgt dörffen werden. Vnd welcher sich in diesem fall gegen jnen vnd andern armen Wittwen vnd Waisen/ mit fluchen/ wüten/ toben/ nur Tyrannisch gnug kan halten/ der wirt vor den besten geachtet. Ich hab aber auch wol gesehen/ vnd an solchen Gesellen erlebt/ daß die ein böß end oder alter genommen/ sind gemeiniglich erstochen/ erschossen/ krum/ lam geschlagen/ oder sonst gehenckt/ geköpfft oder ertrenckt worden/ Also ist der oberzelt Sieg vnd Glück jhnen selbs zum Rach gelungen.

Derhalben wol von nöten/ daß wir in dem oder solchem bescheidenlicher/ vnnd solchen/ sampt andern armen vnschüldigen/ mehr barmhertzigkeit/ denn bißher geschehen/ erzeigten/ auch darneben gedechten/ wie Hannibal sagt: Ist das Glück heut an dir/ so ists morgen an mir/ Denn solches dem frechen theil gleichßfalls begegnen kan.

Ich kan auch nicht vmbgehen/ von etlichen höhers Standts/ welche die Rädle führen/ so sie ein dergleichen Sieg bekommen vnnd eröbern/ daß sie an solchem Glück nicht ersettiget/ sondern desselbigen Gegentheils arme Vnderthanen/ vnd was denen zugehört/ erst recht plagen/ sich derselbigen Haab vnd Güter vnterfahen/ auch auff das hefftigst gebrandtschetzt/ bedrengt/ vnnd wissen gleichsfalls nicht/ wie sie sich nur vngestümlich gnug mit wüten vnd toben halten oder erzeigen sollen. Also ist es leyder durch kriegen dahin kommen/ daß die armen vnschüldigen für die schüldigen meistes theils in der Rach stehen/ vnd das Bad außgiessen müssen/ Vnd solches pflegen etwan die am meisten zu gebrauchen/ so man nicht darfür helt/ sondern sich alles guts zu jnen versicht/ vnd mit grossen hohen Emptern darzu erst begabt/ werden denn erst hohe Befelchshaber darauß.

Das

Von dem Reisigen Zeug / vnd was eines jeglichen Ampt vnd Befelch sey.

Jetweil vnter dem Regiment der Reisigen viel treffenlicher / ehrlicher / Hochgeborner vnd achtbarer Leut sind / von Fürsten / Herren / Graffen / Edel vnnd Vnedel / vnd andere ehrliche Personen / die auch mit mercklichem grossen kosten dienen müssen / so ist billich vor andern jhnen die ehr zu geben / vnd dem Fußvolck fürzunemmen / Vnnd ist zu mercken / was Empter vnter jhr Regiment gehörig seyen.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Erstlich der Feldtmarschalck / der ist der Oberst vber den Reisigen Zeug / was sein Ampt vnd befelch innhelt vnd belangt.

ZV einem Feldtmarschalck sol genommen vnd erkießt werden ein Adeliche hochberühmbte erfahrne / geschickte / vnd wol beredte Person / denn er ist für ein Obersten anzusehen vnd zu halten / vber alle Reisigen in einem gantzen Feldtzug / darumb ist von nöten vnd billich / daß er nicht allein die jetzt erzelten / sondern auch alle tugend / geschickligkeit vnnd bescheidenheit / hievor von dem General Obersten gemeldt / an jhm habe / denn er ist nach dem General Obersten von Kriesrecht wegen der vörderst vnd fürnembst Kriegßraht. Zu dem so hat er alles zu versehen vnd zu verwalten / was den gantzen Reisigen Zeug antrifft / es sey gegen den Feinden oder von den Feinden / vnd vnter den Freunden / zu erhalten gut Regiment vnd Ordnung.

Er ist von Kriegßrecht wegen nach dem General Obersten der vörderst im Kriegßraht / zu dem wirt jme gemeiniglich mit seinem Geschwader Reuter / das er vnter jhme hat / der Rennfahnen vnd vorzug befohlen.

Also was mit den Gereisigen außzurichten vnnd zuversehen ist / wirdt durch geheiß / befelch vnnd anschickung deß Feldtmarschalcks versehen / denn alle Gereisigen Hauptleut oder Rittmeister haben jhr auffsehen auff jne als jren Obersten.

So er den vorzug hat / mit dem Rennfahnen / soll er ein zimliche weite vor allen hauffen hinziehen / sich der höhe befleissen / daß er sich wol vmbsehen möge / auch geschickte Knecht bey jhm haben / die alle Felder besehen vnnd vorziehen / So man denn zum Läger / da der Hauff vber nacht das Läger haben soll / kompt / so lasset er sein Leutenant bey den Reutern vnd Rennfahnen / die nemmen ein höhe eyn / da sie sich wol vmbsehen mögen / daselbst bleiben sie halten / so lang biß alle Hauffen vnd das Geschütz / vnd was zum Läger gehörig / ins Läger kompt / vnnd sich gelägern / darnach so man sich gar gelägert / vnd darvor nicht / so sollen sie denn auch inns Läger ziehen / vnnd sich lägern / Sie sollen auch allwegen / ehe das Läger auffbricht / auß dem Läger ziehen / daß sie allwegen die früesten auß vnnd die spätesten inns Läger sind / so sind sie / die vnter dem Rennfahnen / aller anderer Wolthaten gefreyet.

Ein Höhe eyn zunemmen.

Weil nun also deß Feldmarschalcks Leutenant ob dem Läger helt / dieweil reihtet der Feldtmarschalck mit sampt den Quartiermeistern / Wachtmeistern / Zeugmeistern / vnd andern hierzu verordnet / besichtigen das Läger / berahtschlagen / wie man sich lägern soll / wo das Fußvolck / wo die Reisigen / wo die Arckelley vnd das Geschütz / denn theilen die Quartiermeister die Quartier / ꝛc. vnnd zeucht der Feldtmarschalck mit den Wachtmeistern vnd andern hierzu dienstlich / besichtigen vnd berahtschlagen / wie vnd wo man die Wacht mit Reisigen vnd Fußknechten besetzen soll.

Berahtschlagen das Läger.

Item der obgemeldt Marschalck hat auch sonst vber alles / so vnter den Reisigen Zeug gehörig in spänigen widerwertigen sachen / zwischen Edel oder Vnedel / hoch oder nidriges Standts / macht vnd gewalt zuvergleichen / richten / straffen vnd vertragen / hat vnter seim gewalt eigen Profoß / Wacht vnd Quartiermeister / einen Schultheiß vnd Gericht / gehören vnter das Regiment der Fußknecht / was derwegen vbelthat von Reisigen sich zutregt / oder peinliche sachen belangt / wirdt daselbst vnter der Fußknecht Regiment durch den Marschalck befohlen für Recht zu stellen.

Item was man von Reisigen / so vnter sein Regiment gehörig / gewar wirdt / so dem öbersten Feldherrn oder dem gantzen Hauffen nachtheilig / soll man schuldig seyn / dessen den Feldtmarschalck zu berichten / welcher hernach mit dem General Obersten sich zu berahtschlagen / vnnd sonst auch im Läger zu erkündigen hat / so er fehl oder abgang spüret / so wol als der Oberst darzu zusprechen vnd wenden / Auch mit vnd durch

sein

sein Raht werden die Wachten besetzt/ besichtiget/wo not/gemehrt / gesterckt / vnd sonderlich mit den Wachtmeistern versehung gethan / daß er die Wacht nach notturfft mit Reisigen versehe/die Plätze selbs bereit vnnd besichtige/die verzeichne / auff daß sie hernach dester baß zu finden vnd behalten werden / auch zu gelegener zeit soll er/ so viel jme müglich / besonder sich in der Gereisigen Läger sehen lassen / dardurch er/ denn viel gefahr vnd nachtheil verhüt / denn wo sich die Obersten im Läger offt pflegen sehen zu lassen/ gibt solches ein groß abscheuhen vbels zuthun / das damit verhüt mag werden/ Hat auch besonder auffsehen / in der Musterung / damit gefahr / nachtheil vnd schaden verhüt bleiben.

Er soll alle Geschwader Reuter in Zug ordnen/das Schützen Fendlin vnnd alle andere/ein jedes Geschwader / wie vnd wo es im Zug seyn vnd sich halten solle.

So auch Lermen wirdt / vnd man an den Feinden ist / so soll er mit sampt andern geschickten / erfahrnen vnnd geübten Kriegßleuten / so er hievor darzu erkieset hat / die Ordnungen machen/die Hauffen/mit raht deß Obersten vnd anderer Kriegßräht/anschicken vnd ordnen.

So man auch also Ordnung zum schlagen machet / so sollen der Gereisigen Ordnung nicht / wie deß Fußzeugs / geführt / sondern vornen her / biß etwan manch Glied hineyn gespitzt/Also im ersten Glied neun/im ander eilff/im dritten dreytzehē/im vierdten fünfftzehen/vnd also fortan/biß schier auffs halbtheil / Darumb macht mans gleich durchauß/vnd werden die Fahnen/so der Hauff groß ist / vnd etwan viel Geschwader zusammen geordnet werden/zum theil vornen / etwan im dritten oder vierdten Glied/ die andern in die mitt/besonder der Hauptfahnen / geordnet / ꝛc. Es müssen nicht eben neun im ersten / vnd eilff im andern Glied seyn / sondern wenig oder mehr nach anzal deß Volcks/ꝛc.vnd gelegenheit deß Platz/nach gestalt der sachen. Vngleich Ordnung.

Gleichwol ist jetzt nicht mehr der gebrauch/ wie bey den Alten/daß man die Ordnungen vnter den Reisigen gespitzet mache / es geschehe dann auß besonderer erforderung der notturfft / sondern machen die Reisigen jetziger zeit jhre Ordnungen gevierdt wie deß Fußvolcks.

Deß Feldtmarschalcks Eyd.

SEin Eyd wirdt mit gemeinen Puncten / wie andere hohe Empter / begriffen/ vnd wirdt daran gehenckt / daß er in Rähten /vnnd was darinn Rahtsweiß vnd in geheim gehandelt/biß in sein end verschweigen/auch mit allem trewem Raht vnd was mit der That zu thun ist/außrichten vnd verschen wölle / vngespart seins Leibs vnd Lebens/auch gut ehrbar/auffrecht Regiment vnter den Reisigen zu halten/ bey vnd in der Musterungen/vnd in ander weg fleissige getreuwe sorg vnd auffsehens zu haben/ damit der Kriegßherr mit nichten vberfortheilt vnd betrogen werde/auch sonst alles das thun vnd lassen/das/ꝛc. Vnd were sach/daß er mit dem Kriegßherrn seiner Besoldung oder anderer sachen halben/so sich in diesem Feldtzug zutrügen / spännig würde /daß er darumb/wo es gütlichen nicht hingelegt vnd vertragen werden möcht/vor den Kriegßräthten vnd andern Obersten endtlich Rechtspruch annemmen / vnnd dabey bleiben wölle.

Sie machen gemeiniglich Reuerß gegen einander/der Kriegßher vnd Feldmarschalck.

Sein Besoldung ist Monats auff sein Leib vnd Ampt N. gülden.
Im werden gehalten gerüster Pferd so viel er bringt.
Ein Doctor der Artzney.
Ein Felttrommeter.
Auch sechß Trabanten.
Item ein Schreiber.
Ein Capplan.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Ein Dolmetsch.
Ein Wagen vnd ein Troßpferdt.

Were aber/daß ein treffentlicher grosser Heerzug were/vnd der Feldtmarschalck seins Standts ein Fürst oder Graff were/so wirdt dasselbig bedacht vnd angesehen/ vnd jme gehalten Reißkuchin/Zelten vnd ander Wägen/auch Trabanten/vnd anderß/ so die notturfft vnd sein Standt erfordert.

Deß Feldtmarschalcks Leutenants Ampt/ Befelch vnd Eyd.

DEr Feldtmarschalck ist eines Leutenants notturfftig/Denn dieweil sein Ampt erfordert zu notwendiger zeit/im ziehen oder halten/oder auch im Läger/in Rähten vnd bey dem Obersten zu seyn/oder etwas besichtigen helffen/So ist not/daß er ein Leutenant habe/mitler zeit bey seinen Fahnen vnd Reutern zu seyn/auch in ander weg/wo sich not vnd gelegenheit zutregt/das Feldtmarschalck Ampt in abwesen deß Feldtmarschalcks zu verwalten. Deßhalben ist von nöten/das ein ehrlicher/geschickter/verstandner vnd erfahrner Mann vom Adel hierzu erwehlt/vnd genommen werde.

Sein Ampt erfordert alles/so deß Feldmarschalcks Ampt erfordert/das soll er in

abwesen

abwesen deß Feldtmarschalcks/so sich gelegenheit vnnd not zutregt/ versehen vnd außrichten/Were es aber/daß treffentlich wichtige sachen zufielen/ vnd es den verzug haben mag/soll er solches an den Feldtmarschalck selbs reichen vnd kommen lassen/damit nichts versaumpt oder vbereilt werde.

Man pflegt jhm nicht fast einen grossen oder sondern Sthat zu halten/ Sein besoldung wirt jhme seins Diensts vnd Ampts halben gebessert/ darumb hat er Monats auff sein Leib vnd Ampt N. gülden zu Besoldung.

Sonst wirt er mit seinen gerüsten Pferden mit Besoldung darauff/ auch Wägen vnd Troßpferden/ zugleich andern Gereisigen gehalten/ es were denn/daß er sich also hineyn flicken kündt/ das jhme ein par Trabanten gehalten/vnnd ein vortheil mit Wägen vnd Troßpferden gethan würde.

Er wirt sonderlich mit Eydspflicht/ neben der gemeinen Kriegßpflicht/es were denn/ daß man jhn in geheimen Rähten brauchen thet/ nicht verpflicht/ So man jn aber auch in Rähten brauchen wölt/wird jhme nach gestalt vnd gelegenheit der sachen seins thuns vnd verwaltens ein Eyd begriffen vnd geben.

Der Gereisigen Hauptleut Befelch/Ampt vnd Eyd.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

ZV Gereisigen Häuptleuten werden gemeinlich gute ehrliche Leut vom Adel/die wol gerüst/ auch vndern Reutern vnd Adel wol bekannt vnd verdient sind/außerkorn/die haben gemeiniglich vorhin Dienstgelt von den Herrn auff etliche Pferd/ die sie also auff vnd in gutem willen halten. Darumb wo der Kriegßherr jhr nottürfftig ist/jhnen schreibt/vnd sie erfordert/ hat der Kriegßherr gemeinlich vorhin den verstand mit jedem/wieviel/vnd was er für Pferd vnd Reuter bringen soll.

Es sey denn daß er seiner geschickligkeit vnnd achtbarkeit halben in Rähten oder andern sondern geschefften gebraucht werde/ so gebürt jhm weiter nicht denn sein Geschwader Reuter zu regieren/das ist/das er gut Ordnung vnd Regiment vnter jhnen/ sie auch in gutem willen behalt/vnnd darmit ob jhme befohlen würde/ mit seinem Geschwader Reuter etwan auff den Scharmützel zu rücken. Item etwas zu besichtigen. Item etwan so man schlagen/ oder etwas gegen den Feinden handlen wöllt/vnd jhme mit seinem Geschwader etwas in sonderheit zu handlen vnnd außzurichten/ befohlen würde/oder daß man jne in ein Besatzung legt/oder jhme etwan befohlen würde Profandt zubeleiten/ da sich offt vnzuversichtliche händel zutragen/ etwan Standt oder Wacht halten/ oder was dergleichen ist. Dieweil denn in solchen fällen erfordert/daß der Hauptmann oder Rittmeister ein Kriegßerfahrner/tapfferer/ehrlicher/geschickter/ vnd vernünfftiger Mann sey/ damit er jedem deß Feinds fürnemmen vnd list wiß zu mercken/ demselbigen mit geschickligkeit vnd tapfferkeit wiß zu begegnen/dieweil denn das alles vnnd noch mehr deß Reisigen Hauptmanns oder Rittmeisters Standt vnd Ampt erfordert/so ist hoch von nöten/daß man solche Leut darzu erkiese/ die also erfahren/tapffer/geschickt/vnd hierzu nütz vnd dienstlich sind.

Hauptmann oder Rittmeister ein erfahrner Mann zu seyn.

Der Reisigen Häuptleut Eyd.

ES bleiben die Reisigen Häuptleut bey gemeiner Kriegßpflicht/ sonst werden gemeiniglich zwischen dem Kriegßherrn vnd Gereisigen Häuptleuten Verschreibungen/ vnnd dagegen Reuers auffgericht/ wie es mit dem dienen der Besoldung/dem an vnd abziehen/die Wägen/Troßpferden/Küriß/Plätzen/schaden vnd anderm/gehalten werden soll/ das geschicht nach gelegenheit der Reuter vnd sachen/kan man nicht eigentlich specificiern/ denn das alles jederzeit nach gestalt vnnd gelegenheit der sachen erwegen vnd gehandelt wirdt.

Der Reisigen Häuptleut oder Rittmeister Besoldung ist auch nicht gleich/ denn das alles nach gelegenheit geordnet wirdt/ vnd darnach sich einer in die sachen schicken kan.

Doch darnach einer dem Herrn viel Pferdt bringt/darauff hat er auch vortheil/ nach dem er das mit dem Kriegßherrn vberein kommen ist.

Im werden gehalten gerüster Pferd so viel er bringt.

Item auch zween Trabanten.

Item so offt zehen oder zwölff Pferd/so manchen Wagen.

Item ein Troßpferd/ kan er sonst zu seiner vnterhaltung/ als Köch vnd ander Personen/ vnd vortheil erhalten vnd herauß reissen/leßt man auch geschehen.

Der Reisigen Häuptleut Leutenant Ampt vnd Befelch.

WIe hieuor von dem Leutenant deß Feldtmarschalcks geredt/vnnd wie derselbig geschickt/ erfahren vnnd bericht sol seyn/ in abwesen deß Feldtmarschalcks sein Staht vnd Ampt zu vertretten/ also gebürt sich dem Leutenant deß Hauptmanns/ daß er in abwesen seines Hauptmanns wiß seins Hauptmanns Befelch/ es trage sich zu was da wölle/ zu vertretten/vnd ohne nachtheil zu versehen/Darumb ist not/daß der Hauptmann ein solchen vom Adel zu einem Leutenant/der auch den Reutern lieb vnd angenem sey/ erwehle vnd darzu fürnemme.

Sein

Sein Besoldung wirdt jm von seins Ampts wegen nach erkanntnuß der Musterherrn vnd Kriegßräht gebessert/vnd Monats N. gülden geben/sonst wirt jhm kein sonderer Staht gehalten/anders denn wie ander Gereisigen gehalten werden.

Er wirt auch bey gemeiner Kriegßpflicht gelassen/vnd mit sonderer Pflicht nicht beladen.

Quartiermeisters der Reisigen Ampt/Befelch vnd Eyd.

DEr Reisigen Quartiermeister soll mit den jenigen/so im Vorzug sind/vorhin ziehen/ das Läger helffen eynnemmen/ auch helffen berahtschlagen/ wie man das Läger schlagen/wohin man ein jedes Regiment losieren vñ lägern soll/ als Feldmarschalck bey den Leutenant an ein sauber ort zulegen.

denn so die Quartier für alle Regiment sind berahtschlagt/so soll er sampt den andern Quartiermeistern dem General Obersten sampt den Kriegßrähten helffen gelegene Losement verordnen/darnach so soll er in den Quartiern/so für die Reisigen verordnet/wo es am lustigsten vnd bequemlichsten ist/dem Feldmarschalck sein Losement eynnemmen/verordnen vnd zeichnen/darnach mag er sich selbs auch versehen/darnach so theile er das gantz Quartier der Reisigen auß/vnter alle Fuhrier der Gereisigen Häuptleut/die losen denn darumb/vnd fuhrieren denn wie sich gebürt/vnd hernach an seinem orth klärer vnd eigentlicher darvon meldung beschehen wirt.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Man pflegt gewönlich gute ehrliche Leut/so zu Hauptmannschafften vnd hohen Emptern kommen mögen/ vnnd deren wol wehrt weren/zu Quartiermeistern zu fördern/denn so es die notturfft erfordert / werden sie für andern herfür gezogen vnd gebraucht/auch etwan in Kriegßrähten/Darumb ist gut / nicht allein zu versehung jhres Ampts/daß geschickte/ehrliche erfahrne Leut zu dem Ampt verordnet werden.

Mit sondern Pflichten neben gemeiner Kriegßpflicht wirt er nicht beladen/ es were denn/daß man jm neben seinem Quartiermeister Ampt auch wölt ander geschefft anhencken/oder in Rähten brauchen/ so wirdt jm sein Pflicht darauff/ wie sich gebürt/ vnd die notturfft erfordert/gestellt.

Sein Besoldung ist Monats N. gülden. Jm werden gehalten zween Trabanten vnd ein eigner Wagen/ vnangesehen ob er schon die anzal Pferdt/ darauff ein Wagen verordnet/nicht hat.

Wachtmeisters der Reisigen Ampt/ Befelch vnd Eyd.

DEß Wachtmeisters Ampt der Gereisigen erfordert einen Kriegßerfahrnen/ geschickten/ehrlichen Gesellen/der ein verstandt hab/in besatzung der Wachten sein vortheil zu versehen vnd verstehn/wiewol er die wacht nit allein auß seinem Kopff/ sonder nach berahtschlagung vnd befelch deß Obersten vnd Kriegßräht besetzen soll/So wil doch auch die notturfft/sein Standt vnd Ampt/erfordern/daß er für

sich

sich selbs der sach geschickt vnd verstanden sey/damit er vor andern gute anschleg vnnd räht darzu zu geben wiß/nemlich/ an dem ort mit so vielen/ an jenem ort mit so vielen Pferden/da die Start/oder die Schiltwacht/ daß er auch wiß sein Ordnung in Rotten vnter den Reisigen zu halten/ auch die Losung vom Feldtmarschalck zu nemmen/ vnd den Reutern/so wachen oder Start halten sollen/zu geben/jhnen auch bescheid vnd vnterweisung wiß zu geben/wie sie sich auff der Wacht vnd Start halten sollen.

Zu dem sich auch offt in nöten vnd viel begibt/ daß die Kriegßräht vnd Obersten mit andern Geschefften beladen/selbs nicht darbey können seyn/ so soll er denn für sich selbs auß eigener geschickligkeit vnd erfahrung der sachen/vnnd seinem Ampt/nach erheischung der notturfft/wissen gnug zu thun.

Sein Pflicht wirdt jhm nach deß Kriegßherren meinung auff sein Ampt vnd Befelch gestellt/vnd ob jm etwas weiters zu versehen/es were in Rähten zu brauchen/ oder sonst treffentlichen geschefften außzurichten/angehenckt würden/werden dieselbigen auch in der Pflicht eyngeleibt.

Sein Besoldung ist Monats N. gülden. Jm werden gehalten zween Trabanten/vnd beschicht jhme mit haltung der Reißwägen der gebür nach vortheil.

Deß Profosen der Reuterschafft Befelch vnd Ampt.

Es wirdt zum Profosen der Reuterschafft genommen etwan ein feiner ehrlicher geschickter Knecht/ der getreuwlich ist/ dem werden weder Stockmeister noch Stecken-

Steckenknecht gehalten/denn er nicht also gefangen hat/vnnd hernach führet / wie die Profosen der andern Regiment/So hat er auch kein eigen Gericht/oder daß er jemand für Recht stellte vnd beklagte/sondern ob sich schon begibt/ daß einer vnder den Reisigen sich so vbel vnd vnehrlich hielt/daß man zu jme greiffen müßt/ So thut der Feldtmarschalck Befelch/das derselbig Mißhandler/wo er betretten werden mag/vom Profosen der Landtsknecht angenommen/enthalten/vnd seinem verschulden nach gestrafft werde. Vnd ist das fürnembst geschefft deß Profosen der Reisigē/daß er den Reisigen/ fürsehung thu mit Profand / also / wenn dem Läger Profandt wirdt zu geführt/daß er als denn mit den andern Profosen sich vergleich/vnd für die Reisigen jhr gebürlich anzal Wägen mit Profand annemme/in der Reisigen Läger führen/ vnd daselbst verkauffen lassen.

Er hat sein Prouit wie die andern Profosen von der Profandt/vnd anderm/damit er von Ampts wegen zu handlen hat / die Profand so in sein Läger geführet wirdt/ soll er vmb ein ziemlichen wehrt schätzen/Es wirt jme ein ziemlich ehrliche gute Besoldung gemacht/vnd werden jhme vier Pferdt gehalten / sonst mit haltung der Reißwägen wirdt er auch vor andern bedacht.

Sein pflicht wirdt jhme nach wolgefallen deß Kriegßherrn vnd erheischung der notturfft vnd seins Ampts gestellt.

Es ist jetzt gesagt von allen hohen Emptern / so vnder dem Feldtmarschalck als dem Reisigen Regiment sind /was jr Empter für Personen vnd versehung erfordern/ vnd wirt jetzt hernach gesagt von den andern als den vntern Emptern der Gereisigen was dieselbigen Empter für Personen vnd Geschefft erfordern.

Der Reisigen Fenderich Ampt/Befelch vnd Eyd.

DEr Hauptmann oder Rittmeister gibt gemeiniglich seinen Fahnen einem vnter seinen Reutern / mit Raht vnd zulassen deß Feldtmarschalcks / der vor andern von hoher geburt/auch mit anzal der Pferdt /vnnd in ander weg wol gerüst ist/vnd ist/wol angesehen/ das man den Fahnen einem kecken / doch nit verwegnen/ ehrlichen erfahrnen Mañ/der ein Kriegßmann ist/gebe/denn es ist viel daran gelegen/ das ein Fenderich wiß wie er sich bey dem Fahnen/gegen vnd von Feinden halten soll/ es ist nicht damit außgericht/daß er glatt außgestrichen vnd wol gerüst ist / es gehört viel mehr darzu.

Im Läger steckt er seinen Fahnen bey seiner Zelt auff / vnd lasset jhn fliegen/damit seine Reuter vnd ander das Quartier darbey erkenen vnd finden können.

So ein Lermen ist/soll er sehen/daß er der erst auff dem Pferd sey /den nechsten so er ein ziemliche anzal seiner Reuter bey dem Fahnen hat / fürs Läger hinauß wüschen auff ein Platz / den Fahnen fliegen lassen / damit die vbrigen seine Reuter jhn darbey wissen zu finden/vnd sich zu samlen.

So man mit den Feinden handelt/vnd er mit seinem Geschwader an den Feinden ist/soll er allwegen den Fahnen auffgericht in der höhe fliegen lassen/vñ sich tapffer zun Feinden halten / mit gewalt auff sie dringen / seine Reuter/ wo sie sich theilen oder trennen wölten/stets zusammen halten/tapffer zusprechen vnd ermahnen.

Were es aber / als etwan auch geschicht / das man von Feinden abzeucht/oder gar in einer flucht ist/soll er gleicher gestalt seinen Fahnen/so lang er mag vnd jm müglich ist/fliegen lassen/sich stets der höhe befleissen/da er gesehen/vñ daruon erkandt werden mag/damit sich die zerstreuweten zu jm wissen zu versamlen. Er soll auch mennigklichen/vnangesehen ob sie vnder seinen oder einen andern Fahnen gehören / in solchem fall der not ermanen / ansprechen/zum Fahnen beruffen vnd erfordern / vnd wo er mit guter gelegenheit mag / da er vermeint nutz zu schaffen / die seinen flugs ordnen / in die

zer-

zerstreweten nacheylenden Feind setzen/ In solchem fall ist offt grosse ehr eingelegt worden.

So er aber je von Feinden so hart gedrungen/weiter nicht kommen mag/so zimpt jm wol/daß er den Fahnen vom Spieß reiß /vnd wie er mag daruon bring/oder wo er nicht baß mag/den Fahnen zu kleinen fätzlin zerreiß/damit er den Feinden nicht zu theil werde.

Der Fenderich soll kostfrey / vnnd gegen den Reutern holdselig vnd freundtlich seyn/das macht jm guten gunst/ &c. Man kans nicht alles schreiben vnnd anzeigen/sonder ein ehrlicher geübter Kriegßmann weiß sich selbs wol zu halten.

Er schwert dem Herrn getreuw vnd hold zu seyn / seinen Fahnen gegen vnd von Feinden mit allen treuwen biß in seinen todt zubeschirmen/vnd alles das dabey zu thun/ das einem frommen / ehrlichen/tapffern Mann / vnd sein Ampt / als ein Fenderich/erfordert/zusteht vnd gebürt.

Jm wirdt auff sein Leib als andern Gereisigen Fenderichen Besoldung geben/ ein eigner Reißwagen gehalten/Er hat kein Trabanten/es were denn das er etwan ein geborner Herr were/sonst seins Ampts halben helt man jm nicht Trabanten.

Des Führers Ampt/vnder eim Geschwader Reuter.

Man

Von dem Reisigen Zeug zu Rossz.

MAn verordnet etwan ein feinen geschickten Reisigen einspännigen Knecht/der schreiben vnd lesen kan/zu einem Führer/deß Ampt vnd Befelch ist/daß er mit den jenigen/so das Läger eynnemmen/vorhin zeucht/vnd so das Quartier außgetheilt vnd verlosiert ist/vnnd er weiß welchs sein Quartier ist/ So verordnet er das best vnnd gelegnesten orth für sein Hauptmann/nachmals für den Fenderich/für den Leutenant/vnd alle Herrn vnd Adel/jedem nach seinem Stand vnd ansehen/doch daß er sein selbs nicht vergeß. Sein Zeichen macht er auch an die Losement/Ist es aber im Feld/so theilt er auch die Losement nach gelegenheit auß.

So denn das Läger eyngenommen/vnd er seine Losement außgetheilet/so geht er für das Läger/damit so die Reuter oder jre Trosser oder Vorreihter kommen/daß er sie in jr Quartier/vnd einen jeden zu seinem Losement/wiß zu weisen.

Sonst thut er seins Ampts halben kein sondere pflicht/so wirdt jhm kein sonderer vortheil/allein für sein mühe vnd arbeit wirdt jm doppelsold gegeben.

Capplan der Reisigen.

ES ist nicht vbel bedacht/daß jeder Hauptmann auch sein eigen Capplan habe/der ein gelehrter Christenlicher mensch sey/der teglich/wo es geseyn mag/in seines Hauptmanns Quartier seinen Reutern ein Predig thue/vnnd das Wort Gottes verkündige/sie zu Gottes forcht/der Gerechtigkeit vnd frömbkeit/weise/jre vntugend vnnd laster straffe/sie in aller Christenlicher zucht bericht vnd erbauwe/Denn Christenliche zucht vnd Gottes forcht ziert ein Kriegßmann eben so wol/als zu vnsern jetzigen zeiten ein Barfüsser Münch/es ist jm eben als dem/der all stundt dem Tod die Haut nachtregt: So auch jemands geschossen/gestochen/oder sonst wundt/oder in Kranckheit vnd Todsnöten kompt/das er bey jm sey/jhn tröst vnnd zusprech/wie denn die notturfft eins jeden Christlichen vnd sterblichen Menschen erfordert.

Man gibt jm Besoldung wie einem andern Reisigen auff ein Pferd/vnd daneben ein zimlichen vortheil/von wegen seiner mühe vnnd arbeit/Die Hauptleut oder Rittmeister haben sie gewönlich in jrem Raht/gebrauchen sie für Einkäuffer vnd anderer notturfft.

Der Reisigen Hauptleut Schreiber.

JEder Reisiger Hauptmann hat auch sein eigen Schreiber/der hat die Register seiner Reuter/darauff man mustert vnd bezalt/Der Hauptmann gebraucht jhn auch zu andern seinen geschefften vnnd notturfft/Er thut dem Feldtmarschalck pflicht an statt deß Kriegßherrn/daß er wölle getreuwlich vnd vnargliſtiglich schreiben/zu keiner finantz/so vnbillich vnnd wider den Kriegßherrn/weder hülff/raht noch that thun/ꝛc. vnd sonst in all ander weg wölle handlen/thun vnd lassen als/ꝛc.

Er hat kein ander vortheil/denn von wegen seiner mühe vnd arbeit hat er doppel Sold.

Feldtrommeter vnder ein Geschwader Reuter gehörig.

VNder jedem Geschwader Reuter soll zum wenigsten ein Trommeter seyn/der jwart auff sein Hauptmann/vnd soll sich tag vnd nacht bey seins Hauptmanns Zelt oder Losement finden lassen/damit was sich zutregt/jn der Hauptmannbey der handt habe.

Am ziehen zeucht er allzeit vor den Reutern vnd dem Hauptmann her.

Er soll wissen vnd können fein vnderschiedlich blasen/also weñ man sattlen/wenn man essen/wenn man auffsitzen vnd anziehen soll/auch so Feind vorhanden/Lermen/oder so man mit den Feinden darauff hauwen vnd treffen soll/hat alles sein vnderscheid am Trommeten/darnach sich auch die Reuter wissen zu verrichten.

Ein

Ein Trommeter soll keck vnd mannlich seyn / auch verstanden / geschickt vnd auffrichtig / darumb / so man an Feinden ist / soll er allzeit sich hin für zum Fahnen halten / geschickt vnd außrichtig / darumb / so man jn / als offt geschicht / etwan mit feinds Brieffen oder Gefangnen / oder etwan Besatzungen auff zufordern / oder in andern geschefften vnd Bottschafften zun Feinden geschickt / er die sachen wiß geschicklich außzurichten / zu reden vnd schweigen / was vnd wenn sichs ziempt.

Sein Hauptmann nimpt gebürliche pflicht / in deren er jm einbindt / was jhn für gut vnd not ansicht von jhm.

Es wirdt jhm Doppelsold gegeben / vnd sonst mit andern zehen Pferden ein Reißwagen zugeordnet.

Wo etwan Fürsten / Herren / oder ander Potentaten in eim Feldzug werē / so pflegt man jhnen etwan ein Heerbaucker zu halten / deß Befelch ist wie des Trommeters / wart stetigs auff sein öbersten Herrn / sein Besoldung wirdt gestellt zum N. Herren.

Ein Bestallung der Reisigen.

ZVm ersten / wo Graffen vnder der anzal Reuter seyn würden / sollen Monatlich auff jren Leib fünfftzig gülden geben vnd bezalt werden.

Zum andern / soll ein jedes in der Musterung gut gemacht Pferdt Monatlich

mit 12. gülden/ den gülden zu sechtzig Kreutzern gerechnet/ versöldet werden.

Zum dritten/ jn auff zwölff gerüste Pferd ein Troß Pferd gerechnet/ vnd demselben Monatlich sechs gülden bezalt werden.

Zum vierdten/ soll auff zwölff Pferd ein wolgerüster vnd in der Musterung gut gemachter Wagen Monatlich mit 24. gülden erhalten werden.

Zum fünfften/ sollen der Reisige krancke Pferd/ so sie der eins oder mehr gemusterten anzal zutrügen / wie der gesunden gut gemachten Pferd Monatlich versöldet/ dergleichen die Gefangen/ so ferr sie in deß Kriegßherrn dienst nider geworffen/ vnderhalten vnd besöldt/ auch bezalt werden.

Zum sechsten/ sollen die Reisigen von jhren heußlichen wonungen auß / biß zur Musterung auff ein jedes gerüst Pferdt / das in der Musterung zugelassen wirdt / tag vnd nacht 6. Batzen/ dergleichen auff jeden dermassen gerüsten Wagen zwölff Batzen/ gegeben werden/ damit sie allweg vier tag ziehen/ vnnd den fünfften still ligen/ vnd keinen tag vber vier Meil wegs zu reihten schuldig seyn sollen.

Zum siebenden/ so baldt die Reuter auff den Musterplatz ankommen vnd gemustert/ soll jhnen sampt dem anritt gelt/ ein gantzer Monat sold hinauß gegeben / vnd sie nachfolgends Monatlich bezalt werden. Es sollen auch die Reuter in Teutschen Landen gemustert werden/ vnd auff gelegnem Platz wider geurlaubt werden.

Zum achten / sollen sie allweg dreissig tag für ein Monat zu dienen schuldig seyn/ dafür auch jedes mals ein Monat sold soll bezalt werden.

Zum neundten / sollen sie meinem gnedigen Herrn / wider aller mennigklich der Feind vnd beschediger/ auch aller derselbigen anhenger vnnd helffer zu dienen schuldig seyn/ ausserhalb deß Römischen Reichs.

Zum zehenden/ sollen sie N. drey Monatlang zu dienen schweren/ Doch also weñ die drey bestimpten Monat auß vnd N. jr lenger begeren würd/ welches doch jm zuuor zeitlich gnug angezeigt/ als denn sollen sie vmb vorige Besoldung lenger nach N. gefallen schuldig seyn zu dienen.

Zum eylfften/ wo die Reuter anreihten/ vnd innerhalb außgang der dreyen Monat geurlaubt würden/ so soll jn nichts dest weniger die drey gantzen Monat sold/ in bezalung außgericht vnd vergnügt werden.

Zu dem zwölfften/ wenn je N. solcher Pferd vnd Reuter nach bestimpter zeit nit lenger bedürffte/ so soll jn ein gantzer Monat sold für den abzug gegeben werden.

Zu dem letzten/ wo andere Reuter hieneben im Feldt mit mehrer vnd besser Besoldung vnderhalten würden/ so sollen sie gleicher gestalt auch besold vnd bezalt werden.

Das

Berster Häuptleuten/leutenant / Fenderichen / Feldt vnd andern gemeinen Weybeln / Führer / Fuhrier / Schreiber / Cap-

plan / Feldtscherer / Trabanten / Pfeiffer vnd Trommenschlager / Rottmeistern / Ambisaten / Hurnweybeln / gemeinen Landtknechten / Befelch / Ampt vnd Eyd.

Vorrede.

WEnnigklich ist von Natur mehr zu kriegen vnd vnfrieden / denn zu ruhe vnnd einigkeit geneigt/ Macht das alles hochmut / faulheit/gelt/ pracht / vnnd die so es nicht verdient haben / werden also reich / geht nur vber den vnschüldigen/ vnd selten vber die so es verschuldt haben / hinauß / wirdt etwan ein faule vrsach von eim zaun zukriegen herfür gebracht/ werden die für die besten/so doch am wenigsten sollen/geachtet/vnd regieren etwan solche / führen das Rädle vnd Regiment/so doch selbs im grund dazu nicht sollen/sonder nur meistes theils beutē/Kistenfegen/brennen/rauben/morden / die Freundt vnd Armen tag vnnd nacht/mehr denn die Feinde begewältigen Frauwen vnd Jungfrauwen schenden / Die werden also für die besten geacht / welches sich denn auch solche durch vbermut nit ein wenig erheben / deß vnd anders gewohnen/So denn das Heer ein ende / vnd sie deß schlamps vnd fraß gewont geben sich hernach weiter in gefahr / setzen vorigem leben nach / vermeynen also damit hinauß zugehn/mißlinget jhn denn offt/ daß sie es letzlich mit der Haut bezalen/ oder darüber Land vñ Leut beraubt seyn/müssen von Hauß vnd Hof/ Weib vnd Kind/ Vatter vñ Mutter/ins elend däuwen zu zeiten wider was sie zuuor also vnrechtmessig bekommen/im Stroh / Gassen oder strassen/ etwan vnter dem Himmel schlaffen/werden also gerochen vnd vergolten / ohne was grossen hohn /spott vnnd schand sie hören/ vnd bringt also ein vnfall den andern / wie solches denn viel vnnd öffentlich vor augen/ die sachen dahin gerahten / das zwischen hohen vnd nidrigen kein fürnemmen/on zwytracht Krieg vnnd Hader nit / sonder forterhin nichts mehr im schwang als wüten vnd toben/neid/ hassz/betrug/vnd tückisch list / vnnd welcher den andern in Sack vnder die Banck kan bringen/ wirdt für ein weidlichen Mann gehalten / wenn man nur zu kriegen hat vnd Volck zusammen bringt/ zeucht denn fort/hüt sich der nechst beym Ofen/ oder der im Weg/den es am nechsten trifft / muß also einer das Gloch bezalen / ders nie genossen oder vrsach darzu geben hat.

Solches vnd dergleichen sich vnser Vorderen / die Alten /als sehr geschempt/ vnd ein abscheuwen ab solchen gehabt / Wenn die gekrieget / vnnd ehe es zu einer Schlacht vnder jhnen gerahten / ward es zu vor durch redlichkeit auch kühn vnd mannheit / in Scharmützel zu einem angriff einer Schlacht gereitzet /vnd gar wenig böser vortheilischer geschwindigkeit / wie jetzt der gebrauch / Vnnd sonderlich ward zuuor öffentlich abgesagt nach Kriegßrecht kundt gethan / mit zeichen / stecken/oder Losung geben /darvon denn an andern orten nach notturfft weiter in vorhergesetzten Vorreden gehandelt vnd vernommen worden.

Von

Von dem Ampt / Befelch vnd Eyd / deß Obersten der Fußknecht.

DEr Oberst der Fußknecht soll zu gleicher gestalt / wie hievor vom General Obersten vnd Feldmarschalck geredt / ein ehrlicher / ansehenlicher / treffentlicher / geschickter / vnd Kriegßerfahrner Mann seyn / der ein gunst vnnd guten willen / auch ein Authoritet / forcht vnd ansehen / vnder dem Kriegßvolck habe / Er soll deß Kriegß / vnd besonder so viel mit den Fußknechten außzurichten vnd zu handlen / erfahren vnnd wol bericht seyn / darmit er jederzeit / es sey gegen den Feinden / oder in anderm fürnemmen / er vor andern Kriegßrähten / welcher gestalt man die Fußknecht verordnen vnd mit jhnen handlen soll / gut Rahtschleg zu geben wisse / daß er auch die erfahrung vnd verstand habe / alle Empter seins Regiments nach notturfft zu besetzen vnd zu regieren / auch sonst vnder dem Kriegßvolck gut Ordnung vnnd Regiment anzustellen vnd zu halten.

Oberster vor andern Kriegßrähten anschlegig seyn.

Von der Fußknecht Regiment.

Musterplatz verordnen.

Anfengklich/soll sich der Oberst bewerben vmb geschickte vnnd erfahrne Kriegs vnd Hauptleut/dieselbigen soll er mit gelt abfertigen/sich vmb Kriegßleut zu bewerben vnd annemmen/sol auch den Hauptleuten ein Musterplatz anzeigen/ damit ein jegklicher Hauptmann seine Knecht auff bestimpte tag vnd zeit wiß zu bescheiden/darmit sich ein jeder Kriegßmann seiner notturfft nach richten vnd rüsten möge/ auff den genandten Musterplatz sich zu verfügen.

Hohe Empter dem gemeinen Mann anzuzeigen.

Nach den genandten Hauptleuten bewirbt er sich vmb geschickte vnnd erfahrne Kriegßmänner/den soll er geben vnnd außtheilen die hohen Befelch vnd Empter/als Schultheiß/Quartier/Profand/Profoß vnd Wachtmeister/Diese hohe Empter vnd Befelch/sol er/so erstlich Gemein gehalten wirdt/den gemeinen Knechten öffentlich im Ring anzeigen/damit ein jeder in seinem Befelch vnnd Ampt erkandt werde/ So nun die gemeldten Hauptleut mit jren angenommen vnnd bestellten Knechten auff den bescheiden Musterplatz ankommen/zeigt sich ein jeder dem Obersten an/ vnnd ist verfaßt mit seinem Register.

Vrsach deß Kriegs anzuzeigen.

So nun der Hauff das erstmal zusammen kompt/soll er lassen zu Gemein vmbschlagen/vnd führt alle Fendlein zusammen/helt Gemein/reith in Ring zu den Knechten/zeucht sein Paret ab/ leßt ein stille machen/ vnd redet mit den Knechten vngefehrlich auff solche meinung: Guten abend lieben Kriegßleut/Also lieben Landßknecht/darumb wir versamlet vnd hie bey einander seind/das geschicht darumb/ daß N. vnser G. F. vnd Herr vnser auff dißmal bedarff/zu errettung vnd beschirmung seiner F. G. Land vnd Leut/Vnderthanen/ Witwen/Waisen/ Derhalben so werden jr jetzundt geloben vnd schweren vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herren N. Monat getreuwlich zu dienen/ seiner Fürstlichen gnaden schaden warnen/ frommen vnnd nutz fördern/ so ferr eins jeden verstandt außweißt/ Sol euch folgends darauff der Artickels Brieff verlesen werden.

N. Monat treuwlich dienē.

Jhr werden auch geloben vnd schweren/ solche Artickel war vnd stät zu halten/ die obgenandten Monat getreuwlich zu dienen/auff Zügen vnd Wachten/gegen oder von Feinden/auff Wasser/auff Land/wo vnns vnser gnediger Fürst vnd Herr gebrauchen vnd erfordern wirdt.

Jetzt folgt der Eyd.

DEr Eyd wirdt gemeiniglich durch den Schultheissen/ auch etwan durch den Obersten selbs im Ring dem Kriegßvolck gegeben/ mit solchem geding vnnd worten/wie nachfolgt:

Wie mir vorgelesen ist/vnd ich mit worten wol verstanden vnd bescheiden bin/ das war/fest vnd stät zu halten/ vnd dem getreuwlich vnnd vngefehrlich nach zukommen/also schwer vnd gelob ich als mir Gott helff vnd das heilig Euangelium.

Als denn sollen angezeigt werden die hohen Empter im Ring durch den Obersten/Zum ersten der Schultheiß/mit Namen N. darnach der Profandmeister mit Namen N. Quartier vnd Wachtmeister/vnd mit sampt dem Profosen/alle jhren Namen N. Der Oberst mag sein Leutenant auch wol anzeigen/ vnnd mit Namen N. damit er auch erkandt werd.

Hohe Empter zeigen sich dem gemeinen Mañ an.

Jetzt tretten die hohen Empter im Ring herfür/ vnnd zeigen sich gegen dem gemeinen Mann vnd Knechten aller billichkeit/ jeglicher nach seinem befelch besonder/ Doch sol der Profoß besonder im Ring anfahen zu reden: Also lieben Landßknecht/dieweil ich euch bin zum Profosen geordnet/ so wil ich euch gebetten haben/ jhr wölt betrachten was jhr geschworen habt auff den Artickels Brieff/ demselbigen getreuwlich nach zukommen vnd zu halten/vnd wölt gut Regiment helffen führen vnd handhaben/ vnd euch hüten vor spielen/vollsauffen/balgen/schelten/ schmachwort/ vnd anderß dergleichen/dann ich muß sonst darauff greiffen/darmit gut Regiment gehalten werd.

Die

Die Fendlein werden den Fenderichen etwan im Ring befohlen/vngefehrlich also.

NAch dem facht der Oberst an/Ihr Fenderich/da befilch ich euch die Fendlin/mit der Condition/da werden jhr geloben vnd schweren / euwer Leib vnd Leben bey dem Fendlin zulassen/ꝛc. Also wann jr werden in ein Hand geschossen/darinn jr das Fendlin haben oder tragen/das jrs werden in die ander nemen/ werden jr in dieselbige Hand auch geschossen oder geschedigt/so werden jhr das Fendlin ins Maul nemmen vnd fliegen lassen. So ferr jhr aber von solchem allem von den Feinden vberrungen/vnd nimmer erhalten/solt jr euch dareyn wickeln/ vnd euwer Leib vnd Leben darbey vnd jnnen lassen/ehe jr euwer Fendlein vbergeben/ vnd mit gewalt nemen lassen/ꝛc. Jr Eyd stehet wie hernach folgt/bey jrem Befelch.

Darauff zeucht ein jeglicher Hauptmann mit seinem Fendlin besonder / leßt sich mustern/vnd besetzt die Empter/wie hernach folgt.

Im Zug sol er allwegen zum mehrerm theil vor der Fußknecht Ordnung herziehen/als dann verordnet er etliche seiner Vnderhauptleut/das geht vmb vnder jnen/die reihten neben vnd hinder der Ordnung her/ halten die Knecht zusammen/ damit sie in der Ordnung seyen vnd bleiben.

So sich Lermen im Feld am Zug oder Läger zutregt/ sol er davornen daran seyn/ damit die Fußknecht in jhr Ordnung kommen/ recht geordnet werden / mit sampt den Schützen vnd Flügeln/darzu sol er zuvor die erfahrnesten/geschicktesten vnd gebreuchlichsten vnder den Hauptleuten/Befelchsleuten vnd Feldweybeln/ein nottürfftige anzahl außerlesen vnd verordnet haben/die zu den Schützen vnd Flügeln/andern die Hellenparten vnnd kurtzen Wehren zusammen zuordnen vnd eynzutheilen / Allen andern Befelchsleuten sol befohlen werden/zu anderm Kriegßvolck in die Ordnung zustehn/ damit nicht jederman Ordnung machen wölle / vnd was einer mach / der ander wider zerbrech/vnd mehr versaumpt vnd verhindert / dann nutz geschafft vnd gefürdert werde.

Vor Feinds nöten sol der Fenderich Ordnung helffen machen.

Dann sol der Oberst vmb die Ordnung reihten/ besehen/ das alle ding recht vnd nach notturfft werd angeschickt/ Er sol auch dem Kriegßvolck tapffer zusprechen / die kecken/tapffern vnd mannlichen trösten vnd ermanen/die verzagten vnd kleinmütigen/ wo er deren sicht/schelten vnd straffen/Er sol auch mit andern Obersten Kriegßrähten berahtschlagen/wie man die Hauffen in vortheil führen/wie man sich mit den Hauffen theilen/ der Feind warten oder angreiffen wölte.

Der Eyd.

DEß Obersten der Fußknecht Eyd wirdt gestellt nach deß Feldmarschalcks Eyd/ soviel die verwaltung deß Krießvolcks / den Kriegßraht / deß Herrn ehr / nutz vnd wolfahrt/vnd gemeine Puncten betrifft/was aber seinthalben sonder Puncten die notturfft erfordert/die stellt man jm in sein Eyd/nach erheischung der notturfft/ deß Kriegßherren willen vnd gut bedüncken.

Es werden auch gemeiniglich Reuerß zwischen den Kriegßherren vnd Fußknecht Obersten gemacht vnd auffgericht/vngefehrlich also.

Deß Obersten der Fußknecht Leutenant Befelch vnd Ampt.

ZV gleicher gestalt wie hievor vom Leutenant deß Feldmarschalcks geredt vnd angezeigt ist/also sol auch vom Leutenant deß Obersten der Fußknecht gemerckt vnd verstanden werden / Dann wie der Leutenant deß Feldtmarschalcks seines Obersten Staht vnnd Platz / also gebürt dem Leutenant deß Obersten der Kriegß-

knecht seines Obersten Staht/Ampt vnd Geschefft/ in seinem abwesen zu verwalten.

Der Oberst kieset jm gemeiniglich einen vnder den Vnderhaupleuten/ der vor andern tapffer/geschickt/Kriegßerfahren vnd beredt ist/zu einem Leutenant / dem wirt sein Besoldung gebessert/ jhm geschicht auch mit haltung der Trabanten/vnd in ander weg/zimlich vortheil vor andern Hauptleuten.

Mit sonderer pflicht wirt er seinem Standt vnnd Ampt nach/ nach erheischung der notturfft/nach willen vnd gutbedüncken deß Kriegßherrn vnnd Kriegßrähten/als nemlich nach dem man jne auch gedenckt zu gebrauchen/ beladen.

Sein Ampt ist/ das er den Obersten vertritt/ so er nicht beyhendig ist/wie dann die andern Leutenänt pflegen zu thun.

Ampt/Befelch vnd Eyd eins Hauptmanns/ vber ein Fendlein Knecht.

ZV einem Hauptmann vber ein Fendlein Knecht sol verordnet werden ein ehrlicher gebrauchter/erfahrner/geschickter Mann/ der/der Krieg erfahren/vnd geübt sey/ damit er jeder zeit für sich selbs vnd die seinen sich zu halten wiß/ vnd gebürt jhme/ So jhne ein Herr zu einem Hauptmann vber ein Fendlein Knecht verordnet/ das er bey den Knechten bekannt vnd verdient sey/damit er sein anzahl Knecht vnnd rechtgeschaffen Leut zu wegen vnd auffbringen könne.

So er auff ein Musterplatz kompt/sol er mit seiner anzal Knechten verfasset/samt seinem Schreiber vnd Registern/ darinnen seine Knecht verzeichnet erscheinen, denn leßt er ein Ring machen/tritt damit hineyn/spricht die Knecht an/ zeigt sich an für jren Hauptmann/bitt daß sie jhme jeder zeit gefellig vnd gehorsam/ als frommen ehrlichen Kriegßleuten/sampt jhrem Fenderich vnd Feldweybel/ deren jme vnd jne der Oberst hab zuverordnet/die er jhnen hiemit nennen vnnd anzeigen sol / seyn wöllen/es sey auff Züg/auff Wachten/im Feld oder Besatzungen/ gegen oder von den Feinden / wie das die gelegenheit jeder zeit erfordern vnd mitbringen werde. Dagegen sol er sich erbieten/ das er sich bey jnen als einem ehrlichen Kriegßmann vnd Hauptmann gebürt/halten/ jnen auch ein gleicher Hauptmann vnd mitbruder seyn / liebs vnd leyds mit jhnen gemein haben / vnnd einem jegklichen in sonderheit/ besonder den jenigen/so sich vor andern ehrlich vnd wol halten werden/ was jhnen lieb vnd dienst sey/ sie fördern vnd alles guts thun/ mit mehrerm anhang/ wie dann ein verstandner beredter selbs zuthun wol weiß.

Ein Hauptman gehorsam zu seyn.

Dann zeigt er jnen an jren Leutenant/Schreiber/ Capplan vnd Feldtscherer/die sollen im Ring stehn.

Darnach so er also seine Landsknecht freundtlich angesprochen / so sagt er: Lieben ehrlichen Landsknecht/jhr solt jetzt euwere Empter besetzen / dieweil dann die notturfft deß Kriegßherrn/auch deß gantzen hellen Hauffen/ vnd besonder vnser aller miteinander auffs höchst erfordert/So ist mein bitt/das jhr dieselbigen nicht nach gunst/ sonder nach ehren vnd erheischung der notturfft/ mit ehrlichen/ frommen/weidlichen vnd geschickten Kriegß erfahrnen Knechten/die darzu geschickt vnd gut seind/die jr dann wol vnder euch habt/ besetzen vnd versehen wölt.

Empter nach ehren vnd nit nach gunst zu besetzen.

Dann fragt der Feldweybel vmb einen Weybel vmb/ So der gemacht/ so fragt derselbig neuw gemacht Weybel nach einem Weybel zu jhme vmb / So der gemacht/ fragt er nach einem Führer vmb/So der gemacht/fragt er nach einem Fuhrier vmb.

So also alle Empter besetzt/so heisset er die Knecht Rotten/vnd jhre Rottmeister machen/befilcht auch als baldt daß die gemachten Rottmeister kommen/ sich anzeigen vnd auffschreiben sollen lassen.

So man seine Knecht mustert / so steht oder sitzt er bey dem Musterherren mit sampt seinem Schreiber.

Darnach so seine Knecht gemustert/die Register verglichen/mit dem Musterherren oder

ren oder Pfenningmeister abgezelt/vñ die Register wie sich gebürt/ verbitschirt/vnderschrieben/vnd verfertigt seind/so empfacht er sein Gelt/ dann sol er/zu vermeiden klag/ auffrhur vnd rumor/auch vngunst/ so nicht allein jme/ sonder auch dem Kriegßherren hierauß erfolgen mag/von stundan seine Knecht bezalen vnd zu frieden stellen/mit dem Gelt oder Knechten kein betrug oder finantz gebrauchen / dann darauß kompt liederlichen vnd offt grosser vnraht vnder einem gantzen hauffen.

Knecht zu frieden stellen.

Kein finantz treiben.

Es begibt sich offt das man etwan eintzige Fendlin Knecht vom Hauffen schickt/ etwan in Besatzungen/etwan etwas außzurichten / etwan etwas zubesichtigen/ etwan ein Bassz/ ein Brucken/ein Weg oder Klausen zubesetzen oder verwaren/ etwan auff ein Scharmützel/derhalben hoch von nöten/daß die Hauptmannschafft nit nach gunst/ wie offt geschicht/mit jungen vngeübten leuten/sonder mit rechtgeschaffnen/erfahrnen/ geübten leuten/die einen verstandt vnd wissen haben/jeder zeit gegen vnd von Feinden jren vortheil zu erdencken vnd zu gebrauchen/damit deß Herrn vnd der guten ehrlichen Kriegßleut ehr/nutz/wolfart/nicht verhindert/auch schand/schaden vnnd nachtheil/ an ehr/Leib vnd Leben vmb gunst willen in gefahr nicht gestellt werde.

Hauptmann schafft nicht nach gunst.

Der Hauptmann sol allwegen/ so man auff die Wacht / oder sonst mit seinem Fendlin zeucht / besonder in der Feind Land selbs persönlich bey seinen Knechten seyn/ die Wacht/so es an jme ist/recht besetzt/vnd verordnet werden.

Der Eyd.

ER schwert neben den gemeinen puncten vnd Artickeln / das er bey seinen Knechten das best thun/sich mit denselbigen auff Züg/ Wachten/ in Besatzungen/ vnd wo jhn der Kriegßherr oder desselbigen Obersten vnd Anwäld / hin bescheiden vnd verordnen werden/brauchen lassen/vnd das best wie einem ehrlichen Kriegßmann zusteht/thun wölle/daß er auch in der Musterung oder sonst kein auffsatz / betrug oder finantz/sich gebrauchen/andern nit zusehen noch gestatten/sonder sich seiner bestimpten Besoldung/vnd was jme darneben der Kriegßherr auß sondern gnaden thut / benügig vnd zu frieden seyn wölle/vnd in dem vnd anderm in allweg deß Kriegßherrn nutz bedencken vnd schaffen/schaden vnd nachtheil wenden/ verhüten vnd hindern wölle. So sich begebe/das er in Rähten gebraucht/ seinem höchsten vnd besten verstandt nach dem Kriegßherren zu gut rahten/vnd weß jme also vertrawt/biß in sein end verschwiegen behalten wölle.

Ein betrachtung so den Kriegßherrn oder General Obersten belangt.

ITem es ist für gut angesehen/ das ein jeder Vnderhauptmann nicht vber ein Fendlein Knecht führe / vnnd das ein jedes Fendlein nicht vber vier hundert Knecht habe/Fünff hundert were besser.

Man pflegt aber auff jedes Fendlein fünff hundert Söld zu geben/ darunder vier hundert Knecht ligen/die vberigen hundert Söld werden vnder die Empter/Edelleut/ Doppelsöldner/vnd andere gute ehrliche Gesellen außgetheilt im abzelen.

So aber ein Hauptmann fünff hundert Knecht vnder seinem Fendlein hette/ wer gar gut/er ersparte allwegen an vier Fendlein ein Hauptmann / alle Empter vnnd vbersöld/zu dem wo man auff Züg/ Wachten / in Besatzungen Profand zubeleiten/ oder ander sachen mit eintzigen Fendlein ziehen/vnd etwas außrichten solt/ist es gar gut vnd tröstlich/so man starcke Fendlein hat.

Von der Fußknecht Regiment.

Artickel darauff die Vnderhauptleut bestellt vnd angenommen werden.

ES ist gut/das mit einem jeden Vnderhauptmann ein schrifftlich Bestallung auff nachfolgende puncten vnd Artickel auffgericht vnd gemacht werde.

I. Nemlich daß der jedem werden angezeigt die Artickel / die die Knecht schweren sollen / auch dabey was Empter die Herrschafft oder der gemein Mann hinzu geben vnd zu bestellen haben werde / dabey auch wie viel Monat sie dienst haben / vnd wie

II. viel tag sie für ein Monat dienen sollen / wann auch jhr Sold angehn würde. So auch jemands vor verscheinung der Monat mit wissen vnnd willen deß Obersten abziehen würde / wie viel tag jme für den abzug gerechnet werden sollen / damit die Hauptleut in auffbringung der Knecht sich wissen zuhalten / vnd mit jnen darnach haben zuhandlen.

III. Item daß er die Monat die er bestellt ist / getreuwlich diene / dem Obersten gefellig / vnd jme gehorsam sey in allen billichen sachen.

IIII. Item ob sie in auffbringung der Knecht etlich Gelt fürstrecken vnnd darleihen würden / das man jm weiter nichts darfür / dann so viel dieselbigen verdienen würden / schuldig seyn würde.

V. Item ob sich begebe / das jme zwischen der Musterung Knecht abgiengen / vnd er

andere

andere annemmen wölt/die sol er für den Obersten vnnd Musterherren bringen/ vnd one derselbigen wissen vnd vergünnen nit eynschreiben.

Item daß er keinem Knecht ohne deß Obersten wissen vnd zulassen kein Paßbort geben wölle/ dann das allein dem Obersten Hauptmann zuthun zusteht. VI.

Item das er in der Musterung nit mehr Knecht oder Söld anzeige / auch nicht mehr bezalung fordern wölle/weder jme in seiner Bestallung zugelassen vnd gemustert seind/ vnd in dem oder anderm keinerley vortheil suchen/ noch den Herren betriegen oder gefehrde brauchen wölle / auch zu solchem betrug keinem andern beholffen oder berahten seyn. VII.

Item das er keinen Schreiber annemmen/vnd zu dem eynschreiben sein Knecht oder zu der Musterung gebrauchen wölle/er habe deñ zuvor dem öbersten Hauptmann pflicht gethan/wie jhm deßhalben ein sonderer Eyd geordnet ist / desselbigen Eyds sol auch einem jeden Hauptmann ein abschrifft geben werden. VIII.

Item so sich in zeiten seiner Bestallung/jrrung vnd spän / seiner Bestallung halben/oder sonst mit andern Hauptleuten / zutrüg/die in der güte nit vertragen werden möchten/das er deßhalben bey endtlichem entscheid deß öbersten Hauptmanns vnd der Kriegßräht/so er darzu nemmen würde/bleiben wölle. IX.

Item das er bey seinen Knechten/so viel jhm müglich/mit fleiß darob seyn wölle/ damit sie nach laut deß Artickels Brieff / darauff sie geschworen getreuwlich dienen/ auch dem öbersten Hauptmann gefellig vnd gehorsam seyen. X.

Dieweil nun durch diesen Reuerß vnnd Artickel viel vortheils vnd finantz wirdt abgestrickt/so sie biß anher nicht mit geringem nachtheil deß Kriegßherrn zum theil gepflegen/vnd aber ein Hauptmañ von wegen seins Standts ein grossen vnkosten brauchen muß/ sol das durch den Kriegßherrn bedacht/ vnd den Hauptleuten deßhalben die Besoldung nach notturfft gebessert werden. XI.

Es sol einem jeden Hauptmann in annemung angezeigt werden / auff welchen Musterplatz er seine Knecht bescheiden sol/ auff welchen tag man mustern wölle / auch was man seinen Knechten auff die hand geben wölle. XII.

Sein deß Hauptmanns Besoldung ist gemeinigklich Monats zehen Söld/thut viertzig gülden. XIII.

Jm wirt gehalten ein Capplan/ein Schreiber/vnd zween Trabanten. XIIII.

Jm wirt gehalten ein Jung/vnd(hievor mehr meldung darvon)einer oder auffs meist zween Reisige Knecht/ kan er dann ein Koch durchbringen / steht zum Obersten vnd Musterherren. XV.

Eins Fußknechts Hauptmanns Leutenants Ampt vnd Befelch.

GEmeiniglich nimpt ein Hauptmann ausser seinen Doppelsöldnern einen ehrlichen/geschickten Gesellen zu einem Leutenant / deß Befelch ist sonders nichts dann das er in abwesen deß Hauptmanns bey den Knechten ist/ jhnen vorsteht/ als wann der Hauptmann selbs da vnd zugegen were.

Er thut kein sonder pflicht/dann jhne der Oberst nicht / sonder nur sein Hauptmann/annimpt.

Jm wirdt auch kein sonderer Staht gehalten/sonder wirt jme etwan drey oder auffs höchst vier Söld/deß Monats geben/oder so hoch jne der Hauptmann bey den Gewaltigen fördern vnd bringen mag.

Eins

Von der Fußknecht Regiment.

Eins Fenderichs vber ein Fendlein Knecht Ampt/ Befelch vnd Eyd.

EIn Fenderich vber ein Fendlein Knecht sol seyn ein kecker / mannlicher Gesell/ der einen verstandt habe/ Kriegß erfahren vnd geübt sey/ dem befilcht der Oberst das Fendlein/ vnd verstrickt jne darzu mit einem sondern Eyd / wie hernach folgen wirdt.

Man pflegt gemeinlich junge/ starcke/ vnverdroßne gerade Personen zu Fenderichen zu verordnen/ vnnd so sein Hauptmann das erst mal mit seinen Knechten die Empter besetzt/ so tritt er mit seinem Fendlein mitten in Ring/ zeigt sich den Knechten an/ erbeut sich bey jnen wie einem ehrlichen Kriegßmann gebürt / vnd sein Befelch erfordert/ jeder zeit zuhalten/ jnen allen vnd jr jedem in sonderheit zuthun/ was jm lieb ist/ vnd bittet daß sie jme jeder zeit/ nach gelegenheit vnd gestalt der sachen/ gefellig vnd gehorsam seyn wöllen/ auff jr Fendlein/ auff Züg vnd Wachten/ gegen vnd von Feinden/ wie es die zeit vnd gelegenheit mitbringt/ ein fleissig vnd tapffer auffsehen haben.

So man mit seinem Fendlein auff sol seyn/ es sey auff Züg oder Wacht / vnd so man zu seinem Fendlein den Knechten hat vmbgeschlagen / so nimpt er sein Fendlein/ leßt es fliegen/ vnd lasset stets ein Spil bey jme gehn/ damit es die Knecht sehen vnd hören/ vnd sich bey jme versamlen/ so sie dann versamlet seind/ so machen die Weybel vnd Befelchsleut jr Ordnung/ vnd ziehen dahin sie verordnet seind.

Im

Im Läger steckt er sein Fendlein bey seiner Zellt oder Losement auff/ vnd lesset es fliegen / damit seine Vnderknecht seins Hauptmanns/ vñ sein Quartier darbey wissen/ erkennen vnd finden.

So er mit seinem Fendlin an ein Sturm verordnet/ so gebürt jm/ das er sich vor allen andern hinfür vnd gegen den Feinden thu / damit die Kriegßleut vervrsacht werden/ jrem Fendlin nach/ vnd den Feinden zu zudringen. Er sol sich auch befleissen / das er allwegen mit dem Fendlin zu vorderst vnnd an den höchsten orten sey / dann wo das nicht geschehe/ keme es jhme zu schmach vnnd verwiß seiner ehren/ dann er kan sich bey dem Fendlein nicht verbergen / er wirdt weit darbey erkannt. Er sol auch die Knecht tröstlich ansprechen vnd vermanen / vnnd jhnen mit aller mannligkeit vnd tapfferkeit ein gut Exempel geben vnd vortragen.

So man ein Schlacht thut/ sol er an dem ort dahin er verordnet/ bleiben/ vnd sich gegen den Feinden tapffer halten / den Knechten zusprechen: Vnd were aber das man geschlagen/ der Hauffen getrennt vnd in die flucht gebracht würde / sol er wo am meisten Kriegßvolck beyeinander ist/ sich/ ob er mag/ zu jnen thun/ sie ansprechen/ wider zusammen beruffen/ so viel müglich vortheil eynnemmen / vnnd den Feinden widerstandt thun / Mag es aber je nicht geseyn / vnnd an seinem treuwen fleiß nichts gespart / auch mehr nutz vnd raht nicht schaffen mag / so ist jhme nicht verweißlich/ das er lugt wie er das Fendlein vnd sein Leib darvon bringe. Er sol auch ehe das Fendlein zu stücken reissen/ ehe ers den Feinden zu theil leßt werden / denn es ist einem Fenderich ein grosse vnd verweißliche schmach vnd schand / so er one redliche vrsachen sein Fendlein verleuret/ vnd sein Leib darvon bringt. Fenderich wo müglich dem Feind widerstand zu thun.

So man ein Schlachtordnung gemacht hat / vnd mit den Feinden handlen wil/ mag der Fenderich sein Fendlein einem Kriegßmann neben jme geben/ deß Hellenparten nimt er auff die Achssel/ zeucht vmb die gantze Ordnung herum/ spricht die Knecht/ sonder die bekanten / an / tröst vnd ermant sie / besicht ob die Ordnung recht gemacht/ vnd sein Fendlein verwart sey/ wo er etwas mangels spürt/ das zeigt er an/ damit dasselbig verwendt vnd gebessert werde / Darumb ist auch not das ein Fenderich Kriegß erfahren vnd geschickt/ auch der sachen verstanden sey. Die Knecht trösten vnd vermanen.

Es ist auch gut vnd von nöten / das sich ein Fenderich freundtlich vnnd wol mit seinen Knechten halt/ damit er ein gunst vnd guten willen bey jhnen habe vnd behalt.

So sich begebe in Besatzungen/ sol er sich bey dem Kriegßvolck tapffer vnd mañlich halten/ auch allwegen wo er gegen den Feinden tagwacht hielt / sein Fendlein auffrecht stecken/ vnd sich gegen der Feind Läger die schantz fliegen lassen / gleicher gestalt sol er vor Besatzungen / so die tagwacht in der Schantz an jhme ist / sein Fendlein auff die Schantzkörb oder ander gelegen ort auffstecken vnnd fliegen / sich auch allwegen darbey finden lassen.

So man mit den Feinden handelt/ sol er gegen den Feinden allwegen da vornen/ von Feinden allwegen dahinden seyn / es sey denn das auß sonderm befelch deß Obersten vnd Kriegßräht an ander ort bescheiden vnd verordnet werden.

So der Schultheiß vnd sein verordnet Gericht ein Malefitz sach zu rechtfertigen haben/ sollen die Fenderich das Gericht besitzen vnd vrtheil sprechen helffen.

Der Eyd.

Er schwört auff gemeine Puncten vnd Artickel / wie ander Befelchsleut / vnnd so viel mehr/ das er bey seinem Fendlein bleiben / darbey ehrlich vnnd redlich handeln/ vnd so lang er so viel krafft vnd glieder hat / biß in sein todt vnd letzten seufftzen dasselbig beschirmen/ verwaren vnd behalten wölle.

Sein Besoldung ist gewönlich/ Monats sechs Söld/ thut vier vnd zwentzig Gülden/ vnd wirdt jme ein Jung in der Musterung gut gemacht.

Von der Fußknecht Regiment.

Ampt / Befelch vnd Eyd eins Feldweybels vber ein Fendlein Knecht.

ES erfordert die notturfft zu einem Feldweybel einen betagten / weidlichen/ehrlichen / geübten vnd Kriegßerfahrnen Mann / der vormals zum offtermal von andern gemeinen Knechten herfür gezogen vnd gebraucht worden sey / vnd vom gemeinen Mann hohe Empter getragen / oder auch sonst außrichtig / geschickt vnd beredt sey / vnd ist sein Ampt wie jetzt nachfolgt.

Item er ist auch dem Hauptmann vnd Fenderich der fürnembst ob allen andern Befelchsleuten vnder seinem Fendlin Knecht / vnd hat sein Ampt nit vom gemeinen Mann / sonder vom Herrn. So man ein Schlachtordnung macht / gebürt vor allen andern Befelchsleuten den Feldweybeln / das sie die Ordnung machen sollen. Deßhalben ist von nöten / daß sie geschickt / geübt / vnd Kriegßerfahren seyen / damit sie verstand vnd erfahrung der sachen haben / jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / der gelegenheit deß Platz / die Ordnung viereckecht oder länglecht / vornen oder hinden / gespitzt zumachen / Deßgleichen die Hellenparten vnnd kurtzen Wehr eynzumischen vnd theilen. Item die Schützen zuverordnen vnnd anzuhencken / in jhren vortheil zuführen vnd stellen / alles nach Befelch vnd geheiß deß Obersten vnnd Kriegßrähten. Er sol auch sein gewisse Rechnung wissen zu machen / so er weiß wie viel er Knecht vnder

Feldweybel sol wissen auff allweg Ordnung zumachen.

dem

dem Hauffen hat / vnd sol ein viereckechte Ordnung machen / daß er sein Rechnung gewiß habe / wie viel er in ein Glied soll stellen / damit die Ordnung eben als lang werde / als breit sie ist. Er sol sich auch befleissen / in den vordersten vnd hindersten Gliedern die besten vnd ehrlichsten / so auch am besten bewert vnd gerüst sind / zu verordnen / dann ein jede Schlachtordnung sol nicht allein zu vörderst / sonder auch zum hindersten / mit rechtgeschaffnen Leuten / so wol bewert vnd gerüst sind / versehen vnd verwart seyn / nicht allein wider der Feind eynfallen / sonder auch das sie den Hauffen zusammen halten / vnd die trennung vnd hinder sich weichen deß Hauffens auffhalten vnd verhindern.

Gleicher gestalt sollen sie sich befleissen / zu den örtern die Glieder mit den besten so sie ausserthalben der vördersten vnnd hindersten Gliedern haben mögen / zubesetzen vnd zu verwaren.

Were auch das sich etwan in ein Glied stellt / da ein Feldweibel vermeint da derselbig nit gnugsam hin sey / mag er jne heissen hinweg gehen / vnd ein andern an dieselbige statt / der jme gefellt / stellen / es sol sich auch deß keiner widern oder sperren / bey seinem Eyd / dann das auch ein Artickel im Artickelsbrieff ist vnd seyn soll.

Ein gevierdte Ordnung sol also gemacht seyn / erstlich drey Gliedt mit langen Spiessen / vnd sollen die Glieder mit vngeradener zahl der Personen gemacht seyn / als ein vnd zwentzig / drey vnd zwentzig / vnd fünff vnd zwentzig / Darnach ein Glied mit kurtzen Wehren / als Hellenparten vnd Schlachtschwerdtern / darnach theilt man drey Fendtlin eyn / darnach macht man die Gliedt alle mit Spiessen / biß in die mitte deß Hauffen / dann führt man alle Glieder der Hellenparten vnd kurtzen Wehren / die man dann ausserhalben der Ordnung machen sol / mitten in Hauffen hineyn / vnd vnder die kurtzen Wehr theilt man alle Fendtlin / außgenommen die drey letzten / eyn / Darnach macht man wider alle Glieder hinhinder mit langen Spiessen / biß an alle drey die letzten Glieder / theilt man wider drey Fendlin eyn / vnd ein Glied Hellenparten / darnach die drey letzten Glieder mit wol bewerten vnd gerüsten Leuten mit langen Spiessen. Wie die Fendlin eingeführt werden.

Die Schützen verordnet man gemeiniglich vber fünff nit in ein Glied / die henckt man zu beyden / etwan nur zu einer seiten an / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / der Feind / der vortheil vnd plätz / Was dann vbrige Schützen seind / verordnet man auch nach Raht vnd gutbedüncken / vnd gibt man jhnen Leut vnd Führer zu / man führt auch wol auff das erst vnd vörderst Glied Doppelsöldner ein Glied Schützen eyn.

Die Feldweybel sollen auch wissen / die Knecht vnd das Kriegßvolck zu ermanen / anzuschicken vnd zu vnderrichten / wie sie vornen / hinden / vnnd zun seiten / die Spieß am angriff vbereinander schwencken / vnnd ein Igel machen / vnd wie sie sich sonst im wenden / im schwencken / im lauffen / vnd sonst / halten sollen. Ein Igel machen.

Were aber das sich zutrüge / das man etwan mit den Feinden an vngelegnem ort / als in Felsen / Thälern / oder andern dergleichen enden / da man die gevierdt Schlachtordnung nit machen vnd brauchen köndte / oder an einem nach oder abzug / man mit gevierdten Schlachtordnungen nit fortkomen möcht / mit den Feinden zu handlen vberkeme / Als dann begibt sich / das man etwan / ein schmale lange Ordnung / etwan hinden / etwan vornen gespitzt machen / die kurtzen Wehr vnd Schützen anderst dann in den gevierdten Ordnungen eyntheilen vñ verordnen muß / alles nach gelegenheit der sachen / Als dañ gebürt sich / das ein Feldweybel sich wisse hierinñen zu halten / vñ nit was er dann zumal können vnd wissen sol / erst lehrnen wölle / Darumb ist die übung vnd erfahrenheit hierinn der best Meister. Ordnung ein mal anderst deß das ander.

Sonst im ziehen / sollen die Feldweybel auch die Ziehordnungen mit sampt den andern Weybeln vnd Befelchsleuten machen / vnd zusammen helffen halten.

So etwan ein Vbelthäter für den gemeinen Mann gestellt / peinlich von Profosen angeklagt wirdt / So gebürt dem Feldtweybel das er / so man jhn erfordert / dem Profosen oder dem armen beklagten Mann / das wort thu.

Gleicher gestalt / so etwan zween vorm gemeinen Mann etwas spän vnd jrrung mit einander haben / gebürt dem Feldweybel den Partheyen / auff jr erfordern vnd begeren /

ren/zu reden/vnd das wort zuthun/Auch begibt sich etwan das Meutereyen vnd auffgeläuff vnd dem Kriegßvolck werden/das etwan die hohen Empter sich vorm Kriegßvolck besorgen müssen/vnnd nit zu jhnen dörffen/Als dann sollen die Feldweybel den Knechten zusprechen/sie von jhrer vnsinnigkeit abwenden/auff gebürliche weg vnd mittel zwischen den Knechten/Obersten vnnd Hauptleuten/handeln/dann sie haben mehr gunst vnd folg in widerspennigen sachen bey dem gemeinen Mann/dann andere hohe Befelchsleut/das macht/das sie bey dem Kriegßvolck wol bekannt vnnd verdient sollen seyn/Doch in betrachtung/daß sie jhr Ampt vnd Besoldung nit vom gemeinen Mann/sonder vom Herren haben/sollen sie sich allwegen/besonder in billichē dingen/auff der Oberkeit seiten halten.

Auß jetzt angezeigten vrsachen erscheint von nöten seyn/daß ein Feldweybel wol beredt/geschickt/vnd eins guten verstandts sey.

So der Schultheiß vnnd sein geordnet Gericht ein Malefitz sach/so Leib/Leben oder ehr betrifft/zu rechtfertigen haben/so sollen die Feldweybel das Gericht besitzen/vnd Vrtheil sprechen helffen/das sind sie zu thun schuldig.

So man gemein helt/sollen die Feldweybel einen jeden/so es die notturfft erfordert vmbfragen.

Die Wachten/so es an einem Fendlin ist/hilfft er besetzen/thut Scharwacht/vnd ledigt die Schildwachten zu ordentlicher zeit ab/vnd besetzt sie wider mit andern.

So die Wacht an seinem Fendlein ist/so sol er bey dem Obersten die losung holen/damit er sie den Schiltwächtern offenbaren vnd geben köndte.

Sein pflicht thut er dem Obersten/so er jne zum Feldweybel verordnet/vnd setzet/vngefehrlich deß innhalts/Das er getreuwlichen dienen/jeder zeit was jhm von wegen seins Befelchs vnd Ampts zu thun vnnd zuuersehen/mit rechten treuwen/dem Kriegßherrn zum besten/außrichten vnnd versehen/Auch so er in Malefitz sachen zu Gericht sitzen/vnd vrtheil sprechen helffen würde/niemands zu lieb noch zu leyd sprechen wölle/vnd was dann die notturfft weiter seins Befelchs halben erfordert/wirdt jme hierinn angezeigt vnd gemeldt.

Sein ordentliche Besoldung ist Monats vier Söld.

Jme wirt ein Jung gehalten vnnd gemustert/doch sol er deß Alters vnd krefften seyn/das er möge ein Mann in der Ordnung vertretten. Dazu er auch sein Wehr/vnd gemeinlich ein halben Hacken haben sol.

Der gemeinen Weybel Ampt vnd Befelch.

VNder einem jeden Fendlin Knecht werden zween gemein Weibel vom gemeinen Mann erwehlt/deren Ampt ist/die Ziechordnung machen/die Knecht zusammen vnnd bey einander behalten/auch zu jeder zeit auff den Wachten mit sampt dem Feldtweybel die Wachten besetzen/die Schiltwacht verordnen/nach Befelch deß Wachtmeisters/zu ordentlicher zeit Scharwachten helffen thun/vnd die Schiltwacht mit andern besetzen helffen.

So man den Schützen Pulffer vnd Bley sol geben/sollen die Weybel ein Zedel/wie viel vnder jrem Fendlin Schützen ligen/darin̄ verzeichnet vom Hauptmann nemmen/denselbigen dem Zeugmeister bringen/das Pulffer vnnd Bley empfahen/nachmals also vnder die Schützen außtheilen.

Item so man Profandt vnder den Fendlin außtheilt/als offt/so mangel an Profan dist/geschicht gemeinlich in Besatzungen/sollen sie dieselbigen annemmen/vnd empfahen von Profandmeistern. Darnach wie sie es empfahen getreuwlich vnder alle Rottmeister denen sie darzu vmbschlagen/vnnd darzu beruffen lassen sollen/außtheilen.

Item

Item sie sollen sich allwegen vmb vnd bey dem Hauptmann oder Fenderich/vnd jhren Knechten/halten vnnd finden lassen/wie sichs zutregt/das sie bey der hand seyen/ vnd jhnen der Hauptmann nach der notturfft Befelch geben könne.

Item wo etwan vnder den gemeinen Knechten gebrechen vnd mangel erscheint/ vnd dieselbigen etwas fehl vnd mangels haben/das sollen sie an die Weybel gelangen

lassen/nachmals die Weybel jeder zeit der Knecht notturfft bey den Hauptleuten mit treuwen anbringen vnnd handlen/Were aber das die Knecht vnziemlichs fürhabens vnd begerens weren/sollen sie die Weybel darvon gütlichen abweisen.

Sie sollen auff deß Hauptmanns Befelch vnd Gebott jeder zeit gewertig seyn/ vnd ist von nöten/das ehrliche geschickte Knecht/die vnder dem Kriegßvolck bekannt vnd verdient/auch Kriegßerfahren seyen/zu Weybeln erwehlt werden.

Die Knecht besetzen alle Monat jhre Empter/deßhalben geben die Weybel vnd alle Empter/vom gemeinen Mann besetzt/im Ring jhre Empter auff/Darnach wehlt man wider/mögen die Knecht die gewesnen Weybel wider/oder andere an jhr statt/ erwehlen.

Sie werden mit keiner sondern pflicht beladen/sonder lesset man sie bey gemeiner pflicht auff den Artickels brieff geschehen/bleiben.

Jr Besoldung ist anderß nicht dann Doppelsold.

Weybel/vnd alle Empter vom gemeinen Mann besetzt/sollen kurtze Wehr/als Hellenparten vnnd Schlachtschwerdter tragen/dann auß vrsachen/sie haben viel zu-

schaffen/hin vnd wider zulauffen/ sonst würden sie mit langen Spiessen gesaumpt vnd verhindert.

Deß Führers Befelch vnd Ampt.

VNder einem jeden Fendlin wirt auch erwehlt vom gemeinen Mann ein Führer/ deß Ampt vnd Befelch ist fast wie der Weybel/ vnnd so viel mehr /das sie allwegen vor der Ordnung herziehen/haben Befelch vnnd bescheid /wohin sie ziehen vnd die Knecht führen sollen / es sey in der Freund oder Feindt Land / gegen oder von den Feinden.

Sie sollen auch den gemeinen Knechten in allen notwendigen / ehrbaren / vnd billichen dingen vor/vnd in jhren sachen jnen berahten vnd vnd beholffen/seyn.

Mit Besatzungen der Wacht / auch mit außtheilung deß Pulffers / Bley / Profand vnd anderß / dergleichen haben die Führer nicht wie die Weybel zu thun / es sey dann not / vnnd die Weybel das nit thun können / haben auch gemeinglich jr Losement bey den Weybeln/vnd sollen sich bey dem Hauptmann oder Fenderich finden lassen.

Sie sollen vnd sitzen auch gemeingklich zu Gericht / wann Malefitz sachen zu rechtfertigen seind / gleich wie andere Gerichtsverwandten.

Sie werden auch bey gemeiner Kriegßpflicht/auff den Artickelsbrieff geschehen/ gelassen.

Vnd ist sein Besoldung deß Monats zween Söld/sagt auch/wie ander vom gemeinen Mann besetzte Empter/alle Monat wider auff.

Deß Fuhriers Befelch vnd Ampt.

ES wirt auch vnder ein jedes Fendlin Knecht ein Fuhrier vom gemeinen Mann erwehlt / Sein Ampt vnd Befelch ist / daß er allwegen mit den Quartiermeistern vnd andern Fuhriern vorhin zeucht / vnnd so man in das Läger kompt/vnd der Quartiermeister die hohen Empter gelosiert / darnach theilt er das Läger auß vnder die Fuhrier / Als dann so es in einer Statt / Flecken oder Dorff ist/vnd die Quartier außgetheilt seind/machen sie Bolleten/darinn aller Herrn Heuser Namen beschrieben/ die theilen als dann die Fuhrier vnder jhnen auß / darnach losiert der Fuhrier sein Hauptmann / Fenderich / die Edelleut / Doppelsöldner Befelchsleut/den Feldscherer/ vnd sich selbs/dieselbigen Heuser zeichnet er mit seinem zeichen / wer darinnen ligen sol/ nachmals die andern vberigen Bolleten behelt er/vnd so der Hauff zum Läger kompt/so leßt man allwegen die Rottmeister lauffen/der jeder komt zu seinem Fuhrier/ dann gibt der Fuhrier die Bolletē vnder die Rottmeister auß/Als dañ fragt jeder Rottmeister nach dem Hauß an seiner Bolleten beschriebē/darein zeucht er als dañ seine mit Rottgesellē.

Were aber das man zu Feld/vnd in keinem Flecken lege /als dann so er die hohen Empter an die lustigen vnd besten orth gelosiert/theilt auch der Quartiermeister / wie an seinem ort gemeldt/die Quartier auß vnder die Fuhrier / als dann fuhriert der Fuhrier auch hin vnd wider in seinem Quartier / wie hievor gemeldt / Er darff aber da keiner Bollet / sondern da dem/den dort jenen Baum / da den Hag/ da den Graben / vnd wie mans haben mag/vnd sich zu tregt.

So im ziehen/so er nicht vor an muß / helt er sich bey den Weibeln / vnd andern Befelchßleuten.

Sein Ampt hat auch alle Monat ein end.

Vnd ist sein Besoldung zween Söld/ wie ander deß gemeinē Manß Befelchsleut.

Deß Schreibers Ampt/Befelch vnd Eyd.

DJeweil vnder einem jeden Fendlin ein eigner Musterschreiber gebraucht deß Befelch vñ Ampt belangt/das er wol gefaßt vnd versehen sey mit schreiben /lesen vnd rechnen/So er dann vom eim Hauptmann angenommen vnd bestellt

wirt/

wirt/das er jhm ein Register mache/die Knecht so durch sein Hauptmann / oder ander von seintwegen angenommen werden/dareyn schreibe/doch sol er die vom Adel vnd erfahrnesten Kriegßleut hinfür setzen in das Register/dasselbig auch wol verwarn vnnd versorgen/damit jm kein verletzung widerfahre/dañ ein grosses daran gelegen ist/ wann ein Register verfelscht wirt.

Zu dem sol er zwey Register haben vnnd machen/ das ein dem Musterherrn oder Commissarien zustellen/eins wie das ander in gleicher form vnd laut / er sol auch in der Musterung gut achtung vnd auffmercken haben/ was der Musterherr einem jeglichen Kriegßmann für vbersöld macht /daß ers von stundan in sein Register schreib / dann wo der Schreiber was vbersicht/muß ers bezalen vnd erstatten.

Zu dem/wann seine Knecht gemustert werden/ sol er das Register fleissig verwaren biß zur bezalung/da sol er auch gut achtung haben/ das es recht abgezelt werd/ dann wo er was würde vbersehen/sol ers wie vor/ erstatten vnd erlegen/ Deßgleichen wann ein Hauptmann bezalung thut/sol er gut auffmercken haben/ daß keiner zu viel oder zu wenig empfahe.

Er sol auch sein sonderlich Register haben/wann man etwan auff die Rotten leihet oder Profand außtheilt/dergleichen daß er dasselbig fleissig auffzeichne/ wann man nun bezalung thut/daß er sollich geliehen Gelt widerumb kan auffheben vnd abziehen/ Er sol auch sein sonderlichen Wachtzedel habē/wann man auff die Wacht zeucht/ daß er ein wissen habe/ was für Rotten/Schilt oder Scharwacht gethan haben /oder thun müssen.

Er sol auch verfaßt seyn/mit eim sondern Register zun Hackenschützen/ dann sie werden etwan Rottenweiß hin vnnd wider in Besatzungen / oder Profand vnd anders zu beleiten/geschickt/ deßgleichen wann man pflegt vmb den Hacken gülden zu schiessen/daß er die weiß auff einander zu lesen.

Darnach sol er seinem Hauptmañ fürsehung thun/mit schreiben/lesen/ rechnen/ darneben mit dienstlichen pflichten gefellig / Sein Besoldung ist deß Monats drey Söld/ist auch Zug vnd Wacht gefreit/darmit er die Register kan versorgen/vnnd was dann weiter zu diesem Ampt gehört/ das steht oder ist hievor bey deß General öbersten Schreibers Befelch außgeführt worden.

Der Eyd.

DAs er N. Monat vnder dem Hauptmann N. als sein bestellter Schreiber bey anderm Kriegßvolck vnder seim Fendlein gehörig/ getreuwlich dienen/N. vnsers gnedigen Herren schaden warnen vnnd wenden / nutz vnd frommen fürdern/auch gedachten Knechten so vnder N. seins Hauptmanns Fendlein/als einfachen vnd Doppelsöldnern/durch den Musterherren gut gemacht werden/ dasselbig wie es zu gelassen wirt/getreuwlich zu beschreiben/ vnd darinnen weder seinem Hauptmann/jm selbs/oder andern zu vortheil oder nutz/ keinerley finantz vnnd betrug nit gebrauchen/ auch niemands darzu fördern/hülff/raht oder fürschub beweisen/sonder in dem vnd anderm alles das thun vnd lassen/daß ein frommer Kriegßmann vnnd Schreiber seiner Oberkeit vnd Herren schuldig ist/one alle argliſt vnd gefehrde.

Feldscherers Ampt vnd Befelch.

DJeweil man vnder einem jeden Fendlin eins Feldtscherers vnd Wundartzets nottürfftig ist/ So sol ein jeder Hauptmann sehen/ daß er jhme einen rechtgeschaffnen/kunstreichen/erfahrnen vnd wolgeübten Mann zu einem Feldscherer erkiese/vnd nit nur schlecht Bartscherer vnd Baderknecht / wie vmb gunsts willen zum öfftern mal beschicht/dann warlich ein groß hieran gelegen/ dann mancher ehrlicher Gesell etwan sterben oder erlamen muß / hette er ein rechtgeschaffnen / erfahrnen vnd geübten Meister ob jme/er bliebe bey leben vnd gerad.

Von der Fußknecht Regiment.

Also sol ein Feldscherer zur notturfft in einem Feldtzug gerüst seyn / mit allerley notwendiger Artzney vnnd Instrument/ was zu jeder notturfft gehört / das auch der Hauptmann selbs besichtigen sol. Zu dem/sol er auch haben ein geschickten Knecht/der jme/wo not/hülff beweisen möge/Sein Ampt vnnd Befelch ist/ das er jederman/doch zu vörderst/vñ vor allen andern den jenigen/ so vnder seinem Fendlin ligen/wo noth/ raht vnd hülff in allen anligen seinem Handwerck zugehörig/erzeigen vnd beweisen sol/ vnd in demselbigen niemands vbernemmen / sonder einen jeden bey einem ziemlichen vnd billichen sol bleiben lassen.

Er sol allwegen sein Losement zu nacht bey dem Fenderich haben/ damit man jne jeder zeit/wo not/zu finden wisse/vnd wo man es gehaben mag/ ist gut daß man jne allwegen in ein Hauß losier/von wegen der verwundten vnd Krancken.

Er hat sonst kein sondern Befelch/ dann das er dem Fendlin / wie andere Kriegßleut/nachzeucht/vnd wirt jme gegeben Doppelsold.

Deß Capplans Befelch vnd Ampt.

Capplan sol ein ehrbarer Mann seyn. Ist aber fast der Hirt wie die Herd oder Schaff.

MAn pflegt auch vnder einem jeden Fendlin Knecht ein Capplan zu halten/were gut/das ein jeder Hauptmañ daselbst sich auch beflisse zu haben einen gelehrten/Christlichen/geschickten vnd ehrbarn Mann/ Dieselbigen komen aber selten daher/sondern gemeiniglich wie die Pfarrkinder/ also auch der Pfarrherr/ vnnd ist

deß

deß orts gemeinlich das Vich wie der Stall / die Schaf wie der Hirt / dann selten bey den Wölffen Lemmer aufferzogen werden.

Aber wie dem allen ist doch sein Ampt / das er sol / wo es muß halben seyn mag / teglich oder zum wenigsten etliche tag in der Wochen / morgens einen Trommenschlager in dem Quartier / da sein Fendlin ligt / lassen vmbschlagen / den Knechten anzeigen / daß sie sich zu deß Hauptmanns Gezelt versamlen / da wölle er predigen / vnnd das wort Gottes verkünden / das er auch daselbs mit treuwem vnnd allem Christenlichen fleiß thun sol / Ist es aber das man in einer Statt oder Flecken ligt / darff er nit vmbschlahen lassen / dann da versamlet sich sonst wer da wil in die Kirchen. Gottes wort verkündigen.

Item allen den jenigen / so in todts gefehrlichkeit vñ nöten kommen / besonder vnd vor andern den jenigen so vnder sein Fendlin gehörig / sol er zusprechen / sie ermanen vnd tröstẽ / wie dann deß orts die notturfft eins jeden sterbenden Menschen erfordert.

Die Capplan pflegen gemeinglichen jr wesen bey dem Hauptmañ zu haben / sich zu eynkauffen vnd andern deß Hauptmanns geschefften gebrauchen zulassen / wiewol sie es zu thun nit schuldig / Vnd pflegt man jne zu geben Doppelsold / nach geschicklichkeit der Person.

Der Trabanten Ampt vnd Befelch.

ES werden vnder einem jeden Hauffen viel Trabanten gehalten / wie dann bey allen Emptern gemeldt / die erwehlt jhme ein jeder selbs seins gefallens / deren Ampt vnd Befelch ist / daß sie mit jhren Hellenparten jeder zeit bey jhrer Herrschafft

schafft seyen/darauff sie bescheiden/auff sie warten/sie/wo not/ vor den jenigen/ so jhrer Herrschafft wolten zusetzen/zu beschützen. Dann dieweil die Befelchsleut zum öffternmal nicht einem jeden können willen machen wie er will/ deßhalben viel vndancks verdienen/darumb seind sie der Trabanten nottürfftig.

Die Trabanten sollen auch sonst zu jeder zeit/wo jhr Herrschafft geht oder steht/ mit jren Gewehren auff den dienst warten/sich schicken/vnd zu allem jhrer Herrschafft Befelch vnd geschefften sich gebrauchen lassen.

Sonst wo jr Herrschafft etwas gegen den Feinden handlen/ oder was besichtigen wöllen/sollen sie mit lauffen/vnd auff jhr Herrschafft warten. Begibt es sich aber/daß man mit den Feinden handlen wil/so dann jhr Herrschafft in die Ordnung steht/sollen sie auch zu andern jrs gleichen in die Ordnung stehn. Vmb solche jre dienst wirt jhnen geben Doppelsold.

Pfeiffers vnd Trommenschlagers Befelch vnd Ampt.

VNder einem jeden Fendlein Knecht werden auch gehalten zum wenigsten zwey Spiel/das ist zween Trommenschlager vnd zween Pfeiffer/ die bestellt gewönlich der Fenderich mit zulassen deß Hauptmanns/ so gut er sie vberkommen mag.

Jhr

Ihr Ampt vnd Befelch ist/daß sie sich allezeit bey deß Fenderichs Losement halten vnd finden sollen lassen/wo man jr bedarff/das man sie bey der handt habe. So der Fenderich mit seinem Fendlin auff ist/sollē sie bey dem Fenderich lassen die Spil gehn/ biß sich die Knecht versamlen/ Nachmals so der Fenderich mit seinem Fendlin dahin zeucht/bleibt das ein Spil bey dem Fendlin/das ander ist vornen zwischen den Schützen vnd langen Spiessen/ Sind aber der Spil drey/so ist das ein vor den Schützen/ Also halten sie sich wo jr Fendlin zeucht/es sey auff Züg oder auff Wachten.

So aber der Hauff gar mit einander zeucht/hat es auch sein meinung/wie sie sich halten/vnd ein rast vmb einander spilen sollen / dann das alles sein Ordnung vnd gebrauch hat/Zu dem erwehlen sie vnder jhnen selbs ein Hauptmann/ der alle ding nach ordnung anschickt.

Die Trommenschlager sollen die Befelch vnnd Gebott deß Obersten vnd jhrs Hauptmanns allweg außzurichten beflissen seyn/So einem befohlen wirt vmbzuschlagen/daß er dasselbige thue/vnd mit fleiß außschrey/ derhalben ist gut/ das Trommenschlager gute helle vnnd verstendliche stimmen haben / dieweil man auch zum öffermal die Trommenschlager schickt/ Besatzungen auffzufordern / oder andere Befelch mit den Feinden außzurichten/so ist gut vnd von nöten/daß sie geschickt/ fromm vnd redlich seyen/vnd denen wol zu vertrauwen sey/ damit so sie zu den Feinden geschickt/ nicht mehr oder weniger reden vnd handlen/dann jnen befohlen oder gut ist/Aber die Obersten haben gemeingklich jre eigen Spil/so zu solchen wichtigen hendeln gebraucht werden/wie auch an seinem ort vom Trommenschlager meldung geschehen ist.

Trommenschlager werden auß geschickt/ Besatzung vñ anders auffzufordern.

Es werden auff ein jedes Spil vier Söld gegeben/ das ist jeder Person Doppel Sold.

Rottmeisters Ampt vnd Befelch.

Es ist der gebrauch vnd auch von nöten/daß ein jedes Fendlin Knecht in Rotten getheilt werde/ vieler vrsachen halben/ nemlich damit man sie den Rotten nach losieren könne.

Item wo man etwan Profand außtheilen muß/daß man sie ordentlich in die Rotten theilen könne.

Item zu Besatzung der Wachten/daher so vil/ dorthin so viel Rotten/ nach dem an einem jeden ort not ist/auff die Wacht zuverordnen.

Item etwan auff den Scharmützeln/das man etlichen Rotten vmbschlegt vnnd lauffen lasset.

Item so man etwan etwas besichtigen/ oder sonst da man eins gantzen Fendlins nit bedarff/handlen vnd außrichten sol / so schlegt man etlichen Rotten so viel man haben wil vmb/vnd erfordert sie/vñ sonst viel anderer vrsachen halben ist von nöten Rotmeister zu machen vnd zu haben.

Vnd werden allwegen zehen Hackenschützen / vnnd einfach Knecht in ein Rott/ deßgleichen gemeiniglich auch sechß Doppelsöldner in ein Rott gemacht/doch die/welche sich selbs zusammen schlahen/vnnd gern bey einander sind / dieselbigen zehen oder sechß/mögen dann ein Rottmeister vnder jhnen erwehlen / derselbig erwehlt Rottmeister sol sich von stundan deß Hauptmanns Schreiber anzeigen / der schreibt sein Namen in Rottmeister Zedel / damit so man einer Rott bedarff / welche man dann haben wil bey dem Namen deß Rottmeisters gleich zu finden vnd zu vberkommen weiß.

Sein Ampt vnd Befelch ist/was sein Rott angeht zuvertretten handlen vñ außzurichten. So man losiert/wie bey dem Fuhrier gemelt/so nimmt er die Bolleten/Theilt man Profand vnder die Rotten/er muß dabey seyn/ so man seinen Namen liest/ das er auff sein Rott Profand empfacht/Schlegt man etliche Rotten vmb / das er mit seiner Rott an dem ort/dahin er beschneiden/erscheine/ sich anzeige / sol er mit seiner Rott ein Wacht oder etwas versehen vnd außrichten/das er sein Rott zusammen samle, vnd bey einander habe/vnd dergleichen viel.

Auch

Von der Fußknecht Regiment.

Auch jeder zeit sein Rott vnd Rottgesellen auff vnd zu gelegner zeit ab der Schiltwacht führe/die losung nemb vnd gebe.

Er hat von solchem seinem Ampt kein Besoldung vom Herrn / sonder wirt mit seiner Besoldung gehalten wie ein anderer gemeiner Kriegßmann.

Allein wo er mit seiner Rott in ein Hauß gelosiert würd/ vnnd ein vberigs Beth vorhanden/hat er macht vor andern seinen Burßgesellen darein zu ligen/ vnd dergleichen.

Der Ambosaten Befelch vnd Jnnhalt.

DJese Ambosaten werden genommen vnd erwehlt von dem gemeinen Mann/ auß der vrsach/wo sich widerwill / vneinigkeit / zwytracht/ zwischen der Herrschafft vnd jnen zutregt/so pflegen die Knecht etwan gemein zuhalten/ bevoran/so etwan mangel ein zeitlang an Gelt ist gewesen/ Profand / oder anderß dergleichen/so erkiesen sie vnder jnen geschickte vnd erfahrne alte Kriegßleut / solche mängel/ jrrung vnd spän so zwischen jnen erwachssen/an jhren öbersten Feldtherrn oder Herrschafft zu bringen/oder wo sie etwan in die weite zu einer Herrschafft geschickt werden/ So sollen sie/ was jhnen vom gemeinen Mann befohlen/getreuwlich außrichten vnd verschen/vnd so viel müglich vnd jr verstandt außweißt/solchen widerwillen oder spän/ fürkommen vnd verhüten. Auch sollen sie/so sie also außgeschickt/ versöld vnd verzehrt werden/vnd jr Besoldung nichts dester weniger im Register sein fürgang haben.

Jr Besoldung ist sonders nichts/dann was jhnen im Register auff jhren Leib gemacht wirdt/sie thun solchs von wegen deß gemeinen Manns/vnd jhnen auch selbs zu gut/doch dem Herrn vnnachtheilig.

Ampt vnd Befelch deß Hurnweybels.

ITem wo ein starck Regiment oder viel Hauffen seind/da ist auch der Troß nicht klein/dazu gehört ein geschickter/ehrlicher/verstendiger Kriegßmann/wie oben auch angezeigt worden/nemlich der viel Schlacht vnnd Stürm hat helffen thun solcher Weybel sol von dem Obersten darzu bestettigt werden/Es gebürt jm auch etwan sein eigen Leutenant vnnd Fenderich/wann der Troß also starck ist/So gebürt jme Hauptmanns Besoldung/seinen Leutenant vnnd Fenderichen/wie ander zu entrichten/denn nicht wenig dem gantzen Hauffen daran gelegen/derwegen ein solcher Weybel wissens soll haben/solche Hauffen zu regieren vnnd zuführen/gleich wie man ander rechte oder verlorne Hauffen/ordnen vnd führen soll.

Wo ein starcker Troß/gebüret dem Hurnweybel Hauptmans Besoldung.

Item begebe sichs/daß ein Schlacht mit den Feinden geschehe/es sey auff einer ebne/weite/oder engen wegen/soll der Weybel mit geschickligkeit vnd der Feind gelegenheit nach sich wissen mit dem Troß zu führen vnd regieren/daß dem Geschütz/weder Reisigen noch Fußvolck/kein nachtheil/darzu jme selbs kein gefahr darvon zugewarten/erfolge.

Hurnweybel den Troß wissen zuführen.

Item wo denn die Hauffen in einer Schlachtordnung mit den Feinden treffen

Troß wirt etwã für ein wehrhafftig Volck angesehen.

oder angreiffen / soll der Weybel mit seinem Troß auff einer seyten nicht gar zu weit darvon gehen/oder stehen lassen / solchs gibt dem Feind ein nach gedencken/vermeinen es sey ein wehrhafftigs Volck/Solcher Weybel soll auch darauff bedacht seyn / darmit sein Troß in steter guter Ordnung bleib/ vnnd weder Reuter noch Knecht darmit verhindere / sondern soll zu jeder zeit den Gereisigen vnnd Knechten jhren freyen Platz in Zug vnd Schlachtordnungen lassen.

Item wo man in einer verschlossen Wagenburg angriffe/so soll der Weybel mit seim Hauffen hinder der Wagenburg/sampt seinen Schützen vnd Wacht / wol versehen seyn/darmit die Feind nicht mit Pferden oder anderem in Troß fallen/vnnd plündern / darvon denn weiter gehandlet / was oder wie es hie mit solchem Ampt gehalten mag werden.

Zu diesem Ampt wirt/wie oben gehört / genommen vnnd gebraucht ein alter vnd erfahrner wol geübter Kriegßmann / denn jhm wirt befohlen vnd vnter sein gewalt gegeben aller Troß/als Huren vnd Buben. Im Zug oder ziehen soll er den bey einander halten/vnd in guter Ordnung führen / darmit weder Hurn noch Buben in die Ordnung oder Hauffen lauffen / vnnd da verhindernuß geben / denn er wirdt mit seinem Troß mit einem nachzug versorget vnnd verwaret / weil manchem viel daran gelegen ist/Darumb jme gebürt/daß er den Troß bey einander halte.

Solchem gemeldtem Weybel gebürt/so ein Hauffen oder Läger verrucken wil/ vnd darinn wirdt vmbgeschlagen / auff zu seyn / er soll für das Läger hinauß ziehen / den Troß auff halten/vnd niemand lassen vorziehen / biß die Hauffen vnd Ordnung vornemmen/als denn zeucht er biß zum nechsten Läger / wenn das geschlagen vnd eyngenommen/so zeucht er nach dem Hauffen vnd Knechten / auch mit seinem Troß in das Läger.

Solcher Troß wirdt darumb auffgehalten vnnd hinnach geführt / daß sie nicht vorauß in das Läger kommen/vnd alles das auffraumen/wie denn jr gebrauch ist/wenn der Hauffen keme/ daß keiner nichts fünde/es sey Häuw/Stro/Holtz/oder anders/was denn ein Läger erfordert.

Deß Weybels Besoldung stehet zum Obersten/wiewol etwan gebreuchlich gewesen/daß er von einem jeglichen Fendlin sein Besoldung gehabt.

Hurn vnd Buben Ampt vnd Befelch.

Troß soll der Krancken warten.

Wo Hurn vnd Buben viel bey einander/bletbenſie selten eins.

Hurn vnd Buben haben ein Rumormeister.

Troß für wol essen vbel geschlagen / würden jr sonst zu viel/

Troß muß Scheißplätz feubern vnd abfegen.

HJevor / bey dem Hurnweybel / ist ein wenig meldung von dieser Befelch vnd Ampt geschehen/wie sich solche im ziehen vnnd anderm halten sollen / Aber wie dem allem/ streckt sich jhr Ampt dahin / daß sie getreuwlich auff jhre Herrn warten/sie nach notturfft versehen / die gemeinen Weiber mit kochen / fegen/weschen/sonderlich der Krancken damit zu warten/sich deß nicht wegern/sonst wo man zu Feld vor oder in Besatzungen ligt/mit behendigkeit / lauffen / rennen/ eynschencken/Fütterung/ essende/vnd trinckende Speiß zu holen/neben anderer notturfft sich bescheidenlich wissen zu halten/auff der reyen oder sonst nach ordnung zu stehen/ gelegener Märckt sich gebrauchen vnd halten. Wo etwan der viel in einer Herberg oder Losement bey einander ligen/bleiben sie selten eins/da wirdt jnen deß orths etwan ein verstendiger Kriegßmann zu einem Rumormeister gesetzt / oder zum Obersten zu geordnet / welcher sich denn bescheidenlich vnter jhnen soll wissen zu halten. Wo es aber nicht statt haben wölte/so hat er ein vergleicher / ist vngefehrlich eines Arms lang / damit hat er gewalt von jren Herren/so jm zu vor vbergeben/sie zu straffen. Solche Huren vnd Buben werden als denn sonst auch one das/darneben für wol essen vnd trincken/ mechtig vbel geschlagen/ehe sie solches jhres Ampts recht gewonen / der gutthaten sie wenig geniessen/welche jhnen denn zuvor versprochen / man muß aber dem Thuch also thun / es verleuret sonst die Farb/würden der faulen Schwengel vnd Huren gar zu viel.

Solcher Huren vnd Buben Ampt ist weiter/wo man im Läger ein zeitlang verharret/daß sie/mit gunst zu melden/ die Mumplätz / sampt anderm / wo es not ist/seubern

bern vnd fegen / solches wirdt niemandts vnter jhnen gefreyet / weder groß noch klein Hansen/Hurn/Jung oder Bub/Zu solchem seubern vnd fegen werden auch die Steckenknecht bestellt / welcher oder der sich solches widert / verstieß oder sonst verhielt / die soll oder wirt preiß von den andern gemacht/darwider sich niemandts legen oder regen darff/Darzu wo es von nöten/Gräben/Theich oder Gruben / außzufüllen/ da werden die Hurn vnd Buben/neben verordneten Personen/Reiß/Wellen/Büschel Holtz zu machen/binden vnd tragen/genötiget/gedachte Gräben auß vnd eynzufüllen. Was sonst mehr von nöten/darüber man etwan stürmet / vnd dergleichen sich auch gebrauchen lassen / Gleicher gestalt was weg vnd steg zu bessern/oder ebenen / oder etwan das Geschütz versüncke oder bestecken blieb/so sie ersucht/solches helffen zu bessern/vnd ziehen biß es wider fort gebracht/oder was dergleichen dem Hauffen am nützten durch sie geschafft mag werden/das keins wegs zu widern / bey ernstlicher straff/so jhnen auffer legt wirdt.

Ampt vnd Befelch eines jeglichen Kriegßmanns oder Landtsknechts.

EInes jeglichen Kriegßmanns oder Landtsknechts Befelch vnnd Ampt ist/So bald einer von einem Herren angenommen vnd Gelt empfecht/so ist er schuldig demselbigen/darumb er bestellt / nachzukommen / denn dieweil er Gelt empfan-

gen / so hat er sein Haut / auch Leib vnnd Leben / verkaufft / denn vmb das Gelt muß er dem Herren so jhn angenommen vnnd bestellt hat / gehorsam vnd gefellig seyn / wo er jhn denn seiner notturfft vnd gelegenheit nach hin brauchen wil / es sey für die Freundt oder Feindt / zu Wasser oder Landt / in Stedten / Besatzungen / Schlössern / Flecken / Märckten / Dörffern / in Heer oder Feldtlägern / auff Zügen / Wachten / oder ander gewarsame / vnnd dergleichen / solches ist ein jeder Kriegßmann oder Landtsknecht dem Herren schuldig zu thun / was jme hierinn gefellig / vnd was sein Ampt vnd Pflicht weiter belangt / wirt einem jeglichen Kriegßmann gemeiniglich durch ein Artickels Brieff gefaßt vnd begriffen.

Die Artickel war / fest vñ stet zuhalten.

So bald nun aber einer von einem Obersten oder Hauptmann / oder durch andere bestellt vnd angenommen / vnd jhme der Musterplatz vnd Hauffen angezeigt wirt / so ist er schuldig auff solch bestimpt ziel vnd zeit sich dahin zu verfügen / So bald er nun gemustert / vnd jhm die Besoldung gemacht / vnnd der Artickels Brieff verlesen wirdt / soll er gut auffmercken haben / was darinn begriffen vnnd verfaßt ist / darauff denn ein jeglicher ein Eyd schweren muß / solche Artickel war / fest vnnd stet zu halten / darwider nicht zuthun / in kein weiß noch weg: So werden auch diese Artickel scharpff vnd streng gestellt / Derhalben von nöten / daß sie ein jeder Kriegßmann in guter gedechtniß behalt / denn welcher solche Artickel bricht / dem werden sie nach der scherffin gerechnet / vnd auff ein jeden Puncten insonderheit gestrafft: So ist one das / wie einem jeden bewust / vmb das Kriegßrecht ein geschwind vnnd streng Recht / wie im ersten Buch vernommen worden / denn es auch von nöten / damit einer vor dem andern bleiben kan.

Die Losung eben zuhalten

Weiter gebürt einem jeden Kriegßmann / daß er sein Zug Ordnungen / auch Wacht vnd gewarsame / wo vnd zu welcher stund er darzu beruffen vnd erfordert wirt / getreuwlich versehe vnnd verwese / Wirt einer denn auff Schiltwacht oder ander orth geordnet vnd gestellt / was jhme denn durch Losungen vnd geheimnuß befohlen / soll er bey jhm behalten / vnd niemandts eröffnen / es weren denn Obersten / Häuptleut oder andere Befelchhaber / die sie durch solche Losung oder geheim jhm vor zu erkennen geben.

Einem Kriegßmann vnd Landtsknecht gebürt auch weiter / daß er sich dermassen halt / was er gern hab vnd vberhaben sey / daß er auch andern dergleichen thue vnd vberheb / wenn er gern das sein hat / sol er auch andern das jhr lassen.

Denn es kan sich ein jeglicher Kriegßmann / der sich seiner Besoldung benügen leßt / als Johannes / Lucas / am dritten meldt / eben so wol mit Göttlicher nahrung nehren vnd behelffen / als zu dieser zeit ein Cartheuser Münch / dieweil wir befinden / wie hinden in diesem Buch gemeldt / das kriegen von Gott eingesetzt / vnd verordnet / sonderlich die / so es recht gebrauchen / welches aber leyder jetzt wenig geschicht / vnter den gemeinen Knechten so wol / als vnter den Höchsten / denn es ist fast der Hirt wie das Vihe / an dem ort.

Im Zehen Gebottē begriffen kein frembdes gut zu begeren.

Einem Kriegßmann gebürt / daß er sich allermeist hüt vor füllerey vnd trunckenheit / darauß denn aller vnraht entspringt / Er sol auch meiden rauben / beuten / Kistenfegen / stelen / spielen / liegen triegen / den Leuten das jhr nicht mit gewalt nemmen / sondern sie sollen gedencken / daß solches nicht jhr ist / auch in den Zehen Gebotten begriffen / daß keiner sol frembds Gut begeren / denn es gedeyt vnnd legt keinem zu / denn wie ein Gut gewonnen / also gehet es wider hin / wo einer anderst nicht Leib vnd Leben dabey lassen muß.

Kistenfeger sterben keins rechten todts.

Welche aber solcher sachen pflegen / vnnd sich solcher erbeuten vnd vberkomnen Gütern / es sey durch raub / Kriegen / beuten / Kistenfegen / fast wie gestolen / befleissen / die werden selten reich darbey / es gedeyt vnd legt in die lenge nit zu / wenn ichs sagen solt / Solche sterben keins rechten Todts / sie werden gemeiniglich erschossen / erstochen / erschlagen / gehenckt / geköpfft / ertrenckt / denn wie eines arbeit ist / also wirt jhm gelohnet / wiewol ich verhoff / hierinn niemands Prophet seyn wil / Aber es begibt sich in teglicher

erfahrung

erfahrung also/vnd ist bey kurtzen vnsern zeiten geschehen/ die so grosse Haab vnd Gut durch kriegen vnd rauben/beuten/oder Kisten fegen/vberkommen haben/so ist es endtlich hingangen wie es her ist kommen/haben auch jhrer viel jhr Leib vnd Leben darüber müssen lassen vnd verlieren.

Darumb were Gut/ daß ein jeder Kriegßmann bedecht vnnd betrachtet/ was er gern hette/daß man jme thun solt/ daß er dasselb auch andern thet/Es stehet auch weiter keinem zu/ so bald der Krieg ein endt hab/ daß er sich auff die Gart oder Betteley begeb/Sondern sol sich mit gewerb/handthierungen/vñ arbeit wie andere/nacher weiter nehren.

Nota.

Aurelius der dreissigst Keyser/ ob er gleich wol ein verfolger der Christen war/ so hat er doch hefftig vber der zucht im Kriegßvolck gehalten. Es hat ein Krieger oder Landtsknecht/wie mans nennen mag/sein Wirtin mit gewalt beschlaffen/da solches der Keyser Aurelius vernam vnd hort/strafft er den Knecht also: Er ließ zween Beum biegen vnd zusammen spannen/darnach den Knecht darzwischen binden/ vnd die Beum wider auffgehen vnd vber sich springen/darmit er in zwey stück gerissen würde.

Wie der Federhansen/Eysenbeisser/ Wölff oder Spietzknecht/Ampt/Befelch/thun vnd lassen/ zu erkennen sey.

SOlcher Gesellen Ampt vnd vorhaben ist vnd streckt sich dahin/Es sind die allergrösten Schelck/so sie vnter eim gantzen Hauffen seyn mögen/halten vnnd rotten sich zusammen/brassen/schlemmen/demmen/vnd verspielen jhr Besoldung bey zeit/schlahen sich dann bey andern ehrlichen Gesellen zu/Wo man jhnen den Kragen nicht füllt/suchen sie gelegenheit durch Spiel vnd Balgen/ein oder mehr zu vberrumpeln/geben eim etlich streich/sprechen denn erst/Wehr dich/die andern so mit jnen zuvor Losung gemacht/nemmen Partheyisch fried/lassen wenn sie wöllen streich geben/ oder halten auff/geben denn falsche Kundtschafft/liegen vnd triegen/richten ein Practica an/lauffen vnnd rennen daß sie die sachen vertragen/darmit sie wider zu fressen/ sauffen vnd schlemmen bekommen/ muß denn der vnschüldig das Geloch bezalen/ etwan darzu krum vnd lam/ den spott darzu zum schaden haben.

Partheyisch fried nemen.

Der vnschuldig muß gewönlich das Geloch bezalen.

Dieser Spitzknecht/ Eyssenbeisser oder Lotterbuben/ gebrauch/ art vnd sitten ist im grund nichts wehrt/vnd sind vnter eim Hauffen Landtsknecht sonderlich wol zu erkennen/Denn anfenglich so sind sie grosse Federhansen/haben Federbüsch auff den Hüten oder Pareten/haben/wo sie seyn/groß geschrey/mit spielen vnd fluchen von andern zu mercken/lassen sonst niemands zu red kommen/oder etwas gelten/vermeinen die aller besten zu seyn/geben einander Zeugnuß von grossen Stürmen vnd Schlachten/ da doch jhr keiner gewesen oder hinan hat dörffen kommen: Wo die oder solche kein Herrn haben/lauffen sie auff dem Bettel vmb/stelen was sie ergreiffen/ machen andern ehrlichen Landtsknechten böß geschirr/hauwen einander selbs lam vnnd krum̃/ vnd wo sie in einem Feldzug oder Läger andere gute ehrliche Gesellen/als jung Handwercks/vnd dergleichen gerade frische Kriegßleut/können sehen/trachten sie jm tag vnd nacht nach/ suchen mittel vnd weg/biß sie sie fellen/vnd lam vnd krum̃ hauwen oder schlahen/denn solcher Gesellen art vnd sitten ist/wie jener Kuh oder Huren/die nicht allein beschissen oder beschmutzet hat mögen seyn/Ziehen also im Läger vmb/ oder von einem Losement zum andern/ruffen vnd schreyen Mum mum/ tragen Würffel in der Hand/haben etwan den Degen oder Wehr am Arm oder Halß hangen/ sind gar böß vnd freydig mit dem Maul/was sie etwan im Weg/oder so sie jrs fugs ersehen/fallen sie an/ziehen denn

Lauffen fast auff dem Bettel vm̃/stelen was sie ergreiffen.

Wo sie ein gerad den sehē/ trachten sie jm nach/ lam lam zu machen.

Sind freydig mit dem Maul.

andere jhre Gesellen von weitem hernach / als gieng sie es nicht an / lugen ein weil dem Spiel zu / weil jhr Gesell gewinnt / stehet die sach wol / haben etwan zuuor zusammen gelegt / wenn aber das Spiel wider sie / so helffen sie einander jenen theil vnwillig zu machen / oder lugen sonst / daß sie ein hader / gezanck oder balgen anfahen / damit jr anschlag vnd Bubenstück für sich gehe / ꝛc.

Fahen gern hader an.

Im ziehen oder Zugordnungen durchstreichen solche Gesellen alle Dörffer vnd Heuser / da kan kein Armer oder Biderman ein Hünlein vor jhnen behalten / sie stelens hinweg / Vrsach / sie haben jhr Gelt vnnd Besoldung verpraßt / verspielt / vnd versoffen / zwingen also die armen Leut / daß sie jnen müssen geben vnd aufftragen / so etwan selbs mit Weib vnd Kindern in Hauß vnd Hof nichts haben / jagen vnnd schlagen sie denn zum Hauß / Flecken vnd Dorff / hinauß / bescheissen Weib vnd Kind / stecken jhnen wol so bald das Hauß darzu mit Feuwer an / thun solches in der Freund Landt meistes theils mehr denn bey den Feinden / da sind sie auch die aller freydigste Kriegßleut / als wolten sie jederman fressen / aber gegen dem Feindt bringet sie niemandts hinan / wo man den Bossen an jnen merckt / da machen sie sich kranck / vnd dergleichen / damit jrer verschont / vnd vergessen muß werden / ꝛc.

Swingen die armen Leut sehr.

Thuns meistes theils in der Freund Landt / gegen den Feinden dörffen sie sich nicht regen.

Wenn nun solche Wölff / Galgenvögel oder Schwengel in der Feindt Land oder sonst nahet dem Feind vnter augen kommen / da sihet man denn den schertz von solchen Leckers Buben / welche zuvor so viel guter ehrlicher Gesellen geschädiget / betrübt vnd beleydiget haben / wenn sie sehen / daß es schier an dem ist / daß man etwan scharmützeln / stürmen vnd schlahen / oder sonst in gefahr auff die Schilt oder Scharwachten / oder in verlornen hauffen / als Läuffer oder dergleichen / hinan muß / vnd sie hinauß sollen / da es denn etwan einander auff das Maulschlagen gilt / vnd nicht seyn Gesellen vorhanden / die Partheyisch fried / wenn sie wöllen / nemen / Da machen sie sich als denn etlich tag vorher kranck / ziehen mit Stäblin oder Stecke hernach / darmit sie weder auff Scharmützel / Stürm / Schlacht / Schilt oder Scharwacht / bedürffen / stecken in den Hütten / lassen die guten jungen ehrlichen Gesellen / welche sie zuuor beschädiget vnnd veracht / darzu etwan krum vnnd lam geschlagen haben / solche gefahr für sie an Sturm vnd Schlachten bestehen / welche nichts anderst meinen / denn es müß also hinan gelauffen seyn. Wenn etwas nun eröbert / oder die sach zu einem abzug kompt / so sind solche Eyssenbeisser wider frisch / vnd besser denn vor / da haben sie viel außgericht / wissen denn wider vom handel / wo sie hin kommen / zusagen / geben deß einander / wie sie vorhin gehört / kundschafft / so sie doch in Hütten gesteckt / vnd sich keiner dürffen sehen lassen. Solche werden vnd sind denn gute alte Kriegßleut / für welchen sich aber menniglich hüten vnd sonderlich die jungen Landtsknecht vor jhnen gewarnet seyn sollen / welche mehr von solchen Lauren / denn von dem Feindt / geschädigt werden / Denn ein junger angehender Handwercks Gesell / der solcher Lecker vberhaben vnnd müssig gehet / darzu der vnerforderten Scharmützel / Mum oder Spielplätz vnd Beuten / vberstehet / der wirdt vnd kan hernach sein Handwerck wol wider gebrauchen / vnd sich erhalten.

Junge Kriegßleut lauffen tapferer denn die alten an Feind / sie meinen / es müß also seyn.

Ob solchen auch die öbersten Häuptleut vor andern halten sollen / sich für solchen Wölffen vnd Spitzbuben / so viel jmmer müglich / beschirmen / vnnd sie keins wegs in eim Läger oder Hauffen leiden / Denn solche alte Hund böß bendig zu machen seyn / wenns an ein treffen gehet / gehen sie nicht hinan / weit darvon mit jhnen ist gut für den schuß / verstecken sich / werden alte Kriegßleut darauß / welches die nicht thun / so zuuor nicht damit vnd darbey geweſt / wagens vnnd lauffen hinan / zu stossen auch etwan die Köpff darüber / vnd bleiben gar dahinden / ꝛc.

Solche Schelck sol man in keinem Hauffen oder Läger leidē. Weit darvon gibt gute alte Kriegßleut.

Derhalben wie gehört / were gut / das solche Reumauff / Kistenfeger / Wölff / Balger oder Spitzbuben / so bald sie in eim Fendlin / Hauffen oder Läger ersehen / vnd man jr gewar wirt / sie als bald gefangen / vnd mit spott / schand vnd schmach zum Läger hinauß gewiesen vnd verbotten werden / ehe daß sie andere Kriegßleut beschedigen / lämen oder schlagen / Denn solche Wölff / Balger oder Spieler / können etwan vnter einem

Fendlin

Fendlein wol den halben theil beschädigen/die hernach nichts mehr an die Feind sollen/ Nun verstecken sich die Leckersbuben auch darzu/oder machen sich kranck/wie oben gehört/Daß also ein Herr an solchen Spitzbuben ein besonders abscheuhen sol haben.

Ich hab solcher Gesellen selbs viel erkennt/ auch darzu etwan von etlichen/die hohes stands gewesen/gesehen/welche solcher sachen gepflegen/sich also mit balgen/fluchen vnd spielen gehalten/daß mir nicht müglich alles zu beschreiben/ Nun ist es jhnen etwan hingangen/vnnd durch die Finger gesehen/ oder Rücken gehalten worden/aber endtlich hat es ein böß alter vmb sie genommen/ da sein sie etwan vmb liderlicher vrsachen willen in nachtheil vnd schaden kommen/ welches sie nicht den geringsten theil alles zuuor verdient haben/sind also etwan erschossen/ erstochen/ erfroren/ hungers vnd kummers halben gestorben/etliche haben die Leuß oder ander Vnziffer gefressen/oder haben an der Ruhr vnnd Breune/vnd dergleichen ander Kranckheit halben/ müssen verderben/Wo solches nicht mit jnen geschehen/so sind sie etwan gehenckt/geköpfft/ertrenckt/vnnd dergleichen schendtlich gerichtet worden/ oder aber sonst zu schelmen gemacht/vnd der Stab vber sie gebrochen/Also ist jnen gelohnt/ nach dem sie gerungen vnd gearbeitet haben/Ist also jederman an jhnen gerochen/ aber jnen nichts dardurch geholffen worden. Solches wil ich aber hiemit niemands zu keiner verletzung oder nachtheil geschrieben haben/sondern menniglichen zur warnung/vnd sonderlichen den angehenden jungen Handwercks Gesellen oder Kriegßleuten/ sich hiefür vnd hierinn zu warnen vnd zu hüten/andern darmit in allweg thun/was sie gern jhnen gethan hetten/auff daß mit ehren alte Kriegßleut auß jnen mögen werden.

So jhnen die Hauffen verbieten.

Nach dem sie gearbeitet/also wirt jnen gelohnet.

Denn welcher sich in Kriegen oder Zügen ander armer Leut Güter thut befleissen/oder dergleichen/auch die Klöster oder Kirchen Güter pflegen zu nemmen/ suchen mit oder durch Raub/beuten/stelen/die Kisten zu fegen vnd plündern/denen wirt endtlich also gelohnet/ist kein glück darbey/wirt auch kein gedeyen/ oder in die lenge guts damit außgericht/Denn wie es her/ also es wider hin muß kommen/ wo es anderst einer nicht gar mit der Haut bezalt/Denn derer viel gewesen/ welche ich selbs auch gesehen vnnd erkennt/ die etwan also groß Gut auß Kriegen heim gebracht/ darvon vermeinet gute tag zu haben/ auch hübsche Heuser darvon angefangen zu bauwen/ aber andere habens in kürtze besessen/Etliche haben Kirchen vnd Klöster Güter geplündert/ in welche arme Leut jr Armütlein geflöhet/ das haben sie jnen mitgenommen/ vnd auß Glocken Büchssen gemacht vnnd gegossen/andere haben sie darmit getroffen/vnd wol gar auß dem Land geschossen. Solches vnd dergleichen viel geschehen/ist ohn not alles nach der lenge zu erzelen/ist nur zu viel am tag/wie der Bauwer an der Sonnen/ wie es solchen Gesellen pflegt zu gehen/die sich ander Leut Güter zu nemmen befleissen/ vnd sich jrer Besoldung nicht benügen lassen.

Vnrecht güter nemmen böß Alter.

Auß Glocken Büchssen gemacht/hat nie gut gethan.

Vom Ampt vnd Befelch der Läuffer.

WO man mit grosser macht/anzal oder Hauffen Kriegßvolcks/ gegen einander zu Feldt/vor oder in Besatzungen/ ligt oder zeucht/ so pflegt man vnder den Landsknechten gewönlich zu eim außschuß Läuffer oder verlorne Hauffen/ oder Blutfahnen/ wie mans nennen mag/ zu ordnen/ welche als Woghälß sich vor andern zu jeder zeit gebrauchen müssen lassen/ Wiewol kein Landtsknecht oder Kriegßmann für sich selbs solches ist schüldig zu thun/ oder darzu genötiget vnnd gezwungen kan oder mag werden/so werden doch solche Läuffer auß dem gantzen Hauffen durch die Rottmeister darzu verordnet/nemlich vnnd dergestalt/ wo man solcher nottürfftig/ wirdt allen Rottmeistern durchs gantz Läger hinauß/ vnter allen Regimenten/ besonder vmbgeschlagen/ für deß Obersten vnnd dero Hauptleut Losement sich zu verfügen/Allda wirt jnen weiter angezeigt/wie daß auß jeder Rott beson-

der/von freyem guten willen/ oder durch Spiel vnnd Losung/ein Läuffer in verlornen Hauffen/oder dergleichen/wenn man der nottürfftig/ sich darzu verfügen. Nach dem aber solcher Läuffer befelch vnnd ampt viel lauffens vnd rennens erfordert/ darzu vor andern gegen dem Feind mehr besorgen vnnd gefahr bestehen muß/ so begibt sich einer nicht baldt von freyem willen darzu/Derwegen/so leßt jeder Rottmeister sein Rottgesellen spielen/welcher alsdenn am wenigsten oder meisten augen/ nach dem es außgedingt/ wirfft/der sol vnd muß alsdenn/darmit vnd ein/ fortan vnd hinauß/ wenn oder zu welcher zeit jhm angesagt/ oder darzu vmbgeschlagen/ so ist er schuldig derselbigen verlornen Hauffen Befelchhaber/oder verordneten/so sie leyten vnd führen/gehorsam

zu seyn/vnd so viel mehr/wenn sie seinen oder jrem Hauptmann oder Fenderich/ darvnter er oder sie denn verpflicht oder geschworen haben/ ligen/ welche sich als denn mit solchen Läuffern/im fall der not/an besonder ort vnd end/ für den andern Hauffen im Zug oder Schlachtordnung/ gegen oder von den Feinden/ sollen gebrauchen.

Derhalben durch obgedachte Läuffer/ so also auß allen Fendlin vnnd Rotten zusammen kommen/ viel sachen vnnd gefahr/ wider vnd vnwillen der Feind/ kan gericht vnd schlicht gemacht werden/deñ solche Läuffer/wie gehört/haben eigen öberste Häuptleut/Fenderich/sampt andern Befelchhabern/Wo sich denn von den Feinden zu Feld/ vor oder in Besatzungen/in Zug oder Schlachtordnungen/etwas erhebt/so dem Läger

oder

oder Hauffen nachtheilig/oder verhinderlich seyn wölte/ so werden als denn durch die darzu verordneten Hauptleut oder dergleichen solche Läuffer mit vmbsagen oder schlagen beruffen/lauffen vnd ziehen denn vor den rechten hauffen her / haben auch jre Hackenschützen/ sind nach notturfft vor andern mit Gewehren zum widerstand versehen/ ziehen sonst auch in allweg dem Feind vor dem andern rechten oder grossen Hauffen vnter augen. Darzu wo man sonst also etwan nahe vor/oder bey einander zu Feldt oder in Besatzungen zeucht oder ligt/ da werden vnnd begeben sich on vnterlaß viel Lermen vnd Scharmützel / dadurch die Hauffen zu Rossz vnd fuß im Zug vnd Schlachtordnungen gedrungen/ oder sonst im ab oder anziehen gleichßfalls von den Feinden vberfall vnnd vnruw sich zu besorgen haben/ oder wo man etwan der gelegenheit nach / die Hauffen nit alle zugleich/viel weniger die Gereisigen / damit oder neben einander fort bringen oder ziehen mügen/ oder dergleichen/ wenn sich der Feind mehr als in ein weg thet sehen lassen/oder sonst mit vortheil vnd vberdrang vberhand wolten nemmen/oder so vnd wo man willens were anzugreiffen oder zu schlagen/ vnnd was dergleichen von Feinden zu besorgen vnd zu gewarten/ durch die Läuffer erstmals angesucht vnnd außgericht sol werden/denn wo sonst niemand hin/ da müssen die Läuffer sich gebrauchen lassen/ vnd durch sie die Läger oder rechten Hauffen / zu rück hinder jhnen/ Lermen sol verhüt werden.

Jr Besoldung ist nichts weiter denn was jeder vnter dem Fendlin er ligt/ zuvor hat/müssen darnach jr Züg vnd Wacht/wie andere Kriegßleut/versehen.

Von der Kremer vnnd Margedenter Befelch vnd Ampt / welche einem Läger oder Hauffen Wahr oder Profandt zu vnd nachführen/ꝛc.

WElcher einem Hauffen Kriegßvolck mit Wahr oder Profandt zu begert/ mit zehen/ reihten oder fahren / der sol erstlich/ wenn er schier zum Läger kompt/ achtung geben / ob nicht ein Profandtmeister/ oder sonst einer von seinet wegen/vor dem Läger hielt/oder were / der jhne an wirt reden / wohin oder auff welchen Platz er mit seinem Wagen oder Karren/ fahren oder ziehen solle: Jm fall denn keiner angesprochen/sol er den nechsten inns Läger dim Profandt Platz zu fahren / vnd denn gleich nach dem Profosen oder seines Leutenants Losement fragen/jhm anzeigen / Er bringe Wahr / Wein / Bier / oder ander dergleichen essende Speiß / wo er die feyl soll haben/ vnnd wie hoch ers geben oder verkauffen soll / nach dem es denn die schleg oder ein gelegenheit darmit hat / wirt es jhm durch den Profosen oder sein Leutenant/ in das oder jenes Quartier oder Läger verordnet zu führen / vnnd geschätzt / vnd der kauff an das Fasz von jhn mit einer Kreiden gezeichnet oder geschrieben / welches er denn nicht höher oder theuwerer/ bey verlierung vnnd preißmachen der Wahr oder Profandt/geben noch verkauffen sol/ sol jhm solches daneben angezeigt werden. Es möchte einer hernach also gefehrlich darüber handlen/ er würd darzu gefangen / vnnd nach gestalt der sachen an Leib vnd Gut weiter gestrafft/ auff daß kein theuwrung one vorwissen der Profandtmeister vnd Profosen sich vnter dem Hauffen oder Läger erheben vnnd eynreissen möge/Aber wolfeyler denn es geschätzt ist worden mag es einer geben/vnnd soll keiner nichts vngeschätzt feyl haben noch verkauffen/ auff welches die Steckenknecht jhr auffsehen zu jeder zeit inn allen Regimenten haben werden vnnd söllen.

Zu gleicher weiß haben sich auch die Kremer vnd andere Margedenter zu halten/ wenn die zu einem Hauffen ankommen/ so sol vnnd hat nicht ein jeder seines gefallens im Läger/wo jn gelüst/feyl zu haben/ oder die Wahr auffs höchst macht zu verkauffen/ sondern sollen gleichßfalls an jhr gebürend ort darmit /wohin sie denn bescheiden/ feyl haben/

haben/auch nach dem es ist geschätzt worden/darmit der Profoß sein Prouit/Eynkommen/ vnd Standtgelt wisse zu fordern/auch darzu in allweg von dem Quartiermeister eigene Plätz zu solchen vnnd dergleichen verordnet/ wie denn vnter dem Capitel von Quartier vnd Läger zu schlagen vernommen ist worden/ darmit Ordnung vnd Regiment gehalten werde/ Sonderlich die Knochenhauwer oder Metzger/ welche Viehe nachtreiben/ vnnd zuführen/ sollen ausserhalb dem Läger metzgen vnnd schlachten/ da auch feyl gehabt vnnd verkaufft soll werden/ auch von jedem groben oder grossen stück Haupt oder Vieh/darvon die Zungen dem Profosen zugestellt/ vnd vberantwort/damit er wisse/was/oder wie viel teglich gemetzget/vnd mit andern zukauffen wider erstatt kan vnnd mag werden/auff das/ wo müglich/ zu jeder zeit weder fehl an Fleisch/ noch deßgleichen abgang/ erfunden werde/ Was denn darzu weiter von nöten/ ist bey deß Profosen Ampt nach leng außgeführt worden/ was oder weß sich ein jeder in diesem fall zu halten hat/oder nicht/ꝛc. dasselb vernommen kan werden/ vnd sonderlich bey der Margedenter Befelch im siebenden Buch hernach lenger außgeführt/auch zu vernemmen ist/ weß sich ein solcher zu halten hat/ꝛc.

Das

Von Besatzung vnd Gebäuw der wehrlichen Befestungen/welcher massen die in Ordnungen/mit Rahtschläg/Profandt/

Kriegßvolck zu Rossz vnd zu Fuß/Geschütz vnd Munition/Artickel vnd Gesatz/ sampt Hut vnd Wacht/zu halten oder zu verlassen seyn/ꝛc.

Vorrede.

Vorrede.

Jewol vnd nach dem der Menschen sinn vnd gedancken / vermög anzeigung heiliger Schrifft / von natur vnd jugendt auff zu argem mehr denn zu gutem geneigt / darauß denn teglich vbels vnter den Menschen erfolgt / also / daß sich wider vnnd vnwillen / Krieg vnd aller Vnfried / vnter jnen erhebt / wie wir denn solches nicht allein in den alten Historien / sondern jetzt dieser zeit leyder mit der That erfahren vnnd befunden haben.

Vnd dieweil denn nichts schädlichers / als das kriegen kan vnnd mag erdacht werden / So weiß ich was not vnd vnrahts bißher darauß erfolget / vnanzuzeigen auch nicht zu vnterlassen / nemlich / da wirdt durch solch fürnemmen aller barmhertzigkeit vergessen / die Religion vnnd Gottes wort verhindert / die Kirchen vnd Schulen verwüst / auch alle gute Gesetz vnnd Ordnung vmbgekehrt / vnnd folget also nichts darauß denn alle Tyranney / mit rauben / stelen / fluchen / Jungfrauwen schenden / vnd andere Gottes lesterung / auch der so viel / daß sich die Heyden vorzeiten solches zuthun geschembt haben.

Denn durch kriegen wirdt verwüst vnd geschendt was vor vielen jaren durch ehrbare Leut zusammen gekratzt vnd gespart ist worden / vnd wo ein Besatzung / vnd dergleichen / eyngenommen / so muß alles / so darinn erfunden / verwüst / verderbt / vnnd vmbgebracht werden / darauß den armen Vnderthanen nichts denn aller schaden vnd nachtheil erfolget / auch letzlich wol jnen selbs zu dem verderben gereicht.

In diesem fall acht ich die wilden Thier viel vernünfftiger als die Menschen / so zu solchem Krieg geneigt / denn gemeldte wilden Thier verderben einander nicht so leichtlich / als die oder solche Menschen / welche doch vnter dem schein vermeinen gute Christen zu seyn / Auch teglich in den Predigten vnd dergleichen vernemmen / wie sich die Christen mit einander halten sollen / aber der Teuffel regiert zu sehr vnter solchen Gesellen / also / daß sie aller Freundt vnd Nachbarschafft / sampt Christlicher vnd Brüderlicher liebe vergessen / welches doch durch die ermeldten wilden Thier nicht geschicht / wie denn bey vns Teutschen ein sonderlich Sprichwort ist: Es muß ein kalter Winter seyn / wenn die Wölff oder andere Thier einander fressen / Viel weniger sollen die Christen vnfriedschafft einander beweisen.

Dieweil denn nie nichts guts auß Kriegen / wie vernommen / entstanden / sondern sich zu allem jammer vnd elendt bißher erstreckt hat / ist doch das aller ärgest vnter jnen / wenn schon ein Glück oder Sieg auff vns Teutschen kompt / so mügen wir dasselbig nicht lang behalten / sondern werden alsbaldt dardurch stoltz vnd vbermütig / denn es hat zu dieser zeit / wie gehört / alle barmhertzigkeit / freundtschafft vnnd ehrbarkeit in den sachen ein end / denn da ist wenig danckbarkeit / sondern viel mehr stoltz vnd vbermut erst vorhanden / das denn an den vnvernünfftigen Thieren nicht geschicht / welches wir denn ein fein Exempel in dieser Historien Gellij lib. 5. am 14. ꝛc. haben von dem Knecht Androdus Dacus / welcher von seinem Herren / der ein Statthalter inn der Prouintz Africa war / mit vnbillichen

schlegen

schlegen zu der flucht in ein wüste Einöden/vnd finsters Loch oder Hölen zu schlieffen/genötiget vnd gedrungen/solches vorhabens/sich selbs all darinn hungers zu tödten/aber vber ein kleine weil ein Löw mit einem Krancken Pracken oder Fuß/voll schmertzen vnnd wehtagen der Wunden seufftzend/ auch für das Loch oder Hölen kam/darab der Knecht noch mehr erschrack/ Als jn aber der Löw gewar worden/ist er zu jm hineyn geschloffen/vnd dem Knecht den verwundten Pracken vorher dargebotten/hülff von jhm begert/vnd alsbald der Knecht auß deß Löwen Pracken ein Schieffer sampt anderm herauß gedruckt vnd gezogen/von welchem der Löw von stundan genesen/vnd den Pracken zu danckbarkeit wider in deß Knechts hand gelegt/vnnd sind also ein zeitlang in der Hölen bey einander blieben/welchen Knecht der Löw diß orts ernehrt/aber doch letzlich sich der Knecht wider von oder auß der Hölen/in deß Löwen abwesen/gethan/ist aber in kurtzer zeit hernach seinem Herrn wider zu handen komen/oder gebracht worden/ welcher jhn von stundan zu dem Tod den wilden Thieren oder Löwen für zu werffen befohlen/Als jn aber im Graben/dareyn er geworffen/ein Löw ansichtig worden/ist er gleich ob dem Knecht erstotzt/vnnd für jhm still gestanden/hernach gemechlich vnd gütig zu dem Knecht geschlichen/als kent er jhn noch/wedlermit seinem Schwantz freundlich gegen jhm/bot jm auch den geneßten Pracken vorher inn die hand/darauß der Knecht abzunemmen/wie daß dieser Löw erst nach seinem abscheiden auch gefangen worden/vnd sich seiner gepflegten Artzney noch eyngedenck vnd danckbar/mit fristung seines Lebens wider darfür zu erzeigen angebotten. Ab welchem sich menniglich verwundert/vnnd diesen Knecht von seiner straffledig baten/jhme auch der Löw zugestellt worden/welchen er hernach an einer schlechten Schnur oder Riemen lange zeit zu Rom in der Statt sol vmbgeführt haben. Diese Historien sey nun war oder nicht/so ist es vns demnach ein wegweisung/vns danckbar gegen einander zu erzeigen/ꝛc.

Erstlich